Digitized by Google

Jus pr.
275 n

<36624747850010

<36624747850010

Bayer. Staatsbibliothek S

Ex dono auctoris
ad Bibl... [illegible] ...demiae
d. 20 ... [illegible] ... 1723.

Ueber

die Frage unſrer Zeit

in Beziehung auf

Gerechtigkeitspflege.

Von

Ph. J. Siebenpfeiffer,

Dr. des Rechts.

»Unſer Ziel iſt: Wiſſen; der Weg dahin: Forſchen; das Ergebniß: Wahrheit mit Irrthum verwebt.«

S. 18 dieſer Schrift.

Heidelberg.

Neue Akademiſche Buchhandlung von Karl Groos.

1823.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Der vor einigen Jahren erhobene Streit wegen Gründung eines neuen allgemeinen deutſchen Civilgeſetzbuchs, ſcheint thatſächlich dahin entſchieden werden zu wollen, daß die einzelnen deutſchen Staaten ſich mit beſondern neuen Geſetzbüchern verſehen, deren Einheit in der Gleichheit gewiſſer Hauptgrundſätze beſtehen dürfte, bis eine auf dieſen neuen Grundlagen, verbunden mit dem fortzuſetzenden Studium des römiſchen Rechts, ſich bildende gemeinſame Jurisprudenz ein ſtärkeres Band um das Einzelne ſchlingen wird. Daſſelbe dürfte der Fall mit dem jetzigen Kampf in Beziehung auf Gerichtsweſen ſeyn. Inzwiſchen bleibt es wichtig genug, denſelben theoretiſch fortzuſetzen, um wenigſtens auf Art und Weiſe der Löſung einzuwirken.

Der Urſprung des jetzigen Streites iſt übrigens ganz verſchieden — von der Entſtehung der vorigen. Dort ging man einerſeits von dem gefühlten dringenden Bedürfniß eines neuen Civilgeſetzbuchs aus, zu deſſen Gründung man anderſeits unſerer Zeit die Fähigkeit abſprach. Hier aber hat ihn ein äuſſerer Umſtand erzeugt oder doch hervorgerufen. Zwar hat ſchon im Jahr 1815 Herr von Gönner einen motivirten Entwurf zu einem neuen deutſchen Geſetzbuche über das civilgerichtliche Verfahren bekannt gemacht. Allein ſolcher erſchien, als eben der Stand der Dinge ſich geändert, neue Ideen ſich kund gegeben, andere Meinungen ſich gebildet hatten, wonach der Entwurf einer ältern Zeit anzugehören ſcheint, wiewohl der Verfaſſer ſchon dort zum Theil gegen die neuen Ideen ſich erklärt. Der gegenwärtige Streit wurde vielmehr durch die Wiederkehr einiger franzöſiſch geweſenen

Provinzen zu Deutſchland veranlaßt. Die geahnte Nothwendigkeit nämlich einer Einheit der Verfaſſung zwiſchen den neuvereinigten Gebietstheilen mehrerer Staaten, und einzelne Schritte, welche auf die Abſicht ſolche zu erzielen hindeuteten, mögen die deutſchen Bewohner dieſſeits des Rheins veranlaßt haben, auf Mittel zu denken, wie ſie ihre eigenthümlichen Inſtitute erhalten möchten.

Weſentlich verſchieden iſt die Lage des andern Theils, welcher zwar gleichfalls um die Erhaltung des Beſtehenden ringt, das ihm nicht minder theuer iſt, und vor deſſen innern Vortrefflichkeit die Ueberzeugung in tiefſter Seele ruhet; aber es iſt im Ganzen nur eine Kaſte, die Zunft der Rechtsgelehrten, welche als Streitgenoſſen daſtehen; einzelne (und zwar keine unbedeutenden) Glieder aus ihrer Mitte, traten auf die Seite der Reformatoren. Die übrigen ringen überdies um etwas Altes, was ſchon darum leider oft mißfällt, um ein ausſchließliches Eigenthum ihres Standes, woran das Volk inſofern kein Intereſſe nimmt, um etwas endlich, das ſie ſelbſt im Einzelnen als fehlerhaft erkennen müſſen, und deſſen (wahre oder vermeinte) Unzweckmäßigkeit zu allen Zeiten ein Gegenſtand der Klage und der Unzufriedenheit war.

Dieſe Verſchiedenheit der Lage beider Theile ſpricht ſich in ihren Schriften unverkennbar aus. Während die Dieſſeitigen — Juriſten und Layen — im Ganzen mehr politiſche Seite hervorheben, mit überſprudelnder Beredſamkeit das volksmäßige, dem Geiſte der Zeit Entſprechende ihrer Inſtitute ſchildern, und über die juriſtiſche Seite, philoſophiſche Wahrheiten mit Sophiſtereien miſchend, wie über einen glühenden Stein hinweghüpfen; tummeln ſich die Jenſeitigen auf dem ihnen bekannteren Felde der Jurisprudenz herum, ſich ſelten zu der politiſchen Höhe der Frage erſchwingend. Daher die Ungleichheit der Waffen: Auf der einen Seite bis zur Begeiſte-

Digitized by Google

rung geſteigertes Gefühl, und lebendige Anſchauung; auf der andern engherziges Mißtrauen und kalte Berechnung des Verſtandes. Und in dem Eifer des Streites iſt es häufig begegnet, daß man durch gehäſſige Bezeichnungen u. ſ. w. den Gegenſtand, oder vielmehr ſich ſelbſt herabwürdigte.

Dieſes erklärt auch, wie es möglich war, daß ſelbſt gewichtvolle Streitſchriften die eigentliche Frage verrückten, und man beiderſeits nur zu oft das Unvollkommene als vollkommen, wenigſtens als das Beſſere darſtellte, ohne ſich nach einem Dritten umzuſehen, das zur Würdigung beider Gegebenen als Maßſtab hätte gelten mögen. Die Dieſſeitigen haben dabei überſehen, welchen ſchweren Stand ſie ſich bereiteten, wenn ſie dem bey weitem größeren Theile des gemeinſamen Vaterlandes ihre, von den Franzoſen überkommenen und ſchon darum in mehrfacher Hinſicht verdächtigen Inſtitute aufdringen wollen, zumal in einer Zeit aufdringen wollen, wo franzöſiſche Rechtsgelehrte und Staatsmänner ſelbſt, die groſſen Mängel ihrer Strafgeſetzgebung ſchildern; ſie haben überſehen, wieviel leichter ſie ihre Abſicht hätten erreichen mögen, wenn ſie gleich Anfangs auf ein drittes Vollkommneres hingewieſen hätten, das beiden Theilen frommen möchte. Die Jenſeitigen ſind, aber auch nur zum Theile, hierin vorſichtiger geweſen, indem ſie, die Vortrefflichkeit der dieſſeitigen Einrichtungen leugnend, ſich begnügten, deren Verpflanzungen zu hindern, und wiewohl herabſehend, den Hierländiſchen das zu laſſen, wofür ſie eine ſo glühende Anhänglichkeit zeigen.

Jenſeits geboren und als Juriſt erzogen, dieſſeits ſeit acht Jahren wohnhaft und mit einem rein adminiſtrativen Amte bekleidet, glaubt' ich in der Lage zu ſeyn, dem Kampfe, wenn auch mit vielem Intereſſe, doch mit gebührender Unbefangenheit zuſehen zu können, und ich will es nicht verhehlen, daß mir derſelbe oft wie die Zänke-

Digitized by Google

rei zweier Kinder erſchien, wovon jedes die Herrlichkeit ſeiner Puppe, die des andern verkleinernd, und an der eigenen noch künftig anzuhängende Putzlappen in Anſchlag bringend, zu preiſen ſtrebt, ohne zu bedenken, daß es — eben Puppen ſind, welchen der beſelende Hauch des Lebens fehlt. Wahrhaft gediegene Schriften ſind ſelten. (Die neueſte von dem beredten und helldenkenden Feuerbach: über die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege, bedaur' ich ſehr, erſt erhalten zu haben, als gegenwärtige Arbeit längſt vollendet war). Es ſchien mir daher vor allem nöthig, die eigentliche Frage herzuſtellen, und bei den zu ihrer Leſung gewagten Erörterungen theoretiſch zu Werke zu gehen, um den Boden von dem Unflath der Partheiungen zu reinigen; nicht achtend die Warnung einiger Freunde hinſichtlich der Gefahr von Seite der Lobredner der hieſigen Einrichtungen, deren Tadel in ihren Augen Hochverrath iſt. Um ſo mehr laß' ich einer ernſthaften Kritik, welche meinen Wahlſpruch bedenken wird, vollen Lauf.

Jene Frage nun ſchien mir keine andere zu ſeyn; als:
»Was würde die Aufgabe ſeyn in Beziehung auf »eine, in unſern Tagen neuzubildende, deutſche Gerichtsver»faſſung?« welcher jedoch die weiteren Fragen:

»Bedarf überhaupt Deutſchland einer neuen Geſetz»gebung in dieſer Hinſicht?

und:

»Iſt unſre Zeit in ob- und ſubjectiver Hinſicht hiezu »geſchickt?«

vorhergehen müſſen.

Es wird daher in dieſer Schrift gehandelt werden:

Von dem Bedürfniß und dem Beruf unſerer Zeit in Beziehung auf Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft. Erſte Abtheilung, Seite: 1 bis 48.

Von der Aufgabe in Hinſicht einer in unſerer Zeit neu zu bildenden Gerichtsverfaſ-

ſung im weiteſten Sinne. Zweite Abtheilung, Seite 49 bis Ende;

und zwar:

Von den Merkmalen einer ſolchen Gerichtsverfaſſung überhaupt; Erſte Unterabtheilung, Seite 49 bis 97;

ſodann

Von der Trennung der richterlichen und administrativen Gewalt; von der ſogenannten adminiſtrativen Juſtiz; von der unſtreitigen Gerichtsbarkeit; von dem Inſtitute der Staatsprocuratur; und von dem Inſtitute der Friedensrichter. Zweite Unterabtheilung, Seite 99 bis 168;

endlich

Von der Mündlichkeit; von der Oeffentlichkeit; und von den Geſchwornen. Dritte Unterabtheilung, Seite 169 bis Ende.

Der Umfang meines Büchleins läßt ſchon vorausſetzen, daß dieſe inhaltſchweren Dinge nicht mit jener Breite behandelt worden ſind, welche zur Ueberzeugung Mancher erforderlich ſeyn möchte; ja, ich leugne nicht, daß ich auf die Verſtockten keine Rückſicht genommen habe. Noch weniger will ich leugnen, daß ich ein Ideal aufgeſtellt habe, deſſen Verwirklichung zu erwarten nur ſehr ſanguiniſche Hoffnungen verleiten könnten. Dagegen wird man auch ſo billig ſeyn, anzuerkennen, daß gleichwohl allenthalben auf praktiſche Ausführbarkeit Bedacht genommen worden, und daß es die Pflicht aller ſey, dem Höchſten nachzuſtreben. Seh' es jeder als einen Maaßſtab oder auch nur als einen Leitfaden an, womit er das Gegebene oder zu Gebende vergleiche: ſeine eigene Weisheit und Erfahrung, ſo wie das Bedürfniß des beſondern Landes, dem er angehört, mögen das Mehr oder Minder beſtimmen.

Mir aber ſey es vergönnt, die Worte noch herzuſetzen, womit ich, des Vorrechts der Epiker mich bedienend, meine Muſe anrief:

Komm, o göttliche Tochter der Themis, Aſträa, die einſt du,
Als noch den Wagen der Zeit vergoldet der weiſe Chronion,
Wandelteſt, heiter und froh, in Mitte der ſterblichen Menſchen,
Lehrend das irrende Herz, was recht ſey und billig im Leben;
Aber, unwillig der Erd' entflohn mit der heiligen Aedos,
Seither glänzeſt am Himmel im Bilde der ſchimmernden Jungfrau —
Komm! zerbrich der blinden Juſtitia alternden Lehnſtuhl,
Brich die gefühlloſe Wag' und das doppelſchneidige Richtſchwert.
Sind es Titanen gleich nicht, nur menſchlich kleine Pygmäen,
Gilt doch der eifernde Kampf dem herrſchenden Throne des Weltalls!
Komm! mit dir dein Gefolge, die Horen, die trefflichen Schweſtern
Eunomia, Dik', Irene, die Völker beglückend. —
Ach! du winkeſt, o ſtrahlende Göttin, mir, Nein? Ha! ich faſſe:
Noch, das ſagt dein ſchmerzlicher Blick, noch ſchmücket die Erde
Kein dein würdiger Tempel. — Wohlan, ſo höre die Bitte:
Geuß, ſo fleh' ich, vom Sternenſitz den begeiſternden Lichtſtrahl,
Geuß ihn auf Alle, die Hand anlegen zum heiligen Werke;
Mir auch ſenk' in das Haupt den göttlichen Funken der Weisheit,
Siehe, mit Freuden dir will ich zur nächtlichen Stunde nun opfern!

Homburg in Rheinbaiern, im September 1821.

Der Verfaſſer.

Erſte Abtheilung.

Von dem Bedürfniß und dem Beruf unſerer Zeit in Hinſicht auf Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft.

Digitized by Google

„Wenn die Erde ihre Pole verändert, ſtirbt die alte Natur, und neue Pflanzen und Geſchöpfe blühen an der alten Stelle unter dem neuen Himmel auf. Und wenn die Welt der Geiſter ihre Pole gewendet hat, kehrt auch das äußere“ (und innere!) „Leben der Völker und Staaten ſich in veränderter Richtung einer andern Sonne zu.“

v. Feuerbach.

Digitized by Google

(Die politiſche Seite der Frage iſt hauptſächlich der Gegenſtand dieſer Abtheilung.)

Das Leben der Völker und der Staaten, wie der einzelnen Menſchen, iſt kein Abgeriſſenes; es ſteht in Beziehungen mit der Vergangenheit und Zukunft, in Beziehungen mit andern Staaten und Völkern, in Beziehungen vielleicht mit andern Welten, welche der begeiſterteſte Seher kaum ahnet. Darum kann man wohl zum Zwecke wiſſenſchaftlicher Abſtractionen eine Seite abgeſondert betrachten, das Lebendige zerſpalten, um den Lebensorganism bis in den Urſitz der ihn bewegenden Kraft zu verfolgen. Will man aber praktiſch eingreifen, auf Richtung, Gang und Ziel eines Staates, eines Volkes einwirken; ſo muß man das Leben desſelben in ſeinem univerſellen Zuſammenhang, in ſeiner organiſchen Einheit auffaſſen; nicht auffaſſen nach dieſem oder jenem wandelbaren philoſophiſchen Syſteme, ſondern aus dem wahrhaften Buche des Lebens ſelbſt, aus dem reinen Spiegel der Geſchichte.

Den Gegenſtand des Streites über die Nothwendigkeit eines neuen deutſchen bürgerlichen Geſetzbuches (im engern Sinne) hat man im Ganzen nur von ſeiner juriſtiſchen Seite genommen, auch einzelne politiſche Bemerkungen wurden eingeſtreut; die Frage aber nicht in ihrer ganzen Tiefe erfaßt. Wir haben daher den Verſuch ge-

1*

wagt, am Fackelſcheine der Geſchichte (wenn anders unſer ſchwaches Lämpchen dafür gelten mag) auf den erhabenen Standpunkt uns zu ſchwingen, von wo aus allein dieſelbe, oder (was das Nemliche iſt) das Leben der Völker, beſonders der deutſchen (wovon zunächſt die Rede), in allen ſeinen Beziehungen und Verzweigungen überſchaut, und beurtheilt werden mag, was ihnen wahrhaft Noth thue. Was übrigens jene Heroen deutſcher Jurisprudenz: Thibaut, Savigny, Gönner und die übrigen Streitgenoſſen von der Gründung eines neuen bürgerlichen Geſetzbuchs im engern Sinne geurtheilt haben, ſcheint mir im Ganzen auch von der Strafgeſetzgebung und dem Verfahren in bürgerlichen und Straſſachen gelten zu müſſen, wiewohl man in neuern Zeiten mancherley Verbeſſerungen und ändernde Beſtimmungen den alten Syſtemen einzupaſſen geſucht hat; ſind ja auch Landrechte oder Particulargeſetzbücher erſchienen, welche das alte Civilrecht zeitgemäß fortbilden ſollten. Denn es muß ſchon hier bemerkt, und es wird noch näher ausgeführt werden, daß, ſo wie jedes Geſetzbuch in ſich ſelbſt ein harmoniſches Ganze ſeyn ſoll, ebenſo alle Theile der Geſetzgebung eines Staates unter ſich und wiederum mit der übrigen Grundverfaſſung desſelben, welche ja ihre Baſis iſt, übereinſtimmen müſſen.

(Allgemeiner geſchichtlicher Rückblick.)

Jeder Zeitlauf hat ſeine Farbe, ſeinen eigenthümlichen Charakter. Die Quelle, die Richtung desſelben erforcht der philoſophiſche Geſchichtſchreiber, der Staatsmann ſoll ſeinen Geiſt erfaſſen und auf das Leben anwenden. Wohl kann es geſchehen, daß falſche Propheten,

Digitized by Google

eigene Ideen der Zeit unterſchiebend, deren wahren Charakter verderben möchten, und daß ein Haufe gedankenlos nachſchwatzt; aber es iſt noch gefährlicher, den Ausdruck dieſes Charakters, wie er ſich gebieteriſch kund giebt, ohne ernſte Prüfung als unächt, etwa als Träumerey oder Steckenpferd oder als abſichtliche Täuſchung zu verwerfen. Wer die Zeit verkennt, den verkennt ſie wieder. Nur dem Vorurtheile freyer Denker (aber freilich, wer rühmte ſich ein ſolcher?) iſt es gegeben, ihre untrüglichen Zeichen zu unterſcheiden. Inzwiſchen lehrt die Geſchichte, daß, wenn die Geſetze in der Regel dazu gegeben werden, das innere Leben eines Volkes zu umgrenzen, ſie nicht ſelten, ſogar ohne Abſicht des Geſetzgebers, jenem Leben ſelbſt ein anderes Princip, eine andere eigenthümliche Richtung verleihen, und ſo, während ihnen dort der Charakter der Zeit zum Grunde gelegt wird, hier das Gepräge derſelben umbilden. Dieſes zeigt ſich mehr bey jugendlichen, aufblühenden, jenes bey civiliſirten Völkern.

So dunkel die Geſchichte des älteſten Zeitraums iſt, ſo tritt doch ſein Charakter unzweifelhaft hervor: Kindheit und Kindlichkeit aller Verhältniſſe; ein vereinzeltes Nomadenleben der Völker oder Stämme; daher patriarchiſche Verfaſſung, ganz dem Zuſtande gemäß.

Die moſaiſche Geſetzgebung, obgleich zunächſt nur religiös, und ſo unähnlich ſie jener Spartas iſt, hatte doch den Hauptzweck mit dieſer gemein, dem Volke, für welches jede berechnet war, ein eigenthümliches Gepräge aufzudrücken. Der jüdiſche Weiſe fand ſeine Landsleute, zu deren Befreiung von dem Joche der Pharaonen er ſich

berufen fühlte, durch Despotism niedergedrückt, in ſittlicher Verſunkenheit.

Seine Aufgabe war, durch Geſetze, welche er im flammenden Buſche von Gott ſanctioniren ließ, dem kleinen Volke jene moraliſche Kraft wiederzugeben, welche, ſtärker als die arithmetiſche, die erſte Bedingung aller Freiheit iſt. Sein zögernder, den manichfachſten Beſchwerden nicht ausweichender Zug nach Canaan war in gleichem Sinne berechnet; und wenn er ſeinen Zweck nicht ganz erreichte, ſo lag die Schuld weniger in der Wahl der Mittel, als in ſeinem noch immer zu frühen Tode, und der mindern Weisheit ſeiner Nachfolger. Noch jetzt ſind die Wirkungen ſeiner Geſetzgebung bey gar vielen Völkern ſichtbar.

Aber noch glänzender erprobte ſich die Gewalt der Geſetze in dem kleinen Staate von Lakedämon. Man mag die ſpartaniſche Verfaſſung an ſich loben oder tadeln, immer bleibt ſie ein höchſt merkwürdiges Denkmal deſſen, was ein weiſer kräftiger Geſetzgeber vermag; und wären die Verfaſſungen der übrigen griechiſchen Staaten in gleichem oder ähnlichem Geiſte gegründet geweſen, was würden die Heere Alexanders, die Legionen Roms über ſie vermocht haben?

Kaum wird man jedoch deſſen, was Solon mit den ſieben Weiſen für Athen, Lykurg für Sparta, Romulus für Rom, u. ſ. w. wurden, ſich erinnern können, ohne von tiefſter Bewunderung für die Macht guter Geſetze durchdrungen zu ſeyn. Lykurg bildete Helden, Solon Menſchen, Romulus und ſeine Nachfolger Welteroberer. Alle erfaßten die eigenſten Verhältniſſe ihrer Völker und legten ſie ihren Werken zum Grunde.

Digitized by Google

Bedarf es dagegen einer Schilderung deſſen, was die aſſyriſchen, babyloniſchen, perſiſchen und mediſchen Könige, zum Theil vorübergehende Weltherrſcher, nicht gewirkt, indem ſie dieſe unerſchöpfliche Quelle zur Befeſtigung ihrer Macht, die allemal auf der Stärke der Völker beruht, nicht benutzten oder zu benutzen verſtanden? Wie Sinas Geſetzgebung die Bewohner eines ungeheuren Reiches Jahrtauſende lang auf der gleichen Stufe der Erniedrigung hält?

Jn ſpätern Zeiten gingen neue Geſetzgebungen, mit wenigen Ausnahmen (wie die Mahomets, welche auch wieder für ein jugendliches Volk berechnet war und wahrlich ihre Wirkung nicht verfehlte!) nicht mehr von Einzelnen, von den Königen aus, ſondern aus dem Zuſammenfluſſe äußerer Umſtände hervor. Nur die neueſte Zeit hat ein des ſchönſten Alterthums würdiges Beiſpiel gegeben — der einzige Waſhington mag inſofern den Wohlthätern der Menſchheit beigezählt werden. Nichts deſto weniger haben auch andere neuere Geſetzgebungen, wo ſie mit einer durchgreifenden Geſchichtsepoche zuſammentrafen, regenerirend auf die Völker gewirkt. Man kann hier neben England auch Frankreich nennen, obgleich bald oligarchiſcher, bald ochlokratiſcher, bald autokratiſcher Despotismus die junge Pflanze ſtets geſtört und die Franzoſen wenigſtens dreißig Jahre um ihre ſchönſten Früchte gebracht hat. Betrachtet man dagegen die Geſetze der zwölf Tafeln, die juſtinianiſche und napoleoniſche, ſelbſt die canoniſche, ſo findet man, daß ſie wohl die Farbe ihrer Zeit an ſich tragen, auf das Leben der Völker aber von höchſt beſchränkter Wirkung waren.

Digitized by Google

Aus dieſen wenigen Andeutungen dürfte für unſern Zweck ſchon folgen, daß die Wirkung der Geſetze unendlich ſeyn kann, daß es aber mit der Gründung einer neuen Geſetzgebung überall nur dann an der Zeit ſey, wenn ein wichtiger Abſchnitt in dem Leben des Volkes eingetreten iſt; und daß bey einem civiliſirten Volke das neue Lebensprincip auch das Princip der neuen Geſetzgebung ſey, dieſe daſſelbe in ſich aufnehmen und zur Entwickelung bringen müſſe.

(Anwendung auf Europa.)

Es wäre demnach vor allem zu unterſuchen: Ob die Geſchichte der deutſchen Völker gerade jetzt einen ſolchen Abſchnitt darſtelle, daß eine neue Geſetzgebung von entſchiedenem Einfluſſe ſeyn könne, und wie ſie beſchaffen ſeyn müſſe, um den Geiſt der Zeit in ſich aufzunehmen und zur Entwickelung zu führen. Zuerſt werfen wir einen Blick auf Europa!

Die vorhin genannten Geſetzgeber der griechiſchen Staaten waren zugleich Gründer derſelben, ebenſo Romulus, ſie hatten daher einen ſo bildſamen Stoff vor ſich, daß ſie mit irgend einem Aufwande von Weisheit und Kraft demſelben das Gepräge ihres perſönlichen Geiſtes aufzudrücken vermochten. Daher konnten ſich die Syſteme Solons und Lykurgs, ſo verſchieden ihre Grundlage und ihr Ziel waren, mit gleicher Ueppigkeit entfalten. Schon mehr Rückſicht auf Oertlichkeit und andere Umſtände mußten die ſpätern Geſetzgeber des Alterthums nehmen; was die Decemvirn in den zwölf Tafeln aus

Griechenland mit brachten, war entlehnt, und bedurfte eines Leben einhauchenden Geiſtes, der um ſo ſpäter erwachte, da die Richtung des römiſchen Volkes unwiderruflich beſtimmt zu ſeyn ſchien. In der mittlern oder neuen Zeit iſt kaum ein europäiſches Land, das nicht, mehr oder weniger, günſtiger Momente ſich zu erfreuen hatte, ohne, mit wenigen Ausnahmen, davon gehörigen Gebrauch zu machen. Heinrich IV. von Frankreich z. B. kann wohl der Gute heißen, auf den Beinamen des Großen würde er nur dann Anſpruch machen können, wenn er durch eine tiefgreifende Geſetzgebung ſeinen milden Geiſt in das Leben des Staates übertragen und ſo das Volk vor den abſcheulichen Reactionen unter ſeinen Nachfolgern bewahrt hätte. Die Dänen ergriffen einen ſolchen Moment, um ſich — als völliges Eigenthum einem Herrn zu übergeben, ohne eine andere Einſchränkung als die, daß er dieſen in ſich nichtigen Vertrag nie aufheben könne. Die Geſchichte hätte ſie inzwiſchen belehren können, daß eine ſolche Bedingung kaum nöthig ſey: ſie ward auch, wenigſtens dem Buchſtaben nach, bis jetzt getreulich erfüllt. — Freie Hände hatten der Congreß von Nordamerika, und der franzöſiſche von 1791, wo gleichſam mit einem Zauberſchlag ein ganz neuer Zuſtand an die Stelle des alten getreten war. Ihre Grundbeſtimmungen werden fortdauern. Juſtinian und Napoleon begriffen ihre Zeit nicht. Jener ſtand nicht am Eingang einer neuen Epoche; dieſer lähmte den Aufſchwung der Seinigen, ſtatt ihn weiſe zu lenken. Darum konnte das Stoppelwerk des erſten den Sturz des Reiches ſo wenig aufhalten, als die napoleoniſche Hinterlaſſenſchaft von

Digitized by Google

Dauer ſeyn wird. Ob Frankreich gegenwärtig für eine neue Geſetzgebung, welche faſt nur in der Scheidung des Gediegenen von Auswüchſen und Anhängſeln zu beſtehen hätte, empfänglich ſey? Ich zweifle: nicht weil deſſen Zuſtand erſt noch zu befeſtigen, wozu weiſe Geſetze eben das beſte Mittel wären; ſondern weil die Elemente in einen neuen Kampf getreten ſind, und die Vergangenheit zuviel Einfluß haben dürfte. Mich dünkt, daß die Regierung den Liberalen keinen größern Dienſt erweiſen kann, als wenn ſie für ihr Geſchrey um legislative Reformen taub bleibt. — Die Verfaſſung Englands bedarf einer Reform faſt nur in unweſentlichen Dingen, die aber in ihren Folgen ſo weſentlich ſind, daß ein Verſuch, die ſo übel beſtellte übrige Geſetzgebung zu verbeſſern, nur nachtheilig ausfallen könnte. — Die Verfaſſung Spaniens und Portugals that einen ſo gewaltigen Sprung, daß, welche Weisheit das Parlament, welche Mäßigung das Volk an Tag lege, große Erſchütterungen unvermeidlich ſind, bis die unendliche Kluft, welche ſie von dem vorigen Zuſtande trennt, ausgefüllt ſeyn wird. — Italien hatte mehrere Epochen, welche einer Regeneration günſtig waren worunter man — vielleicht neben der zur Zeit Barbaroſſas, (welcher mir als größer erſcheint, als er gewöhnlich erkannt wird) — hauptſächlich drey unterſcheiden kann; ſie wurden ſämmtlich verſäumt. Die erſte, als fremde Völker das abendländiſche Römerreich geſtürzt hatten, entbehrte, wie jetzt Griechenland, eines großen Mannes (wofür der Oſtgothe Dietrich nicht wohl gelten kann), des Geiſtes, der von neuem über den Waſſern hätte ſchweben mögen. Die zweite, zur Blüthezeit der

italieniſchen Freiſtaaten, wurde durch Handelseiferſucht und andere Umſtände verſcherzt. Die dritte, in Folge der franzöſiſchen Umwälzung eingetretene, wurde von dem Sieger im Keime zertreten. Die neueſten Regeneratoren hatten überſehen, daß die innere Verdorbenheit der Mehrheit des Volks keine brauchbare Grundlage für ihr künſtliches Werk bot; und die Regierungen, wollten ſie — gegen Erwarten — ihren Völkern Nationalität wiedergeben, dürften größere Schwierigkeiten zu überwinden haben, als diejenigen, welche ſie zerſtörten. Das Schickſal ſcheint in dieſer Hinſicht an Italien rächen zu wollen, was die gütige Natur mit verſchwenderiſcher Fülle auf dasſelbe gegoſſen.

(Und auf Deutſchland insbeſondere.)

Einen erfreulichern Anblick gewährt Deutſchland, wiewohl auch da nicht alles Gold iſt, was in unſern Tagen von der frühern und jetzigen Zeit dafür ausgegeben wird. — Man kann, in Beziehung auf unſern Zweck, die deutſche Geſchichte in folgende Epochen abtheilen.

Die erſte begreift die republikaniſche Zeit vom Anfange der Geſchichte bis auf die Völkerwanderungen. Unter den wenigen Männern, welche ſie uns in dieſem Zeitraume als hervorragend bezeichnet, möchte nur Hermann innere Kraft und äußern Anlaß gehabt haben, auch als Geſetzgeber der Wohlthäter der Nation zu werden. Der Tag des Sieges über Marbod war vielleicht der Augenblick, ein kräftiges Band um die zerriſſenen Stämme zu ſchlingen. Allein er erlag häuslicher Verrätherey, und die von den römiſchen Advokaten befreiten Völker waren eben mit friſcher Anhänglichkeit zu

ihren einfachen alten Sitten zurückgekehrt, welche ihnen alles übrige entbehrlich, ja gefährlich zu machen ſchienen. Auch dauerten die Angriffe auf das römiſche Reich fort, welche zuletzt die Deutſchen nach Rom führten und der Welt eine andere Geſtalt gaben.

Der Charakter dieſes Zeitraumes iſt ſcheinbare Anarchie, durch einfache gediegene Sitten, den Einfluß ariſtokratiſcher Häupter und die Macht der Prieſter gemildert. Das Familienhaupt gebot unumſchränkt über ſeine Angehörigen. Kein Eigenthum, als an beweglichen Dingen, kein Handel, keine Gewerbe; Jagd, Viehzucht und Krieg, Spiel und Trunk, die Beſchäftigung und Ergötzung; keine Gerichte, ſondern Selbſtvertheidigung, Selbſtrache, nur über Verbrechen gegen die Geſammtheit oder von beſonderm Gewicht richtete das Volk. Freiwillige Genoſſenſchaft oder Verbrüderung verband nach Laune oder zufälligen Anläſſen die Stämme, an deren Spitze Heermänner ſtanden. —

Der Sturm der Völkerwanderungen war nur aufwühlend, nicht reinigend: er riß, die Selbſtändigkeit der Deutſchen zerſtörend, dieſe mit ſich fort, und die aufgeregten Elemente wollten ſich erſt unter Carl d. G. zu einer Maſſe geſtalten, welche Dauer und Feſtigkeit zu verſprechen ſchien. — Der Zuſtand dieſes Zeitraumes iſt Barbarey. Inzwiſchen hatte man im Krieg Eigenthum erworben, Leibeigene und Knechte beſtellten den Feldbau, indeß der Freie ſeiner Lieblingsbeſchäftigung nachging, und die öffentlichen Angelegenheiten in Volksverſammlungen ordnete. In dieſer Periode ſehen wir zwar Geſetzgebungen entſtehen, aber die auf uns gekom-

Digitized by Google

men, athmen einen traurigen Geiſt. (Man ſehe die Geſetze der Burgundionen und Langobarden.) Uebrigens war die Verfaſſung, welche ſich ſelbſt entwickelte, noch republikaniſch; gewählte Könige waren wenig mehr als Heerführer, Vorſitzer der März- und Maiverſammlungen und oberſte Richter. Unter ihnen waren die fränkiſchen die bedeutendſten, gleichwohl ſchwache Prinzen, welche es geſchehen ließen, daß die Haushofmeiſter ſich ihrer Macht und zuletzt der Königswürde ſelbſt anmaßten; wobey das, zumal für unſere Zeit Merkwürdige iſt, daß der heilige Vater, das Princip der Legitimität mit Füßen tretend, die Empörer krönte.

Carl der Große war größer als ſeine Zeit, doch nicht groß genug, um ſich ihrer zu bemächtigen. Er wollte die Früchte ſeiner Pflanzungen ſehen, ohne zu ahnen, daß der Boden erſt nach Jahrhunderten urbar werden würde. Des Menſchen Leben iſt gar kurz! Das ſeinige ging beinahe über der phyſiſchen Geſtaltung ſeines Reiches hin, und was übrig blieb, verſchleuderte er zu ſehr mit Einzelheiten. Seine Hofmaier mochten immerhin Butter und Eyer verkaufen; er mußte ſich mit den Grundlagen einer weiſen Staatseinrichtung abgeben. Er mußte ſeine Zeit umbilden mit einem Zauberſchlage, wie kurz vor ihm Mohammed im Morgenlande gethan, oder, wenn das Abendland einer ſolchen Begeiſterung minder empfänglich ſchien, den Keim der Cultur und des Bürgerlebens ſo tief legen, daß der ſchwere Fuß der Zeit ihn nicht zertreten, ſeine allmähliche Entwickelung nicht hemmen konnte. Hiezu waren die Umſtände günſtig genug: die Völker waren erſchöpft, voll ſeiner Größe, die Gro-

Digitized by Google

ſien und der Pabſt ſelbſt nach ſeinem Winke, kein äußerer Feind mehr zu bekämpfen. Aber wie wenig er dieſes begriff, zeigt die unſelige Theilung des Reichs unter ſeine Söhne: es zerfiel mit ſeinem Tode.

Von nun an Kampf um Herrſchaft und Freiheit zwiſchen den Großen und den Völkern, ſpäter zwiſchen jenen und den Königen, dann zwiſchen dieſen und dem Pabſte; dazwiſchen fanatiſche Züge nach dem heiligen Lande, welche Europa entvölkerten und in größere Barbarey zurückzuwerfen drohten; ſpitzfindige theologiſche Streitfragen beſchäftigten und verwirrten geiſtliche und weltliche Köpfe; Selbſtvertheidigung und Selbſtrache gingen in Fauſtrecht und geſetzliche Gottesurtheile über. So groß war die allgemeine Unwiſſenheit, daß nur Prieſter die arme Kunſt zu leſen und zu ſchreiben verſtanden, an ein bedeutendes Werk des weltlichen Verſtandes aber nicht zu denken war; ſo übel waren die Staatsverhältniſſe beſtellt, daß die hierarchiſche Uebermacht wohlthätiger als ſchädlich war.

Gleichwohl iſt dieſe lange Periode die Wiege der wiedererwachenden Cultur. Das Studium der Claſiker, wiewohl unterbrochen in ſeinen Fortſchritten, und die durch die griechiſchen Flüchtlinge wiedererwachte Kunſt, gaben dem menſchlichen Geiſte die Ahndung künftiger Bildung und dadurch einen neuen Schwung. Städte blühten auf, mit ihnen Handel und Gewerbe. Die Muſen kehrten wieder und verſammelten um ſich die ſtaunenden Jünglinge. Der erſte Habsburger brachte dem Fauſtrechte einen empfindlichen Stoß bey, an deſſen Stelle allmählich ordentliche Gerichte traten. Die Poſten und andere Einrichtungen erleichterten den Verkehr. Es giebt, ſo ſcheint es,

Digitized by Google

im Leben der Nationen, wie der Einzelnen, Augenblicke, wo der Genius nahe iſt, und ſeine Orakel ohne Anfrage kund giebt; aber ſie werden ſelten verſtanden. Noch jetzt fühlt man ſich von Begeiſterung ergriffen, welche große Ereigniſſe, meiſt ohne Abſicht des Menſchen, Schlag auf Schlag ſeinen Geiſt trafen, den Gang der Civiliſation beflügelnd. Schöne Früchte des Nachdenkens zeigten die Kirchenverſammlungen zu Baſel und Conſtanz, und die Vorgänge ſelbſt, wodurch dieſe zunächſt herbeigeführt wurden; ſchönere riefen die Buchdruckerkunſt hervor und die Entdeckung eines neuen Erdtheils, entfaltete die Reformation: Carl der fünfte, durch die Umſtände zum Weltgebieter berufen, blieb — kalt. Statt die Reformation im ächten Sinne in ſich aufzunehmen, das heißt: dem lauten Verlangen der Chriſtenheit nach einer vernünftigen Herſtellung der religiöſen und kirchlichen Verhältniſſe durch ſeinen entſcheidenden Beitritt den Sieg über die wenigen aber mächtigen Widerſtrebenden zu verleihen, ſtellte er ſich auf die Seite des unvernünftigſten Widerſtandes, reizte ſo die Eifernden zum Bruche, der die Einheit der Kirche und des Reiches ſpaltete, und wodurch es geſchah, daß er, der die Kronen von Oeſtreich, Spanien, Italien, der Niederlande und des römiſchen Kaiſerthums trug, vor einem Kurfürſten zitterte und um ſein Bündniß buhlte. Der dreißigjährige Krieg verheerte die Länder, warf die Völker wenigſtens um hundert Jahre zurück, (ſo ſchwer wird es ihnen, ſich aus allgemeiner Barbarey und Verſunkenheit zu erheben! *) und, was noch

*) Was wird Carls des Fünften Nachfolger Franz I. in Hinſicht

ſchlimmer, erhob die Spaltung zum Grundgeſetz: ſo, daß für alle Zukunft die Schlingung eines neuen Nationalbandes nur durch den gänzlichen Umſturz der Dinge möglich zu ſeyn ſchien; und man gleichwohl Gott danken muß, daß Carl, unfähig zu begreifen, worauf die wahre Macht zu gründen, die Mittel nicht beſaß, oder anzuwenden verſtand, wodurch man die Maſſen beſeelt.

In der That war der weſtphäliſche Friede nur zu folgenreich: durch ihn (und die Mitwirkung anderer aus ihm erzeugten Umſtände) ſank die Macht des Reichs und ſeines Oberhaupts zum Schatten herab; die zahlreichen Glieder, nur auf ihre eigene Größe und problematiſche Selbſtändigkeit bedacht, löſten ſich vom Haupt und Körper ab; und die unſeligen Lehnsverhältniſſe bildeten ſich dergeſtalt aus, daß Deutſchland eine kaum überſehbare Menge Gebieter und Gebieterlein bekam, welche ſich in das Kleid des Herrn theilten. Das weiß alle Welt — aber es ſchadet nichts, daß man es wiederhole, daß man die Hauptquelle alles Uebels recht aufdecke, ins Gedächtniß rufe. Denn nur ſo geſchah es, daß dieſes ſchöne Land, beſtimmt, der übrigen Welt voranzuleuchten durch Kraft und Weisheit, zuletzt unter das Joch eines Eroberers fiel, zu einer Zeit fiel, wo neue große Ideen die Geiſter ergriffen hatten, und das individuelle Leben, vielleicht die einzige gute Folge des zerriſſenen Zuſtandes der Nation, in höchſter Regſamkeit ſich bewegte.

Wer kann an Napoleon denken, ohne ſeine Verirrun-

---

auf die Griechen thun? Dieſe Frage ſcheint vielfache Beziehung auf das Obige zu haben.

gen zu beklagen? Warum konnt' er nicht Waſhington gleichen, wie er zu dem Präſidenten der Londner Akademie geſagt haben ſoll? Hätt' er ein Wort des Friedens, der Freiheit, in das erſtaunte Europa geſprochen, ſtatt ſeine Kanonen erdonnern zu laſſen, ſo ſtand es durch dieſes Zauberwort verjüngt da, Frieden und Heil wären in den Ländern erblühet, in deren Eingeweiden jetzt nach langem ſchmachvollen Jammer Finſterlinge und Demagogen, mit Fürſten und Völkern im Kampfe, fortwühlen, und der Mann auf der einſamen Felſeninſel wäre angebetet wie ein Gott. Man hatte geſagt: Napoleon habe die franzöſiſche Revolution in ſich aufgenommen. Es iſt wahr, er verſchlang ſie, und — barſt. Wenn die Geſchichte, und ſelbſt der Gang der Dinge, welche ſich unter unſern Augen begeben, das Herz des aufmerkſamen Beobachters mit einem ſehnſüchtigen Schmerz über die Hinfälligkeit und Ausartung, welcher ſelbſt das Trefflichſte unterworfen iſt, erfüllt, ſo gewährt jene hinwiederum den mächtigen Troſt, daß auf gleiche Weiſe große Uebel ſich ſelbſt zerſtören, wogegen kein Mittel möglich ſchien. So die Willkühr-Herrſchaften, welche nach dem Umſturze der ältern — auf dem reinſten Staatsrechte beruhenden Verfaſſungen, allmählig ſich entwickelten, und in und durch Napoleon den höchſten Gipfel erreichten. England vindicirte frühe ſeine unveräuſſerlichen Volksrechte; die jetzige Zeit gebietet eine freiwillige Anerkennung; die Mißachtung dieſes Gebotes brachte Spanien zur Empörung, kann Frankreich die ſpaniſche Verfaſſung geben, und Italien zur Verzweiflung bringen.

Uebrigens hatten, wie geſagt, ſchon vor und zu der Zeit Carls des Fünften einzelne große Denker und Eiferer geblüht; andere folgten nach, ihre Vorgänger überſtrahlend. Copernicus ſtürzte das ptolomäiſche Syſtem; Carteſius fand in dem Satze: „Ich denke, alſo bin ich," den Grundſtein aller menſchlichen Forſchung; der rieſenhafte Verulam, der Vater der Experimentalphyſik, Newton, Leibnitz u. ſ. w., in den neueſten Zeiten Kant, Fichte, Schelling, an welche ſich der kühne Oken anreiht, warfen den Schleier ab, welchen Rohheit und Unwiſſenheit über die Natur geworfen, und führten den menſchlichen Geiſt in die Tiefen der endlichen, in die Höhen der unendlichen Welt; und bittere Verfolgungen konnten Spinoza nicht abhalten zu ſagen: daß der öffentliche Frieden und die Frömmigkeit nicht ohne Denkfreiheit beſtehen können.

Nichts reizt den Menſchen mehr als einzelne Strahlen, welche über ſeine tiefern Beziehungen zu ſich ſelbſt, zu Gott und Natur Licht zu verſprechen ſcheinen; nur Wenigen iſt es gegeben, dieſes Licht ohne Blendung zu ſchauen, das ächte von Irrlichtern zu unterſcheiden, weil ihre Augen nicht vorbereitet ſind. So geſchah es, daß die Geſchichte der Philoſophie uns Abirrungen in jeder Geſtalt zeigt. Aſtrologie und anderer Aberglauben ſind ſiegreich bekämpft; nicht ſo Atheismus, Indifferentismus, welche ſchiefen Köpfen wie der Schlechtigkeit zu Stelzen dienen; Unduldſamkeit ſpuckt auf das Neue. Unſer Ziel iſt Wiſſen, der Weg Forſchen, das Ergebnis Wahrheit mit Irrthum verwebt. So wird es, nur dem Maaße nach verſchieden, bleiben bis an der

Welt Ende. Darum ſoll uns der religiöſe Zuſtand unſrer Zeit nicht ſchrecken; unſere Aufgabe iſt, ihn klar zu erſchauen: vielleicht hat es zu keiner andern Zeit ſo Viele gegeben, welche eine reine Religion erkennen, und als köſtlichſtes Kleinod im Herzen tragen. Wenn bei Manchen der religiöſe Glaube frivolen Anſichten gewichen, ſo lag es theils in dem Drucke, der auf der Denkfreiheit laſtete, theils haben es die Afterweiſen verſchuldet, welche an die Stelle unhaltbarer aber tröſtlicher Ueberzeugungen, die Spöttereien und die Gemeinplätze eines vertrockneten gemüthloſen Witzes ſetzten, während die reichen köſtlichen Schätze ächter Denker der Menge unzugänglich blieben. Die wahre Weisheit muß populär, ein Gemeingut Aller werden, ſoll es künftig beſſer mit uns werden. Sie iſt den Erſchütterungen nicht ausgeſetzt, welche alles Poſitive auf blinde Authorität hin Geglaubte, ſo leicht zertrümmern. Das Chriſtenthum hat dieſe Philoſophie weſentlich in ſich; thörichte oder anmaßende Menſchen haben nur dem reinen ſchönen Bilde mancherlei Gewänder umgelegt, nach deren Farben oder Schnitt ſie ſich in Secten theilen, und, um die Lappen hadernd, die Züge des Bildes ſelbſt nicht mehr kennen. Die Philoſophie muß alle Schnörkel und Verunſtaltungen wegwerfen, das Bild reinigen: dann wird es da ſtehen, ächt, vollkommen ähnlich ihr ſelbſt. Dort iſt der wahre Vereinigungspunkt aller chriſtlichen Confeſſionen. Kleider und ihre Farben ſind Sachen des Geſchmackes, und — über Geſchmack muß man nicht ſtreiten. Vereinigung in dieſem Sinne wird erfolgen, was auch Rom und ſeine Calibane dagegen aufbieten.

Inzwiſchen, wenn gleich das Verſtändniß philoſophiſcher Syſteme nur den wenigen Eingeweihten vorbehalten war, blieben doch die Reſultate der wiſſenſchaftlichen Aufklärung nicht ohne heilſame Einwirkung auf das Leben ſelbſt. So blieb Manches in der deutſchen Verfaſſung nur noch dem Rechtsbuchſtaben nach ſtehen, indeß es in der Wirklichkeit dem Beſſern weichen mußte, z. B. die Leibeigenſchafts-Verhältniſſe, welche ſich gemildert hatten, ehe ſie von guten Fürſten geſetzlich gemäßigt, abgeſchafft wurden. So verſchwand die unmäßige Strenge der Strafgeſetze, welche einer mildern Praxis wich. — Anderes hatten freilich auch blos die Umſtände gethan. So ging das Lehnsweſen in der neuern Kriegsverfaſſung und Ausbildung der Oberherrlichkeit unter. Der Erbadel verlor eben dadurch die eine und durch die Verminderung ſeiner Reichthümer, welche in die Hände der Spekulanten, Lieferanten, Kriegs-Commiſſäre und Gläubiger wanderten, die andere Säule ſeiner Macht. Der ſcharfe Unterſchied der Stände verſchwand; und, was dem Adel einen unheilbaren Stoß gab, es ereignete ſich, daß Dienſte des Talentes den bedrängten Herrſchern unentbehrlicher wurden, als veraltete und übel begründete Anſprüche.

Wollen wir nun den Zuſtand Deutſchlands recht erfaſſen, ſo darf man über der einen Wahrheit: daß ein Geiſt der Freiheit (nicht blos in politiſcher Beziehung!) die Welt bewege, und aller Widerſtand vergeblich ſey, nicht die andere überſehen: daß die deutſchen Fürſten im Laufe der Zeit, gleichviel auf welche Weiſe, zur unumſchränkten Herrſchaft, daß gewiſſe Stände zu Beſitzthümern und Realrechten gelangt ſind, welche nur durch

Digitized by Google

Verträge, wenigſtens nicht ohne billige Entgeltung beſeitigt werden dürfen; und daß für große Wahrheiten (zumal in religiöſen Dingen) die Menge nur langſam reif wird. Was Frankreich durch einen gewaltſamen Umſturz erreicht, durch unſägliches Leiden gebüßt, und deſſen Verluſt es, der widerrechtlichen Erwerbung wegen, neuerdings zu fürchten Anlaß hat, müſſen wir mit Mäßigung und Gerechtigkeit im Laufe der Zeit zu erringen ſtreben. Die Fürſten haben von ihrer Seite den Völkern geſetzmäßige Freiheit verſprochen, und ihr Wort urkundlich größtentheils auf eine Weiſe gelöſt, wie es unter den gegebenen Umſtänden kaum zu erwarten war; die Völker haben die fürſtlichen Geſchenke dankbar aufgenommen, an ihnen nnd ihren Vertretern iſt es, das heilverſprechende Wort ins Leben einzuführen. *) Sie müſſen das Beſtehende mit jener heiligen Scheu betrachten, welche die Gerechtigkeit in das Gefühl legt; die Begünſtigten des Vaterlandes ſollen der Zeit ihre Opfer nicht verſagen, und bedenken, daß der Schiffskapitän, welcher auf dem bewegten Meere nicht die Segel einzuziehen, nicht das Schiff der unweſentlichen Laſt zu entledigen weiß, Gefahr läuft, mit ſeiner ganzen Habe im Sturme unterzugehen. Das Loſungswort der Fürſten

*) Es muß gut gehen, wenn nur die Vertreter weder durch Drohungen und perſönliche Verunglimpfungen, welche ſich die Willkühr noch zuweilen gegen ſie erlaubt, ſich einſchüchtern, noch durch Lockungen zur Mäckeley mit dem öffentlichen Wohle verleiten, noch durch ungeduldigen Eifer zu übertriebenen Forderungen hinreißen laſſen.

ſey: Liebe und Vertrauen, der Völker: Mäßigung und Gerechtigkeit, der Bevorrechteten: weiſe Fügung in die gerechten Forderungen der Zeit.

Hiemit ſind die Quellen und die Umriſſe des Charakters der Gegenwart, und zugleich die allgemeinſten Grundſätze ſchon angedeutet, worauf unſere geſammte Geſetzgebung und Rechtsverfaſſung gegründet ſeyn ſoll. Es iſt der Uebergang des abſolutmonarchiſchen Princips in das ächtrepublicaniſche, und wer dieſen Uebergang hindern will, führt das democratiſche herbei. — Eine Prophezeihung, die ſich mathematiſch beweiſen läßt. — Wer daraus die Nothwendigkeit einer Umgeſtaltung nicht erkennen kann oder will, zu deſſen Ueberzeugung weiß ich nichts weiter zu ſagen: er iſt unberührt geblieben von dem Hauche des großen Geiſtes, welcher die Welt, nach langer unterminirender Vorbereitung emporgerüttelt hat; oder betrachtet ihn, wie die Finſterlinge, als den Antichriſt, der der Welt Ende verkündet; oder ſtellt, wie gewiſſe Lohnſchreiber des Sineſenthums, ihn als den böſen Dämon des Unfriedens und der Selbſtſucht dar, (welcher allerdings in manchen Köpfen ſpucken mag); oder endlich hält ihn, wie die verſtockten Verfechter der Privilegien, für ein eitles Geſpenſt, das man mit unkräftig gewordenen Formeln zu beſchwören vermeint.

Nur darüber könnte und ſollte, vernünftigerweiſe, noch geſtritten werden, ob jetzt ſchon, wo des Gährungsſtoffes noch viel vorhanden, das große Werk gelingen möge? Wenn man gleich nicht längnen kann, daß der Haufe des Volkes den Geiſt der Zeit oft mißverſteht oder höchſtens dunkel ahnet; ſo wird man aber auch auf

der andern Seite bekennen müſſen, daß die gebildeteren Claſſen, ja Alle, welche zu einigem Nachdenken hierüber gekommen ſind, ziemlich klar begreifen, was uns wahrhaft Noth thue, und ſich in rechter Mitte zu halten wiſſen. Der würtembergiſche Verfaſſungs-Vertrag, auf dem Wege freier Unterhandlung und Vereinbarung zwiſchen dem Könige und ſeinem Volke entſtanden, iſt in dieſer Hinſicht ein unendlich merkwürdiges Actenſtück, ein Ehrenzeichen für den deutſchen Charakter, den alle Verunglimpfungen, ſelbſt ein fünfjähriger Preßzwang nicht wegwiſchen; eine Thatſache, deren eigenthümliche ihr inwohnende Beweiskraft alle Declamationen der Ultra's nicht ſchwächen können. Dieſe ſichere Haltung zwiſchen den Extremen hat ſich gerade in der Zeit am meiſten, wo dieſe Extreme ſich am lauteſten kund gaben; ſie wird in dem Maaß ein Gemeingut Aller werden, je mehr man überall das freie Tageslicht einläßt. Doch, es ſey mir erlaubt, hierüber meine Anſichten weiter auszuführen. Es ſcheint mir nämlich, daß die Anwendung und die fortſchreitende Ausbildung der neuen Verfaſſungen, welche bis dahin nur als Buchſtabenwerke zu betrachten ſind, — ſoll jene gedeihlich, dieſe ſo raſch und alle Lebensverhältniſſe ergreifend ſeyn, als der Geiſt der Verfaſſungen ſelbſt vorſchreibt, und ſoll dabei möglicher Ausartung genügend und rechtzeitig vorgebeugt werden — durch eine zweckmäßige Nationalerziehung, durch Bildung eines reinen geſetzmäßigen Gemeingeiſtes und durch freie Entwickelung aller Seelenkräfte weſentlich unterſtützt werden müſſe.

Was die Nationalerziehung betrifft, ſo iſt hie

nicht der Ort, umſtändlich davon zu reden; ich verweiſe auf Pahls politiſche Lectionen, und des Grafen Julius von Soden Staats=Nationalerziehung. Das vorzüglichſte Augenmerk dürfte auf das Volks=Schulweſen zu richten ſeyn. *) Die nächſte Aufſicht vertraue man, wie in Baiern, ganzen Commiſſionen, aus den Ortsgeiſtlichen und angeſehenen Gemeindsvorſtehern zuſammengeſetzt, nicht erſten allein, da es leider (beſonders unter den katholiſchen, welche minder in das Bürgerleben verflochten ſind, und in unſern Zeiten wieder Inſtructionen von Oben zu erhalten ſcheinen, die der Obscurantismus dictirt) nicht wenige giebt, welche, der Aufklärung und darum allem beſſern Unterricht feind, eines weltlichen Wächters bedürfen. Es iſt von höchſter Wichtigkeit, daß die zarte Jugend ſchon Begriffe von der Landesverfaſſung erhalte, welche ihrem kindlichen Faſſungsvermögen zuſagen, damit derſelben recht frühe Liebe zu ihr und Ehrfurcht für Geſetzmäßigkeit eingeprägt werde. **) Die

---

*) Es iſt unglaublich, in welcher Verſunkenheit ſich die Volksſchulen z. B. in den Rheinlanden befanden, als dieſe von Frankreich getrennt wurden; aber nicht minder zum Erſtaunen iſt es, mit welchem überbietendem Eifer, mit welchen Anſtrengungen ſelbſt die ärmſten Gemeinden den weiſen und wohlthätigen Abſichten der Regierungen, in Beziehung auf die Verbeſſerung des Unterrichtsweſens, entgegenkommen. Im baieriſchen Rheinkreiſe geht dieſes ſo weit, daß, ſoviel ihrer auch beſchäftigt ſind, ſich nicht Hände genug finden, um Pläne und Koſtenanſchläge zu neuen Schulgebäuden zu verfertigen.

**) In Baiern ſoll die auf die Gründung der Verfaſſung ge-

Sonntagsſchulen geben, wenigſtens in Städten und größern Orten, Gelegenheit, den Unterricht für die jungen Leute in der Landesverfaſſung fortzuſetzen. Für das erwachſene Geſchlecht der Menge, welche der höhern Bildung entbehrt, giebt es freilich wenig Mittel. Vielleicht könnten die, zumal in Städten üblichen Betſtunden (welche doch jetzt nur noch von einigen Menſchen beſucht werden, die der Welt gleichſam nur noch vegetirend angehören) hiezu verwendet werden. Die Zeitungen, welche jetzt bald in jeder Dorfſchenke geleſen werden, thun etwas; aber hier iſt Mißverſtand gar leicht. Ein eigenes Blatt, worin das Volk auf eine faßliche Weiſe, aber gründliche Belehrung fände, ſcheint unentbehrlich.

Gemeinſinn iſt Sinn für Vaterländiſches. Der Deutſche hat ein zwiefaches Vaterland: die Geſammtheit deutſcher Nation und den beſondern Staatsverein, wozu er gehört. Mag daher auch der Gemeinſinn zuweilen in zwei Richtungen auslaufen; ein eigentlicher Widerſpruch ſoll nie Statt finden, ſondern das Beſondere dem Allgemeinen nachſtehen, denn jenes iſt in dieſem enthalten. Wenn man erwägt, wie locker die politiſchen Bande ſind, welche das Ganze umſchlingen ſollen, und wie leicht innerlich fremdartige Elemente ſich löſen, nach ſelbſtſtändiger Entwickelung ſtrebend; ſo überzeugt man ſich auf das ſtärkſte von der Nothwendigkeit, auf Bin-

ſchlagene Medaille jährlich bei den Schulprüfungen den Kindern vorgezeigt, der Sinn derſelben ſchicklich erklärt, und ſo zugleich das Dankgefühl für den erhabenen Stifter reg' erhalten werden.

dungsmittel zu denken, welche ſtärker ſind als übereilte Verträge, die keine innere Gewähr haben. Ich zähle dahin: Nationalfeſte, welche auf dem Bundestage feſtzuſetzen wären. Bis jetzt hätte man zwei große politiſche Anläſſe: der Sturz der franzöſiſchen Herrſchaft, und die Gründung verfaſſungsmäßiger Freiheit, womit zugleich die dankbare Erinnerung an die Erkämpfer und Stifter der Nationalfreiheit zu verknüpfen wäre. Wichtiger noch iſt: die Errichtung eines deutſchen Völkerſenats, ungefähr mit jenen Rechten und Beſtimmungen, welche den Landſtänden einzelner Staaten zukommen. Die Landſtände müßten dieſe Repräſentanten der deutſchen Völker aus ihrer Mitte wählen. In dieſem Senate müßte das Gemeinſame des Geſammt-Vaterlandes, und zwar in der Regel öffentlich, verhandelt werden. In ihm läge das einzige haltbare Vereinigungsband, in ihm die alleinige Gewähr der Unabhängigkeit einzelner, zumal minder mächtiger Fürſten und Staaten.

In den einzelnen Landen würde der Gemeingeiſt durch eine tüchtige Nationalerziehung ſchon angeregt werden; eine lebendige, fruchtbringende Erweckung und Ausbildung deſſelben erheiſcht noch andere Mittel. Als eins der wirkſamſten möchte ſich erweiſen: Oeffentlichkeit in allen Dingen, zumal bei den landſtändiſchen Verſammlungen und den Gerichten. Der Geiſt jeder guten Verfaſſung geht dahin, des Zwanges im Staate möglichſt zu entbehren, auf die Ueberzeugung zu wirken. Der Staatsbürger ſoll, gleichwie der Chriſt die Tugend um der Tugend willen üben ſoll, aus reiner Achtung für die Geſetze gehorchen, nicht weil er muß, weil er von

Digitized by Google

Andern daſſelbe fordert, aus Eigennutz, indem er es ſonſt leicht übertritt, wo dieſe Beſtimmungsmittel fehlen; heil'ge Scheu, unbegränzte Ehrfurcht muß er vor dem Geſetze hegen, blos weil es Geſetz iſt. Wie aber, wenn er ſie nicht kennt? Woher ſoll die Achtung kommen, wenn er weder Grund noch Zweck ſieht, die Quelle ihm verborgen, die Anwendung ſeinen Blicken entzogen iſt? Die große Achtung des Engländers vor dem Geſetze beruht ſicher zumeiſt darauf: daß er ſie unter ſeinen Augen entſtehen, daß er ſelbſt ſieht, wie es ſogar der Weisheit eines Vereins der vorzüglichſten Männer des Landes oft nicht gelingt, Beſtimmungen zu treffen, welche Alle befriedigen. Handelt offen und redlich — die Liebe, das Vertrauen, die Stärke ſind die lohnenden Früchte. Die Oeffentlichkeit iſt eine Quelle unendlicher Macht; aus ihr allein entſpringt die ſogenannte öffentliche Moral, jene gewaltige Meinung, wodurch eine Verfaſſung weit mehr Gewähr erhält, als der Bundestag in ſeiner jetzigen Geſtalt zu leiſten vermag, und welche ſtärker iſt, als Myſtik, Obscurantism und ängſtliche Bewachung der Geiſtesflamme. Dann bedürfen wir auch keiner Vendite und goldenen Brunnen, doppelſchneidigen jener Schwerter in den Händen von Fieberkranken, welche jeden Augenblick in Raſerey überzugehen drohen. *) Wohl müſſen ſich patriotiſche Vereine in anderm Sinne bilden. Ihr vor=

*) Uebrigens dürften jene Verſammlungen in Spanien weſentlich nicht ſchaden — die Zeiten der Robespierres ſind vorbei; wohl aber das Gute haben, daß die ſchlimmern Umtriebe in entgegengeſetztem Sinne ſtets rechtzeitig erkannt werden.

Digitized by Google

nehmſter Zweck muß ſeyn: den Geiſt der Oppoſition, auf welcher Seite er ſich zeigen mag, zu bekämpfen. Außerdem hätten ſie große vaterländiſche Angelegenheiten, welche, wie Schulweſen und höhere Bildungsanſtalten, Ackerbau und Viehzucht, Gefängniſſe und ähnliche Anſtalten, Armenweſen, Handel und Gewerbe, Juden u. ſ. w. — nur durch die Mitwirkung Aller recht gedeihen können, zum Gegenſtand ihrer Beſtrebungen zu machen. Solche patriotiſche Vereine wird der erwachende Gemeingeiſt hervorrufen, und ſie werden dieſen wiederum beleben und nähren. *)

Die Volksſchulen ſind übrigens nur die Vorbedingung gemeinſamer Bildung. Hier ſitzen Knaben, in deren Bruſt die Anlage zum ſchlichten Handwerker oder Landmanne, zum weltſpeculirenden Kaufmann und

*) Auch das Weſen des Geſchäftsganges, welcher mit der Oeffentlichkeit in Beziehung ſteht, muß ſich ändern. Der Obere mag immer mit Würde und Ernſt ſprechen; aber mehr erregend, belebend, aneifernd, als gebietend, ſtolz, beleidigend, niederdrücken. Der Untergebene ſoll mit Achtung und Ehrerbietung zu ſeinem Vorgeſetzten reden, aber nicht in ſclaviſcher Unterwürfigkeit; gegen die anvertrauten Amtsangehörigen mit Liebe und Nachſicht handeln, und beredt auf ihre Ueberzeugung wirken. Beide ſollen nie vergeſſen, daß, wenn man im Amte nur das Amt ſehen will, das Menſchliche ſich rächt: der Menſch bleibt Menſch und ſoll es bleiben, wohin er auch im Staatsverhältniſſe geſtellt ſey. Vor Allem aber komme man doch endlich von der jammervollen Schreibſeligkeit zurück, welche zumal den Executivbehörden Zeit und Luſt zum Handeln und zum Wirken nimmt.

Digitized by Google

Kriegshelden, zum Philoſophen, Geſetzgeber und Staatsmanne, zum Dichter oder Künſtler, Richter oder Seelſorger ſchlummert, in traulichem Vereine, ohne die unendlichen Schätze des menſchlichen Wiſſens zu ahnen, zu deren Erwerbung ihnen eben der erſte Schlüſſel gereicht wird. Bald aber reißt innerer Trieb oder äußerer Anlaß ſie auseinander, der erregte Keim will ſich entwickeln: freie Berufswahl geziemt Allen. Von nun an Verſchiedenheit der Bedürfniſſe und Wünſche. Der Landwirth, der Handwerksmann fordert und bedarf wenig mehr als freien Abſatz der Erzeugniſſe ſeines Fleißes; Induſtrieſchulen bringen die Fortſchritte Anderer zu ſeiner Kenntniß und Uebung. Der Handelsmann bedarf ſchon weitern Unterrichts und begehrt freien Verkehr; das Leben der Uebrigen, einer kleinen Zahl, iſt zwiſchen Beruf und fortſchreitender Bildung getheilt. Hiedurch iſt alſo im Ganzen Freiheit des Betriebs, der Gewerbe, und Freiheit der Studien bedingt. Jedoch ſind weder vernünftige Zunftgeſetze, noch weiſe — nicht beengende Vorſchriften zur Ordnung der Studien für diejenigen, welche ſich dem Staatsdienſte widmen, ausgeſchloſſen. Die Wenigen aber, welchen Gott die erhabene Beſtimmung verliehen, das menſchliche Wiſſen zu erweitern, und neue Bahnen zu brechen in dunkeln Regionen des Geiſtes, müſſen ganz frei wirken können, frei wie der Geiſt ſelbſt, den ſie zu ergründen ſtreben. Wie? Sie, die im Reiche der Phantaſie, der Speculation wohnen, die ihr Handvoll Leben auf dem Altare der Menſchheit opfern, und wirken für alle kommenden Geſchlechter, — ſie will die Gegenwart, ein einzelner Staat hindern im

Forſchen? hindern in der Mittheilung? Wem anders hätte man die ächte Aufklärung, Sinn für Wiſſenſchaft, Wahrheit, Hohes und Schönes zu verdanken, als den großen Dichtern und Schriftſtellern? Denk-, Rede-, Druckfreiheit! heilig dem Menſchen, wie dem Könige das Scepter, dem Landmanne der Pflug! Herrſche und pflüge, weſſen Beſtimmung es iſt; wem aber der göttliche Funken im Herzen glüht, der denke und ſpreche ſich laut aus, damit die Menſchheit ſich aneigne den Segen des Lichts.

Man hat ſchon oft die Behauptung gewagt: der Deutſche habe keinen Nationalcharakter. Das iſt wahr, wenn Nationalvorurtheile den Charakter ausmachen. Wir wollen den deutſchen Nationalcharakter hier nicht darſtellen — unſere Anſicht davon geht ohnehin aus dieſer Schrift hervor —; aber die ſchönſte Seite deſſelben iſt: Univerſalität, zumal des Geiſtes. Darum freie Entwickelung aller Seelenkräfte! Die Störungen hierin, welche der Deutſche zu allen Zeiten erlitten, tragen vorzüglich die Schuld, wenn die Wiſſenſchaften bei ihm ſo ſpät erwacht, ſo langſam gereift ſind. Was er vermag, hat die kurze Zeit erprobt, ſeit die Wiſſenſchaft ſelbſt ihre Feſſeln zerbrach oder doch löſete.

Darum kann den Deutſchen nichts Schlimmeres begegnen, nichts ſeine hervorragende Selbſtſtändigkeit ſo ſehr gefährden — Gelehrſamkeit iſt ja unſere einzige Ueberlegenheit — als verkehrte Anſichten über die Univerſitäten. Sie bedürfen einer Reform, denn ihre Einrichtung iſt veraltet, ihr Bau hinfällig worden, und kaum vermögen die ſtrahlendſten Männer ihren alten

Glanz zu erhalten; nur ſuche man die Reform nicht in der Verminderung der Anzahl, nicht in der Aufſtellung zugeſchnittener Specialſchulen, wo die Jünglinge von engherzigen Zuchtmeiſtern, etwa wie in den franzöſiſchen Lyceen nach dem Trommelſchlage gehofmeiſtert werden, nicht in einer unwürdigen Aufſicht und Cenſur, welche das akademiſche Leben tödtet. Sie bedürfen einer Reform, aber ſie muß aus ihnen ſelbſt hervorgehen, gleichwie ſie ſich im Laufe der Zeit ſelbſt eigenthümlich geſtaltet. Immerhin mag der Staat mit Kunſtſchulen und ſogenannten Akademien ſich zieren, auch ſie haben ihr Gutes; aber in den Univerſitäten beruht das eigentliche Leben für Wiſſenſchaft und Humanität; an ſie lege der Staat die Hand nicht, als indem er ſie königlich ausſtattet für äußeres Bedürfniß; ihr Weſen iſt vernichtet, ſobald ihre organiſche Ausbildung geſtört, oder nach dem Zuſchnitt der Laune geregelt werden will. Sie bedürfen einer Reform, ich wiederhol' es noch einmal; aber man nehme vor allem die Schmach von ihnen, welche man unwürdiger und ungerechter Weiſe auf ſie gelegt, indem man ſie, die zu allen Zeiten fürſtlich Ausgezeichneten, unter einen unverdienten Preß- und Polizeizwang geſtellt, und den ganzen ehrwürdigen Stand der Hochlehrer (und Hochſchüler) wegen der Faſeleien und des Wahnſinns einiger Glieder gleichſam mit dem Interdicte belegt hat. *)

*) So oft von einer durchgreifenden Reform im Leben die Rede war, ſah man diejenigen, von welchen ſie unmittelbar ausgehen ſollte, hartnäckig ſich dagegen ſträuben: die Concilien

Digitized by Google

(Rückblick auf die deutſche Rechtsgeſchichte.)

Es bleibt nun noch übrig, einen Blick auf die deutſche Rechtsgeſchichte zu werfen, um volles Licht über den Gegenſtand dieſer Abtheilung zu gewinnen.

---

von Conſtanz und Baſel ſind hierin ernſte warnende Beiſpiele, andere bietet die Gegenwart, welche nahe genug liegen und nicht genannt zu werden brauchen. Viele deutſche Juriſten, welche der Reform der Gerichtsverfaſſung widerſtreben, ſcheinen dadurch nicht belehrt. Sollten die Lehrer der Univerſitäten, dieſe heiligen Fackelträger des Lichts, demſelben Vorwurf ſich ausſetzen wollen? Sollten ſie hoffen, daß der Geiſt, welcher die Welt umwandelte, allein an den Inſtituten, von welchen er ausging und geleitet werden ſoll, wirkungslos vorübergehen werde? Hören ſie nicht deſſen gewaltigen Tritt? Hören ſie doch wahrlich das polternde Stampfen der Stelzfüße, welche Verkehrtheit oder böſe Abſicht ihm angefügt hat! Müſſen dieſe einzig noch übrigen ehrwürdigen Nationaldenkmale in Trümmer fallen, weil diejenigen, deren pflegender Hand ſie vertraut ſind, den großen Riß nicht gewahren, den die Zeit hinein gemacht hat? Sollen dieſe köſtlichen Zierden des deutſchen Vaterlandes, wie ſie keine andere Nation aufzuweiſen hat, ein Raub civiliſirten Vandalismus werden?

Nein! ſo hör' ich im Geiſte die Meiſten rufen — unſere Hochſchulen bedürfen einer Reform, wir Alle fühlen es wohl; aber worin beſteht ſie? Wie ſchwer iſt es, Hand anzulegen an Inſtitute, welche durch ihr Alter und durch ihre Früchte gleich ehrwürdig da ſtehen! Wie ſchwer Mängel und Auswüchſe zu beſeitigen, ohne das Weſen zu zerſtören. Und dann — laſſe man uns nur erſt von der Betäubung uns erholen, worein die Beſchlüſſe v. 5. Sept. 1819 uns verſetzt haben! —

Digitized by Google

In der älteſten Zeit vertrat, wie ſchon bemerkt, die Sitte die Stelle des Geſetzes; aber ein ſolcher Zuſtand

---

Möcht' ich die Kraft beſitzen, wie ich eine zärtliche Liebe, eine heilige Ehrfurcht für dieſe Inſtitute im Herzen trage! Darf ich meine Anſicht mittheilen? Wen ſie nicht befriedigt, der verzeihe meinen Eifer und gebe eine beſſere kund. Fragen wir: Was ſollen die Jünglinge auf den Univerſitäten? ſo iſt die Antwort wohl die: ſich nach Verſchiedenheit der Talente und Neigungen in die Wiſſenſchaften einweihen laſſen, um dieſe ſelbſt fortzubauen oder fruchtbringend auf das Leben anzuwenden, und dabei ihre männliche Erziehung für die Welt zu vollenden. Daß nun dieſes nicht in dem Grade geſchehe, wie es ſeyn könnte und ſollte, wird kaum Jemand beſtreiten, mindeſtens iſt es ein Gegenſtand allgemeiner lauter Klagen. Man ſagt nämlich: Viele Jünglinge, welche ein ſchon ſeinem ganzen Weſen nach trockener Vortrag nicht anziehe, verſäumten die Vorleſungen ſo oft ſie es irgend thun könnten; andere ſchrieben, wenn es hoch komme, die unverdauten Lehren in ihre Hefte, welche, nachdem der Geiſt ſich verflüchtiget, ihm in ſpätern Jahren, wo jene ſie anwenden ſollen, ein trauriger Behelf ſeyen; die übrige Zeit ſehe der Student ſeine Lehrer höchſt ſelten, ſchwärme, ohne Leitung, jugendlichen Lüſten nach; Ungeſchliffenheit und burſchikoſe Abgeſchiedenheit würden für akademiſche Freiheit und Selbſtändigkeit angeſehen, u. ſ. w. Damit aber dieſe Tölpeljahre recht tölpelhaft ſeyen, reiße der Hang zur Zügelloſigkeit und ungeſchlachten Rohheit auch in den Mittelſchulen ein, wo die Knaben edle Humanität aus den erhabenen Werken der Alten ſchöpfen und ſich aneignen ſollten. Ja, es ſey dem Einzelnen, wenn er nicht Selbſtgefühl genug beſitze, über die Verunglimpfungen ſeiner Lehrgenoſſen ſich hinwegzuſetzen, nicht einmal vergönnt, eine rühmliche Ausnahme zu machen; und es müſſe ein Familien-

iſt nur auf eine ſehr relative Weiſe glücklich zu preiſen! denn der Fall hat ſich noch nicht ereignet, daß ein civi-

vater jetzt gerechtes Bedenken tragen, ſeine Söhne ſolchen Lehranſtalten anzuvertrauen, von wo er ſie phyſiſch und geiſtig verkrüppelt zurück zu empfangen fürchten müſſe.

Es iſt kein Zweifel, daß die alſo Schmähenden eine eigne Logik haben, welche die Regel zur Ausnahme und die Ausnahme zur Regel macht, und daß dieſe Klagen, wenigſtens in ihrer Allgemeinheit, mit der Behauptung zurückgewieſen werden können: daß vielmehr ein höherer Ernſt für Wiſſenſchaftlichkeit, ein kräftigerer Wille für Arbeit und That, ein reinerer Sinn für ächte Geſittung bei der Mehrzahl ſich offenbart. Man wird aber auch zugeben müſſen, daß dieſes weniger im Weſen des jetzigen Univerſitätslebens, als in dem wohlthätigen Schwunge, den die Zeit den Jünglingen ertheilt hat, liege; daß manche vortreffliche Köpfe auf unſern Hochſchulen durch den unverdauten Unterricht verwirrt, verſchroben werden, ſo daß ſie von neuen Theorien und wiſſenſchaftlichen Umwälzungen träumen und ſchwatzen, ohne im mindeſten ihre Beziehungen zum Leben zu kennen; und daß für geſellige Bildung äußerſt wenig gethan werde. Bei Mittelſchulen, wo der Knabe noch nicht jene Selbſtändigkeit zu beſitzen pflegt, die ihn regelt, ſcheint eine ſtrengere Disciplin nothwendig zu ſeyn, welche in den obern Claſſen allmählig in edlere pädagogiſche Mittel übergeht; und die Lehrer müſſen die Meinung fahren laſſen, daß ihr Rang in der litterariſchen Welt ſich erhebe, wenn ſie ſtatt Schülern — Burſche haben. Bei den Univerſitäten aber ſcheint mir der Fehler einerſeits in der bisherigen Lehrmethode, anderſeits in dem Mangel an Umgang der jungen Leute mit höhern Ständen zu liegen, auf dieſe doppelte Beziehung daher eine Reform ſich beſchränken zu müſſen. Meine Meinung iſt: daß die Univerſitäten im Geiſte jener

Digitized by Google

liſirtes Volk — und Civiliſation im edelſten Sinne bleibt doch am Ende das ſchönere Ziel der Menſchheit — keiner

---

Akademien geſtaltet werden ſollten, worin die unſterblichen Alten lehrten. Nicht Bart und Mantel, nicht Neigung zu einem Bohnen- oder Linſengerichte machen dieſen Geiſt aus; ſondern die ſokratiſche Lehrart, der vertrauliche Ideenwechſel, wo der Lehrer, nicht ſtummen Zuhörern mit pedantiſcher Miene ſeine Orakel verkündigt, ſondern ſeine Lehren geſprächsweiſe vorträgt, ſeine Ideen in den Köpfen der Jünglinge ſich entwickeln und in den Herzen lebendig wurzeln läßt, und ſo die Hörenden ſelbſt freundlich zu ſich emporhebt. Freilich kann ein ſolcher Unterricht nicht in wenigen Stunden des Tags vollbracht werden, aber er wird auch deſto fruchtbringender ſeyn, Lehrer und Lernende werden gleichviel dabei gewinnen; und wenn auch manche Stunde, welche jetzt an Broſchüren, Zeitungsartikeln und Wiederdreſchung abgedroſchener Dinge verſchwendet wird, dem Berufe gewidmet werden muß, dürfte Jemand außer dem Papiermacher dabei verlieren? Damit würde jedoch nicht Alles gethan ſeyn; auch die ſittliche Seite muß, wie geſagt, beſſer in's Auge gefaßt werden. Der Geiſt, den die Jünglinge auf den Mittelſchulen aus den Claſſikern geſchöpft, muß jetzt entwickelt, ſie müſſen, wenigſtens im letzten Jahre, im Gebiete des Schönen unterwieſen, und durch Umgang mit den Lehrern und andern gebildeten Männern für die geſelligen Tugenden empfänglich gemacht werden, und dieſe in feinern Geſellſchaften beiderlei Geſchlechts zur Ausübung kommen. Hiezu iſt bei einigen Univerſitäten, welche in größere Städte verlegt ſind, ſchon ein Schritt geſchehen. Größere Gefahr für die Sitten iſt hier wohl nicht, man arbeite nur auf wahre Selbſtändigkeit der Akademiker hin; und die, unſere moraliſche Seite tief bezeichnende Erſcheinung, daß unter den Neugebornen mehr als die Hälfte unehelich ſind, iſt leider

andern Vorſchrift bedurft hätte, als welche die Natur in unſere Bruſt gelegt, oder das Herkommen geheiligt hat.

Als die fremden Horden hereinbrachen, blieb die Nacht Nacht; aber die Sitten wurden wilder, vorher kaum geahnte Leidenſchaften kamen zum Ausbruche. Dieß und die neuen Eigenthumsverhältniſſe machten poſitive Geſetze nothwendig: ihr Charakter war roh, wie ihr Urheber. Deutſchland hatte nicht einmal einen Dietrich wie die Oſtgothen. Die Capitularien der fränkiſchen Könige mochten für ihre Zeit genügen, ſind aber im Ganzen wenig beſſer. Erſt nach der Wiedererwachung der Wiſſenſchaften im Mittelalter hätte der menſchliche Verſtand jene Erleuchtung erlangen mögen, welche zur Gründung einer beſſern Geſetzgebung erfordert wird. Aber nun trat ein anderer Umſtand ein, welcher die Abendlande einer einheimiſchen Rechtsverfaſſung für immer zu berauben ſchien.

Das alte Rom, das Bedürfniß einer beſſern Geſetzgebung fühlend, als die Stifter dieſes Staates hinterließen, ſandte nach Athen, welches damals im glänzendſten Rufe ſtand; die zehn Abgeordneten brachten — nicht ein vollſtändiges Rechtsſyſtem, ſondern den Kern der gefundenen Geſetze, welcher in den zwölf Tafeln aufgeſtellt wurde. Er enthielt nur den Keim, der in Jahrhunderten ſich mit und aus dem Leben des Volkes ſelbſt zu einer Voll-

nicht München ausſchließlich angehörend. — Warum ſuchen jene, welche mit Glücksgütern geſegnet ſind, nicht den Ruhm und den edlen Genuß, ihre Tafel mit gelehrter Unterhaltung zu würzen, nach Art der Sympoſien der Alten, ſtatt der erbärmlichen Zeit und Geiſt tödtenden Kartenſpiele und heilloſer Hofintriguen?

Digitized by Google

kommenheit entwickelte, welche, obwohl nur in Bruchſtücken auf uns gekommen, noch immer der Gegenſtand allgemeiner Bewunderung iſt. So klug war man aber in Deutſchland nicht. Doch, was dem Volke zur Ehre gereicht, es nahm an dem, was nun geſchah, nicht nur keinen Antheil, ſondern zeigte lange genug und noch bis zur Stunde den Widerwillen gegen alles Römiſche, welcher daſſelbe in frühern Zeiten zur grauſamſten Mißhandlung römiſcher Advocaten hingeriſſen hatte. Denn während der glänzendſten Periode der in Bologna gekrönten Doctoren beiderlei Rechts, bildeten ſich, wie in der Lombardey das Lehnrecht, ſo, in Deutſchland das ſogenannte Kaiſerrecht, der Sachſen- und Schwabenſpiegel, die Weichbilder und Weisthümer der Städte; und verpflichtete man die Richter eidlich, ſich an die alten Rechte und Gewohnheiten zu halten, ſo, daß der Kampf des Fremden mit dem Einheimiſchen fortdauerte, und zuletzt nichts weniger als volksmäſſig entſchieden ward. Noch 1441 ſprach ſich der Reichstag zu Mainz mit Nachdruck gegen die fremden Rechte aus. Hätten damals große Köpfe, mit der Bologneſiſchen Weisheit geſchmückt, unſere einheimiſchen Rechte ſtudiert, geordnet, erweitert, ſo möchte ein tüchtiges nationales Recht entſtanden ſeyn. Allein die Form des deutſchen Staatslebens war zu allen Zeiten einem zuſammenwirkenden nationalen Unternehmen ungünſtig — mit Schmerz nur kann man z. B. an die vereitelten Abſichten des großen Friedrich Barbaroſſa denken —; und was dem römiſchen Rechtsbuche zuletzt, wiewohl auch jetzt nur ſubſidiariſchen, Eingang verſchaffte, war theils das gefühlte Bedürfniß einer Reform

Digitized by Google

des bisherigen Zuſtandes, theils und vorzüglich die den erſten Machthabern günſtigen Ausſprüche des römiſchen Rechts. Daß tüchtige Männer, wie z. B. die Reichsdeputirten, welche den Entwurf der Carolina prüften, u. A. etwas Gediegenes hätten leiſten mögen, beweist eben dieſe Carolina ſelbſt, welche gewiß fur ihre Zeit alle Achtung verdient, und auch ſofort zum Reichsgeſetze erhoben ward. Man muß nur dabei nicht überſehen, (was uns zuweilen begegnet) daß in jener Zeit das Gefühl der Kraft und Tugend eine Stärke hatte, welche wir kaum ahnen, und daß es ſich bisweilen auf eine Weiſe äuſſert, welche jener Zeit gewiſſermaſſen zur Ehre gereicht, unſere allzuzarten Nerven aber empört.

So wurde das römiſche Recht, (aufgedrungen von einer Kaſte, den Juriſten, in deren Händen das Geheimniß des Verſtehens und der Anwendung lag) und das canoniſche, (begünſtigt durch milde Beſtimmungen, welche dem römiſchen manches Herbe benahmen, und durch das Anſehen ſeiner Urheber,) wo nicht die einzige, doch Hauptquelle des deutſchen Rechts- und Juſtizweſens.

Inzwiſchen, trotz der kaiſerlichen Begünſtigung, trotz des anſchmiegenden Geiſtes des päbſtlichen Rechts und der Ausmerzung des ganzen juris stricti, trotz der geſchwornen Verfechter, trotz deſſen, daß unter den gegebenen Umſtänden keine einheimiſche Geſetzgebung aufkommen konnte, und trotz der — freilich oft mißverſtandenen Billigkeit der gerichtlichen Praxis, — blieb das Fremde, nicht bloß der unzugänglichen Sprache wegen, der Maſſe der Nation ewig fremd; und wenn man anerkennen muß, daß das mit großen Anſtrengungen

Digitized by Google

verbundene Studium deſſelben die gediegenſten Rechtsgelehrten, worauf Deutſchland ſtolz ſeyn darf, hervorgebracht, und ſehr viel zur Fähigkeit unſerer Zeit beigetragen hat, nunmehr endlich eine vaterländiſche Geſetzgebung zu gründen: ſo giebt es doch auch einige unter denſelben, und wahrlich gewichtvolle Männer! welche, dieſe Fähigkeit der Gegenwart abſtreitend, den Altar des Ausländiſchen hartnäckig vertheidigen. So wird ſelbſt der Segen des Fremden in anderer Beziehung zum Fluch.

Dabei muß noch bemerkt werden, daß das römiſche und canoniſche Recht ſchon frühe den neuentſtandenen Landrechten weichen mußte, in neuern Zeiten aber durch ganze, zum Theil wieder fremde Geſetzbücher dergeſtalt ſeine Anwendbarkeit verlor, daß deſſen Studium faſt nur noch zu metaphyſiſchen Zwecken betrieben werden mag.

(Geſammtergebniß.)

Aus den bisherigen Betrachtungen dürfte ſich nun zur Genüge ergeben:

Erſtens, daß in Deutſchland, durch die Reſultate philoſophiſcher Forſchung und wiſſenſchaftlicher Aufklärung einerſeits, anderſeits durch die Annahme des conſtitutionellen Syſtems, eine jener geſchichtlichen Epochen eingetreten ſey, ohne welche die Gründung einer neuen durchgreifenden Geſetzgebung überall nicht eigentlich an der Zeit iſt.

Zweitens, daß der betrübte Rechtszuſtand des Vaterlandes, welches bald unter fremden aufgedrungenen Geſetzen, bald unter zwar einheimiſchen, das heißt ſelbſt verfaßten, aber dem Inhalt nach entlehnten, und dem

neuen Lebensprincip der deutſchen Völker wenig zuſagenden Geſetzen, bald unter gänzlicher Rechtsungewißheit ſeufzet, eine neue Geſetzgebung unabweislich erheiſche.

Drittens, daß dieſe Geſetzgebung den Geiſt verfaſſungsmäßiger Freiheit, weiſer Gerechtigkeit und Mäſſigung athmen, daher, die heiligen und unveräuſſerlichen Rechte des Menſchen unumwunden ſanctionirend, zwar das Beſtehende nicht ſchonungslos umwerfen, aber gleichwohl zur allmähligen Einführung des Beſſern, und vor allem zur fortſchreitenden Entwickelung aller menſchlichen Kräfte, Raum laſſen müſſe. —

Uebrigens ſollte billig es ſich von ſelbſt verſtehen, daß hier, wie ſchon geſagt, überall nur von einer Geſammtgeſetzgebung in Civil- und Strafſachen die Rede iſt, alle Theile in einem harmoniſchen Zuſammenhange unter ſich und mit den beſtehenden Grundverfaſſungen ſtehen müſſen; wobei als ein gemeinſames Princip gelten könnte: dem Bürger Achtung vor dem Geſetze einzuprägen, worauf heut zu Tage alle Wirkſamkeit derſelben zuletzt beruhen dürfte.

Es wäre daher nur noch ein Wort über die Ausführung zu ſagen, womit dieſe Abtheilung beſchloſſen werden ſoll.

Ich komme zuvörderſt auf den ſchon erwähnten Streit über den Beruf unſerer Zeit in Beziehung auf Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft zurück. Es iſt ſchon bemerkt worden, daß dieſer Meinungskampf in erſter Rückſicht thatſächlich dahin entſchieden werden wird, daß

Digitized by Google

die einzelnen Staaten ſich mit neuen beſondern Geſetzbüchern verſehen, womit ſie zum Theile bereits beſchäftigt ſind. In Hinſicht auf Rechtswiſſenſchaft hingegen wird derſelbe fortdauern, ſo lange nicht die eine Parthei von den offenbar übertriebenen Anſprüchen der hiſtoriſchen Schule etwas nachläßt.

Thibaut hat zuerſt blos ein neues allgemeines deutſches Civilgeſetzbuch verlangt; Savigny aber, indem er unſerer Zeit die Fähigkeit dazu abſprach, auch die Jurisprudenz in den Kreis ſeiner Unterſuchungen gezogen. Mir ſcheint, daß dieſes Letzte mit gutem Grunde geſchah, weil nämlich, wie in Frankreich, durch eine neue Geſetzgebung auch gewiſſermaſſen eine neue Jurisprudenz herbeigeführt werden dürfte; daß dieſe Ausdehnung des Streitgegenſtandes aber einen entſcheidenden Einfluß auf jenes harte Urtheil gehabt habe. Ich habe geglaubt, nicht allein den Beruf der Gegenwart in Beziehung auf Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung, ſondern auch in Rückſicht auf dieſe, die politiſche Seite von der juriſtiſchen unterſcheiden zu müſſen.

Im Allgemeinen ſcheint jede Zeit, relativer Weiſe, zur Geſetzgebung geſchickt: in ihr ſelbſt liegen die Elemente, der Rechtsgelehrte und Staatsmann haben nur die Sorge, ſie zu ordnen und zu einem lebendigen Ganzen zu geſtalten. Der Inhalt wird aber freilich dem Charakter der Zeit, die Form dem Standpunkte der Wiſſenſchaft gemäß ſeyn, ſofern nicht ein beſonders hervorragender Kopf, welcher gleichſam den Geiſt künftiger beſſerer Zeiten voraus entlehnt, ſie ſtiftet. Der einzige, aber freilich gewöhnlich eintretende Mißgriff — denn das

Digitized by Google

wird immer der Fall ſeyn, wo die durchgreifende Geſchichtsepoche fehlt — wäre nur zu vermeiden, für längere Zeiten wirken zu wollen, als die Umſtände geſtatten. In ſolcher Beſchränkung wenigſtens dürfte unſerer Gegenwart die Fähigkeit, ein dem Augenblick genügendes Geſetzbuch (womit freilich wenig gewonnen, aber ſehr viel geſchadet werden würde,) zu verfaſſen, von Niemand beſtritten werden können. Es kann inzwiſchen allerdings Epochen geben, wo, ſo lebhaft das Bedürfniß einer Reform gefühlt werden mag, die Stoffe in ſolcher Gährung ſich befinden, daß ſie vor der Hand jede Bindung, um ſo mehr eine organiſche Geſtaltung verſchmähen: das iſt die politiſche Seite. Zu einer andern Zeit hingegen können die Lebenselemente einer ſolchen Vereinigung und Geſtaltung empfänglich ſeyn; aber es fehlt dem lebenden Geſchlechte das Bildnervermögen und die ſchöpferiſche Kraft, der rohen Maſſe einen lebendigen Geiſt einzuhauchen, was zunächſt die Sache des wiſſenſchaftlichen Juriſten und practiſchen Staatsmannes iſt.

Wendet man nun dieſes auf Deutſchland und die Gegenwart an, ſo iſt doch allerdings nicht zu läugnen, daß ein gänzlicher Abſchnitt in dem Staatsleben eingetreten iſt, und ein neuer eigenthümlicher Zeitcharakter ſich zeigt. Man darf nur dabei nicht überſehen, daß dieſer Zeitabſchnitt ſich keineswegs erſt von der Proclamation von Kaliſch herſchreibt, ſondern im Laufe von mehren Jahrhunderten ſich vorbereitet, ja ausgebildet hat, und in den letzten dreißig Jahren nur erſt zur vollen und ſchnellern Erſcheinung gekommen iſt, als beim gewöhnlichen Laufe der Dinge der Fall geweſen ſeyn dürfte.

Digitized by Google

Das Gährende der Elemente deutet nicht auf Unreife und Unempfänglichkeit für feſte Geſtaltung; ſondern iſt das Ergebniß endloſer Reactionen. Man blicke nur dem Geiſte offen, redlich, gerad in's Auge, und alles Geiſtergraun, welches man empfindet, wenn man ihn von der Seite anſchielt, wird verſchwinden; alle Gährungen werden ſich verlieren, wenn Fürſten und Völker ſich aufrichtig verſtehen. *) Nur muß man, und das iſt die

*) Wollte man ſich, im entgegengeſetzten Sinne, auf Spanien, Portugall, Neapel, Piemont und ſelbſt Frankreich berufen; ſo dürfte zu erweiſen ſeyn, daß die meiſte Schuld auf die Regierungen ſelbſt fällt. Warum gab man in Spanien und Portugall, wo die Völker unter unbeſchreiblichem Jammer ſeufzten, und ihre Wünſche vergebens laut genug äuſſerten, keine Verfaſſungen vom Thron aus? Warum führten dieſe traurigen Ereigniſſe nicht die Machthaber Italiens auf die Nothwendigkeit einem ähnlichen Unglücke zuvor zu kommen, indem ſie ihren Völkern wenigſtens ſolche Verfaſſungen gaben, welche ihrem Standpunkte und der Zeit gemäß waren und die Factionen zum Schweigen bringen konnten? Was hat die entſetzliche Lehre jetzt für eine Wirkung?

Schiller ſagt:

„Der Meiſter kann die Form zerbrechen
„Mit weiſer Hand zur rechten Zeit;
„Doch wehe, wenn in Flammenbächen,
„Das glüh'nde Erz ſich ſelbſt befreit!"

Und an einem andern Orte:

„Vor dem Sclaven, wenn er die Kette bricht —
„Vor dem freien Menſchen erzittert nicht."

Wohl mögen die Beſorgniſſe der Conſtitutionellen in Frankreich, und noch mehr das Geſchrei mancher ſogenannten

Digitized by Google

wichtigſte Rückſicht, dieſen Geiſt, oder vielmehr die Lebensſtoffe, worin er wohnt, nicht dergeſtalt feſtbannen wollen, daß ihm die freie Bewegung und Entwickelung abgehe.

Was nun die juriſtiſche Seite, im vorhin angegebenen Sinne betrifft, ſo ſtellt ſich der ängſtlichſten Prüfung nirgends eine gegründete Beſorgniß dar. Die Wiſſenſchaft überhaupt, und die juriſtiſche insbeſondere, hat eine Stufe erklommen, welche viel höher iſt, als die des — zumal politiſchen — Lebens, von welchem ſich die Speculation nur zu ſehr trennt; als ob ſie von ihrer Würde verlöre, wenn ſie praktiſch wird. Trotz deſſen hat eine bedeutende Maſſe von Einſicht alle Stände durchdrungen, und die neueſten Berathungen einiger Ständeverſammlungen laſſen mit Recht erwarten, daß die Auserwählten des Volkes die Fähigkeit beſitzen, mit den Auserwählten der Wiſſenſchaft in Geiſt und That gleichen Schritt zu halten. Jurisprudenz und Staatskunſt — in welcher Zeit hätten ſie glänzendere Beweiſe der Vollendung gegeben, als in der unſrigen? Die Früchte ſind nicht immer das Ergebnis des Könnens, oft des Wollens oder Nichtwollens, oft des Mißtrauens in ſich ſelbſt. — Das letzte beſonders wirft man uns Deutſchen, wohl mit Recht, vor.

So groß und mannichfaltig die Schwierigkeiten des

Liberalen, übertrieben ſeyn; aber gewiß iſt es nicht minder (wenn gleich der öſtreichiſche Beobachter anderer Meinung iſt) daß den Ultra's von andrer Farbe ein Einfluß geſtattet iſt, welcher auch die Gemäßigteſten mit Unruhe erfüllen muß. Iſt das eine freie Wahl? Iſt das eine Sammlung von Volksvertretern, wo eine Faction alles und allein gilt?!

Amtes eines Geſetzgebers an ſich ſind, ſo dürften wir kaum eine derſelben mehr zu ſcheuen haben, als die, welche im Widerſtreite von Theorie und Anwendung ſich erheben wird. Eine andere Bedenklichkeit beſteht darin: daß unſere einheimiſchen Land= Stadt= Dorf= und Familienrechte, welche doch immer eine Hauptquelle, zumal für das Civilgeſetzbuch ſind, bei weitem nicht genug erforſcht und bearbeitet ſind. Das ſcheint auch Savigny hervorzuheben.

Allein es iſt zu befürchten, daß bei der beinahe ausſchließlich auf das römiſche, alſo ein uns noch immer fremdes Recht gerichteten Thätigkeit unſerer Juriſten, wir uns in dieſer Beziehung nach tauſend Jahren noch ungefähr in derſelben Lage befinden würden. Dagegen läßt ſich mit Zuverſicht erwarten, daß, wenn einzelne Staaten den Vorſatz kund geben, neue Geſetzbücher zu verfaſſen, und zur Mitwirkung auffordern, Alle, welche Beruf dazu in ſich fühlen, ſich beeifern werden, die hiſtoriſchen Rechtsquellen derſelben an das Licht zu fördern und zweckdienlich zu verarbeiten. So empfängt die Forſchungsliebe vaterländiſchgeſinnter Juriſten einen beſtimmten unmittelbar practiſchen Zweck. Inſofern hat Thibaut gewiß Recht, wenn er verlangt, daß ein Verein von fähigen Männern gebildet, und von dieſen das durch Andere Geleiſtete, das Eigene hinzufügend, neuverarbeitt werden ſoll. Hingegen wird derſelbe ebenſogewiß mit Savigny darin übereinſtimmen, daß die Redaction von Einem ausgehen müſſe, um ſo das Mannigfaltige nach Stoff und Form zur Einheit zu bringen. Ich denke mir im Allgemeinen die Sache ungefähr ſo: Unſere

Juriſten laſſen ſich in drei Claſſen theilen: Philoſophen oder Theoretiker, Hiſtoriker nnd Practiker. Der Hiſtoriker liefere die Reſultate ſeines Quellenſtudiums, der Theoretiker weiſe dem Geſetzgeber ſeinen Standpunkt an, der Practiker zeichne mit geſundem Lebensblicke das Anwendbare aus. Aus dieſen drei Claſſen bilde man dann, einen oder mehrere tüchtige Staatsmänner beigeſellend, die Geſetzgebungs-Commiſſion, welche nicht polemiſch, ſondern mit reiner Vaterlandsliebe zuſammenwirkend verfahre, und wovon ein Mitglied, das die Eigenſchaften aller drei Claſſen möglichſt in ſich vereinigte, den Vorſitz führe, und, die Kräfte der Uebrigen in einen Brennpunct ſammelnd, den Entwurf mache. Wird dieſer Entwurf alsdann öffentlich, beſonders den Univerſitäten und Landesgerichten zur Prüfung mitgetheilt, hierauf von dem Geſetzgebungs-Vereine auf's neue durchgeſehen, dann in der landſtändiſchen Verſammlung gründlich discutirt: ſo ſollte man wohl ein Werk erwarten dürfen, welches die dem Menſchen überall mögliche Vollkommenheit beſitze.

In Anſehung der äuſſern Form, des Vortrags, Styls, finde ich z. B. Gönners Entwurf zu einem Geſetzbuche über das bürgerliche Verfahren muſterhaft; alles ſchlicht, wie der Bürger denkt, welcher ordentlich denken kann. Man muß nicht die Wiſſenſchaft mit allen ihren feinen Unterſcheidungen erſchöpfen wollen, ſondern die Urgrundſätze des menſchlichen Herzens ergründen, und ſie, mit Anwendung auf Zeit- und Lebensverhältniſſe, klar und bündig ausſprechen. Ich bin ſomit gerad entgegengeſetzter Meinung eines mit Recht berühmten deut-

ſchen Juriſten, ohne im Falle geweſen zu ſeyn, das baieriſche ſubtile Strafgeſetzbuch anwenden zu müſſen.

Je einfacher und gediegener unſere Geſetzbücher ſeyn werden, deſto üppiger wird der neue Baum der Jurisprudenz emporwachſen, deſto reichere Blüthe und Frucht wird er treiben für Wiſſenſchaft und Leben. Es liegt freilich nur im Charakter der Franzoſen, was die Wiſſenſchaft heut entdeckt hat oder entdeckt zu haben glaubt, morgen practiſch anzuwenden; wie überhaupt nur das ſie vorzüglich anzieht, was Gewinn für das Leben — ernſt oder heiter — verſpricht. Wenn ſie hierin bisweilen zu weit gehen, ſo haben wir Deutſche den andern Fehler, daß das Leben mit den Broſamen vorlieb nehmen muß, welche von dem reichbeſetzten Tiſche der Speculation fallen. Wir kommen vor lauter Denken nicht zum Handeln; dem Franzoſen läßt ſeine lebensluſtige Beweglichkeit ſelten Zeit zur Beſinnung. Daher darf man ſich nicht wundern, daß die ganze Thätigkeit der franzöſiſchen Juriſten ſich auf ihre neue Geſetzgebung, welche mir in den Principien eben ſo vollkommen, als in der Ausführung mangelhaft zu ſeyn ſcheint, geworfen hat. Hatten doch viele, zum Theil ſehr ehrenwerthe deutſche Rechtsgelehrte, des alten Quarks müde, ihre Kräfte an dem fremden Gegenſtande zu verſchwenden angefangen. Um wieviel mehr wird ein großes Nationalwerk eine vaterländiſch geſinnte Bruſt begeiſtern! Wieviel größer wird der Stolz jener Männer und ihr Ruhm ſeyn, wenn ſie die Blüthe ihrer Strebungen als Frucht ſich geſtalten ſehen; während bisher nur etwa eine gelehrte, dem Volk unzugängliche Zeitſchrift im altmodiſchen Reifrocke blos einigen Eingeweihten den Gewinn

der Wiſſenſchaft verkündete, welcher oft erſt nach Menſchenaltern, kränkelnd und verkümmert, in's Leben übergieng!

Inzwiſchen darf man nicht beſorgen, daß das römiſche (und auch das canoniſche) Recht künftig jener Aufmerkſamkeit und fortgeſetzten Cultur entbehre, welche es ſchon ſeinem innern Gehalte nach verdient. Das Studium der neuen Geſetzbücher wird zunächſt Richter bilden, und den Bürger über ſeine Rechte und Pflichten belehren; der eigentliche Rechtsgelehrte hingegen, zumal der, welcher mit unwandelbarer Treue der Wiſſenſchaft ſelbſt, als ſeiner Braut, anhängt, wird zumeiſt dem römiſchen Rechte ſich widmen, wie er ihm auch das Meiſte zu verdanken haben wird; jenem merkwürdigen Buche, deſſen eigenthümliche, durch die römiſchen Juriſten ſelbſt ausgebildete Geſtaltung, ich möchte ſagen, im Kopfe durch gründliches Studium neuerzeugt, und welches daher einen gewiſſen Werth für alle Zeiten behaupten wird.

Wenn aber Manche, aus verſchiedenen Gründen und Abſichten, das Juſtinianiſche Machwerk auch als Geſetzbuch preiſen, und auſſer ihm kein Heil wiſſen: ſo würde ich meinerſeits eher dazu ſtimmen, daſſelbe ſamt allen Gloſſarien, Commentationen, Compendien und Diſſertationen, die eleganteſten nicht ausgenommen, in's Feuer zu werfen, als die deutſchen Völker noch länger unter dem unſeligen Wirrwarr ſeufzen zu ſehen.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Was wäre die Aufgabe einer in unſerer Zeit neuzubildenden Gerichtsverfaſſung?

Erſte Unterabtheilung.

Von den Merkmalen einer ſolchen Gerichtsverfaſſung überhaupt.

Digitized by Google

„Prüfet Alles; das Beſte behaltet.“

Ap. Paulus.

Digitized by Google

Betrachtet man unſern Gegenſtand von dem in der vorigen Abtheilung angegebenen Standpunkt aus ſo ergiebt es ſich, daß die Merkmale, womit Manche den Begriff oder die Eigenſchaften einer guten Gerichtsverfaſſung zu erſchöpfen meinen, nicht genügen; welches zumeiſt daher kommen dürfte, daß man ſie nur als Rechtsanſtalt betrachtet, und Zeit- und Raumsverhältniſſe nicht genug berückſichtigt. Eine in unſeren Tagen neuzugründende deutſche Gerichtsverfaſſung wird aber folgende Eigenſchaften haben müſſen:

Erſtens: daß ſie Recht, und zwar möglichſt materielles Recht leiſte;

Zweitens: daß dieſe Rechtsertheilung mit weiſer Beſchleunigung erfolge;

Drittens: daß ſie nicht zu koſtſpielig;

Viertens: daß ſie nicht zu unbequem;

Fünftens: daß ſie möglichſt wirkſam;

Sechſtens: daß ſie überzeugend ſey; wozu noch kommt,

Siebentens: daß die ganze Gerichtsverfaſſung auf eine einheimiſche, das heißt, aus dem innerſten Leben des deutſchen Volkes geſchöpfte Weiſe und der beſtehenden Staats-Grundverfaſſung entſprechend eingerichtet ſey.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Merkmale, obgleich alle weſentlich, doch nicht von gleicher Stärke, von

Digitized by Google

gleichem Einfluſſe ſind, ſomit in Colliſionsfällen nur nach dieſem Verhältniſſe einander beſchränken dürfen.

Wir wollen nun dieſe Merkmale näher prüfen.

Erſtes Merkmal: Möglichſt materielles Recht.

(Folgerungen: 1) Oberſtes formales Princip, a) in Civilſachen.)

Daß das Recht, welches der Richter ertheilen ſoll, möglichſt materiell ſeyn müſſe, verſteht ſich wohl von ſelbſt: denn das iſt ja der letzte Zweck aller Juſtiz im Staate. Unter der Vorausſetzung nun, daß durch Gründung tüchtiger Geſetzbücher der Richter in Stand geſetzt ſey, das Recht unzweifelhaft zu erkennen, dürfte in Beziehung auf Gerichtsverfaſſung (worunter auch das Verfahren vor Gericht begriffen) Folgendes erforderlich ſeyn.

1) Feſtſetzung eines oberſten Princips, wodurch das richterliche Verfahren auf materielle Rechtsertheilung geleitet wird.

Hier würde man ſich aber in eine zuweitgehende Erörterung einlaſſen müſſen, wollte man die Sache erſchöpfen; und es ſcheint, nachdem was Grolmann, Gönner, Martin, und neuerdings die Bemerkungen über das königlich würtembergiſche und das großherzogl. heſſiſche Edict geſagt haben, ſelbſt überflüßig. Wir wollen daher, das civilrechtliche Verfahren vom ſtrafrechtlichen unterſcheidend, nur weniges anmerken.

In den preuſſiſchen Staaten, mit Ausnahme der Rheinlande, hat man bekanntlich, in Civilſachen das Unterſuchungsprincip angenommen, während man an-

Digitized by Google

derſwo das Verhandlungsprincip, jedoch bald mehr zum Anklage- bald mehr zum Unterſuchungsprincip hinneigend, befolgt, und in Frankreich von dem Princip der Gleichgültigkeit oder vielmehr von keinem ausgegangen iſt, indem man den Partheien oder ihren Sachwaltern die Leitung der Prozeſſe überlaſſen, und doch wieder, durch ein eigenthümliches Organ der Regierung, dieſer in gewiſſer Beziehung einen Einfluß eingeräumt hat. In der Mitte zwiſchen dem Anklags- und Unterſuchungsprincip ſcheint das Rechte zu liegen, nämlich das ebengenannte Verhandlungsprincip, welches, das Recht der Partheien über das Ihrige zu verfügen ehrend, gleichwohl dem Richter jene Thätigkeit läßt, welche einerſeits das Beſte der Partheien, anderſeits das Intereſſe der Staatsgeſellſchaft bezweckt. Dieſe Thätigkeit läßt ſich wohl nur durch negative Schranken beſtimmen. Im Allgemeinen kann man nur ſagen: daß die richterliche Thätigkeit ſich beſonders im Anfange eines Proceſſes — denn jeder practiſch erfahrne Juriſt weiß, wie ſchwer es oft iſt, zumal beim ſchriftlichen Verfahren, einen einmal verkehrt eingeleiteten Rechtsſtreit vom wahren Geſichtspunkte zu erfaſſen und ins rechte Geleis zu bringen — und bei der Beweisführung ſich zeigen müſſe; daß ſie aber nie gegen den ausdrücklichen oder zu vermuthenden Willen der Partheien, und im Intereſſe der Staatsgeſellſchaft nur dahin wirkſam ſeyn dürfe, daß, ſoweit nämlich das Geſetz nicht ſelbſt vorbeugen kann, durch Vervielfältigung oder Verzögerung der Proceſſe und durch auffallende materiell-unrechtliche Ausſprüche die Würde der Geſetze und des Richteramtes nicht verliere. In

jedem Falle ſey man bei Durchführung des Verhandlungsprincips nicht zu ängſtlich, ſondern vertraue auch etwas und zwar vieles auf die Klugheit und Rechtlichkeit der Richter. Vertrauen erweckt Vertrauen; Mißtrauen führt auf Abwege.

(b., in Strafſachen.)

Weſentlich verſchieden ſind die Rückſichten, welche bei Aufſtellung des Princips im ſtrafrechtlichen Verfahren zur Betrachtung kommen. Zuvörderſt tritt hier das Intereſſe der Staatsgeſellſchaft weit nachdrücklicher hervor. Es ſind nicht bloß die unmittelbar Streitenden, — Verletzer und Verletzte — welche bei der Handhabung einer gerechten Strafjuſtiz betheiligt ſind; ſondern es liegt dem Ganzen, ja jedem einzelnen Staatsbürger nicht minder nahe, innerer Sicherheit ſowohl gegen unbegründete Beſchuldigungen, als gegen Rechtsverletzungen zu genießen. Inſofern ſcheint weder das Anklage- noch das Unterſuchungsprincip allein gelten zu können, ſondern beide vereinigt, oder vielmehr jenes, das letzte in ſich aufnehmend, ſanctionirt werden zu müſſen. Aus dem reinem Anklagegrundſatz würde folgen, daß die richterliche Thätigkeit an den Willen der Partheien gebunden wäre, und dieſe, wie in England, über die Folgen der Anklage contrahiren könnten. Das bloße Unterſuchungsprincip hingegen würde den Bürger, wie es bisher in Deutſchlond der Fall war, allzuſehr den Gefahren eines unſchuldigen Angriffs Preis geben. Die weſentlichen Beſtimmungen dürften daher ſeyn:

1) Daß kein Bürger ohne beſtimmte Anklage, d. h.

ohne daß ein genannter Ankläger ihm gegenüber, und die Behauptung einer beſtimmten Rechtsverletzung feſtſtehe, vor das Strafgericht gezogen werden darf.

2) Als Ankläger hat das Recht aufzutreten: der Verletzte, die Staatsgeſellſchaft, und ſogar jeder andere Staatsbürger, wiel, was dem Ganzen zuſteht, auch jedem einzelnen Beſtandtheile deſſelben zukommen muß, an welchem ſich ja auch die Folgen zunächſt kund geben. Die Strafgeſetzgebung aber iſt dem öffentlichen und dem Privatrechte zugleich angehörend, und die Staatsgeſellſchaft hat allerdings das aus dem Geſellſchaftsvertrage herzuleitende Recht, jede Verletzung eines ihrer Mitglieder als ſich ſelbſt zugefügt anzuſehen.

3) Die verletzte Parthei darf auf die civilrechtlichen Folgen ihrer Anklage verzichten, nicht aber auf die ſtrafrechtlichen, ſofern nicht auch die Staatsgeſellſchaft ſich ihres Verfolgungsrechtes begiebt. Selbſt in dieſem Falle bleibt aber der Privatankläger gegen den unſchuldig Angeklagten zur Entſchädigung, und, geeigneten Falles, zur Genugthuung verhaftet. Auch ein anderer Bürger kann die Anklage, welche der Verletzte fallen ließ, aufnehmen, und tritt dann ganz in deſſen Verhältniß ein.

4) Mit der Anklage muß daher allemal zugleich eine genügende Bürgſchaft geſtellt werden, wofern nicht hinlängliche Verdachtsgründe ſofort dargethan werden können; wenigſtens darf vorher keine Verhaftung des Beſchuldigten erfolgen. Für eine ſolche Bürgſchaft wird in gewiſſen Fällen auch eine freiwillige Stellung des Anklägers zur eigenen Haft gelten müſſen. Iſt der Staat Ankläger, ſo wird ſie ſtets unterſtellt.

5) Der Richter ſey vermöge ſeines Amtes verbunden, ſobald eine Anklage erhoben iſt, alle geſetzlichen Mittel anzuwenden, um die Schuld oder Unſchuld des Angeklagten zu erforſchen, gleichviel auf welche Weiſe er zur Kenntniß der Beweismittel gelangt ſeyn mag. Er betrachte ſich, was in Civilſachen nicht angeht, als der geſetzliche Patron (nicht Anwalt) ſowohl des Anklägers als des Beklagten und arbeite mit ganz gleicher Anſtrengung für das wahre Intereſſe beider; wobei ihm unbenommen bleibt, dem letzten jene Humanität angedeihen zu laſſen, welche ſein Zuſtand erheiſcht, und welche die ſchönſte Frucht ächter Aufklärung und Cultur iſt.

Auf welche Weiſe eine Anklage erhoben, und wie ſie von dem Staate ſeinerſeits geltend gemacht werden müſſe, wird in der dritten Unterabtheilung erörtert werden.

So Vieles übrigens bei dieſem Verfahren dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen bleiben muß, ſo wenig ſchädlich wird es ſeyn, wenn nur das Geſetz dieſe Grundſätze klar ausſpricht, wonach ſein Benehmen in jedem gegebenen Falle beurtheilt werden kann. Daher müſſen in formaler Hinſicht Rechtsmittel und Verantwortlichkeit des Richters, ſtatt finden, wenn jene in materieller Hinſicht auch keine Wirkung hätten. Eine zweite noch einflußreichere Gewähr für die Geſetzlichkeit des Verfahrens liegt in der Oeffentlichkeit deſſelben, was vorläufig hier nur angedeutet wird.

Wenn man dem engliſchen Strafverfahren den Vorwurf macht, daß es von der Willkühr des Anklägers abhänge, eine angefangene Unterſuchung fallen zu laſſen, und daß es überhaupt zu ſehr auf das Nichtſchuldig be-

Digitized by Google

rechnet ſey; ſo muß man eine andere, in Deutſchland recht con amore zur Ausbildung gekommene Maxime noch weit verwerflicher finden. Ich meine jenes unſelige Förſcheln, Treiben und Drängen, dem Beſchuldigten ein Geſtändniß abzupreſſen. Das iſt ſo widerſinnig und unnatürlich, als in ſeinen Folgen verderblich. Sey es, daß die Aufhebung der Tortur eine Verurtheilung nach der Beweistheorie des gemeinen deutſchen Strafrechts ohne Geſtändniß in vielen Fällen unmöglich mache, — folgt daraus, daß man zu dem widerrechtlichen barbariſchen Mittel einer planmäßigen Ueberliſtung ſeine Zuflucht nehmen, die weit ſchlimmere ſittliche Tortur an die Stelle der phyſiſchen ſetzen müſſe? Folgt nicht vielmehr daraus, daß eine Grundlage der Beweistheorie, und damit dieſe ſelbſt umgeſtürzt ſey?

Ich will nicht, daß der Geſetzgeber dem Richter laxe Grundſätze — welche faſt ſchlimmer ſind, als entſchiedene Bosheit — hinſtelle; hier iſt eine weichliche Liebeley ſo verderblich als irgendwo; er präge ihm vielmehr jene heilige Strenge ein, welche demjenigen geziemt, der das göttliche Richteramt auf Erden ausübt; aber er bedenke bei dem allen, daß der Richter Menſch iſt und bleiben ſoll, er achte vor allem die ſittliche Natur, damit der Angeklagte nicht neben dem Verbrechen, wegen deſſen er vor Gericht ſteht, das zweite der Lüge begehe, um der Pein des Selbſtgeſtändniſſes zu entgehen. Dadurch iſt ein vernünftiger, jedoch öffentlicher Zuſpruch nicht ausgeſchloſſen, ein reumüthiges Geſtändniß iſt ein Triumph, der weit mehr auf die Andern wirkt als ein Richterſpruch ſelbſt, weil jenes der Sittlichkeit und äuſſern Gerechtig-

Digitized by Google

keit zugleich angehört, dieſer aber nur die Juſtiz, ſelten das ſittliche Gefühl befriedigt, und daher oft den beabſichteten Erfolg verfehlt. Nur peinige man den Angeſchuldigten nicht, mache den Zuſpruch nur einmal, und ſtelle die Frage nicht ſo: ob der Inquiſit die That gethan? ſondern etwa: ob er verlange, daß die Anklage förmlich begründet werde, oder ob er ſie durch ein freiwilliges Bekenntniß als gerecht anerkennen wolle?

(2. Unabhängige Stellung der Richter.)

Um materielles Recht zu erlangen, wird weiter eine völlige Unabhängigkeit des Richteramtes erfordert, welche in mehrfacher Hinſicht eine nähere Betrachtung verdient. Der Richter ſteht nämlich in einem eigenthümlichen Verhältniſſe zum Regenten und Staat, zu den Partheien und zu ſich ſelbſt.

Da, wenn das Richteramt, als ein Einfluß der Regentengewalt, im Namen des Fürſten verwaltet wird, leicht der Fall eintritt, daß dieſer in der eigenen Sache durch ſeinen Beamten Recht ſpreche, oder die bürgerliche Freiheit despotiſcher Willkühr Preiß gegeben ſey, ſo konnte es nicht ausbleiben, daß aufgeklärte freiſinnige Geſetzgeber auf Mittel dachten, dem abzuhelfen. Gerechte Fürſten boten hiezu gern die Hand, und ſo iſt es gekommen, daß, indem man den Satz: daß die Juſtiz im Namen des Regenten verwaltet werde, dem Scheine nach ſtehen ließ, gleichwohl das Weſen deſſelben durch den ihm geradezu widerſprechenden Grundſatz aufgehoben ward: die Gerichte ſeyen von der Regierungsgewalt unabhängig, die Richter unabſetzbar und alle Kabinetsjuſtiz unzuläſſig.

Digitized by Google

Es bliebe ſomit der Regierung nur das unwürdige Mittel, einen indirecten Einfluß auszuüben, welche freilich deſto wirkſamer ſeyn könnte, je zugänglicher die Leidenſchaften der Menſchen ſind. Doch wir wollen von dem Genius der Zeit erwarten, daß Beiſpiele ſolcher Einwirkungen immer ſeltener werden, und durch unumwundene Anerkennung des Grundſatzes: daß die Gerechtigkeit im Namen des Geſetzes (deſſen vornehmſter Urheber und Beſchützer ja der Regent iſt), verwaltet werde, ſelbſt der Schein verſchwinde.

Wichtiger für unſere Zeit iſt die Stellung des Richters zu den Partheien uud zu ſich ſelbſt. Schon in den Elementen des deutſchen Staatenlebens liegen mannichfache Veranlaſſungen zur Beengung der richterlichen Unabhängigkeit. Wir haben Staatsglieder, die, obgleich im Unterthansverhältniſſe, wieder Rechte eigener Staatsgewalt ausüben; andere ſind durch hohen Rang und Vorrechte begabt; dadurch werden die Gränzen der Wirkſamkeit der Gerichte durchkreuzt und verwirrt. Ein Machtſpruch darf, ein revolutionärer Ausbruch ſoll hier nicht abhelfen. Aber man muß nicht müde werden, dieſen Bevorrechteten begreiflich zu machen, daß ihr eigenes Intereſſe ein in der That nur eingebildetes Opfer gebietet, wodurch ſie dem Geiſte der Zeit und der Gerechtigkeit huldigen. Ohne Zweifel würde ſchon mancher, mit ſchönem Beiſpiele vorangehend, der Nation bewieſen haben, daß er nicht bloß erlaucht, ſondern auch erleuchtet ſey, wenn er nicht vorausſähe, daß er ſich dadurch in Zwieſpalt mit dem Ganzen ſetzen würde.

So lange daher dieſes Gebrechen, das ohnehin dem

Weſen der monarchiſchen Verfaſſung nach nie ganz geheilt werden mag, fortbeſteht, wird man das Gleichgewicht auf andere Weiſe herzuſtellen trachten müſſen.

Hiezu kommt: daß die Richter Menſchen ſind, in Verhältniſſen des Blutes, der Liebe, des Haſſes ſtehen, und noch eine Menge anderer Umſtände wirkſam seyn können, welche ihre Unpartheilichkeit gefangen nehmen.

Die Mittel zur Erreichung einer möglichſt vollkommenen Unabhängigkeit können demnach nur in der innern Vortrefflichkeit des ganzen Gerichtsorganismus liegen. Die durchdachteſte Aufſicht der Regierung, ſchon deshalb verwerflich, weil ſie gerade auf die Unabhängigkeit der Richter, welche ſie befördern helfen ſoll, einen Schatten wirft, muß ohne Wirkung bleiben, weil, wenn ſie auf das Allgemeine ſich beſchränkt, ohne Einfluß auf das Einzelne, und wenn ſie mit dem Detail ſich befaſſen will, unausführbar iſt, und leicht in eine ebenſo koſtſpielige als verderbliche Spionerie ausarten wird. (Damit iſt nicht zu verwechſeln, was von einer Staatsprocuratur in dieſer Hinſicht geleiſtet werden mag, indem ihr das Aufſichtsrecht des Regenten übertragen wird. Man ſehe die zweite Unterabtheilung.) Die Conduitenliſten und Tabellen ſind vollends die ſchlechteſte Auskunft. Auch das kann nichts fruchten, daß man vornehme Herren, z. B. entlaſſene Miniſter oder in Ungnade gefallene Hofleute, an die Spitze der Gerichte ſtellt, welche wohl glänzende Equipagen und Dienerſchaften unterhalten können, aber mehrentheils der wiſſenſchaftlichen Rechtsbildung entbehren, oder zu bequem ſind, ſie anzuwenden. Lächerlich aber iſt der äuſſere Flitter oder der hochtrabende Schwulſt,

Digitized by Google

wodurch in Frankreich das Richteramt gehoben werden ſollte: Allongeperücken, rothe Talare, anmaßende Prädicate wie: Wir Friedensrichter, Juſtitzpallaſt u. dgl. ſind armſelige Behelfe, um Unwiſſenheit, Schlechtigkeit oder Armuth der Richter zu bedecken.

Beſſer und ſicherer wird man zum Zwecke kommen, wenn man durch Buchſtaben und Geiſt des Proceßgeſetzbuchs allen directen und indirecten Einfluß der Regierungsgewalt zu beſeitigen, und ſo zuvörderſt die richterliche Unabhängigkeit nach Auſſen herzuſtellen ſtrebt. Für die innere wird ſchon Vieles gethan ſeyn, wenn das Geſetz die Richter vertrauend ehrt; dabei aber auch mit aller Strenge auf gediegene wiſſenſchaftliche Erziehung, und fortſchreitende Selbſtbildung dringt, hervorragende Talente und Tugenden anſtändig zu belohnen weiß, und zureichende feſte Beſoldungen auf die Staatskaſſe anweiſt. Was insbeſondere die Auswahl und Anſtellung der Gerichtsperſonen betrifft, ſo möchte ich folgende Grundſätze befolgt wiſſen: Oeffentliche Concurrenz bezeichne die Bewerber für jede erledigte Stelle; die Mitglieder des oberſten Gerichts im Staate ſchlage die landſtändiſche Verſammlung, die Mitglieder der übrigen Gerichte dieſes oberſte Gericht dem Regenten zur Ernennung vor. Hiedurch ſcheinen mir das ſo nöthige Vertrauen des Volkes zu den Gerichten am einfachſten erlangt, und ungerechte Begünſtigungen, welche zumal da häufig ſind, wo der Vorſchlag von einem Manne ausgeht, am ſicherſten vermieden werden zu können.

Weſentlich iſt ferner, daß das Richteramt überall nur einem Collegium anvertraut werde. In dem Vereine

mehrer liegt eine reiche Quelle für wechſelſeitige edle Aneiſerung, gründliche Aufklärung, ſtärkende Belebung, unwillkührliche Bewachung, und ein vortreffliches Mittel, die Leidenſchaften des Einzelnen verſtummen oder unſchädlich zu machen. Das Collegialiſche allein umgiebt das Richteramt mit einer höhern Würde, mit einer gewiſſen Heiligkeit; und auch der, welcher eines bevorrechteten Standes ſich zu erfreuen hat, wird weniger Anſtand nehmen, einen Körper, als einen Einzelnen, der ihm im geſelligen Leben überall nachſteht, als Richter über ſich zu erkennen. *)

*) Nur betrachte man nicht, wie man hier und da beobachtet haben will, die Mehrheit oder auch nur die Minderzahl der collegialiſchen Richterſtühle als Canonicate und Sinecäreplätze für Invaliden, oder — Leute, welche ihre Referate dienenden Geiſtern abnöthigen, wobei leider der Sache oft beſſer gedient iſt, als wenn ſie mit hocheigner Hand bearbeitet worden wäre. Es iſt mir allemal ein erfreulicher Anblick, wenn ich einen jungen Mann ſehe, welcher, durch irdiſche Güter und Vorzüge vor Andern geſegnet, dem rühmlicheren Beſitze wiſſenſchaftlicher Bildung nachſtrebt. Aber welches Gefühl bemächtigt ſich meiner, wenn ich einen aufgeblaſenen Junker oder Glücksſohn auf Univerſitäten ziehen und Reiſen machen ſehe, nicht um wiſſenſchaftliche und geſellige Bildung zu erwerben, ſondern um Geld zu verſchwenden, ſeine Geſundheit und die Seelenkräfte zerſtörend, und dann zu Hauſe in Nichtsthun und Lüſten ſich herumwälzend, bis es ihm endlich gefällig iſt, in irgend einem Collegium — ein Ruheplätzchen zu ſuchen! Möchten recht Viele, möchten doch Alle, welchen das Glück oder das Verdienſt ihrer Voreltern zu ſtatten kommt, ihren jetzigen Standpunkt in der bürgerlichen Geſellſchaft mit Unbefangenheit

Aber collegialiſche Verfaſſung vermag nicht alle Leidenſchaften im Zaume zu halten, und menſchliche Verirrungen unmöglich zu machen. Wir haben Beiſpiele, daß auch Collegien an mancherlei Gebrechen kränkelten; daß namentlich ſelbſt Napoleon, deſſen Syſtem doch wohl nicht auf Recht und Moral gegründet war, ganze Gérichte (namentlich auf dem linken Rheinufer), wegen innerer Verdorbenheit des Körpers ſelbſt, auflöſte und die Mitglieder zerſtreute. Freilich mögen manche Umſtände zu einem ſolchen Verderbniſſe mitgewirkt haben, welche jetzt beſeitigt ſind: z. B. allzu geringer Gehalt, Beſtechlichkeit durch alle Zweige der Staatsverwaltung, unbedachte Wahl der Gerichtsperſonen u. d. gl. Nichts deſto weniger ſcheinen die Gerichtscollegien noch eines andern Hebels der Aufregung zu bedürfen, ſoll nicht die jedem Collegium einwohnende Ruhe in Trägheit und Schlaffheit übergehen. Dieſer Hebel, dieſe Bürgſchaft für ſtets erneuerte Regſamkeit ſcheint mir vor allem in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu liegen. Es iſt Täuſchung, wenn Manche glauben, daß eben durch die Oeffentlichkeit die richterliche Unbefangenheit gefährdet ſey.

Endlich iſt zur innern und äuſſern Unabhängigkeit der Gerichte und Richter durchaus nothwendig, daß ſie aller, dem eigentlichen Richteramte fremden Verrichtungen enthoben werden; wovon in der zweiten Unterabtheilung geſprochen werden wird.

---

erkennen! Möchten ſie einſehen, daß dieſes kurze Leben ein Leben der Prüfung ſey, und einer Münze gleiche, die keinen andern Werth hat, als den eine fruchtbringende Thätigkeit ihr aufprägt! —

Digitized by Google

(3te, 4te u. 5te Folgerung aus dem erſten Merkmale.)

Zur Erzielung einer möglichſt materiellen Rechtspflege dürfte weiter erforderlich ſeyn:

3) Ein wohlgeregeltes Inſtanzenverhältniß, ohne engherzige Feſtſetzung einer Berufungsſumme. Drei Inſtanzen ſind offenbar durch die Natur der Sache begründet: wo zwei im Widerſpruche, muß eine dritte entſcheiden. Aber gerade hieraus folgt auch unwiderleglich, daß, wo zwei gleich geurtheilt haben, die dritte als überflüſſig und ſchädlich wegfallen müſſe. Dadurch wird ſoviel Zeit gewonnen werden, als die Berufungen über unbedeutende Objekte wegnehmen mögen. Wenige Thaler ſind oft das ganze Lebensglück einer Familie, oder werden doch dafür angeſehen; während der Angriff eines beſtätigten Urtheils in der Regel von Muthwillen oder Proceßſucht zeugt. Der, welcher über große Gegenſtände zu proceſſiren das unglückliche Glück hat, iſt nicht leicht durch Beſtechlichkeit gefährdet, wohl aber der Arme, um deſſen Recht zuweilen mit dem Wucher gemäkelt wird.

4) Weiſe Beſtimmungen über Recuſationen, Reſtitutionen und Syndicatsklagen, welche im Ganzen begünſtigt werden ſollen. Bei Reſtitutionsgeſuchen und dem Mittel der Caſſation oder Reviſion müſſe das Gericht zugleich über die Hauptſache erkennen, nicht ſie an einen andern oder den Unterrichter verweiſen. Daher müßte das Caſſations- oder Reſtitutionsgeſuch mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Berufung, wo ein ſolches ſtatt findet, verbunden werden.

5) Strenge Vorſorge für zureichende Vertheidigung

der ſtreitenden Theile. In Civilſachen genügen Klage, Einrede, Replik, Duplik. Nur müßte für Vertretung der Abweſenden und Aller, welche des beſondern Schutzes des Staates bedürfen, auch in gewiſſer Hinſicht der Ausländer, *) von Staatswegen geſorgt werden. Was das Verfahren in Straſſachen in Rückſicht auf gehörige Vertheidigung betrifft; ſo wird theils bei der Betrachtung

*) Was die Ausländer insbeſondere betrifft, ſo weiß ich aus Erfahrung, wie übel ſie zuweilen daran ſind, zumal wenn ſie einen Franzoſen oder Rheinländer belangen wollen. Wendet ſich nämlich der Fremde an das Gericht ſelbſt, ſo iſt dieſes gleichſam nicht da, außer in der öffentlichen Sitzung, weil der Staatsprocurator daſſelbe in Beziehung auf Correspondenz vertritt; ruft er die Verwaltungsſtelle an, ſo verweiſt ſie ihn an das unabhängige Gericht; hat er endlich herausgebracht, daß er einen Mandatar beſtellen müſſe, ſo weiß er nicht, wem er ſeine Sache anvertrauen darf, und wählt er auf Gerathewohl unter den berühmteſten Advokaten, ſo iſt es dieſem etwa gefällig, die Sache Jahre lang liegen zu laſſen; überträgt er ſie einem Gerichtsboten, damit dieſer den Gegner vor Gericht lade, ſo treibt jener ſein heilloſes Spiel damit. Kurz, die Schwierigkeiten ſind ohne Zahl; und doch läßt ſich den meiſten ſo leicht, ſo einfach abhelfen. Natürlich iſt es, daß der Ausländer zuerſt an eine Gerichtsbehörde ſelbſt ſich wendet: Iſt es die competente, ſo zeige ſie ihm den geſetzlichen Weg an, bezeichne ihm rechtliche Anwälte u. d. gl. oder ſtelle einen ſolchen, verſteht ſich gegen Sicherheitsleiſtung wegen der Koſten, auf; iſt ſie nicht zuſtändig, oder hat der Kläger ſich an eine ganz andere Stelle gewendet, ſo theile man ſein Geſuch zu dem ebengenannten Zwecke dem betreffenden Richter mit. —

Digitized by Google

über die Oeffentlichkeit, theils bei den Geſchwornen davon die Rede ſeyn.

(6te Folgerung: Beweiskraft.)

Endlich 6) wird der Geſetzgeber bey den Beſtimmungen über Beweiskraft und Beweisführung die höchſte Vorſicht anzuwenden haben; wobey man vor allem gegen das Zuviel warnen muß.

Die Feſtſetzung der Beweiskraft in Civil- und Strafſachen iſt ſehr einfach, hat man materielles Recht im Auge; ſie iſt aber höchſtverwickelt, wenn ſie das Einzelne erſchöpfen ſoll; ja Vollſtändigkeit iſt in dieſem Falle, der Natur der Sache nach, ganz unerreichbar.

Die Beweismittel ſind: Geſtändniß, Urkunden, Augenſchein, Zeugen, Kunſtverſtändige, Schlußfolgerungen und Vermuthungen, Eid. Dieſe nun ſollen einzeln oder in Verbindung auf die Ueberzeugung des Richters wirken; die Sinne ſind das Medium, wodurch ſie ſeinem Bewußtſeyn zugeführt werden. Nur die Rechtsvermuthungen ſind ein unmittelbares Product der Geſetze, inſofern dieſe an gewiſſe Umſtände eine mehr oder weniger bindende Beweiskraft knüpfen; die Schlüſſe werden durch den Verſtand des Richters hervorgebracht. Hieraus folgt: daß, wo nicht das Geſetz ſelbſt, wie bey den Rechtsvermuthungen, die Ueberzeugung des Richters bindet, in ſeinem innern Bewußtſeyn die letzte Quelle alles Beweiſes liege; und daß, je reiner der Spiegel deſſelben ſey, deſto unverfälſchter die aufgenommenen Eindrücke zurückſtrahlen. Die Hauptſache wird daher immer bleiben: Gediegene Rechts- und Sittenbildung der Richter. Eine Reihe feſter Regeln, wie etwa ein mecha-

Digitized by Google

niſcher Spiegelfabrikant, ſeinen Arbeitern vorſchreibt, iſt bey der Mannichfaltigkeit der menſchlichen Individualität unnütze; ſie gehören der Wiſſenſchaft an, mit deren Blüthe der Richter ununterbrochen ſich vertraut machen muß, und der Geſetzgeber kann höchſtens einige Andeutungen als Fingerzeig geben.

Ungefähr ebenſo verhält es ſich hinſichtlich des Mediums, des Kanals, wodurch die Beweisſtoffe dem Bewußtſeyn zugeführt werden. Das Vermögen, Schlüſſe zu machen, und die Sinnenorgane ſind der Täuſchung unterworfen, das iſt wahr; allein was will der Geſetzgeber dagegen machen? Will er den Richter Logik lehren, ſeine Sinne ſchärfen? Das iſt Sache der Schule, nicht des Geſetzgebers. Alles, was dieſer thun kann, iſt, daß er das Richteramt nie einem Menſchen vertraut, ſondern mehren, damit die hiebey thätigen Sinnen- und Seelenkräfte des einen, durch jene der übrigen gleichſam controllirt und die Täuſchungen unmöglich gemacht oder doch möglichſt vermindert werden. Daraus folgt aber, daß alle Mitglieder eines Gerichts der Beweisführung beiwohnen müſſen, damit nicht einer die andern zu unfreiwilligen Theilnehmern ſeiner Täuſchung mache.

Betrachten wir nun die einzelnen Beweismittel ſelbſt, ſo iſt

a.) das Geſtändniß, wenn es den ganzen Gegenſtand umfaßt, eigentlich kein Beweis, ſondern es hebt durch die in ihm liegende Uebereinſtimmung mit dem Gegentheil den ganzen Rechtsſtreit auf, der Richter hat über die Hauptſache keinen Spruch zu geben, ſondern nur durch einen rechtsbeſtändigen Act das Rechtsverhältniß der

Partheyen für die Zukunft feſtzuſtellen; nur über Zeit und Art der Leiſtung, über Koſten und andere Nebendinge kann ein eigentliches Erkenntniß erfolgen, wobey das Rechtsverhältniß ſelbſt referirend mit aufgenommen werden mag. Geht das Geſtändniß hingegen nur auf das Factum, aber auf das ganze Factum, ſo bleibt dem Richter die Rechtsanwendung übrig. Beſeitigt es endlich nur einen Theil des Factums, anderes ſtreitig laſſend, ſo erſtreckt ſich der Beweis nur über dieſes Streitige. Wie aber ein gerichtliches Geſtändniß überhaupt beſchaffen ſeyn müſſe, gehört der Doctrin nicht dem Geſetz an. Ein auſſergerichtliches kann nur wirkſam werden, wenn es vor Gericht wiederholt, oder ſonſt bewieſen wird.

b. Unter den eigentlichen Beweismitteln muß man die eigene Wahrnehmung des Richters obenanſtellen, weil es unmittelbar iſt. Was zumal ein einzelnes Mitglied des Gerichts auſſerhalb wahrnimmt, hat freilich mehr die Natur eines Zeugniſſes; daſſelbe iſt gehalten, die Quelle ſeiner Wahrnehmung anzugeben, und dem Gerichte zu überlaſſen, welchem Eindruck es Raum geben möge. Die gerichtlichen Wahrnehmungen ſind beſonders in Straſſachen wichtig, und die Richter müſſen ſich ſorgſam prüfen, wieviel oder wenig ſie ihren phyſiognomiſchen, pſychologiſchen und anthropologiſchen Kenntniſſen und Erfahrungen zutrauen dürfen.

Als eine eigene Gattung der richterlichen Wahrnehmung kann man auszeichnen

c. Im Civilproceſſe den Augenſchein, in Straſſachen die Beſichtigung und Beurtheilung des Thatbeſtandes, der

Werkzeuge und materiellen Spuren der That; wobey in der Regel

d. die Anwendung von Kunſt- oder Sachverſtändigen mit eintritt.

Hiebey iſt nichts beſonderes zu bemerken, als daß dieſe Handlungen nur in Gegenwart des ganzen Gerichts vorgenommen und in Gegenwart der Partheyen oder ihrer Sachwalter protocollirt werden ſollen. Die Kunſtverſtändigen haben zwar ihre Wahrnehmungen ſogleich ſchriftlich zu verfaſſen; aber es iſt ſelbſt bey öffentlich-mündlicher Verhandlung allemal verwerflich, ſie zur Abgabe ihres Urtheils oder Gutachtens ſofort zu nöthigen. Daß der Befund des Gerichts und das ebengenannte Gutachten volle innere Beweiskraft haben müſſen, verſteht ſich von ſelbſt; doch dürften in Civilſachen zuweilen, bey Capitalverbrechen allemal, ein Superarbitrium erforderlich oder doch räthlich ſeyn.

e. Bey Urkunden, und

f. bey Zeugen, muß das Meiſte dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen bleiben. Jene beſitzen, ſofern ſie öffentliche oder authentiſche ſind und keine Mängel haben, volle Beweiskraft, ſolange der Product ſie nicht als unächt erweiſt, — das verſteht ſich von ſelbſt; das Geſetz darf alſo nur beſtimmen, welche Erforderniß die öffentlichen und authentiſchen Urkunden haben müſſen. Bey Privat- oder mangelhaften Urkunden muß der Richter auf Hülfsbeweis oder ihre Verwerfung erkennen, nach Umſtänden, welche das Geſetz nicht vorher beſtimmen kann. Wegen der Eigenthümlichkeit der Handelsbücher, Wechſel u. ſ. w. ſind freilich geſetzliche Vorſchrif-

Digitized by Google

ten nöthig, je nach der Eigenthümlichkeit des Landes. Widerſinnig iſt es dagegen voraus beſtimmen zu wollen, wieviel Zeugen wenigſtens erforderlich, um auf ihre Ausſagen zu bauen, etwa wie: zwey oder mehre machen ein Ganzes, oder nach Umſtänden ein Halbes, das aber eine Nulle iſt, wenn nicht der Eid ein Ganzes daraus macht. Eine allerliebſte Rechenkunſt! Lege man doch weder dem Verſtande noch der Ueberzeugung des Richters Feſſeln an, die zu nichts dienen, als ihn zu verwirren und zu Ausſprüchen gegen ſein klarſtes beſſeres Bewußtſeyn zu zwingen. Will man ſeiner Willkühr vorbeugen? O der Vorſicht, die das Hinterpförtchen verſchließt, Thür und Thor aber offenſtehen läßt! Wo möglich laſſe man alles, was beide Theile vor die Seele des Richters führen, nach der jedem Stoff eigenthümlichen Kraft wirken; man ſchleiſe ſein inneres Auge nicht prismatiſch, daß es die reinen Strahlen breche und die Ueberzeugung ſchillere.

g. Der Eid gehört der Religion an, und müßte deshalb, wo das Geſetz ihn zuläßt, volle Beweiskraft geben. Conſequenter Weiſe müßte dann aber auch die Ausſage eines Zeugen als wahr angenommen werden, und jene zweier Zeugen, welche ſich geradezu widerſprechen, zugleich wahr und nicht wahr ſeyn. Was will hierüber der Geſetzgeber zum Voraus beſtimmen, ohne in endloſe Widerſprüche mit ſich ſelbſt zu gerathen? Es iſt übrigens ein höchſtmißliches Ding um das Beweismittel des Eides, zumal in einer Zeit, welcher man Geldſucht und religiöſen Indifferentism in hohem Grade vorwirft. Die weltlichen Strafen des Meineides ſind nur ein ſchwaches

Digitized by Google

Schreckmittel. Daraus folgt aber, daß der Eid nur als ein Nothbehelf zu betrachten, nur nach vergeblicher oder ungenügender Erſchöpfung der übrigen Beweismittel, aber auch da nur mit höchſter Vorſicht anzuwenden ſey. Dieſes und nichts weiter ſcheint das Geſetz vorſchreiben zu können.

h. Die Kraft der Schlußfolgerungen und Vermuthungen zu bemeſſen, iſt lediglich Sache des Verſtandes, und der Prozeß-Codex darf dieſes Geſchäft des Richters nicht regeln wollen. Geſetzliche Unterſtellungen müſſen freilich genau ausgeſprochen, und können nur aus wichtigen Rückſichten dem Gegenbeweiſe nicht unterworfen ſeyn. Daß übrigens richterliche Schlüſſe und Vermuthungen einen vollen Beweis begründen können, ſollte ſich von ſelbſt verſtehen.

(Beweisführung.)

Die Regeln der Beweisführung betreffen entweder ſolche überhaupt, oder gehen einzelne Beweismittel an. Jene müſſen aus dem Zwecke, dieſe aus der Natur jedes Beweismittels geſchöpft werden.

In erſter Beziehung dürften folgende Beſtimmungen genügen:

Bey der erſten Verhandlung müſſen die Partheyen die Beweis- und Gegenbeweismittel angeben, wovon ſie Gebrauch zu machen gedenken.

Der Richter zeichnet durch einen Vorbeſcheid die ſtreitigen Punkte aus, und ſetzt Beweislaſt, Beweismittel und den Tag der Verhandlung feſt.

Die Führung des Beweiſes und Gegenbeweiſes geſchieht zu gleicher Zeit; und es müſſen alle Mittel, mit Ausnahme des Eides, zugleich erſchöpft werden.

Digitized by Google

Hierauf erſt beurtheilt der Richter, inwiefern ein Eid zuläßig und nothwendig, und von welcher Parthey er abzulegen ſey.

Die ganze Beweisführung geht in Gegenwart der Partheyen vor ſich, damit dieſe die erforderlichen Erinnerungen machen, und namentlich die Fragen, welche der Richter blos nach ſeiner Anſicht ſtellt, ergänzen können.

Nach vollendeter Beweisführung iſt den Partheyen eine factiſchrechtliche Auseinanderſetzung des vermeintlich Bewieſenen und Nichtbewieſenen geſtattet; worauf der Richter das Endurtheil fällt.

Was nun die einzelnen Beweismittel betrifft, ſo iſt zu a. b. c. und d., ſchon das Nöthigſte bemerkt worden. Bey Urkunden muß der Richter nöthigen Falls die Vorlage befehlen und Niemand darf ſie verweigern. Iſt es jedoch ein Dritter, der ſie beſitzt, ſo kann der Richter auf deſſen Verlangen, die Urkunde nur in Abſchrift oder auch nach Umſtänden nur theilweiſe den Partheyen vorlegen.

Die Zeugnißfähigkeit entziehe das Geſetz Niemanden ganz, um Dritte ſowenig als möglich darunter leiden zu laſſen. Nur die Beeidigung müſſe nach Umſtänden unterbleiben. Das Gericht muß aus den individuellen Verhältniſſen am beſten zu beurtheilen wiſſen, wieviel auf ihre Ausſagen zu geben, und die Partheyen können die nöthigen Erinnerungen beſſer machen als das Geſetz.

Soll der Eid, als ein religiöſes Mittel, wirkſam ſeyn, ſo muß er hauptſächlich auf religiöſe Motive gegründet werden. Der Schwörende ſoll daher vorher, ohne Unterſchied der Perſon, von ſeinem Geiſtlichen vor-

Digitized by Google

bereitet werden. Der Richter aber ſtelle ihm die ſtrafrechtlichen Folgen des Meineides eindringlich vor. Die Handlung ſelbſt muß mit jener Feierlichkeit verrichtet werden, welche der Heiligkeit eines Actes geziemt, wobey Gott unmittelbar als Zeuge angerufen wird *).

Zu h. iſt nur zu erinnern: daß das Gericht gehalten ſeyn ſoll, bey ſchriftlicher Verhandlung den Acten der Beweisführung, — bey mündlicher wenigſtens den Entſcheidungsgründen die Quellen der Schlußfolgerungen und Vermuthungen beizufügen, und den logiſchen Zuſammenhang derſelben möglichſt anſchaulich zu machen. Dies dient theils zur Ueberzeugung der Partheyen, theils erleichtert es die Prüfung des Oberrichters, und, was die Hauptſache iſt, der Richter ſelbſt wird weniger der Gefahr ausgeſetzt ſeyn, einer Selbſttäuſchung zu unterliegen.

(Colliſion. Beweis zum ewigen Gedächtniſſe.)

Was der Richter bey einer Colliſion des Beweiſes und Gegenbeweiſes, ſo wie der einzelnen Beweismittel unter ſich zu thun, wird der Geſetzgeber vergeblich ſich bemühen, in erſchöpfende Regeln zu faſſen. Deſſen Beurtheilung wird ſich überall nach der Stärke der jedem Beweismittel, im gegebenen Falle, einwohnenden Kraft richten müſſen.

Die ſogenannte Beweisführung zum ewigen Gedächtniſſe iſt, da ſie ihr Bedenkliches hat, möglichſt zu beſchrän-

*) Es iſt empörend, mit welchem Leichtſinne manche, beſonders franzöſiſche Richter hiebey verfahren, was nur zum Theil dem Geſetze zur Laſt fällt.

Digitized by Google

ken. Sie kann eintreten: als Augenſchein, wo der zu beſichtigende Gegenſtand nahen Untergang droht; als Erneuerung einer Urkunde, deren Verluſt oder Ungültigwerdung zu befürchten iſt; als Zeugenverhör, oder Eidesleiſtung, wo Gefahr auf dem Verzuge ſteht. Dieſe Gefahr muß überall ſofort bewieſen werden. Die Aufnahme eines ſolchen Beweiſes ſoll wo möglich, wenn nämlich der Gegentheil jetzt ſchon genannt werden kann, und die Zeit es irgend geſtattet, in Gegenwart der Partheyen geſchehen, wodurch das Bedenkliche der Sache faſt ganz hinwegfällt. Der Begehrende muß überdies ſogleich wenigſtens wahrſcheinlich machen, daß er ſeine Klage im Augenblicke nicht anbringen könne, und iſt verbunden, ſie in kurzer Zeit anzuſtellen. Daß die Erneuerung eines Grenzſteins insbeſondere nur in Gegenwart der Intereſſenten vor ſich gehen könne, verſteht ſich von ſelbſt.

Aus dem, was bis hieher über Beweiskraft und Beweisführung geſagt worden, dürfte ſchon zur Genüge hervorgehen, daß, wenn es äußerſt ſchwer ſelbſt für die Wiſſenſchaft iſt, eine auch nur erträgliche Beweistheorie, welche im praktiſchen Leben als ein Leitfaden dienen könnte, aufzuſtellen, es vollends ein ganz vergebliches Unternehmen des Geſetzgebers ſeyn würde, eine ſolche zu verfaſſen, die Ueberzeugung des Richters daran bindend. Es ſey mir jedoch geſtattet, mich auf die Ausführung dieſes Gegenſtandes in dem Gutachten der preußiſchen Immediat-Juſtiz-Commiſſion über das Geſchwornengericht, Seite 1 u. ſ. f. zu beziehen.

Ich komme nunmehr zum

Digitized by Google

Zweiten Merkmal: Weiſe Beſchleunigung der Prozeſſe,

wobey ich mich ganz kurz faſſen kann.

Daß die Rechtspflege im Staate auf eine — nur nicht bis zur Beeinträchtigung des Zweckes derſelben geſteigerte Weiſe — ſchleunig verwaltet werden ſoll, darüber iſt wohl Jedermann einig, und es iſt nicht zu läugnen, daß der allzubedächtliche Gang der deutſchen Juſtiz eine vorzügliche Veranlaſſung zu dem unbeſtimmten Wunſche nach einer Reform, gegeben habe. Nur über die Mittel kann man verſchiedener Anſicht ſeyn. Ich bemerke:

1. Vergleichsgerichte, wenn ſie gut beſtellt ſind, müſſen den wohlthätigſten Einfluß nicht nur auf die Beförderung der Rechtspflege, ſondern in jeder Beziehung hervorbringen. Die franzöſiſchen entſprechen dieſem Zwecke ſehr unvollkommen; nur eine vorzügliche Individualität vermag über die Mängel der Einrichtung zu ſiegen. Die engliſchen ſcheinen ungleich beſſer, ſoviel ſich ohne Selbſtanſchauung beurtheilen läßt. Ich werde mich hierüber in der nächſtfolgenden Unterabtheilung umſtändlicher erklären.

2. Compromiſſe ſind gleichfalls ein wichtiges Mittel zur Beſchleunigung und Abkürzung der Prozeſſe; werden aber, wenn Friedensgerichte in dem ſpäter zu entwickelnden Sinne beſtehen, nur etwa in den Fällen nöthig ſeyn, welche techniſche Kenntniſſe vorausſetzen, die jenen nicht beiwohnen. Die Geſetze ſollen Compromiſſe übrigens begünſtigen, weil es etwas Unerläßliches iſt, daß die Partheyen volles Vertrauen zu ihrem Richter haben,

Digitized by Google

was die Erleichterung der Recuſationen allein nicht immer bewirken kann. Nur muß die Vorſicht angewendet werden, daß die Comprommiſſe nicht unter ungetreuen Händen zu Werkzeugen des Wuchers werden können, wie man dieſes hier und da bey franzöſiſchen Friedensrichtern, deren Competenz bekanntlich mit Einwilligung der Partheyen prorogirt werden kann, beobachtet haben will.

3. Sonſt hat der Geſetzgeber noch manche Mittel in Händen, ohne Gefahr für die Juſtizverwaltung ihren Gang zu beſchleunigen. Dahin gehören: Summariſche Behandlung aller Gegenſtände, deren Natur ſie verträgt; peremtoriſche Friſten; zweckmäßige Beweisführung; Verbindung der Zwiſchen- und Widerklagen; Klagenhäufung; Verbeſſerung der Parthey-Vorträge durch den Richter ſelbſt u. ſ. w., worüber Gönner in ſeinem Entwurfe viel Treffliches vorſchlägt. Man ſehe auch deſſen Executions-Prozeß Buch III. Cap. VI.

4. Eines der einflußreichſten Mittel zur Ordnung der Prozeſſe iſt eine zweckmäßige Mündlichkeit des Verfahrens, welcher in der dritten Unterabtheilung eine nähere Betrachtung gewiedmet werden wird.

5. Ein anderer wichtiger Gegenſtand iſt die Prozeßführung der Gemeinheiten, welche unter der obervormundſchaftlichen Aufſicht des Staates ſtehen. Denſelben eine unbedingte Freiheit zu geſtatten, Prozeſſe ſelbſt anzufangen, oder gegen ſich entſtehen zu laſſen, wäre äußerſt bedenklich: es geſchähe gar zu leicht, daß Leichtſinn oder Leidenſchaft der Vorſteher auf das Vermögen der Gemeinheit hin ſündigte. Es wird daher allerdings nothwendig ſeyn, daß die Gemeinheit jedesmal von der Ver-

Digitized by Google

waltungsbehörde ermächtigt werde, eine Angelegenheit gerichtlich auszutragen. Die Staatsbehörde kann dann die Sache prüfen und geeigneten Falles die Gemeinde vom Prozeſſe abhalten, indem ſie erklärt, daß das Klagbegehren des Gegners gegründet ſey, und die Leiſtung verfügt, oder die Gemeinde von einem unbegründeten Angriffe abhält. Wollen die Gemeindevorſteher auf ihre perſönliche Gefahr dennoch ſich in einen Proceß einlaſſen, ſo kann man es ihnen natürlich nicht weigern, und eine Ermächtigung iſt nicht nöthig. Immer aber ſoll die Entſcheidung der Verwaltungsbehörde innerhalb zwey Monaten erfolgen, widrigen Falles der Gegner zu klagen von ſelbſt berechtigt wäre. Wie aber, wenn eine Gemeinheit gegen den Staat ſelbſt klagen will? Auch hier ſcheint eine adminiſtrative Verhandlung vorhergehen zu müſſen, um die Staatsbehörde in den Stand zu ſetzen, den Klagegegenſtand durch gerechte Entſcheidung zu beſeitigen. Erfolgt dieſe aber nicht innerhalb drey Monaten, oder befriedigt ſie die Gemeinheit nicht; ſo ſoll dieſe ohne weiters gerichtlich auftreten dürfen, damit ihr Begehren nicht unter langen Vorwänden vereitelt werden kann. Zu bloßen Beſitzklagen ſoll keine Ermächtigung nöthig ſeyn. Die Zeit geſtattete nicht einmal immer die Einholung derſelben.

Drittes Merkmal: Koſten.

Je mehr die Verſchwendung und der Luxus des Privatlebens in unſern Tagen um ſich gegriffen hat, deſto karger möchte man bey Regulirung des öffentlichen Haushaltes zu Werke gehn, ohne zu bedenken, daß beide in Wechſelwirkung ſtehn, und daß Verſchwendung, wenn

ſie dem Zwecke guter Staatseinrichtungen dient, bey weitem nicht ſo verderblich iſt, als jene, welche frivole Lüſte Einzelner befriedigen ſoll. Gleichwohl iſt eine vernünftige Sparſamkeit, zumal in Zeiten, wo die Staatsfinanzen zerrüttet ſind, wo das Krebsübel — das Militär — nicht geheilt werden will, und wo die Wohlfeilheit edler Erzeugniße dem Unterthan kaum mehr die Kräfte läßt, die ſtarken Abgaben zu beſtreiten, immer eine Sache, welche überall mit in Anſchlag kommen ſoll, wenn von neuen Staatseinrichtungen die Rede iſt. Außer dem Staate ſelbſt aber haben auch die Partheyen ein ſehr nahes Intereſſe zu fordern, daß die Gerechtigkeitspflege ſo wenig als möglich koſtſpielig ſey.

Die Mittel, welche zur Beſchleunigung der Prozeſſe vorgeſchlagen worden ſind, werden zugleich auf die Verminderung der Koſten wirken.

Ein anderes Mittel beſteht in einer ſchicklichen Umgrenzung der Gerichtsbezirke, wobey auf das Intereſſe des Ganzen und der rechtſuchenden Partheyen gebührende Ruckſicht zu nehmen iſt.

Wo mündliche Verhandlung iſt, treibe man eine vermeinte Conſequenz nicht ſoweit, daß Zeugen, zumal in Civilſachen, aus fernen Gegenden geladen werden, da ſie vor ihrem Richter ebenſogut abgehört werden können.

Man geſtatte den Partheyen ſoviel als möglich Selbſtvertheidigung, und ſorge durch Einführung des Armenrechts dafür, daß auch Unbemittelte, welche nur zu oft der Gegenſtand ſchamloſer Bedrückungen der Reichen ſind, ihre Rechte ſuchen oder vertheidigen können.

Man beſtimme mäßige Zeugen= und Advokatengebühren

Digitized by Google

welche leztere beſonders nicht nach Bogen, ſondern nach dem innern Gehalt jedesmal vom Gericht beſtimmt werden ſollen; man hebe alle Richterſporteln und Gebühren auf, welche manchen überflüßigen Act, machen unnöthigen Augenſchein veranlaſſen; regulire den Aufwand der Gefängniſſe auf eine zweckmäßige Weiſe, und hindere dabey die herkömmlichen Erpreſſungen der Auſſeher und Gefangenen.

Man ſchaffe alle unnüzen Förmlichkeiten — ein Hauptgebrechen z. B. des franzöſiſchen Civilprozeßcodex — ab, und ſorge für eine weiſe Zwangs=(Executions) ordnung. Beſonders mache man die Gerechtigkeitspflege nicht zur Finanzſpeculation, der ſündlichſten von allen. Die Stempelgeſetze, wie ſie früher und zum Theil noch jezt in Deutſchland beſtehen, ſind ohne Belang: manches hundert kleinere Proceße ſah ich z. B. im Badiſchen abthun, welche nicht mehr koſteten, als 9 kr. Ladungsgebühr und 27 kr. Gerichtskoſten. Das franzöſiſche Enregiſtrement dagegen iſt eine Erfindung des Teufels, wodurch ein geſezlich ausgeſprochenes Mißtrauen gegen Privat= und amtliche Acten brandſchazt. Die Vollziehung der Urtheile insbeſondere bleibe dem Richter ſelbſt überlaſſen. Wollte man das Verderben ſchildern, welches diesſeits des Rheins die Huiſſiers über Land und Leute bringen, müßte man Rembrands Pinſel und Farbentopf haben. Hüte ſich Deutſchland vor dieſer Plage als der ſchlimmſten Peſt! *)

---

*) Wird ein Huiſſier ernannt, und verſteht er ſein Handwerk, ſo verrichtet er höchſtens ein Jahr lang ſein Geſchäft zu Fuße;

Digitized by Google

Viertes Merkmal: Bequemlichkeit.

Wenn die menſchliche Beſchränkung und Unbeholfenheit es mit ſich bringt, daß nicht alle Dinge auf dem Sopha abgethan werden können, ſo ſoll man gleichwohl des Lebens Beſchwerden nicht ohne Noth vermehren; vielmehr das Streben entſchuldigen, jene Leichtigkeit und Gemächlichkeit zu erreichen, welche Natur und Zweck der Dinge geſtatten. Eine Erſchwerung der Rechtspflege, als Mittel Prozeßſucht zu verhüten, iſt aus dem weitern Grunde verwerflich, weil Hinderniſſe den Reiz der Leidenſchaft erhöhen, ſomit nur der Redliche, welchem Prozeſſe ohnehin ein Gräuel ſind, abgehalten wird, ſein Recht zu ſuchen oder zu ſchützen. Eine Unbequemlichkeit iſt es, wenn der Richter zu fern, die Gerichtsbezirke zu groß ſind; wenn das Recht der Selbſtvertretung vor Gericht zu ſehr beſchränkt iſt; wenn die Verhandlungen zu oft vertagt werden u. ſ. w. Eine andere Unbequemlichkeit erwächſt daraus, wenn die Partheyen Dinge offenkundig machen müſſen, welche ſie ein Recht zu verſchweigen haben. In dieſer Hinſicht werden gewiſſe Beſchränkungen der Oeffentlichkeit nothwendig ſeyn. Mehr als eine Unbequemlichkeit liegt in der Oeffentlichkeit der Strafgerichte: Wie unangenehm iſt oft die Lage eines

---

im zweiten reitet — im dritten fährt er; in einigen folgenden Jahren erwirbt er Haus und Gut, und iſt ein Seigneur — Daß es auch brave Leute unter ihnen giebt, welche doch reich werden, iſt wahr.

Alles dieſes gilt, nur in minderm Maaße, auch von den Gerichtsſchreibern oder Actuarien (Greffiers).

Zeugen, oder die eines gebildeten Mannes, wenn er einem rohen Lümmel oder frechen Plebejer gegenüberſtehen muß! Aber eines Theils iſt dieſes auch bey der nicht öffentlichen Verhandlung der Fall; andern Theils iſt zu bedenken: daß, wenn man dieſe Ungemächlichkeiten mit den ſehr weſentlichen Vortheilen der Oeffentlichkeit abwägt, ſie als eine ſehr untergeordnete Rückſicht, als ein kleines Opfer erſcheinen, womit man jene erkauft. Auch wird es den Gebildeten nicht ſchwer fallen, einen Conflict mit der Roheit faſt immer zu vermeiden, und der Richter ſoll Unſchicklichkeiten rügen, Verunglümpfungen hindern.

Dem Angeſchuldigten insbeſondere iſt man ſchuldig, daß er nicht von Gefängniß zu Gefängniß geſchleppt, nicht ungebührlich ſtreng behandelt, ſein Schickſal aber möglichſt bald entſchieden werde. In dieſer Hinſicht muß man der dieſſeitigen Juſtizverwaltung alles Lob beilegen.

Sündlich dagegen iſt die Sucht mancher deutſchen Unterſuchungsrichter, das ganze vergangene Leben eines Inquiſiten zu durchſtöbern und zu dem Ende in alle Theile der Welt herumzuſchreiben, wo derſelbe als Handwerker gewandert, oder als Soldat geweſen iſt. Jahre gehen oft über dieſem verkehrten Verfahren hin, und der Erfolg iſt nicht ſelten kein anderer, als daß der Inquiſit unſchuldig das Elend einer ſo langen Gefangenſchaft hat ertragen müſſen. Ich habe dergleichen Kundſchaftsſchreiben an öſtreichiſche Regimenter z. B. mit der Addreſſe geleſen: zu Peſth vel ibi ubi! wo dann oft die Wanderung des Briefes den Irrfahrten Ulyßes gleich und jener am Ende unerbrochen zurückkam.

Digitized by Google

Hieher gehört auch die leidige Losſprechung wegen mangelnden Beweiſes. Doch hievon ſpäter.

Auch dem Ankläger darf die Erreichung ſeiner Abſicht nicht ungebührlich erſchwert werden; das Gehäſſige ſeiner Stellung hat ohnehin keinen Reiz.

Endlich darf man allerdings auch von der Bequemlichkeit der Richter reden: Man muß ſie nicht über Kräfte beladen, ihnen keine Anſtrengung zumuthen, welche nothwendig Mißmuth und Erſchlaffung nach ſich zöge, vielmehr überhaupt jene Gemächlichkeit des äußern Daſeyns gönnen, ohne welche das Leben zur Laſt wird, die man mühſam fortſchleppt. Der Richter ſoll Erholung haben, ſich geiſtig fortbilden können, und noch Zeit übrig behalten, die er ſeinem Familienweſen widme. Alles dieſes läßt ſich ſehr wohl erreichen, ohne daß man ihn auf den — Divan lege.

Fünftes Merkmal: Wirkſamkeit.

(a. In Civilſachen.)

Die Wirkſamkeit der richterlichen Urtheile — dieſer letzte Zweck aller Prozeſſe — hängt mit dem ganzen gerichtlichen Verfahren zuſammen, vorzüglich aber von den Vorbereitungen, welche der eigentlichen Prozeßführung vorangehen, und von den Verfügungen nach derſelben ab. Man unterſcheide Civil- und Straffachen. In Beziehung auf jene wären zu berückſichtigen;

1. Beſitzklagen: und zwar in ſofern beſonders, als nach den Beſtimmungen des Civilgeſetzbuches eine Beſitzeinweiſung vor oder doch während dem eigentlichen Rechtsſtreite begehrt werden kann.

2. Arreſtanlegung, wodurch allein oft ein Gegenſtand der Vollziehnng gerettet werden kann. Man wird dahin ſehen müſſen, daß ein naher Beamter den Arreſt verfügen könne, jedoch auf Gefahr des Anſuchenden, alſo geeigneten Falles gegen Sicherheitsleiſtung; daß hingegen der Arreſt in kürzeſter Zeit durch Ausführung der Rechtsansprüche gerechtfertigt werden müſſe.

3. Die Proviſorien, welche der Richter in gewiſſen Fällen im Intereſſe einer oder beider Partheien zur Erhaltung oder einſtweiligen Verwaltung eines Streitgegenſtandes trifft. Siehe hierüber Gönners Entwurf Buch III. Cap. III. 5. 1. Doch dürften in dieſe Kategorie noch die Vorſichtsmaßregeln gehören, welche, ehe einem Unterthan die Erlaubniß zur Auswanderung in fremde — znmal entfernte Staaten ertheilt wird, im Intereſſe ſeiner Gläubiger nnd Familienangehörigen zu treffen ſind. Für jene iſt es weſentlich, daß ein ſolches Vorhaben gerichtlich kund gemacht, ſie jedoch nnter Feſtſetzung einer peremtoriſchen Friſt zur Anbringung ihrer Forderungen aufgefordert werden. Die Regierungen ſollen dieſes nicht hindern, da gerade die Offenheit, mit welcher man hiebey zu Werke geht, beweiſt, daß kein ſtatiſtiſcher Kleinigkeitsgeiſt die Auswanderungen hindern wolle.

4. Der Executivprozeß iſt ſchon erwähnt worden.

5. Vorzüglich wichtig iſt eine Hypotheken-Ordnung, deren Erörterung hier zu weit führen würde. Nur das will ich bemerken, daß jedes gerichtliche Urtheil ein Recht zur Einſchreibung ins Hypothekenbuch begründen ſollte.

6. Die Vollziehung der Urtheile ſelbſt muß auf eine möglichſt einfache Weiſe gehandhabt werden. Nach Abfluß der im Urtheil allemal zu beſtimmenden Leiſtungsfriſt, erfolge eine Mahnung durch den Zwangsboten; erfolgt die Leiſtung innerhalb 8 — 14 Tagen nicht, ſo werde der Ortsvorſtand von dem vollziehenden Richter mit der Veräußerung der entbehrlichſten Mobilien und Immobilien des Schuldners auf billige, nicht ſehr lange, noch zerſplitterte Ziele beauftragt. Dieß gebietet das Wohl der Betheiligten und der Credit des Landes gleich ſtark.

7. Der Concurs- oder Gantprozeß erfordert deſto einfachere Regeln des Verfahrens, je verwickelter die Rechtsverhältniſſe zu ſeyn pflegen. Hierüber enthält Gönners Entwurf viel Treffliches. Der Schuldner muß wie die Gläubiger mit gleicher Rückſicht behandelt werden; und es iſt ein ſehr übelverſtandener Amtseifer, wenn manche Richter eine Ehre darin zu ſuchen ſcheinen, recht viele Gantprozeſſe im Jahr abzuthun. Die häufigen Vorladungen mancher Aemter in öffentlichen Blättern geben zu ſehr ernſthaften Betrachtungen Stoff. Dagegen hemme aber auch die Regierung nicht durch Moratorien den Rechtsgang; nur die Gerichte ſelbſt ſollen Friſten bewilligen, wobey das Intereſſe beider Theile entſcheiden ſoll.

8. Um die Vollziehung gerichtlicher Urtheile gegen Gemeinheiten und Corporationen iſt es eine eigene Sache, weil die Regierungsgewalt mit der richterlichen in Colliſion kommt. Es giebt drey Wege: Entweder das Gericht, welches die Vollziehung leitet, holt das Gutachten

Digitized by Google

der Verwaltungsbehörde ein; oder das urtheilende Gericht ſetzt ſich ſchon während dem Prozeß mit dieſer ins Benehmen; oder das Urtheil wird derſelben zur Vollziehung mitgetheilt. Der letzte Weg wäre der einfachſte und natürlichſte, hat aber das Bedenkliche, daß die Verwaltungsbehörde ein gerichtliches Urtheil vereiteln könnte, oder, ſofern es zu Gunſten des Staates lautet, als befangen erſchiene. Ich ſchlage daher den erſten Weg vor, mit dem Vorbehalt, daß der äußerſte Termin zur Leiſtung allemal im Urtheile ſelbſt beſtimmt ſeyn, der vollziehende Richter aber ſich mit der Adminiſtrativbehörde über die beſte Art der Vollziehung benehmen ſoll. Iſt die Vollziehung, wie ich unten vorſchlage dem Friedensrichter übertragen, ſo wird dieſer ohnehin in der Regel die Verhältniſſe der Gemeinheit ſelbſt kennen. Auch wäre es ja der Verwaltungsſtelle unbenommen, das urtheilende Gericht zur rechten Zeit auf dieſe Verhältniſſe aufmerkſam zu machen, damit jener äußerſte Termin nicht zu kurz gegriffen werde; und käme auch einmal der Gemeindehaushalt etwas ins Gedränge — adminiſtrative Zwecke müſſen billig dem Rechte nachgehen.

(b. In Strafſachen.)

In Strafſachen dürfte zu erwägen ſeyn:

1. Die Einrichtung einer tüchtigen Gerichtspolizey zur Aufbringung der Verbrecher, und zeitigen Verhaftung der — der Flucht irgend verdächtigen, ſofern keine genügende Sicherheit geleiſtet werden will oder kann.

2. Zweckmäßigkeit der Vollziehungs-Einrichtungen, beſonders der Gefängniſſe, Straf- und Beſſerungs-An-

ſtalten. So lange ein Bürger nicht verurtheilt iſt, behandle man ihn auf das ſchonendſte, den Verurtheilten aber nach Maßgabe ſeiner Gefährlichkeit und Schlechtigkeit. Was Menſchlichkeit gebietet, ſoll auch hier nie verletzt werden; aber verwerflich iſt eine liebelnde Empfindeley und übertriebene philantropiſche Großmuth. Der eigentliche Verbrecher ſoll wiſſen und fühlen, wie ſchwer er ſich vergangen, wie tief er ſeine Würde als Menſch und Bürger verletzt hat. Daher geſtatte man kein Wohlleben, kein muthwilliges Zuſammenſeyn, zumal beider Geſchlechter, keine Spiele, keinen Bettel, u. ſ. w. Stroh ſey ſein Lager, höchſt einfach aber geſund die Koſt. Vor allem ſorge man für hinlängliche Arbeit, damit die Grillen vergehen und kein Raum zum Ausbrüten neuer Anſchläge ſey. Abwechſelnd ſollen ſie im Freyen arbeiten, wozu Straßenbau und andere öffentliche Arbeiten (im Beiſeyn von Bürgerwachen, wenn das Militär alberner Weiſe fortfährt, die Bewachung der innern bürgerlichen Sicherheit für ſchimpflich anzuſehen) Gelegenheit genug bieten. Man bezahle ihnen etwas dafür und ſpare es bis zu ihrer Freiheit oder für ihre nächſten oft unglücklicheren Angehörigen. Ueberhaupt bedenke man des Verbrechers Zukunft nnd ſuche ihn von ſeiner ſittlichen Seite zu beſſern. — Anſtößige Executionsmittel und Formen ſind abzuſchaffen; hingegen alle Urtheile öffentlich anzuſchlagen, und, mit gebührender Achtung für Anſtand und Sitten, möglichſt öffentlich zu vollſtrecken.

3. Begnadigungen ſollen nie vor dem Urtheil und nur auf Antrag des Gerichts ſtatt finden. Die Urtheile der landſtändiſchen Verſammlungen, wo ſie etwa als Ge-

Digitized by Google

richtshöfe ſprechen, ſollen unverletzlich ſeyn. Der Regent hat, wenn Leidenſchaften Gefahr bringen könnten, in der Auflöſung des Landtags das wirkſamſte Mittel, keinen Unſchuldigen das Opfer werden zu laſſen. Die Inſtanzen und Rechtsmittel müßten auf eine Weiſe beſtimmt werden, daß ſie die Kraft nnd Würde der Juſtiz nicht lähmen.

4. Bey allen Strafurtheilen ſehe man möglichſt auf Schadenerſatz für den Verletzten. Schmerzengeld und Erſatz für Ehre erniedrigen den Menſchen.

5. Die Vortheile hingegen, welche man in dieſer Hinſicht von der Oeffentlichkeit des Prozeßverfahrens erwartet, können nur in geringen Anſchlag kommen, da die Nachtheile, welche ſie in anderer Beziehung erzeugt, wenigſtens ebenſo groß ſind.

Sechstes Merkmal: Zur Ueberzeugung der Betheiligten.

Es iſt für dieſes und das folgende Merkmal wichtig zu wiederholen, was ſchon in der erſten Abtheilung geſagt, vielleicht bewieſen worden iſt: daß nämlich die Ueberzeugung eines der Fundamente ſey, worauf das ganze Gefüge des neuen Staatslebens beruht. Es iſt weiter gezeigt worden: daß zwiſchen der Rechtsverfaſſung eines Staates und ſeiner übrigen Geſetzgebung ein inniger Zuſammenhang beſtehen, die geſammte Staatseinrichtung harmoniſch, und das Recht ſelbſt die Grundlage davon ſeyn müſſe. Sind dieſe Sätze richtig, ſo iſt es auch die Folgerung: daß der Staat als Ganzes und die Glieder als Theile die volleſte Ueberzeugung haben müſſen, daß

Recht und Gerechtigkeit im Staate beſteht. Dieß ſcheint ſo einfach, bündig und wahr, daß nur Unbekanntſchaft mit der neuen Ordnung der Dinge oder gänzliche Verſtocktheit gegen jede Veränderung gegen die Oeffentlichkeit der Rechtspflege im weiteſten Sinne, declamiren kann. Manche unter ihren Gegnern fühlen wohl die Nothwendigkeit dieſer Ueberzeugung; wiſſen aber die rechten Mittel zu ihrer Hervorbringung nicht in das alte Syſtem, worauf ſie zum Theil verpicht ſind, hineinzupaſſen. Sie gleichen in dieſer Hinſicht dem Janus mit zwey Geſichtern, wovon das eine der Zukunft, das andere der Vergangenheit zugewendet iſt: wie ſie dieſes letzte auch nach vornen zerren, es ſpringt immer wieder in die angewohnte Stellung.

Dieſe Ueberzeugung nun: daß Recht im Staate beſtehe und gehandhabt werde, ſollen haben:

1. Das Ganze, der Staat ſelbſt, für welchen und in weſſen Namen die Gerechtigkeit verwaltet wird. Die Staatsregierung beſitzt Mittel genug, ſich ſolche zu verſchaffen. Sie darf deren aber nicht zuviel anwenden, um nicht den Schein eines anſtößigen Einfluſſes gegen ſich zu haben, und zu gleicher Zeit die koſtbare Zeit der Richter nicht mit Berichtserſtattungen und Tabellen zu verzehren. Die Staatsprocuratur iſt hiezu nur unter Beſchränkungen tauglich, wovon bald geredet werden wird. Das einfachſte Mittel liegt in der Stellung der Ober- und Untergerichte zu einander: Ungebührliche Verzögerungen, Unthätigkeit u. ſ. w. ſoll der Oberrichter rügen, und das oberſte Gericht, deſſen Verfaſſung und

Digitized by Google

Beſetzung ſchon eine gerechte Beſchwerde gegen ſich ſelbſt unmöglich machen ſoll, mag gleichwohl dem Juſtizminiſter jährlich oder vierteljährig eine Ueberſicht vorlegen. Gehn die Anſtellungs- und Beförderungs-Vorſchläge von den Gerichten aus, ſo werden manche Richter darin eine Aneiferung finden.

Aber die Regierung allein iſt nicht der Staat, nur ein Beſtandtheil deſſelben; ein weſentlicher Theil, um deſſen Willen ſie da iſt, und den ſie hierin nicht vertreten kann, iſt das Volk ſelbſt. Man nehme es nun als Ganzes, als moraliſche Perſon, oder Inbegriff aller Staatsglieder, das Volk iſt vor allem dabey betheiligt, daß Recht und Gerechtigkeit im Staate ſey; Recht iſt, wie wir geſehen haben, das andere Lebensprincip des Volkes, ohne welches ſein Gang auf Abwege geräth; es kann aber keinen Glauben daran haben, wenn es nicht von deſſen Daſeyn durch die eigenen Sinne ſich überzeugt. Wie? Man wollte ihm das Recht einer weſentlichen Mitwirkung zur Geſetzgebung ſelbſt, aber nicht das Recht einräumen, über ihre Anwendung zu wachen? Man wollte den Volksvertretern die Befugniß geſtatten, die Regierung auf Lücken, Mängel, Fehler des Beſtehenden aufmerkſam zu machen, ihre Verbeſſerung zu begehren und ſelbſt Hand hiezu anzulegen; ihnen aber die Mittel verſagen, die Wirkung des Beſtehenden auf das Leben zu beobachten, das zu erkennen, was lückenhaft, mangelhaft, fehlerhaft iſt? Welcher Widerſpruch wäre das! Oder hoffen manche Richter im Ernſte, ferner den Mantel des Geheimniſſes über das breiten zu können, was ein Gemeingut Aller, der heiligſte Schatz eines Volkes iſt? Daß die

Layen, ewig im Vorhofe des Tempels ſtehend, nur das vernehmen ſollen, was jene europäiſchen Mandarinen von dem ſtolzen Sitze der unreifen Menge etwa zu verkünden für gut finden? Woher kommt es, daß manche Rheinländer ſo verkehrt als abgeſchmackt von dem in ſeiner Art vortrefflichen deutſchen Gerichtsweſen urtheilen? Weil man es nicht kennt, weil Thür und Thor verriegelt ſind. Laſſet doch Gottes Sinne überall eindringen, wo das Leben der Menſchen keimet und wurzelt! Laſſet ſie eindringen in die heiligen Tempel der Gerichte, daß die kümmernde Pflanze der Gerechtigkeit gedeihe, Früchte trage für das Leben, das unſer Ziel, unſer Zweck iſt!

2. Außer dem Staat oder der Geſammtheit ſind auf das unmittelbarſte Ueberzeugung zu fordern berechtigt die Partheyen, um deren Angelegenheiten es ſich handelt. Im Civilprozeſſe ſind es die ſtreitenden Theile, in Strafſachen der Ankläger und Beſchuldigte, welche demnach jeder ſie betreffenden gerichtlichen Handlung ſollen beiwohnen dürfen. Nur in Anſebung der eigentlichen Deliberationen der Richter wird eine Ausnahme zu machen ſeyn, damit die wechſelſeitige Mittheilung und Berichtigung der Anſichten freien Lauf habe. Doch hievon weiter unten.

Siebentes Merkmal: Einheimiſch.

Wir haben beim Schluſſe der erſten Abtheilung dieſer Schrift, Univerſalität als einen hervorſtechenden Zug, als eine beſondere eigenthümliche Zierde des deutſchen Nationalcharakters gerühmt. Gleichwie aber allem Guten in der Welt das Böſe, dem Böſen das Gute zur unzertrennlichen Begleitung gegeben zu ſeyn ſcheint; ſo

hat auch unſere Allſeitigkeit in gar vielen Dingen zur Folge gehabt, daß wir die Affen des Auslandes ſind. Es möchte ſeyn, daß, indeß unſere Väter eine Thierhaut um die kernhaften Schultern hiengen, unſere Stutzer in Schnürbrüſten einhertraben, und das Ebenbild Gottes als Harlekin maskiren; wenn wir nur in ernſthaften Sachen ſelbſtändiger zu ſeyn wüßten. Während daher andere Nationen ſich mit dem Gedanken vertraut machen ſollten, daß außerhalb ihrer Grenzen nicht alles Barbarey ſey; wird es uns zukommen, doppelt gegen alles Fremde auf der Hut zu ſeyn. Es iſt lieblich, nach Paris und London zu gehn (in Wien iſt von der Art nichts zu ſehen), um mit eigenen Augen und Ohren ſich zu überzeugen, wie die gerühmten Dinge in der Nähe beſchaffen ſind; aber die wichtigere Sorge wird ſeyn: ernſthaft zu prüfen, wie die fremden Götzen, in den heimiſchen Hofraum verpflanzt, ſich ausnehmen dürften; und die allerwichtigſte: unter dem Schutte nachzugraben, ob nicht die eigenen Laren ſich noch vorfinden, und bildſamen Stoffes ſeyen, daß man ihnen das Gepräge der Neuheit gebe.

Das Erſte, was in dieſem letzten Merkmale liegt, iſt alſo: *daß wir keine fremde Geſetzgebung übertragen ſondern ſelbſt eine nach unſern Bedürfniſſen gründen ſollen.*

Damit iſt jedoch der Sinn, den ich mit dem Merkmale des Einheimiſchen verbinde, noch keineswegs erſchöpft; ebenſowenig iſt damit geſagt, daß uns alles Fremde fremd bleiben ſoll. Die Hauptſache iſt: daß das Weſen

Digitized by Google

der neuen Geſetzgebung aus dem innerſten Leben des deutſchen Volkes geſchöpft, und zwar auf das conſtitutionelle Princip dieſes Lebens gebaut werde; wobey auch das fremde Gute, ſofern es unſern eigenſten Verhältniſſen nicht widerſpricht, dankbar benutzt werden mag.

Ich habe verſucht, in der erſten Abtheilung dieſes Lebensprincip nach ſeinen Hauptbeziehungen darzuſtellen; es bleibt mir aber noch übrig, Einiges über die — unſern Zweck unmittelbar angehende Gleichheit vor dem Geſetze nachzutragen.

Die Idee einer vollkommenen Rechtsgleichheit hat etwas ſo Anziehendes und Blendendes, daß die in alten und neuen Zeiten gemachten Verſuche, ſie zu erlangen, ſich leicht begreifen; und doch iſt kein Streben eitler als dieſes. Wäre die äußere und innere Geſittung aller Glieder eines Volkes gleich; ſo würde kein Standesunterſchied aufkommen können, der ganze innere Staatsverband unnöthig ſeyn. Ob Sparta, welches die Aufgabe mehr gelöſt, als man ohne dieſes Beiſpiel für möglich halten würde, dem Zwecke der Menſchheit näher gekommen ſey, iſt eine andere Frage. Gleichwohl kann ein Volk in die Lage kommen, wo ein agrariſches Geſetz die einzige Rettung iſt; England ſteht vielleicht dieſer Fall bevor. Aber wie lange würde dieſe theilweiſe Gleichheit beſtehen?

In Deutſchland kann von Rechtsgleichheit nur ſehr beziehungsweiſe die Rede. Die Aufgabe wird ſeyn, ihr, als dem Princip, dergeſtalt nachzuſtreben, daß ſie aus lauter Conſequenz nicht zur Rechtsungleichheit wird.

Digitized by Google

Aber dieſe Rückſicht auf das mannichfaltige Gegebene macht die Sache äuſſerſt ſchwierig, vernichtet in der Anwendung größtentheils das Princip. Inzwiſchen ſteht dieſes mit der Anſicht derjenigen, welche in ſtatiſtiſchen Verhältniſſen die Macht der Staaten ſuchen, im Widerſpruche. Iſt die Menge die Quelle der Macht, ſo wirke man auch auf die Menge. Was ein einzelner Stand hiebey einzubüßen ſcheint, gewinnt das Ganze: die Maſſe wird dadurch emporgehoben, nicht der Beſſere erniedrigt. Legt man hingegen die moraliſchen Kräfte der Macht zum Grunde, ſo hat man daſſelbe Reſultat: Rechtsgleichheit, nicht blos auf dem Papier, ſondern im Leben, erhöht die Würde, das Selbſtgefühl des Volkes, ſomit die Macht des Staates.

(In objectiver Hinſicht.)

Schon die Natur der Gegenſtände, worüber Rechtsſtreitigkeiten entſtehen können, gebietet eine Verſchiedenheit der Behandlung, welcher unbedenklich nachgegangen werden kann. Ich zähle dahin:

1. Die Eintheilung der Prozeſſe in ſummariſche und ordentliche.

2. Die Aufſtellung beſonderer Gerichte und eine eigenthümliche Behandlung in Bergwerks-, Handels- und ähnlichen Sachen, welche beſondere techniſche Kenntniſſe vorausſetzen, und dabey Abſchneidung minderweſentlicher Formen erheiſchen mögen; nicht aber

3. eine ſogenannte adminiſtrative Juſtiz; worüber in der folgenden Abtheilung ein Mehres; noch weniger

4. Specialgerichte für gewiſſe Verbrechen, ein ſicheres Kennzeichen des Despotismus; oder

Digitized by Google

5. Duellgerichte u. d. gl. welche einem barbariſchen Zeitalter angehören.

6. Hingegen dürften Sitten=, Ehren= und Ehegerichte mit gerechter Hoffnung des wohlthätigſten Erfolgs beſtehen. Die Richter müßten freilich ſelbſt ausgezeichnet in Sitten und Ehren und die Gerichte nicht blos mit Geiſtlichen beſetzt, das Verfahren aber der zarten Natur dieſer Dinge gemäß ſeyn. Dieſer Gegenſtand verdiente eine eigene gründliche Abhandlung; hier bemerke ich nur noch, daß man ein ſolches Sittengericht nicht mit einer ſchlechterdings zu verwerfenden Kirchenzucht verwechſeln darf.

7. Ein Unterſchied zwiſchen Verbrechen und Vergehen in dem Sinne des franzöſiſchen Strafgeſetzbuchs iſt in keiner Hinſicht zu rechtfertigen.

8. Ebenſo iſt im Civilprozeſſe eine Verſchiedenheit der Behandlung vor demſelben Gerichte nach Umfang und Belang eines Streitobjects durchaus verwerflich.

Man ſehe jedoch unten den Wirkungskreis der Friedensrichter.

(In Beziehung auf Stände und Perſonen.)

Wollte man alle ſubjectivprivilegirten Gerichtsſtände Deutſchlands aufzählen, ſo würde man ein ebenſo unnützes als weitläufiges Geſchäft unternehmen, und am Ende kaum einige Hoffnung erübrigen, daß es bald beſſer werde. Wir wollen — denn was ſoll man z. B. von jenem der Hofbedienten, Schauſpieler u. ſ. w. ſagen? — nur einige eingreifenden Arten hervorheben, und im übrigen der Kraft der Zeit vertrauen, welche ſchon ſo manchen Sauerteig ausgekehrt hat.

a. Der Fiscus hat ſich in neuern Zeiten gröſtentheils

bequemt, von den ordentlichen Landesgerichten Recht zu nehmen; ſelbſt in Privatſachen der Regenten ſind nachahmungswürdige Beyſpiele gegeben worden.

b. In Anſehung gewiſſer ausgezeichneter Staatsglieder, wie: die übrigen Glieder der regierenden Häuſer, die Miniſter und oberſten Staatsbeamten, Standes- und Grundherren — beſtehen nun faſt überall verfaſſungs- oder vertragsmäßige Beſtimmungen, welche freilich inſofern reſpectirt werden müſſen. Vernünftiger Weiſe ſollten aber nicht perſönlicher Rang, ſondern nur wichtige Amtsbeziehungen eine Ausnahme von dem ordentlichen allgemeinen Gerichtsſtande begründen.

c. So ſtreiten z. B. überwiegende politiſche Gründe für den Satz: daß landſtändiſche Mitglieder wegen ihrer Handlungen im Amte nur dem Körper verantwortlich ſind, zu welchem ſie gehören; und daß jeder Staatsbeamte wegen amtlicher Vergehungen (mit Ausnahme der Verletzung der Verfaſſung) nur mit Genehmigung der oberſten Staatsbehörde vor Gericht gezogen werden dürfte, weshalb ſich jedoch ihr Gerichtsſtand nicht ändert.

d. Ein eigener Gerichtsſtand für die Geiſtlichen läßt ſich weder in Civil- noch Strafſachen rechtfertigen; ein ſolcher iſt auch faſt überall abgeſchaft. Nur in Disciplinarſachen werden ſie von ihren Obern gerichtet. Gleichwohl hat ſelbſt dieſes manches Bedenkliche, wenigſtens bey den Katholiſchen, deren Oberhaupt der Staatsgewalt entrückt iſt. Dem Staate bleibt zwar die Entziehung des Gehaltes — ſoll er ſie aber ohne Unterſuchung und rich-

Digitized by Google

terlichen Spruch verfügen können? Das wäre Willkühr. *)

e. Ebenſo wenig bedarf das Militär eines beſondern Gerichtsſtandes, mit alleiniger Ausnahme der Disciplinarſachen, und zur Kriegszeit jener Dienſtvergehen, wobey kein Civilintereſſe widerrechtlich verletzt wird. **) Selbſt Napoleon, der es wohl wußte, daß ſeine Hauptmacht auf der Ergebenheit der Soldaten beruhe, unterordnete dieſe der Civilgewalt, ſelbſt auf dem Marſche und in Kriegszeiten, dergeſtalt, daß ein einfacher Polizeybeamter oder Ortsbürgermeiſter den erſten General verhaften konnte. Wir haben ſo manches Böſe von ihm gelernt und behalten; lernen wir doch auch etwas Gutes von dem Manne, der in beidem auſſerordentlich war.

f. Ebenſo habe ich die feſteſte Ueberzeugung gewonnen, daß ein privilegirter Gerichtsſtand für die Studenten nichts tauge. Alles, was man, namentlich der einſichtsvolle und wohlmeinende Villers dafür geſagt hat, verſchwindet vor der einzigen Betrachtung: daß das

*) Man denke ſich den Fall: daß ein Geiſtlicher einem Brautpaar von gemiſchter Religion die Trauung verweigere, bis es ſich verbindlich mache, die Kinder in einer gewiſſen Religion erziehen zu laſſen — Ein Fall, der ſich gegenwärtig wieder oft ereignet. Oder ein Geiſtlicher verweigere die Beerdigung aus Privathaß oder — —.

**) Dieſſeits des Rheins haben jetzt die Einwohner zuweilen das ihnen unbekannt gewordene Schauſpiel, daß ein Soldat als Vater eines unehlichen Kindes verurtheilt wird, während das bürgerliche Geſetzbuch ſogar die Nachfrage nach dem Vater verbietet. —

akademiſche Leben gerade den Zweck hat, die Erziehung der jungen Männer zu vollenden, dieſe Erziehung aber für das Leben berechnet ſeyn ſoll. Der Jüngling ſoll frühzeitig Achtung für Rechtsgleichheit, insbeſondere Gleichheit vor dem Geſetze bekommen; er ſoll wiſſen, daß die Geſetze eine Schranke ſind, an welcher ſich auch die kühnſte Kraft, der ungebändigteſte Muth brechen müſſe; daß Worthalten, Schuldenzahlen, Beobachtung des Anſtandes und der Sitte, vollends aber Enthaltung von gröbern Vergehen ihm wenigſtens ebenſowohl gezieme als dem „Philiſter“, auf den er verachtend herabſchaut, wenn man durch lächerliche Vorzüge ihn zur Ueberhebung verleitet. Wie, wenn Jemand den Vorſchlag machte, die Mädchen nach ſchlaffern Grundſätzen und Geſetzen zu behandeln, damit ſie gute Mütter, Gattinnen und Haushälterinnen werden? — Die nothwendige Freiheit des Studiums, eine gewiſſe ungezwungene Selbſtändigkeit in den gewöhnlichen Lebensverhältniſſen können beibehalten oder erreicht werden, ohne daß der Streit über einen Schuſter-Conto von dem Univerſitätsamte geſchlichtet, oder eine pöbelhafte Prügeley gemeiner Studenten anders behandelt werde, als zwiſchen rohen Bauernburſchen.

Nur eigentliche Disciplinarſachen, worüber ſich aber die Beſtimmungen in wenigen Sätzen geben laſſen, ſollen der Univerſität vorbehalten werden, wie jedes Collegium über ſeine Glieder eine gewiſſe Disciplinargewalt beſitzt. Dieſe Gewalt über die Akademiker übe theils der Prorector, theils der akademiſche Senat aus; eine beſondere richterliche Behörde iſt aber überall nicht erforderlich.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zweite Unterabtheilung.

Trennung der richterlichen Gewalt von der adminiſtrativen. Adminiſtrative Juſtiz. Unſtreitige Gerichtsbarkeit. Staatsanwaltſchaft. Friedensrichter.

Digitized by Google

Quae inter virtutem vitiumque posita . . . laudem.

Val. Max.

Digitized by Google

Wichtige Vorfragen bey einer Reform der deutſchen Gerichtsverfaſſung ſind:

1. Soll die Juſtizgewalt von der adminiſtrativen auch bey den untern oder Vollziehungsbehörden, wie ſie es ſchon bey den Oberbehörden bald überall iſt, getrennt werden?
2. Iſt die Einführung einer ſogenannten adminiſtrativen Juſtiz nöthig oder doch räthlich?
3. Was iſt in Anſehung der unſtreitigen Gerichtsbarkeit anzufangen?
4. Was iſt von dem Inſtitut der Staatsanwaltſchaft?
5. Von dem Inſtitut der Friedensrichter zu halten?
6. Inwiefern ſoll Mündlichkeit?
7. Inwiefern Oeffentlichkeit des Verfahrens ſtattfinden?
8. Ob und in welcher Art ſollen Geſchworne zur Anwendung kommen?

Wir werden unſre Meinung hierüber, ſo kurz als möglich, aber partheilos, wie bisher ſagen, und zwar über die erſten fünf Gegenſtände in dieſer, über die drey andern in der folgenden Unterabtheilung.

(I. Trennung der richterlichen Gewalt von der adminiſtrativen.)

Ueber die Frage: ob eine ſolche Trennung beider Gewalten auch bey den Executivbehörden ſtatt finden müſſe? ſollte man kaum zweifelhaft ſeyn; nach welchem

der obigen ſieben Merkmale einer guten Gerichtsverfaſſung man ſie prüfe, das Reſultat wird immer für die Bejahung ſprechen. Das leitende Princip der Juſtizſtellen iſt: ſtrenges Recht, fiat justitia et pereat mundus; der Adminiſtrativ- oder Polizey-Behörden aber: billige Willkühr, wenn das ſeltſame Ding mit zwey Worten bezeichnet werden ſoll. Keine Rückſicht, als welche das Geſetz ſelbſt an die Hand giebt, darf den Spruch des Richters beſtimmen helfen; der Verwaltungsbeamte iſt, von poſitiven Vorſchriften in der Regel verlaſſen, nur zu oft im Falle, dem Drange der Umſtände und einer ſchwankenden Billigkeit das ſtrenge Recht zu opfern. Der Richter hat ſeinen ſpeciellen Caſus vor ſich, den er nach ſeiner individuellen richterlichen Ueberzeugung entſcheidet, ohne eine andere Verantwortlichkeit zu haben, als dieſe Ueberzeugung mit Rechtsgründen belegen zu können. Der Adminiſtrativbeamte muß die tauſend Beziehungen ins Auge faſſen, in welchen das Einzelne zum Ganzen ſteht; er iſt oft nur das Organ ſeiner Obern, deren Befehle oder Inſtructionen er befolgt, und wofür er perſönlich verantwortlich iſt; ſeine Verfügungen beſchränken ſich ſelten auf eins oder wenige Individuen, ſie greifen in alle Zweige des Lebens ein, und Wohl oder Wehe eines ganzen Diſtricts hängen nur zu oft von einem Federzuge ab. Die Folge hievon iſt, daß dieſer einerſeits leicht einen Hang zur Willkühr, wozu unſer Herz ohnehin geneigt iſt, bekommt, während er anderſeits durch ſeine maſchinenmäßige Abhängigkeit von Oben ſeine Selbſtſtändigkeit zum Theil einbüßt, zumal in Zeiten, wo das Zuvielregieren an der Tagesordnung iſt. Dazu kommt

Digitized by Google

das ſonderbare Verhältniß, daß der Richter über Perſonen zuweilen urtheilen ſoll, die ſeine adminiſtrativen Obern ſind, oder über einen Prozeß gegen den Fiscus, deſſen Intereſſe er vielleicht zu beſorgen geſchworen hat. Die Abhängigkeit des Adminiſtrativ=Beamten thut der Richterwürde in den Augen des Volkes entſchiedenen Eintrag. Die wegen der Mannichfaltigkeit (und aus andern Gründen) Manchem angenehmeren Verwaltungsgeſchäfte genießen leicht den Vorzug; ein Anderer, ſo zwiefach beladen, ermangelt der Luſt oder der Zeit, beiden zu genügen; der Beſte aber, welcher beyderley Dingen gleiche Sorgfalt wiedmen möchte, ſoll, was überall nicht taugt, gleichſam zwey Herren dienen, die keine Notiz von einander nehmen. Unſtreitig liegt in der Vermiſchung von zwey ſo verſchiedenartigen Attributionen ein Hauptgrund der Juſtizverzögerung, wenn dieſer Vorwurf, welchen man den deutſchen Gerichten macht, irgendwo Platz greift.

Eine Vermehrung der Koſten, welche nur in untergeordneten Anſchlag zu bringen ſeyn würde, iſt in der That nicht zu fürchten, zumal wo, wie faſt überall, mehre Beamten jetzt die gemiſchte Behörde bilden, ſich in die Geſchäfte theilend. Vielmehr würde das Aerar, namentlich durch Verminderung der Gefängnißkoſten, die Unterthanen aber durch Beförderung der Geſchäfte gewinnen. Um ſich hievon zu überzeugen, darf man z. B. nur die Koſten der untern Verwaltungs= und Gerichtsbehörden im hieſigen Rheinkreiſe mit jenen anderer Länder, wo die Trennung nicht beſteht, nach allen Beziehungen vergleichen. Der baieriſche Rheinkreis enthält ohngefähr 350,000

Digitized by Google

Seelen. Die Friedensgerichte koſten dem Staate jährlich 38068 fl.; die vier erſten Inſtanzgerichte zuſammen: 30340 fl.; das Appellationsgericht ſammt Aſſiſen ꝛc. 29080 fl., und die zwölf Adminiſtrativ-Aemter 49000 fl., wobey zu bemerken iſt, daß auſſer den Gerichtsſchreibern oder Gerichtsactuarien, kein Beamter Sporteln bezieht, bey den Adminiſtrativbeamten überdieß 3600 fl. Reiſe-Entſchädigung und 12000 fl. Kanzleikoſten unter obiger Summe begriffen ſind.

Unbedenklich kann es jedoch geſchehen, daß auch die Adminiſtrativbehörden gegen die ihnen untergeordneten Beamten und Angeſtellten eine Disciplinargewalt in gewiſſen Schranken und vorbehaltlich der Berufung, beſitzen. Das Bewußtſeyn dieſer Gewalt wird die Fälle der Anwendung ſelten machen. Wie aber, wenn ſich Jemand gegen den Adminiſtrativbeamten in ſeiner Amtsverrichtung vergeht? Alles, was man zu Gunſten jenes beſtimmen kann, iſt, daß ein Protocoll, welches er darüber in Gegenwart einer beeidigten Perſon aufſetzt, vollen Glauben bey Gericht habe, ohne daß er perſönlich vor dieſem erſcheinen müſſe. So dürfte die Erhaltung der Amtswürde mit der Unpartheilichkeit der Rechtspflege zu vereinigen ſeyn.

(II. Adminiſtrative Juſtiz)

Tiefer geht die Unterſuchung der zweiten Frage: ob neben den ordentlichen Gerichten auch ſogenannte adminiſtrative Juſtizbehörden nothwendig oder doch räthlich ſeyen?

In Frankreich beſtehen dergleichen; in Rheinbaiern wurden ſie abgeſchafft; Herr von Gönner (Man ſehe deſſen Entwurf) will ſie in ganz Deutſchland eingeführt

wiſſen. Ich kann hierin die Anſicht dieſes ſcharfſinnigen Gelehrten nicht theilen. Es ſind Exceptionalgerichte und ſchon darum verwerflich. Ja, ich ſag' es unverholen, eine adminiſtrative Juſtiz iſt in meinen Augen ein Unding. Rechtsſtreitigkeiten, welche mit adminiſtrativen Sachen in Verbindung ſtehen, ſollen von adminiſtrativen Behörden, nach adminiſtrativjuriſtiſchen Beſtimmungen, und in polizeilich-richterlichen Formen abgethan werden: welche Widerſprüche!

Wohl giebt es ſtreitige Rechtsverhältniſſe, welche nicht allein zu Colliſionen zwiſchen den richterlichen und Verwaltungsſtellen Veranlaſſung geben, ſondern auch wegen ihrer nähern Verbindung mit Regierungsſachen adminiſtrative Kenntniſſe und Rückſichten erfordern mögen, die den ordentlichen Gerichten häufig abgehen. Dieß iſt aber auch z. B. bey Strafſachen der Fall, wo eine ärztliche Beurtheilung nothwendig iſt; und es müßte überhaupt ſchlimm mit unſerer legislativen Weisheit beſtellt ſeyn, wenn ſie keine beſſere Auskunft zu finden wüßte, als dergleichen monſtröſe Zwitteranſtalten.

Man erſchrickt bey der Wichtigkeit und beträchtlichen Zahl der von Gönner hieher gezählten Gegenſtände, welche noch leicht um ein Dutzend oder zwey vermehrt werden könnten. Wir wollen ſie einzeln durchgehen, und unſere Meinung gleich beifügen.

Herr von Gönner macht einen Unterſchied zwiſchen ſolchen, welche mit der Regierung (im engern Sinne) und Polizey, und ſolchen, welche mit der Finanzverwaltung in Verbindung ſtehen. In jenen ſollen die Poli-

Digitized by Google

zenbehörden die erſte, die Kreisämter die zweite; in letzten die Rent- und Mauthämter die erſte, die Finanzkammer die zweite; hier und dort aber der Staatsrath die dritte und letzte Inſtanz bilden. Zur erſten Gattung rechnet er:

a. Gewerbsſtreitigkeiten. Ich bemerke hierauf:

Stehen dieſe mit der Gewerbspolizey in Verbindung, ſo haben die adminiſtrativen Behörden zu entſcheiden; berühren ſie aber zunächſt blos das Verhältniß zwiſchen Privaten, ſo gehören ſie vor die ordentlichen Gerichte. Z. B. Einer oder Mehre wollen einem Andern die Errichtung einer Apotheke verwehren: führt man hiebey den gewerbspolizeilichen Grund an, daß die Zahl der Apotheken zureiche, ſo iſt die Sache adminiſtrativ; giebt man aber ein ausſchließliches Privilegium vor, ſo iſt es lediglich ein Privatſtreit zwiſchen zwey Parthien, worüber, wenn man ſich mit der etwaigen Interpretation der Verwaltungsſtelle, von welcher das Privilegium ausgegangen, nicht begnügt, die Gerichte zu entſcheiden haben.

Uebrigens muß das neue Civilgeſetzbuch die ſo natürliche Gewerbsfreiheit herſtellen, ſonſt iſt für unſere ſteifen, geſchmackloſen, wenig raffinirenden Handwerker und Gewerbsleute ſo wenig als für das unter Monopolien und Privilegien leidende Publikum Heil zu hoffen. Nur nicht Gewerbefreiheit im franzöſiſchen Sinne! Es iſt Gewerbezügelloſigkeit, wenn keine vernünftigen Zunftgeſetze beſtehen, wenn es z. B. geſtattet iſt, daß ein Lehrjunge zum Lohne dafür, daß er den Lehrvertrag im erſten halben Jahre bricht, oder mit der Eltern Fluch

aus dem Hauſe enſpringt, ſich nun als Meiſter ſetzen darf.

b. Aufnahme in Gemeinden; c. Streitige Gemeinderechte.

Wenn das neue Civilgeſetz, wie es allerdings thun ſoll, feſtſetzt: daß jeder Ausländer, welcher ſich über gewiſſe Erforderniſſe ausweiſen kann, als Staatsbürger aufgenommen werden ſolle, eben dadurch aber auch das Recht erlange, in jeder Gemeinde des Reichs (etwa gegen eine Bürgertaxe) ſeinen Wohnſitz zu nehmen, welches Recht um ſo mehr jedem Inländer zuſtehen muß; wenn es ferner den einfachen Satz ausſpricht: daß alle Einwohner (nicht bloſe Forenſen) einer Gemeinde als Glieder derſelben zu betrachten ſeyen, gleiche Rechte und Pflichten haben ſollen; ſo iſt nicht abzuſehen, welche Privatſtreitigkeiten hiebey entſtehen können. Freilich, wo es Viertel= und Halbmenſchen, auch ſolche giebt, die gar nichts ſind; möchte eine gerichtliche Adminiſtration und eine adminiſtrative Juſtiz nach allen Schattirungen erforderlich ſeyn. Aber will man denn dieſes gottloſe Unweſen verewigen? Wäre es nicht gegen den klaren Buchſtaben und Sinn der Grundverfaſſung?

d. Unterſuchung der Unterthansbeſchwerden.

Hierüber giebt die Verfaſſungsurkunde, worauf jedoch Gönner im Jahr 1812 noch keine Rückſicht nehmen konnte, Maaß und Ziel.

e. Minderung der grundherrlichen Abgaben.

Dieſe müſſen durch allgemeine gerechte und billige Geſetze regulirt, urkundlich feſtgeſtellt und ablösbar er=

klärt werden. Entſtehen Streitigkeiten, ſo entſcheiden die Gerichte.

f. Streitigkeiten über Concurrenz oder Entſchädigung wegen Brücken=, Weg= und Straßenbau.

Die Concurrenz beſtimmt die Verwaltungsbehörde nach den beſtehenden Geſetzen. Ein Rechtsſtreit iſt nur denkbar, wo eine Parthey ſich auf ein erworbenes Recht beruft, das den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen entgegenläuft. Nichts hindert hier die Aburtheilung der Gerichte. Eine Entſchädigungsforderung kann nur aus Verhältniſſen des Eigenthums entſtehen, welche dem Allgemeinen zum Opfer gebracht werden müſſen. Experten beſtimmen im Nothfalle den Schaden, das Allgemeine entrichtet den Erſatz nach dem Ausſpruche des Richters, wo die Parthey es darauf ankommen läßt. Eine Frage hiebey iſt allerdings: wer entſcheidet über die Nothwendigkeit, daß ein Eigenthum abgetreten werde? Zuletzt wird es in der Regel auf der Einſicht Kunſt= oder Sachverſtändiger beruhen, welche weder die adminiſtrative Stelle (auſſer dem techniſchen Mitgliede derſelben) noch die richterliche beſitzt. Da es ſich aber hier nur von Abtretungen zu allgemeinen — nicht perſönlichen Zwecken, nicht zum Vortheil des Fiscus handelt, ſo kommt es wohl überall nur darauf an, dem Abtretenden den vollen Erſatz zu ſichern. Die Verwaltungsbehörde erkenne daher, mit Vorbehalt der Berufung an den Staatsrath, über die Nothwendigkeit der Abtretung, das Gericht beſtimme die Entſchädigung, im Falle ſich der Eigenthümer mit dem Anbieten der erſten nicht begnügt.

g. Culturſachen.

Herr von Gönner, die dabey vorkommenden civilrechtlichen Puncte als Vorfragen dem ordentlichen Richter zuweiſend, ſchlägt für Culturſachen eine eigene ſummariſche Prozeßart vor, und unnwickelt die Sache, ohne Noth wie mich dünkt, mit vielen Schwierigkeiten und Umſtänden. Das Zivilgeſetzbuch muß hiebey wieder die Hauptſache thun; indem es, das Verhälsniß der Gemeinheit (universitas nicht Communio) als Eigenthümerin, zu ihren einzelnen Gliedern als Dritten, welche höchſtens Genußberechtigungen anzuſprechen haben, ſcharf ins Auge faſſend, im Weſentlichen folgendes: „Die Theilung oder Urbarmachung eines Gemeindelandes (einer Allmend) kann nur durch einen gültigen Beſchluß der Gemeinde (oder der ſie vertretenden Municipalbehörde) nach der im Gemeinds-Edicte vorgeſchriebenen Weiſe, angeordnet, und dabey muß in der Regel die Geſammtſteuer der Gemeindeglieder (in welchem Verhältniſſe billiger und gerechter Weiſe auch alle Gemeindenutzungen und Gemeindelaſten zu vertheilen ſind) als Theilungsfuß angenommen, auch die Vergütung, welche etwa dafür in die Gemeindekaſſe zu entrichten wäre und die übrigen Bedingungen feſtgeſetzt werden, unter welchen die Theilung vollzogen werden ſoll. Kein Gemeindeglied kann von der Theilnahme ausgeſchloſſen werden, welches verhältnißmäßig zu den Gemeindelaſten bisher beigetragen hat und ſeit fünf Jahren in der Gemeinde wohnt; macht Jemand aus dem Grunde eines beſondern erworbenen Rechts Anſprüche, welche die Geſammtheit nicht anerkennen will, ſo entſcheiden die Gerichte.“ Das Gemeinds-Edict hätte dann nur feſtzuſetzen: wer als Gemeindeglied anzuſehen ſey; in wie-

fern der Beſchluß einer Gemeinheit der Beſtätigung und Modification der obervormundſchaftlichen Staatsbehörde unterworfen; ebenſo inwiefern dieſe über Recurſe der Gemeindeglieder, welche ſich bey der Theilung — ohne ein jus quaësitum vorzuſchützen — verletzt glauben, zu entſcheiden befugt ſey; und daß ein Adminiſtrativbeamter das Theilungsgeſchäft leiten ſoll.

Der Geſammtſteuerfuß ſcheint mir der einzige gültige Maßſtab zur Theilung, weil vorauszuſetzen iſt, daß nicht allein, wie geſagt, die übrigen Gemeinde-Nutzungen und Laſten im Ganzen nach dieſem Fuße bisher getragen worden ſind, ſondern auch daß jedes Gemeindeglied nach dem Maße ſeines Vermögens, welches ſich in ſeinem Steuerquantum am zuverläßigſten ausdrückt, von dem zu theilenden Land Nutzen gezogen hat. Man denke an einen Waiddiſtrict, an einen Wald, welcher urbar gemacht und vertheilt werden ſoll. Wo freilich ganze und halbe Gemeindeglieder, Leerhäusler, Hinterſaßen u. d. gl. beſtehen, wird es eine ſchwierige Sache ſeyn, einen gerechten Theilungsfuß zu beſtimmen. Man muß inzwiſchen nur nicht auſſer Acht laſſen, daß die Nutzungen, welche die Einwohner von den Gemeindegütern ziehen, eigentlich keine wahren Berechtigungen ſind oder begründen können, ſondern als bloße Vergünſtigungen der Gemeinheit, als Eigenthümerin, angeſehen werden müſſen; wonach dieſes die Freiheit hat, auch jeden andern Theilungsfuß als den des bisherigen Genuſſes, alſo auch die Geſammtſteuer als ſolchen zu beſtimmen, um jene Unglücklichen nicht auch bey der

Theilung zuviel leiden zu laſſen. Hier beſonders kann die obervormundſchaftliche Staatsbehörde einen wohlthätigen Einfluß ausüben, ohne erworbene Rechte zu kränken.

h. Streitigkeiten über Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude (auch Begräbnißplätze u. ſ. w.)

Auch ohne poſitive Beſtimmungen, welche übrigens das Religions- und Gemeinds-Edict zu geben hätte, iſt es von ſelbſt klaren Rechtens, daß die Religionsgemeinde die Kirchen und die Pfarrhäuſer, die politiſche oder Religionsgemeinde aber, je nachdem die ganze Gemeinde oder blos ein Religionstheil Gebrauch davon macht, die Schulhäuſer, Begräbnißplätze, Schlacht- nnd Todtenhäuſer u. ſ. w. herzuſtellen und zu unterhalten hat; ſofern nämlich nicht, aus einem beſondern Rechtsgrunde, einem Andern dieſe Laſt obliegt, was jedoch nur beym Zehntherrn in Anſehung der Kirchen und Pfarrgebäude rechtlich zu vermuthen wäre. Streitigkeiten über dieſe Dinge können alſo eigentlich nur civilrechtlicher Natur ſeyn, und gehören ſomit vor die Gerichte. Reclamationen z. B. über ungeſetzliche Vertheilung der Bau- oder Unterhaltungskoſten auf die Pfarrgenoſſen, ſind keine Rechtsſtreitigkeiten, ſondern müſſen von der Verwaltungsbehörde beſeitigt werden. Nur wenn ein — von dem geſetzlichen Repartitionsfuße abweichender Maßſtab in Anſpruch genommen wird, z. B. als Herkommen, oder durch Verträge begründet, kann die Sache gerichtlich werden. Der geſetzliche Maßſtab zur Vertheilung der Koſten, ſoweit das Fabrikvermögen nicht zureicht und eine Umlage auf die Säcke der Pfarr-

Digitized by Google

genoſſen nöthig iſt, ſollte wiederum kein anderer ſeyn, als die Steuern, weil es als ein durchgreiſender Grundſatz anzuſehen iſt: daß der Staats- und Gemeindebürger zu allen Laſten, welche aus der geſellſchaftlichen Verbindung entſtehen, nach ſeinem Vermögen beyzutragen habe.

i. Beſchwerden über Repartition der beſondern Auflagen eines Kreiſes oder einer Gemeinde.

Dieß iſt ein rein adminiſtrativer Gegenſtand. Die Geſetze müſſen den Fuß beſtimmen, wonach dergleichen Umlagen auf die einzelnen Landesdiſtricte und auf die Gemeindeglieder vertheilt werden ſollen, wobey in der Regel die Geſammtſteuer zu gelten hätte. Was insbeſondere die Vertheilung der einen Kreis treffenden Quote auf die Gemeinden dieſes Kreiſes betrifft, ſo iſt dieſes eine der wichtigen Verrichtungen, welche in Rheinbaiern dem Landrathe übertragen ſind.

Entſtehen Reclamationen in ſolchen Dingen über vermeintliche Ungleichheiten, ſo hätte die innere Verwaltungsbehörde, mit Vorbehalt des Recurſes an den Staatsrath zu entſcheiden.

k. Streitigkeiten über die Brandverſicherungs-Geſellſchaft (Anſtalt.)

Da dieſes eine Privatanſtalt iſt, ſo kann die Entſcheidung über ſtreitige Rechtsverhältniſſe, ſofern man ſich bey den Verfügungen der directiven Behörde nicht beruhigen will, den ordentlichen Gerichten aus dem zufälligen Grunde, daß die Anſtalt unter dem beſondern Schutze des Staates ſteht, nicht entzogen werden.

Digitized by Google

Zu den Gegenſtänden nun, welche nach Herrn von Gönner mit der Finanz-Verwaltung in Verbindung ſtehen, ſollen gehören:

a. Defraudationen der indirecten Staatsabgaben.

Ich muß geſtehen, daß ich begierig wäre, aus Gönners Munde ſelbſt die Gründe zu vernehmen, warum dieſe Gattung von Vergehen den ordentlichen Gerichten entzogen werden ſollen. Es iſt bekannt, daß alle indirecten Abgaben, obgleich ſie zu einem vollſtändigen Steuerſyſteme gehören mögen, etwas Gehäßiges in den Augen des Volkes haben, gemeine Leute ſich daher gar kein Gewiſſen daraus machen, ſich denſelben, wo es immer ſeyn kann, zu entziehen, und daß Zöllner, Acciſoren u. d. gl. in der gemeinen Meinung etwas Anrüchtiges haben, was man ſogar aus der Bibel herleiten kann. Nun ſoll gar eine Strafgewalt in ihre Hände, in die Hände derer gelegt werden, welche ſehr oft zugleich die geſetzlichen Denuncianten ſind. Müßte nicht mit noch beſſerm Rechte der Dieb, welcher die Kirche beſtiehlt, von der geiſtlichen, der, welcher einen Soldaten zur Deſertion verleitet, von der Militärbehörde gerichtet werden?

b. In Rechnungsſachen aller Adminiſtratoren ſowohl der landesherrlichen Einkünfte, als des Stiftungs- und Communal-Vermögens.

Hier muß zuerſt bemerkt werden, daß das Stiftungs- und Gemeindevermögen die Finanzkammer nichts angeht, ſondern zum Geſchäftskreiſe der Kammer des Innern gehört.

Faßt man nun das Verhältniß des Rechners zu

Digitized by Google

demjenigen, deſſen Vermögen er verwaltet, recht ins Auge, ſo erſcheint jener als Mandatar, welcher dem Mandanten Rechenſchaft über die geführte Verwaltung ſchuldig iſt. Dieſe legt er mittelſt der Rechnung ab; der Mandant aber prüft ſie ſelbſt oder durch einen andern, wobey Fehler und Irrthümer berichtigt werden. Begehrt er aber an den Rechner Erſatz für vermeinte Beſchädigung, welchen er weigert, ſo entſteht ein ſtreitiges Privatrechts-Verhältniß, worüber die Gerichte zu erkennen haben. Inzwiſchen können die Geſetze und Amts-Inſtructionen dem Rechner weitere Pflichten, der Behörde, welche die Rechnungen abhört oder abſchließt, weitere Rechte einräumen, — z. B. Eintreibung des Receſſes auf adminiſtrativem Wege — was ſich der Rechner gefallen laſſen muß, weil er ſich dem bey Uebernahme des Amtes unterworfen hat. Auch den Receß feſtſetzen wird die Behörde können, nur mit dem Vorbehalt für den Rechner, ſtreitige Puncte, wenn er will, gerichtlich auszutragen.

Die Finanzkammern mögen alſo immerhin die Staatsrechnungen, die Adminiſtrativſtellen des Innern die Rechnungen der Stiftungen und Gemeinheiten abſchließen und dabey nach Maßgabe der Geſetze und Inſtructionen, welche aber allezeit dem Rechner bekannt ſeyn müſſen, verfahren; und ich ſehe nicht ein, was dabey gewonnen werden ſollte, wenn jene Behörden für dieſe Verrichtungen mit dem richterlichen Charakter ſcheinbar bekleidet würden.

c. Ueber Reclamationen der Staatsdiener und Penſioniſten wegen Regulirung der Gehalte und Penſionen.

Hier kann nur von Fällen die Rede ſeyn, wo der

Digitized by Google

Reklamant nach den Geſetzen mehr in Anſpruch nehmen zu können glaubt, als die Finanz=Verwaltung zugeſtehen will. Fehlt es an einer Dienſtes=Pragmatik für die Staatsbeamten, woran es allerdings nicht fehlen ſoll, ſo iſt freilich die Finanzkammer und die gerichtliche Behörde übel daran; inwiefern würde ſich dieſes aber ändern, wenn die Finanzkammer als Richterin ſpräche? Wird ſie als Richterin mehr zuerkennen, als ſie vorhin nur bewilligen zu können glaubte? Wird ſie ſagen: wir haben dir nach Billigkeit verweigert, was dir nach dem Rechte gebührt?

Es iſt wahr, das Verhältniß eines Staatsdieners hat etwas Eigenthümliches, und dergleichen Reclamationen ſind keine ganz gewöhnlichen Privatrechtsſtreitigkeiten. Gleichwohl würde es löblich und gerecht ſeyn, den Weg zur ordentlichen Gerichtsbehörde auch hier offen zu laſſen, von welcher ja der Fiscus auch in andern Dingen Recht nimmt. —

Dieſes ſind die Gegenſtände, welche Herr von Gönner adminiſtrativ=contentiös nennt. Daß das Verzeich= bey weitem nicht vollſtändig ſey, leuchtet von ſelbſt ein. Man darf nur die franzöſiſchen Beſtimmungen damit vergleichen. Ein anderer ebenſo wichtiger als ſchwieriger Gegenſtand, welcher aber weder von Gönner noch im franzöſiſchen Geſetze aufgeführt iſt, ſind die nicht ſeltenen Streitigkeiten zwiſchen Mühlenbeſitzern und Gemeinden über die Benutzung von Quellen und Bächen, Tiefe und Breite der Flüſſe u. ſ. w. wo man ſich zuweilen von allen Rechtsgründen verlaſſen und genöthigt

ſteht, das Intereſſe aller Betheiligten möglichſt vereinigend, den Knoten zu zerhauen. Dieſem kann indeß durch eine gute Fluß-, Deich- und Mühlenordnung wenigſtens inſofern abgeholfen werden, daß die Gerichte über entſtehenden Streit eine ſichere Quelle rechtlicher Entſcheidung haben.

Hieraus dürfte zur Genüge folgen, daß adminiſtrative Juſtizbehörden im Sinne des Hrn. von Gönners nicht nöthig ſind. Ob ſie wenigſtens nützlich oder räthlich und allenfalls zu rechtfertigen ſeyen?

Die Sache ſcheint mir ſo wichtig, und die Auctorität dieſes Gelehrten ſo ſtark, daß ich ſeine Gründe vollſtändig herſetzen und freymüthig beantworten zu müſſen glaube.

Er ſagt nemlich S. 56. bis 60. zweiten Bandes erſter Abtheilung: „Mit vielen Gründen laſſen ſich die „überwiegende Vortheile einer Anordnung beſonderer Ge„richte, welche mit den adminiſtrativen Behörden durch „Beilegung des richterlichen Karakters vereinigt ſind, be„weiſen.“

1. „Die Rechtmäßigkeit dieſer Anordnung kann „man ohnehin nicht bezweifeln, da bey derſelben in Ver„handlung und Entſcheidung ſo wie hinſichtlich der Rechts„mittel alle Beſtimmungen des Geſetzbuchs über das ge„richtliche Verfahren, wie bey Civilgerichten eingehalten „werden müſſen. Haben denn nicht zu allen Zeiten und „unter allen Legislationen mehrere ſolche beſondere „Gerichte für Gegenſtände, deren Beurtheilung beſon„dere Kenntniſſe außer dem Rechtsſtudium fordert, ſich

„als vortheilhaft bewährt? Wünſcht und fordert man „nicht in den Handels- und Bergwerksgerichten auch „Männer, welche vom Handel und Bergbau genaue „Kenntniſſe beſitzen? Beſetzt man nicht zweckmäßig die „Militärſtrafgerichte auch mit Perſonen aus dem Mili- „tärſtande? Beſtehen nicht heutzutage noch für Eheſa- „chen beſondere, und zwar ſogar geiſtliche Gerichte, un- „geachtet die Ehe eines der wichtigſten Inſtitute des Ci- „vilrechts und ein weſentlicher Theil des Civilgeſetzbuchs „iſt? Haben nicht von jeher für Strafſachen eigene Kri- „minalgerichte beſtanden? — Wahrhaft, die Juriſten von „Profeſſion ſind doch ein eigenes Völklein, angeſteckt von „dem Geiſte, eine beſondere Kaſte zu bilden, und das „Monopol über alles, was auf Rechte ſich bezieht, an „ſich zu reißen. Die richtige Anwendung vieler admini- „ſtrativer Normen fordert beſondere techniſche Kenntniſſe, „eine genaue Ueberſicht aller adminiſtrativen Verordnun- „gen ohne die man in ihren Geiſt und Zuſammenhang „nicht eindringt, eine eigene Erfahrung und Uebung in ſol- „chen Geſchäften: alles dieſes mangelt dem Juriſten, als ſol- „chen, es iſt alſo weit räthlicher, für ſolche Rechtſachen „beſondere Gerichte anzuordnen, und die (den) admini- „ſtrativen Behörden dafür das Richteramt zu übertragen, „beſonders da man bey ihrer Beſtellung ohnehin auf „Männer Rückſicht nimmt, welche Rechtskenntniſſe beſi- „tzen.“

2. „Hiedurch erreicht man zugleich den großen Vor- „theil, daß man dem alten Streit über die Grenze zwi- „ſchen Juſtiz- und Regierungsſachen, und unzählbaren „Conflicten zwiſchen den Civil-Gerichten und den admi-

„niſtrativen Behörden vorbeugt. Selten kennt man bey „adminiſtrativen Geſchäften im Anfange ihre wahre Ei„genſchaft, oft erſcheinen ſie anfangs in rein adminiſtra„tiver Geſtalt, z. B. einer Gewerbs-Verleihung, dann „werden ſie wegen eines Widerſpruchs kontentios, und „oft iſt es lange ebenſo ungewiß, ob jener Widerſpruch „privatrechtlich iſt oder nicht, zuweilen wird dem ganzen „Streite durch eine rein adminiſtrative Verfügung ein „Ende gemacht, wenn z. B. die nachgeſuchte Gewerbs„ertheilung gegen den erhobenen Widerſpruch aus einem „Rechte des Anſuchenden abgeleitet wurde, und die Re„gierung dem Bittſteller, abgeſehen davon, ob er darauf „ein Recht habe oder nicht, das Geſuch als neue Ver„leihung gewährt, wenn um mich dem Juriſten ganz „verſtändlich zu machen, der Lehenherr zuweilen einen „Streit über die Succeſſion in ein heimgefallenes Lehen „dadurch hebt, daß er dem Prätendenten das Lehen ex „nova gratia jure antiqui verleihet. Nur jenes Bei„ſpiel nehme man vor Augen, um zu ſehen, welche Vor„theile, welche Erleichterung in den Geſchäften, welche „zweckmäßige Leitung und Beförderung der Geſchäfte, „mit Beſeitigung aller unnöthigen Konflikte die Verei„nigung des Richteramts mit den adminiſtrativen Be„hörden hervorbringt.“

3. „Und was wäre auch mit der Hinweiſung ſol„cher Gegenſtände an die Civilgerichte gewonnen? Durch„aus nichts! In den meiſten Fällen müßten ſie aus „Mangel an techniſchen Kenntniſſen ein Parere der Sach„verſtändigen einholen, für welche die Regierung wohl „Niemand als ihre adminiſtrative Behörden gelten laſ-

Digitized by Google

„ſen könnte. Wenn nun auch dieſe, woran noch ſehr „zu zweifeln wäre, dieſes Amt übernehmen, ſo müßten „die Civilgerichte es doch bey dieſem Parere laſſen, und „ſie hätten blos die Ehre, die Maſchine zur Verkündi„gung desjenigen zu ſeyn, was jene Behörden geurtheilt „haben; alſo gewonnen wäre Nichts.“

4. „Wohl aber oft und viel geſchadet! Die admi„niſtrativen Behörden können auf rein adminiſtrativem Wege nachhelfen, wo hiezu den Gerichten alle Mittel „mangeln; jene können durch neue Verleihung den Streit „heben, dem Betheiligten an einem andern Orte eine „konvenable Unterkunft verſchaffen, in Kulturſachen und „Gemeindeangelegenheiten viele Hinderniſſe beſiegen: „alles dieſes können Civilgerichte nicht.“

„Weit zweckmäßiger iſt es alſo, wenn dergleichen Ge„genſtände auch als Rechtsſachen gemiſchter Natur den „adminiſtrativen Behörden überlaſſen werden, mit deren „Geſchäftskreis ſie ohnedies zuſammenhängen. Durch Bei„legung des Richteramts ſind dieſe Behörden zu beſon„dern Gerichten (Kap. II. §. 1.) conſtituirt, dieſe Sachen „der Willkühr entrückt, und für deren Behandlung, Ent„ſcheidung, Rechtsmittel und Inſtanzen iſt ein feſter „Grund gelegt.“

Hierauf erwidere ich in Kurzem, und zwar im Allgemeinen: daß alle für die Trennung der adminiſtrativen von der Juſtizgewalt oben angeführten Gründe und Rückſichten hier um ſo mehr gelten, da den Partheyen nicht einmal mehr der letzte und beruhigende Ausweg bliebe, bey Rechtsverletzungen durch unbefugte admiſtrative

Digitized by Google

Entſcheidungen (über ſolche Dinge nämlich, wo jetzt die Partheyen auch den Rechtsweg ergreifen können) die Sache bey den Gerichten anhängig zu machen. Man nehme z. B. den Fall, daß ein Gläubiger bey der von der administrativen Behörde ausgehenden Liquidation von Gemeindeſchulden ſich nicht befriedigen zu können glaubt. Hier müßte ihm wohl unbenommen ſeyn, ſeine Anſprüche gerichtlich geltend zu machen, denn die obervormundſchaftliche Gewalt kann allenfalls (nach bisheriger Annahme) die Gemeinde zu einer Leiſtung anhalten, welcher ſie widerſpricht, nicht aber dem Gläubiger ſein Recht verkümmern. Würde nun die adminiſtrative Behörde hierüber als Richterin erkennen, ſo wäre natürlich der Weg zu den ordentlichen Gerichten geſchloſſen.

Insbeſondere aber bemerke ich

Zu 1. Es iſt wahr, daß die Anwendung vieler adminiſtrativen Normen techniſche Kenntniſſe, eine Ueberſicht der adminiſtrativen Verordnungen, eine Erfahrung und Uebung erfordert, welche in der Regel den Gerichten abgehn. Allein techniſche Kenntniſſe beſitzen die adminiſtrativen Stellen, welche richten ſollen, auch nicht; ſie müßten ſich alſo, wie die Gerichte, auf das Gutachten der eigentlichen Kunſtbehörden verlaſſen. Sitzt auch ein techniſches Mitglied in höhern Collegien, ſo iſt ſeine Stimme im Grunde die allein entſcheidende. Dagegen geht den Adminiſtrativſtellen oft jene tiefere Rechtsbildung, Rechtserfahrung, Rechtsübung und jener unerſchütterliche Rechtsſinn ab, welche zu richterlichen Entſcheidungen nothwendig ſind. Adminiſtrative Verordnungen aber,

ſofern ſie allgemeine Normen enthalten, ſind gewiſſermaßen Geſetze, welche, nicht wie es zu oft geſchieht, durch Reſcripte, ſondern durch die Amtsblätter zu Jedermanns, alſo auch des Richters Kunde gebracht werden ſollen. Es iſt ferner wahr, daß man beſondere Handels-, Bergwerks-, Militär-, Ehegerichte u. ſ. w. hat. Ohne aber noch zu unterſuchen, ob ſolche Gerichte überall nöthig ſeyen, darf man ſie, wenn ſie das Weſen des richterlichen Charakters an ſich tragen, keineswegs mit den von Hrn. von Gönner vorgeſchlagenen adminiſtrativen Juſtizbehörden vermengen, welchen eben dieſer Charakter, Unabhängigkeit, abgeht. Nicht die Einhaltung gerichtlicher Formen, nicht die Beifügung der Entſcheidungsgründe, welche traun! auch bey jeder adminiſtrativen Entſcheidung angegeben werden müſſen, ſoll ſie nicht als reine Willkühr erſcheinen, machen die Adminiſtrativbehörden zu Richtern, ſondern die Unabhängigkeit, welche ihnen nimmermehr gegeben werden kann.

Wenn man daher privatrechtliche Streitigkeiten Adminiſtrativbehörden überträgt, ſo hat die Conſtitution ein Loch, welche ſagt: daß die Rechtspflege durch unabhängige, unabſetzbare Richter ausgeübt werden ſoll.

Zu 2. Durch die Errichtung von adminiſtrativen Juſtizſtellen würde der alte Streit über Regierungs- und Juſtizſachen nicht beſeitigt; die Entſcheidungen des franzöſiſchen Staatsrechts über desfalls erhobene Competenzconflicte enthalten Beiſpiele des Gegentheils in Menge. Vielmehr würde die Berührung, ſomit die Reibung durch Einſchiebung einer ſolchen Mittelmaſchine vermehrt. So

Digitized by Google

vollſtändig das Geſetz die hieher gehörigen Fälle aufzählen wollte, ſo viele andern Fälle würden ſich zeigen, wo eine Verbindung mit der Polizey- oder Finanz-Verwaltung ſichtbar wäre. Willaberdas Geſetz den Competenz-Umfang durch einen allgemeinen Begriff feſtſetzen (etwa im Sinne Gönners S. 61.); ſo möchte ich ſehen, wie ſie ihn weder zu enge noch zu weit aufſtellen könnte. Von einem, wie mir ſcheint beſſern Mittel, Compentenz-Streitigkeiten zu verhüten, wird bey der Staatsprokuratur die Rede ſeyn.

Zu 3. Es iſt wahr und ſchon bemerkt worden, daß die Gerichte in manchen Fällen auf das Gutachten der techniſchen, nicht der adminiſtrativen, Behörde hingewieſen ſind. Allein iſt dieſes z. B. bey körperlichen Verletzungen, zumal Tödtungen, nicht auch der Fall? Müſſen die Adminiſtrativſtellen, ſelbſt in reinen Verwaltungsſachen, nicht oft genug das Gutachten der Forſt-, Bau-, Bergwerks-, Sanitäts-Behörde u. ſ. w. einholen? Inſofern iſt freylich nichts gewonnen, aber auch nichts verloren; in anderer Beziehung hingegen iſt allerdings gewonnen, daß die Entſcheidung nemlich durch eine unabhängige, inſofern weit mehr Vertrauen genießende Behörde geſchieht, und das iſt ſehr viel gewonnen!

Zu 4. Wenn die Adminiſtrativbehörden als Richter ſprechen, ſo müſſen ſie dieſes im Sinne unbeugſamen Rechtes thun, ſonſt iſt es Willkühr, in richterliche Formen gekleidet — die verderblichſte von aller Willkühr. Heben ſie den Streit auf die von Gönner angegebene Weiſe, ſo handeln ſie als Adminiſtrativ- nicht als Rich-

Digitized by Google

terſtellen, was ihnen ja auch dann nicht verſagt iſt, wenn die Rechts=Entſcheidung den Gerichten übertragen iſt. Eine weiſe Gemeindsordnung wird die Aufgabe zu löſen haben, den Gemeinden in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten jene Selbſtändigkeit zu geben, welche zur freyen innern Entwickelung des Lebens erforderlich iſt; dabey aber den Verwaltungs=Behörden ſoviel Einfluß zu ſichern, daß ſie, das Intereſſe der Einzelnen mit jenem des Ganzen vermittelnd, grobe Mißbräuche beſeitigen können.

Nichts deſto weniger leugne ich nicht, daß eine wohl eingerichtete adminiſtrative Juſtiz in mancher Beziehung wohlthätig ſeyn würde. Man müßte nemlich aus Männern, welche adminiſtrative und Rechtskenntniſſe zugleich beſäßen, verbunden mit einer hinlänglichen Zahl techniſcher Mitglieder, eine ſolche Juſtizbehörde bilden, und ihr das Weſen des richterlichen Charakters, Unabhängigkeit und Unabſetzbarkeit, beilegen. Allein da die Natur der meiſten adminiſtrativ=contentiöſen Gegenſtände ſchlechterdings Augenſcheine und Ortsbeſichtigungen erheiſcht; ſo möchten die mit einer ſolchen Einrichtung verbundenen Koſten die möglichen Vortheile derſelben weit aufwägen.

Laſſen wir es inſofern beim Alten.

III. Unſtreitige Gerichtsbarkeit.

Die ſogenannte freiwillige oder unſtreitige Gerichtsbarkeit iſt aus theils ob= theils ſubjectiven Beziehungen hervorgegangen. Gewiſſe Perſonen, wie Waiſen, Unmündige, Blödſinnige, Verſchwender u. d. gl. bedürfen fremder Hülfe, welche freilich zunächſt von der Famili-

Digitized by Google

ausgehen ſollte. Da aber ihr gegenſeitiges Intereſſe ſehr oft in Widerſtreit kommt, ſo iſt ein Dritter nothwendig, welcher natürlicher Weiſe in der Gemeinde gefunden iſt, der die zu ſchützende Perſon angehört. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dieſe Gemeinheiten (beſonders in Zeiten, wo ſie alle eigene ſelbſtändige Wirkſamkeit eingebüßt haben) ſehr oft ſelbſt einer Aufſicht und Leitung bedürfen, ſomit auch nicht immer geſchickt ſeyen, das Beſte Anderer zu beſorgen. Darum hat dieſe Sorge der Staat ſelbſt übernommen. Daß ſolche nicht blos auf die phyſiſchen und ſittlichen Bedürfniſſe, ſondern auch auf die Rechtsverhältniſſe, welche durch die eigenthümliche Natur des dadurch hervorgegangenen bürgerlichen Standes des Schützlings eine eigenthümliche Richtung erhalten hat, ſich erſtrecken müſſe, leuchtet von ſelbſt ein. Ausserdem hat man geglaubt, ſelbſt ganzen Claſſen von Staatseinwohnern die erforderliche Einſicht oder Redlichkeit nicht zutrauen zu dürfen, gewiſſe Rechtsgeſchäfte ohne Einmiſchung einer obrigkeitlichen Behörde zu verrichten: z. B. Wechſel, Verträge mit Juden u. d. gl. Es entſtehen ferner bey aufſtrebender Cultur und wachſendem Verkehre der Menſchen gewiſſe andere Rechtsgeſchäfte, welche, abgeſehen von ſubjectiven Rückſichten, aus innern Gründen eine ſchützende Form, oder die Mitwirkung der Obrigkeit zu erfordern ſcheinen: z. B. Teſtamente, öffentliche Verſteigerungen.

Man konnte nun kaum zweifelhaft ſeyn, daß dieſes Dazwiſchentreten des Staates (mit Ausnahme der phyſiſchen und ſittlichen Fürſorge, wozu die Verwaltungsbehörden geeignetere Mittel beſitzen) in das Gebiet des Juſtizweſens gehöre; aber ebenſowenig konnte die Erfahrung

ausbleiben, daß die Unbeſangenheit der Gerichte oft genug bedroht ſey, wenn ſie zugleich Beſchützer einer Perſon und Richter zwiſchen ihr und einem Dritten ſeyn ſollen. Gleichwohl hat man die Nothwendigkeit, dieſe beiderley Verrichtungen ſcharf zu trennen, noch nicht genug anerkannt oder conſequent durchgeführt. So iſt es z. B. eine Inconſequenz, wenn man in Hinſicht auf die franzöſiſche Geſetzgebung dieſe Trennung rühmt, während doch die Tribunalien Beſchlüſſe des Familienraths genehmigen, (homologiren), alſo Acten beſtätigen, über deren Gültigkeit ein Rechtsſtreit vor denſelben Gerichten erwachſen kann.

Die Ausübung der unſtreitigen Gerichtsbarkeit muß durchaus der Mitwirkung der eigentlichen Gerichte entzogen ſeyn; ſie dürfen nicht einmal die Aufſicht führen. Jene muß vielmehr eigenen Juſtizbeamten — Notarien oder wie man ſie nennen will — übertragen ſeyn; die Aufſicht können die Friedensrichter und Staatsanwälte, (wovon nachher) ausüben. Notariatskammern, das heißt: eine Behörde, aus den ſämmtlichen oder einigen Notarien eines Gerichtsſprengels beſtehend, wie ſie z. B. das franzöſiſche Geſetz kennt, mögen vielleicht bey Prüfungen der Candidaten, und zur Anſtellungsbegutachtung geſchickt ſeyn; zur Erhaltung der Disciplin aber ſind ſie offenbar unzureichend. Man weiß ja, wie erfolglos die Bemühungen der Kirchenverſammlungen in Beziehung auf die Abſtellung des Sittenverderbniſſes der Geiſtlichen geweſen ſind. Durch die Friedensrichter und Staatsanwälte hingegen iſt die Aufſicht bis zum Juſtizminiſter feſt begründet.

Digitized by Google

Meines Erachtens iſt übrigens die unſtreitige Gerichtsbarkeit einer der ſchwierigſten und wichtigſten Theile der Prozeßgeſetzgebung; und man kann in Kürze kaum einige der weſentlichſten Andeutungen anbringen. Dahin dürfte denn noch weiter gehören: das Depoſitenweſe und die Sicherſtellung des Vermögens der Schützlinge, in welcher Hinſicht namentlich der franzöſiſche Geſetzgeber mit einem unbegreiflichen Leichtſinne verfahren iſt: Vormünder und Notarien wuchern ungeſtraft mit dem heiligen Beſitzthum derſelben. Alſo ſtrenge jährliche Rechnungsablage und Abhör; fruchtbringende Anlegung der Baarſchaft gegen Unterpfänder u. ſ. w.

Ferner: die ganze Einrichtung muß ſo beſchaffen ſeyn, daß die Beobachtung der vorgeſchriebenen Formen nicht mit ſolchen Koſten verknüpft iſt, daß dieſe zur Umgehung reizen, oder das Vermögen der Schützlinge erſchöpfen. Auch dieſes hat der franzöſiſche Geſetzgeber nicht berückſichtigt. Auch ſoll der freye und ſchnelle Verkehr nicht gehindert werden, nnd man darf überhaupt nicht weiter gehn als der Zweck unbedingt erfordert. Kein Geſchäft darf in den Kreis der unſtreitigen Gerichtsbarkeit gezogen werden, welches nicht ſtreng dahin gehört. So iſt es höchſt verwerflich, daß in manchen deutſchen Ländern die Rechnurgen der Gemeinheiten von den Amtsreviſoren, Amtſchreibern, Notarien, deren völlig von ihnen abhängige Hülfsperſonen, Schreiber, Theilungs-Commiſſäre u. ſ. w. die Rechnungen ſtatt des Rechners gefertigt, prüfen und abſchließen. Doppelt üble Folgen muß dieſes haben, wo dieſe Reviſoren und Notarien aus dem Schreiberſtande hervorgegangen und keine Juriſten

Digitized by Google

ſind. Dagegen find' ich es ſehr zweckmäßig, daß das Concurs- oder Gantverfahren zwiſchen dem Richter und Amtſchreiber oder Notär dergeſtalt getheilt ſey, daß dieſer das Mechaniſche: die Berechnungen, Verſteigerungen u. ſ. w. beſorge, jener aber die Rechtspuncte erledige; wobey ſie manche gemiſchte Geſchäfte, wie die Liquidationen ꝛc. gemeinſchaftlich vornehmen können. Die Rechtsgelehrttn ſind ſelten zu derley Arbeiten geſchickt oder geübt, ſie müſſen ſich alſo doch auf Helfershelfer verlaſſen; und da das Richteramt überall nur einem Collegium anvertraut werden ſoll, ſo entſtünde jedesmal die Nothwendigkeit, ein Mitglied als Commiſſär zu ernennen, welches ſich dann mit Dingen abquälen muß, die eigentlich nicht ſeines Amtes ſind.

Das franzöſiſche Geſetz hat Geſchäfte, welche zur Sicherſtellung des bürgerlichen Standes erforderlich ſind, mit Recht in den Umfang der unſtreitigen Gerichtsbarkeit gezählt. Die Bürgermeiſter (Maires, welche ehedem vom Kaiſer oder Präfecten ernannt wurden und Beamten waren, jetzt aber von den Gemeinden gewählt werden, deren ſie gewöhnlich mehre unter ſich haben) ſind die erſten Civilſtandsbeamten (officiers de l'état civil), und ſtehen unter der Aufſicht der Friedensrichter, Staatsanwälte und der Tribunalien. Letzte ſollten nichts damit zu thun haben, als etwa die Uebertretung geſetzlicher Vorſchriften zu ahnden. Sonſt iſt die franzöſiſche Einrichtung hierin ziemlich gut und bedürfte nur einiger Verbeſſerungen.

IV. Staatsprocuratur.

Eine der anziehendſten und folgenreichſten Einrich-

ungen iſt in meinen Augen die Staatsprocuratur; und es iſt ſehr auffallend, daß manche ebenſo einſeitig als oberflächlich darüber abſprechen. Man muß nur dieſelbe nicht nach Form und Weſen, wie ſie irgendwo beſtehen mag, ſondern nach den Zwecken betrachten, welche durch ſie möglicher Weiſe erreichbar ſind. Schon aus der Benennung des Staatsanwalts ergiebt ſich, daß er ein Organ des Staats im eigentlichen Sinn iſt oder ſeyn ſoll, nicht ein Fiscal der Krone, nicht ein Beamter der Regierung, nicht der Advocat irgend einer Parthey, ſondern ein Vertreter des reinen Staatsintereſſe. Aus dieſem Begriffe muß ſeine ganze Stellung, Beſtimmung und Wirkſamkeit abgeleitet werden. Ob ein ſolcher Vertreter überhaupt nothwendig? Dieſe Frage dürfte durch den nachfolgenden Beruf, den ich ihm zugedacht, und durch die Auseinanderſetzung deſſen, in wiefern der Staat bey der Rechtspflege intereſſirt iſt, am beſten ſich beantworten.

Der Staat aber, als Geſammtheit der Staatsgeſellſchaft, iſt im Allgemeinen nicht nur dabey intereſſirt, ſondern auch zu fordern berechtigt: daß Recht und Gerechtigkeit überall im Staate beſtehe, ſomit auch vom Richteramt gehandhabt und daß die Geſetze überall beobachtet werden, die Staatsgeſellſchaft und die Einzelnen einer vollkommenen innern Rechtsſicherheit genießen. Daraus folgt:

1. Daß er gegen jede falſche Anwendung der Geſetze, jedoch nicht weiter als der unmittelbare Zweck ſeines Amtes geht, einzuſchreiten habe. Inſofern ſoll der Staatsprocurator die Beſtimmung haben, gegen richterliche Erkenntniſſe,

wodurch er die Geſetze verletzt glaubt, die Berufung an das Obergericht einzulegen, ohne daß dieſe einen Einfluß auf den Stand der Partheyen ausübe. Inſofern kann man ganz richtig den Staatsanwalt als den Wächter der Geſetze bezeichnen.

2. Es folgt weiter daraus, daß der Staat ſeiner Seits alle, welche die Geſetze oder die innere Rechtsſicherheit verletzen, verfolgen, das heißt, den Gerichten zur Beſtrafung überliefern könne. Inſofern wird der Staatsanwalt den Ankläger überall zu machen haben, wo der Verletzte ſelbſt ſchweigt, oder, wie Geſandte, Unmündige u. d. gl. unter dem beſondern Schutze des Staates ſteht. Hievon wird weiter in der folgenden Unterabtheilung geſprochen werden.

3. Es folgt ferner aus dem Intereſſe des Staates, daß er Gelegenheit haben müſſe, den Geiſt und die Wirkungen der Geſetze in ihrer Anwendung kennen zu lernen, um die Ergebniſſe zu legislativen Zwecken zu benutzen. Dieſe Beobachtungen können zwar die Gerichte ſelbſt anſtellen. Wenn man aber bedenkt, daß in Collegien zuweilen ein einſeitiger Körpergeiſt ſich feſtſetzt, welcher ſie hindert, die Wirkungen der Geſetze, beſonders ſoweit jene durch die eigenen Handlungen der Gerichte bedingt ſind, immer ganz unbefangen zu betrachten, daß zwiſchen den Gerichten und dem Volke keine ſo vertraute Berührung ſtatt findet, wie zwiſchen dieſem und dem Staatsanwalte; und daß es immer gut iſt, über denſelben Gegenſtand verſchiedene Stimmen zu hören: ſo wird man bekennen müſſen, daß es wenigſtens nichts ſchaden könne, wenn auch der Staatsanwalt ſeine

Digitized by Google

Beobachtungen und Erfahrungen in einem jährlichen Vortrage dem höchſten Landesgericht oder dem Juſtizminiſterium mittheilt.

4. Wenn der Grundſatz: daß das Richteramt unabhängig ſeyn ſoll, in ſeinem ganzen Umfang und rein durchgeführt wird, ſo erſcheint dasſelbe als eine Anſtalt, welche der Aufſicht des Staates dergeſtalt entzogen iſt, daß Gefährde von anderer Art droht. Das iſt der ewige Widerſtreit zwiſchen Theorie und Praxis, Idee und Leben. Wäre der Rechtſuchende, wie in England, nicht gerade an ein beſtimmtes Gericht gebunden; könnte ein freyes Gewerbe aus der Rechtspflege gemacht, eine Concurrenz dergeſtalt eröffnet werden, daß derjenige Richter den meiſten Zulauf hätte, welcher die beſten Rechtsſprüche und am wohlfeilſten ertheilte; ſo würde vielleicht jene Gefährde durch die Eiferſucht concurrirender Gerichte beſeitigt. Wo aber die Gerichtsbezirke wie es nicht anders ohne große Koſten und Ungemächlichkeit ſeyn kann, ſtrenge abgezäunt, und in hierariſcher Ordnung unter einem oberſten Landes- oder Reichsgericht, unabhängig unter ſich und von allen andern Staatsbehörden, verbunden ſind; da iſt zwar ſtets dem Obern ein gewiſſes Aufſichtsrecht gegeben, das aber ſehr beſchränkt, und auch nicht immer oder frühe genug wirkſam iſt, weil kein Organ vorhanden, wodurch der Obere von etwaigen Mißbräuchen unmittelbar in Kenntniß geſetzt werden könnte. Der Präſident ſoll dieſes Organ nicht ſeyn, weil ſein Verhältniß zu den übrigen Collegialgliedern dadurch verrückt würde; er darf nicht zugleich landesherrlicher Commiſſär, ſondern nur vorſitzender Dirigent ſeyn, ſoll ein rein col-

Digitized by Google

legialiſches Verhältniß ſtatt finden. Das ganze Gericht hingegen wird ſeine eigenen Mißbräuche nicht zur Kunde des Obern bringen, ſchon deshalb, weil es, wenn es dieſes auch wollte, manches nicht für Mißbrauch anſehen wird, was doch in der That ein ſolcher ſeyn möchte; der Obere wird ſie alſo entweder gar nicht, oder doch ſehr ſpät, nemlich ſelten eher erfahren, als nachdem ſie von Munde zu Munde gegangen ſind. Wie unzuverläßig ſind aber Volksgerüchte! Wie nachtheilig für die richterliche Würde iſt es, wenn Mißbräuche von Munde zu Munde gehen! Weit ſchicklicher überträgt man alſo eine gewiſſe Aufſicht dem Staatsanwalt, und ich ſehe gar nicht ein, wie man hierin etwas Schimpfliches, eine Spionerie erblicken kann. Das Richteramt ſoll unabhängig, die Richter ſollen unabſetzbar, der Präſident ſoll nichts weiter als das erſte dirigirende Collegialglied ſeyn: ein wirkſames Mittel muß doch übrig bleiben, wodurch der Regent das ihm nicht abzuſprechende Aufſichtsrecht ausüben kann? Man darf dabey nur nicht überſehen, daß der Staatsanwalt durchaus kein Organ der Regierungs= ſondern der Juſtizgewalt iſt, welche beide Gewalten freylich eine gemeinſchaftliche Quelle haben, aber ſchon durch die Trennung derſelben in ihrer Erſcheinung und Wirkſamkeit, durch das Daſeyn verſchiedener, dem Volke oder der dasſelbe vertretenden landſtändiſchen Verſammlung verantwortlichen Miniſter, und durch die völlige Unabhängigkeit der ſämmtlichen Gerichte in ihrem Richteramt ſelbſt vom Juſtizminiſter, hinlänglich geſchieden und unabhängig von einander ſind. Der Staatsanwalt ſoll auf das Richteramt durchaus keinen Einfluß haben; er ſoll

Digitized by Google

nicht, wie dieſſeits, die Correſpondenz des Gerichts führen und dasſelbe äuſſerlich vertreten; nicht die Vollziehung der Urtheile allein überwachen und leiten; nicht in allen Prozeſſen ſein Gutachten geben und überhaupt die richterliche Thätigkeit durch ſogenannte Anträge oder Requiſitionen erſt hervorrufen, wodurch er freilich als die Hauptperſon erſcheint, das Gericht aber einer Maſchine gleicht, die durch ſeinen Wink in Bewegung geſetzt wird. Alles dieſes iſt weder in dem Aufſichtsrechte des Staates begründet, noch irgend nothwendig mit dem Inſtitut der Staatsprocuratur verbunden. Ja! der Staatsanwalt ſoll, wenn er Mißbräuche oder Uebelſtände wahrzunehmen glaubt, vor allem das Gericht ſelbſt, welchem er beigegeben iſt, allenfalls ſchriftlich, darauf aufmerkſam machen, und nur dann, wenn keine Abhülfe erfolgt, ſeinem vorgeſetzten Staatsanwalte des Obergerichts oder dem Juſtizminiſter Kenntniß davon geben. Dieſe redliche Offenheit wird ihm Vertrauen beim Gericht erwerben, und es wird, ſtatt einer gehäſſigen Spionerie, vielmehr ein gemeinſchaftliches Zuſammenwirken zu dem einen edlen Zwecke der Rechtspflege, oder höchſtens zuweilen eine kleine Reibung entſtehen, welche für das Ganze nur erſprießlich ſeyn kann. Uebergriffe, Nachtheile, Mißbräuche ſind freilich auch hier möglich; aber wie will man dieſe überall in unſerer unvollkommenen Welt beſeitigen, worin es unmöglich zu ſeyn ſcheint, daß eine gute Sache nicht zuweilen in ſchlechte Hände gerathe?

5. Wir haben ſchon vorhin (bey der unſtreitigen Gerichtsbarkeit) von den Perſonen im Staate geſprochen,

Digitized by Google

welche deſſen beſonderen Theilnahme, eines näheren Schutzes bedürfen. Dahin gehören: Ehefrauen, Wittwen, Waiſen, Minderjährige, Abweſende, Blödſinnige, Verſchwender, Gemeinheiten und Stiftungen, gewiſſermaßen auch Ausländer, Gefangene u. d. gl.

Das erſte und natürlichſte Organ, wodurch der Staat ſolchen Perſonen, ſeinen beſondern Schutz, ſeine Theilnahme angedeihen laſſen kann, ſind allerdings die Friedensrichter, worüber nachher. Aber auch die Friedensrichter bedürfen einer Aufſicht, weil die beſten — Menſchen ſind; ſie bedürfen ferner eines vereinigenden Punctes, von wo aus ihre ganze Thätigkeit hierin Anſtoß und Zuſammenhang empfange. Ueberdieß können die Friedensrichter die Rechte ihrer Schützlinge bey Gericht nicht vertreten, weil dieſes in aller Hinſicht unverträglich mit ihrem Amt iſt. Sie können freilich einen Advocaten beſtellen; aber wer ſieht darauf, daß dieſer ſeine Pflicht thue? das Gericht ſelbſt? Es ſoll und darf nicht, wenn es ſeine Unpartheylichkeit in der Meinung der Menſchen bewahren will.

Welche Wirkſamkeit nun dem Staatsanwalt in dieſer Beziehung einzuräumen wäre, kann nicht weiter im Allgemeinen, ſondern nur bey jeder gegebenen Einrichtung der unſtreitigen Gerichtsbarkeit beſtimmt werden.

6. Es können Privatprozeſſe vorkommen, wo das Staatsintereſſe dazwiſchen tritt, oder ein Conflict des gerichtlichen und adminiſtrativen Wirkungskreiſes ſich zeigt. (Man vergleiche, was oben über die adminiſtrative Juſtiz geſagt worden.) In ſolchen Fällen ſcheint es zweckmäßiger, daß

Digitized by Google

ein Dritter, der Staatsanwalt, das Gericht nöthigen Falls aufmerkſam mache, und ſich gleichſam als Intervenienten darſtelle, als wenn das Gericht, welches nur zwiſchen Partheyen entſcheiden ſoll, auf einen dritten Intereſſenten, zumal den Staat ſelbſt, Rückſicht nimmt. Hierdurch dürfte es gelingen, Conflicte zwiſchen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörde möglichſt zu beſeitigen. Der Staatsanwalt darf adminiſtrative Beziehungen und Rückſichten geltend machen, was den Gerichten ſelbſt zuweilen übel anſtehen möchte.

7. Die nächſte Aufſicht über die Gefängniſſe ſoll zwar den Friedensrichtern zuſtehen; und es wird Pflicht des Gerichtspräſidenten, ja aller Mitglieder ſeyn, dieſelben öfters zu beſuchen. Das Oeconomiſche und Finanzielle aber beſorgt doch offenbar der Staatsanwalt beſſer, zumal da er mit den Verwaltungsbehörden ſich desfalls benehmen kann.

8. Auch über die Civilſtandsbeamten kann der Staatsanwalt eine wirkſamere und geeignetere Aufſicht führen, als die Richter ſelbſt.

9. Ueberhaupt wird die Würde, Unabhängigkeit und Thätigkeit der Gerichte in dem Maaße gewinnen, je mehr ihr Wirkungskreis auf das eigentliche Richteramt beſchränkt wird. Daher ſollte der Staatsanwalt auch die unmittelbare Aufſicht über die gerichtlichen Nebenperſonen: Advocaten, Gerichtsſchreiber, Boten u. ſ. w. — führen.

Hienach möchte wohl das Amt eines Staatsprocurators wichtig genug erſcheinen, um diejenigen zu beſchä-

Digitized by Google

men, welche dem ſchönen Inſtitute durch ein voreiliges Abſprechen zu nahe getreten ſind. Möchte das Geſagte recht Viele zum Nachdenken hierüber auffordern, damit bey künftiger Organiſation des deutſchen Juſtizweſens die gebührende Rückſicht darauf genommen, und die Anſtalt in möglichſt reinem Geiſt eingeführt werden möge! — Ueber die äußere Einrichtung nur ſoviel: Bey jedem Gerichte muß ein Staatsanwalt beſtehen, und zwar in völliger Unterordnung unter den Staatsanwalt des höhern Gerichts und den Juſtizminiſter, in welchem das Band, das alle Staatsanwälte umſchlingt, ſich knüpft. Nur vorzügliche thätige junge Männer, wo möglich ſolche, welche juriſtiſche und adminiſtrative Kenntniſſe und Uebung zugleich beſitzen, ſollen zu dieſem wichtigen Amt ernannt werden. Im Uebrigen ſollen ſie den Verwaltungsbeamten gleichgehalten werden. Hinſichtlich ihres Hülfsperſonals hätte man ſich nach dem Umfange des Gerichtsſprengels und der Geſchäfte zu richten. Sie müßten jeder Sitzung beiwohnen, ohne daß jedoch dieſe andern Falles ungültig wäre. Auch zu den Berathungen können ſie gezogen werden, doch ſich nicht aufdringen u. ſ. w.

V. Friedensrichter.

Man hat mit Recht die Geſchwornengerichte den Schlußſtein einer freyen Staatsverfaſſung überhaupt genannt. Mit gleichem Rechte muß man die Inſtitution der Friedensrichter, ſofern man nur das Weſen derſelben wohl ins Auge faßt, als die Grundlage einer guten Gerichtsverfaſſung, zumal in einem conſtitutionellen Lande, betrachten. England iſt die Wiege dieſer Anſtalt, und,

Digitized by Google

obwohl ſie dort bey weitem nicht leiſtet, was ſie, im Allgemeinen und gehörig eingerichtet, leiſten könnte, die Schriften brittiſcher Rechtsgelehrten und Staatsmänner ertheilen ihr die größten Lobſprüche. Frankreich hat ſie, von England entlehnt, nur dem Namen nach eingeführt, das Weſen aber, ſelbſt ihres dortigen mangelhaften Beſtandes, theils gleich anfänglich, theils durch ſpätere Veränderungen vernichtet; aber auch ſo noch haben die franzöſiſchen Friedensrichter einen großen — bald guten, bald ſchlimmen — Einfluß bewährt; die deutſche Gerichtsverfaſſung kennt weder Sache noch Namen.

Es wäre allerdings der Mühe werth, eine Darſtellung der engliſchen Einrichtung zu verſuchen, und damit zu vergleichen, was andere Völker, andere Juſtizverfaſſungen durch ähnliche Einrichtungen z. B. durch Schiedsrichter, welche ſchon den Römern bekannt waren, in dieſer Hinſicht zu erreichen geſucht haben *). Da dieſes aber auſſer meinem Zwecke liegt; ſo begnüg' ich mich, das Inſtitut in dem Sinne darzuſtellen, wie ich es in Beziehung auf deutſche verfaſſungsmäßig freye Staaten eingerichtet zu ſehen wünſchte.

Mögen Andere gleichfalls über dieſen wichtigen Gegenſtand nachdenken und die Ergebniſſe ebenſo unbefangen mittheilen!

Um beurtheilen zu können, ob überhaupt und auf welche Weiſe das Inſtitut der Friedensrichter in Deutſch-

*) Das Werk Mayers: Esprit, origine et progrès des instit. judic. etc. ſcheint dieſes zum Gegenſtand zu haben.

land einzuführen ſeyn möchte, will ich vor allem den Wirkungskreis bezeichnen, den ich ihm zugedacht habe. Daraus wird ſich das Weitere von ſelbſt ergeben, wenn man nur dabey ſtets im Auge hat, daß von conſtitutionellfreyen Staaten — Republiken oder repräſentativen Monarchien — die Rede iſt.

A. Wirkungskreis.

(a. In Civilſachen)

Es iſt der Grundſatz aufgeſtellt worden, und ſchwerlich kann man ihn im Ernſte beſtreiten, daß überall nur Richter-Collegien über Rechtsſtreitigkeiten entſcheiden ſollen. Nun giebt es aber im bürgerlichen Leben eine Menge an ſich unbedeutender ſtreitiger Verhältniſſe, welche ſo zahlreich ſind, daß ſie die ordentlichen Gerichte allzuſehr beſchäftigen würden. Dabey ſind dieſe kleinen Zwiſtigkeiten häufig von ſolcher Natur, daß ihre Entſcheidung auf Ortsherkommen, Sitten, Gebräuchen, öfter auf Grundſätzen einer wohlverſtandenen Billigkeit, als den Beſtimmungen des ſtrengen Rechts beruht. Auf der andern Seite würde es für die Streitenden höchſt beſchwerlich ſeyn, wegen jeder Kleinigkeit meilenweit den Richter ſuchen zu müſſen. Andere Gegenſtände, an ſich von Bedeutung, erfordern oft eine ſchnelle vorſorgliche Hülfe, welche der entfernte Richter nicht leiſten kann. Wieder andere Gegenſtände ſind mehr polizeilicher, als gerichtlicher Natur, wenn gleich zwiſchen ſtreitenden Partheyen zu entſcheiden iſt; oder ſie ſind gemiſcht und erheiſchen eine eigenthümliche Behandlung. Dazu kommt, daß der Werth gehörig beſtellter Schiedsrichter und Vermittler anerkannt

Digitized by Google

iſt, indem es oft nur eines Dritten bedarf, welcher in einigem Anſehen und Vertrauen ſteht, um einen ſonſt auf das hartnäckigſte geführten Rechtsſtreit durch einen Vergleichsvorſchlag, welchen die Partheyen ſelbſt zu machen oft nur eine übelangewandte Scham abhält, zu beſeitigen. Es kommt ferner hinzu: daß bey ſehr vielen Streitigkeiten perſönliche und örtliche Kenntniſſe erforderlich ſind, welche der entfernte Richter nicht beſitzt und ſelbſt durch koſtſpielige Augenſcheine ſich nicht verſchaffen kann. Auſſerdem wurde ſchon mehrmals bemerkt und mit Gründen unterſtützt: daß die Gerichte mit allem, was nicht eigentlich ihres Amtes iſt, möglichſt verſchont werden ſollen, in welcher Hinſicht beſonders die Friedensrichter vortreffliche Dienſte thun können.

Nach dieſen Andeutungen nun dürfte der intenſive Wirkungskreis derſelben folgendes umfaſſen:

1. Alle Streitigkeiten zwiſchen Herrſchaften und Dienſtboten, zwiſchen Meiſtern, Geſellen und Lehrjungen, alle Gewerbs- und Zunftſtreitigkeiten, alle perſönlichen Händel zwiſchen Vormündern und Pflegbefohlenen, Vaterſchafts- und Alimentationsſachen unehelicher Kinder, u. ſ. w. welche ſämmtlich eher polizeiliche als Rechtsſachen ſind.

2. Unbedeutende Grenzirrungen, Waidſtreitigkeiten, ſtreitige Berechtigungen auf Allmenden und in Waldungen auf Laub, Maſt und Raff- oder Leſeholz; Streitigkeiten zwiſchen Grundherrn und ihren Gült-, Zins-, Frohndpflichtigen; kleine Zehntſtreitigkeiten; Zwiſte über die Benützung von Quellen und Gräben oder Bächen, über den Ablauf des Regenwaſſers auf den Feldern u.

ſ. w. Lauter Dinge, welche mehr polizeylich oder adminiſtrativ als richterlich ſind, und doch nicht zum eigentlichen Geſchäftskreiſe der Verwaltungsbehörden ſich eignen.

3. Die Ehe iſt ein ſo zartes, eigenthümliches, nemlich der Kirche und dem Staate zugleich angehöriges, auf Sitten und Geſetzen in ſeltſamer Vermiſchung beruhendes Verhältniß, daß es eines ebenſo eigenthümlichen entſprechenden Gerichts zu bedürfen ſcheint, um die daraus entſtehenden perſönlichen Zwiſtigkeiten zu entſcheiden und beizulegen. Hiezu ſcheint mir nur der Friedensrichter geſchickt und zwar vielleicht mit Beiziehung des Seelſorgers der Gemeinde, wo jener wohnt, weil nemlich der einſchlagende Geiſtliche das Seinige ſchon vergebens gethan haben wird. Scheidungen durch Spruch und die dadurch herbeigeführte Auseinanderſetzung der Vermögensverhältniſſe müßten natürlich den ordentlicheu Gerichten vorbehalten bleiben.

4. Dem Friedensrichter würde ich ferner alle Beſitzſtreitigkeiten, Arreſtgeſuche, Sequeſtrirungen u. ſ. w. übertragen, wo öfter Gefahr auf dem Verzuge ſteht, und ein ganz ſummariſches Verfahren genügt. Auch dieſe Function iſt mehr polizeilicher — das heißt ſchützender, als richterlicher, das heißt, entſcheidender Art.

5. Alle bloſen Schuldſachen bis zu einem gewiſſen Belange.

6. Bey allen bisher genannten Dingen würde der Friedensrichter gleichſam als vom Geſetze beſtellter Schieds-

richter ſprechen; das Geſetz könnte ihm aber auch die Befugniß einräumen, auf ausdrückliches Begehren beider Partheyen über jeden andern Streitgegenſtand, unter gewiſſen Vorſichtsmaßregeln, zu ſprechen. Ebenſo

7. Könnte dem Friedensrichter das Vermittleramt in der Art übertragen werden, daß kein — zur Competenz der Gerichte gehöriger Streit dort anhängig gemacht werden dürfte, bevor nicht die Betheiligten die Vergleichs-Vorſchläge des Friedensrichters angehört haben. Dieſes Amt insbeſondere aber müßte mit Würde und Eifer geübt werden, ſoll nicht die Verhandlung zu einer leeren läſtigen Form herabſinken.

8. Der Friedensrichter müßte der unmittelbare geſetzliche Beſchirmer der Ehefrauen, Wittwen, Waiſen, Abweſenden, kurz aller jener Perſonen ſeyn, deren Schutz auch dem Staatsanwalt in anderer Beziehung empfohlen worden iſt. Jener müßte über ihr Vermögen und ihre Erziehung wachen, ihre Rechte bewahren, die Vormünder u. ſ. w. unter Aufſicht nehmen, zur Rechnungsſtellung anhalten u. d. gl. Hiebey müßten ihn die in manchen Ländern üblichen Waiſenrichter, d. h. Glieder des Ortsvorſtandes, unterſtützen.

9. Er hätte weiter die unmittelbare Aufſicht über die Beamten des Civilſtandes zu führen, ihre Bücher und Regiſter von Zeit zu Zeit zu prüfen, Uebertretungen geſetzlicher Formen und Vorſchriften dabey zu rügen u. ſ. w.

10. Endlich müßte ihm die Vollziehung gerichtlicher Urtheile übertragen werden. Indem er fremde Aus

ſprüche vollzieht, unterliegt er nicht leicht der Gefahr, als partheyiſch angeſehen zu werden; dagegen iſt ihm hiedurch Gelegenheit gegeben, noch jetzt Vergleiche zu ſtiften, andern Falles aber auf die Verhältniſſe des Beklagten oder Verurtheilten ſchonende Rückſicht zu nehmen, damit ein hartherziger Gläubiger z. B. mit dem ſtrengen Urtheil in der Hand den Schuldner nicht augenblicklich verderbe; ohne daß es jedoch dem Friedensrichter möglich ſeyn dürfte, die Wirkſamkeit gerichtlicher Urtheile zu hemmen oder gar zu vereiteln.

(b. In Polizeyſachen.)

Ich unterſcheide zu meinem Zwecke: Erſtens die administrative Polizey, welche in der Leitung der innern Ordnung beſteht. Dieſer Theil müßte den polizeylichen Adminiſtrativbehörden überlaſſen nnd der Friedensrichter gänzlich damit verſchont bleiben. Zweitens: die gerichtliche Polizey, welche alle Hülfsmaßregeln zur richterlichen Verfolgung von Verbrechen umfaßt. Dieſe müßte den oben genannten Adminiſtrativbehörden, den Ortsobrigkeiten, den Gerichten, dem Staatsanwalte, dem Friedensrichter und ſelbſt allen Bürgern, in geſetzlich zu beſtimmenden Grenzen, zukommen. Drittens: die Strafpolizey, d. h. die Gewalt, ſolche Uebertretungen polizeilicher Vorſchriften zu beſtrafen, wodurch eine ſtrafrechtliche Verletzung oder Beſchädigung, deren Verhütung die Polizeigeſetze bezwecken, entſtehen konnte; denn iſt eine ſolche Verletzung oder Beſchädigung erfolgt, ſo geht die Handlung in das eigentliche ſtrafgerichtliche Gebiet über. Ich erkenne daher eigentlich nur zweierley Strafſachen an: die ebengenannten Uebertretungen von

Polizeygeſetzen, und peinliche Straſſachen, das heist Handlungen oder Unterlaſſungen, wodurch wirklich eine Rechtsverletzung erfolgt iſt oder doch beabſichtet war; eine andere Eintheilung z. B. nach dem Maaße und der Gattung der geſetzlich gedrohten Strafen, kann zwar vielleicht legislativ aber nicht logiſch ſtrenge gerechtfertigt werden. Ich ſchlage daher auch blos eine ſolche legislative Eintheilung vor, indem ich nicht allein jene Fälle polizeigeſetzlicher Uebertretungen, ſondern auch gewiſſe Gattungen von eigentlichen Straſſachen dem Wirkungskreiſe der Strafgerichte zu entziehen und den Friedensrichtern zuzuweiſen gedenke.

Die Zutheilung der polizeilichen Straſſachen an die Friedensrichter wird kaum einer Rechtfertigung bedürfen. Die Ur- und Hauptbeſtimmung der engliſchen Friedensrichter iſt: den königlichen Frieden, d. h. die innere Sicherheit und Ordnung, zu handhaben. Ihre Gewalt hierin iſt ſehr groß: Sie können jeden Stöhrer der Ordnung, jeden öffentlichen Beleidiger der Sitten zur Rede ſtellen, zur Bürgſchaft für die Zukunft und zu nahmhaften Bußen verurtheilen. Ja die engliſchen Geſetze übertragen ihnen ſogar eine Strafgewalt in groben Vergehen. Doch, Beiſpiele dienen nur dann zur Begründung eines Satzes, wenn ihre Vortrefflichkeit erprobt iſt, was hier noch zu erweiſen wäre. Der Grund aber, warum ich dieſe Strafpolizeiſachen den Friedensrichtern überweiſen würde, beſteht theils in der Geringfügigkeit derſelben, um welcher willen man ſie den Richter-Collegien, zumal mit Geſchwornen, unmöglich aufladen kann; theils in der Natur der Gegenſtände, deren Beurtheilung in der Regel

auf perſönlichen oder örtlichen Verhältniſſen, deren Entſcheidung mehr auf einer nach den Umſtänden ſich richtenden Klugheit und Billigkeit als ſtrengen Rechtsprincipien beruht. Man darf die Polizeiverordnungen nicht blos der Länder oder Landesdiſtricte, ſondern der einzelnen Städte und Dorfgemeinden nur oberflächlich durchgehen, nm ſich von der Richtigkeit dieſes Grundes zu überzeugen; ja dieſe Verordnungen und Vorſchriften ſind ſo mannichfaltig und verſchieden, unterliegen ſo oft einem Wechſel, daß man ihre Kenntniß den Strafgerichten nicht einmal zumuthen kann; von den Koſten, womit die Behandlung von dergleichen Straffällen vor dieſen verknüpft ſeyn würde, nicht einmal zu reden.

Aber es giebt, wie geſagt, ſogar Gegenſtände des eigentlichen Strafrichteramtes, welche nothwendig den Friedensrichtern überlaſſen werden müſſen, ſoll nicht die Collegialverfaſſung der Gerichte unausführbar ſeyn. Es treten hier zum Theil analog dieſelben Gründe ein, warum die Friedensrichter in gewiſſen Civilſachen urtheilen ſollen. So giebt es Gegenſtände, welche ebenſo häufig vorkommen, als ſie an ſich geringfügig ſind: dieſe würden die eigentlichen Gerichte zu ſehr mit Arbeit und die Partheien mit Unbequemlichkeit und Koſten beladen; andere ſtehen auſſerdem mit den Civilfunctionen der Friedensrichter in ſolcher Verbindung, daß ſie nicht wohl ihrer Competenz entzogen werden können; oder ſind von der Art, daß nur ſchnelle Ahndung, mit Umgehung unweſentlicher Formen, wirkſam ſeyn und größern Uebeln vorbeugen kann; oder endlich beruhen mehr auf einem

Digitized by Google

— nach Gegenden, ja ſelbſt Gemeinden, Ständen und Individuen modificirten Sittlichkeits- und Anſtandsgefühl, als ſtrafrechtlichen Unterſcheidungen und Begriffen.

Die einzelnen Gattungen ſolcher geringen Straffachen werden dieſe Bemerkungen als Beiſpiele belegen. Ich rechne nemlich dahin:

1. Alle ſogenannten Forſt-, Jagd-, Waid- und Feldfrevel. Man darf nur die Natur dieſer Dinge, ihre Geringfügigkeit an ſich, die zahlreiche Wiederholung und die bey dem Volke herrſchenden Anſichten von dergleichen Vergehen, in Erwägung ziehen, um ſich ſofort zu überzeugen, daß es weder nothwendig, noch gut, noch ſelbſt möglich iſt, ſie in der Competenz der eigentlichen Gerichte zu begreifen. Ja, dieſer Gegenſtand iſt für manche, zumal ärmere und waldige Landdiſtricte von ſolcher Wichtigkeit, daß die Exiſtenz derſelben mehr oder minder von der Strenge oder Milde abhängt, womit hiebey verfahren wird. Das Volk hat hierüber Meinungen, welche ſich weder mit dem Sittengeſetz, noch mit ſtrengen Rechtsgrundſätzen vereinigen laſſen; aber der Urſprung derſelben läßt ſich ſehr natürlich erklären, er iſt ſo alt als die Entſtehung des Eigenthums. Dabey iſt nicht zu verkennen, daß die Wald-, Jagd- und Waidfrevel in der Regel nur Ueberſchreitung gewiſſer zugeſtandener Berechtigungen oder Vergünſtigungen ſind, daß ſie von Kindern oder Dienſtboten begangen, und, an ſich ſelten ſchädlich, mehr in der Abſicht beſtraft werden, um Verwüſtungen und Exceſſe zu verhüten. Wahrlich! die Regierungen, welche hierin zu ſtrenge ſind, wiſſen nicht welches unendliche Uebel ſie

Digitized by Google

ſtiften. Den Armen wird das Mark aus den Knochen gepreßt. Endlich iſt es auf der andern Seite ein großer Mißgriff, wenn eine unbedingte Heirathserlaubniß im Staate beſteht. Um hierüber meine — lediglich aus dem wirklichen Leben geſchöpfte Einſicht zu begründen, müßte ich mich in eine zu weit gehende Erörterung einlaſſen; ich beſchränke mich daher auf die Bemerkung, daß, wenn man jeden Dienſtboten, jeden Taglöhner heirathen läßt, ohne daß er ſich wenigſtens über einen gewiſſen Sparpfenning für Nothfälle ausweiſe, man ſich nicht wundern darf, daß ſo manche Familie, ſobald der Vater einige Zeit krank iſt, dem Staate zur Laſt fällt, und daß es ſo viele Taugenichts giebt, welche ſich gleichſam von kleinen Diebſtälen ernähren. — Wer will jene Volksmeinungen, wer dieſen Ueberfluß an Menſchen, die dem Staate nichts nützen, als in ſtatiſtiſchen Tabellen mitgezählt zu werden, mit einem Male umkehren und beſeitigen? Eine weiſe Geſetzgebung wird freilich das Uebel allmählich mindern können, wenn ſie es anders an der Wurzel angreift; aber ſtrenge Strafgerichte können es nur mehren, indem ſie die Zahl der Armen vergrößern, und die Armen, welche ihre Strafe nicht mit Geld, ſondern nur mit Gefängniß abtragen können, dadurch dem Staate wieder zur Laſt fallen.

2. Selbſt andere kleine Diebſtäle möchten, zum Theil aus den angeführten Gründen, vor das Forum der Friedensrichter zu ziehen ſeyn, hauptſächlich aber dieſe doch nur aus dem Grunde der Geringfügigkeit, welche die Mühe nicht lohnt, die Geſchwornen oder Richtercollegien

damit zu behelligen. Namentlich gehören hieher kleine Hausdiebſtäle. Ich weiß wohl, daß man gerade gegen dieſe ſtrenge ſeyn ſoll, um vor ſeinen eigenen Leuten, im eigenen Hauſe geſichert zu ſeyn. Welche Herrſchaft iſt es aber gerne gegen ihre Dienſtleute, welcher Meiſter gegen ſeine Geſellen und Lehrjungen? Wer ſteht gern mit ſeinem Dienſtboten vielleicht um eine Kleinigkeit vor einem Richtercollegium? Niemand. Man zieht vor, den Dienſtboten zu verabſchieden und giebt ihm gar noch ein gutes Zeugniß, um nur ſeiner los zu werden. Da ſprechen die ſchwachen Seelen gar zu gern: Soll ich den Menſchen unglücklich machen? — ich ſchick ihn fort, damit gut. — Der Friedensrichter aber, deſſen Beruf mehr dahin geht, zu vermitteln, zu beſſern, der an keine umſtändlichen Formen gebunden iſt, und den Fehler, der vielleicht aus Uebereilung begangen ward, mit einer gelinden Ahndung büßen läßt, wird dem Beſtohlenen bey weitem jene Abneigung, die Sache kund und gerichtlich werden zu laſſen, nicht einflößen.

3. Hieher gehören ferner alle nichtbedeutenden Wort- und Thatinjurien, daß heißt bloſe Beſchimpfungen, welche dem Beſchimpften in den Augen der Welt nicht ſchaden können, ſo wie jugendliche Schlägereien, welche mit gefährlichen Waffen oder Werkzeugen verübt werden und keine anderen Folgen haben, als etwa einige blaue Mäler. Hier iſt oft eine ſchnelle Juſtiz ſehr gut, damit nicht ein gegenſeitiger Groll gefaßt und die Sache ernſthaft werde. Man denke an eine unbedeutende, ſo häufig vorkommende Balgerey zwiſchen Bauernburſchen zumal aus benachbarten

Gemeinden bey einem Tanze, etwa aus Eiferſucht entſprungen. Wie leicht wiederholt ſich dieſes in verſtärktem Maaße beim nächſten Tanze! Wie leicht entſtehn Verwundungen, wohl gar Todtſchläge, wenn nicht der erſte Anfang ſchnell beſtraft wird! Das kann aber ein Richtercollegium, an den langſamen Schritt der bedächtlichen Juſtiz gebunden, nicht.

Dieß ſind ungefähr die Strafſachen, welche ich zur Polizey rechnen und den Friedensrichtern zuweiſen würde. Daß die Strafgeſetze, insbeſondere die Strafbeſtimmungen in dieſer Hinſicht wieder ganz eigenthümlich und dem Zwecke gemäß abgefaßt werden müſſen, wer ſähe dieſes nicht ein? Gelindigkeit und Zweckmäßigkeit der Strafen, ein möglichſt weites Arbitrium des Richters, wären wohl unerläßliche Bedingungen.

(c. In peinlichen Sachen.)

In den eigentlichen Strafſachen, welche ich, ohne weitere Unterſcheidung, peinliche Sachen nennen würde, möchte dem Friedensrichter nur zukommen:

1. Die gerichtliche Polizey in dem oben angegebenen Sinne, wodurch der Friedensrichter nemlich ermächtigt wäre, jeden Verbrecher auf friſcher That, oder auch jeden andern, welcher flüchtig geht, ſofort zu verhaften.

2. Er müßte bey jedem Vergehen, wovon er zuerſt, das heißt, vor dem Unterſuchungsrichter, Kenntniß erhält, eine ganz ſummariſche Inſtruction oder Information vornehmen und die verdächtigen Thäter entweder ſofort verhaften oder doch im Auge behalten, je nachdem die

Digitized by Google

Geſetze das Eine oder das Andere gebieten. Denn auch hierin ſoll keine Willkühr herrſchen. Dagegen ſoll er

3. nie von dem Unterſuchungsrichter oder einer andern Behörde (wie das franzöſiſche Geſetz z. B. geſtattet) mit einer Unterſuchung beauftragt oder dazu delegirt werden können, ſofern der Gegenſtand nicht nach dem vorhin Geſagten zu ſeiner Competenz gehört. Wo das Geſetz die Grenze ſeiner Zuſtändigkeit aufgeſtellt hat, da ſoll ſie unverrückt ſtehen bleiben; ſo weiſe und nothwendig es iſt, dem Friedensrichter gewiſſe geringfügige oder eigenthümliche Sachen zu übertragen, ebenſo weiſe und nothwendig iſt es, dieſes auf ſolche Gegenſtände, welche nicht dahin gehören, nicht auszudehnen. Das Gelinde, Formenloſe, Billige wird in jenen angeführten ebenſo wohlthätig, als in andern verderblich ſeyn. Wohl aber möchte

4. Den Friedensrichtern die Vollziehung der ſtrafgerichtlichen Urtheile ebenſo wie die civilrechtlichen, zu überlaſſen ſeyn. Die ſtrenge Gerechtigkeit hat nun gerichtet — jetzt kann wieder alle Menſchlichkeit eintreten, welche der unglückliche Zuſtand der Verurtheilten erheiſcht, und welche wirkſam ſeyn kann, ohne dem Strafgeſetze oder dem Erkenntniſſe des Richters irgend zu nahe zu treten. Der Friedensrichter vollziehe die Urtheile mit Ernſt und Würde, aber mit jener Rückſicht, ohne welche die Vollziehung einen mehr ſchlimmen als guten Eindruck machen würde. Dieſe Rückſicht kann bey ſchweren Strafen ohnehin nicht viel zu bedeuten haben; iſt aber z. B. inſofern wichtig, das die Familie nicht ganz brodlos

Digitized by Google

werde, ſondern hier theilweiſe, dort Erſtehung der Strafe zur geeigneten Zeit verlangt wird. Zugleich erhält der Friedensrichter hiebey Kenntniß von der Lage der Angehörigen des Sträflings und kann, im Benehmen mit den Verwaltungsbehörden, die geeigneten Hülfleiſtungen veranlaſſen. — Auſſerdem müßte der Friedensrichter

5. Die Gefängniſſe und Strafanſtalten ſeines Amtsbezirks unter ſeiner Aufſicht haben; und

6. Die Candidatenliſte der Geſchwornen verfertigen, wovon in der folgenden Abtheilung.

B. Subjective Einrichtung.

(Vorfragen hinſichtlich des extenſiven Wirkungskreiſes und der Berufung.)

Eh ich meine Anſichten über die ſubjective Beſtellung der Friedensgerichte andeute, muß die Vorfrage erledigt werden: welches iſt in extenſiver Hinſicht ihr Wirkungskreis? ſo wie die weitere: ob und welche Berufung ſoll von ihren Entſcheidungen in bürgerlichen und andern Dingen ſtatt finden? Denn hievon hängt das Subjective zum Theil ab.

Erſte Vorfrage: Extenſiver Wirkungskreis. Die engliſchen Friedensrichter, deren es in dem eigentlichen England und Wales eine ungeheure Anzahl giebt, ſind ohne Unterſchied im ganzen Lande competent; nur in Anſehung der Gegenſtände iſt ihre Wirkſamkeit dergeſtalt bedingt, daß in einigen jeder Friedensrichter allein, in andern eine Commiſſion oder ein Verein von mehren, und zwar wieder nach der Natur des Gegenſtandes von zwey oder

Digitized by Google

zwey und mehren Friedensrichtern, das Amt üben kann. Aber die Gegenſtände, welche von ſolchen Commiſſionen in England behandelt werden, ſind nach dem ſo eben entwickelten objectiven Wirkungskreiſe der Friedensrichter größtentheils ausgeſchloſſen und den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Die Frage wäre daher eigentlich: ſoll jedem Friedensrichter ein beſtimmter Diſtrict angewieſen werden, oder ſoll jeder überall zuſtändig ſeyn? und, im erſten Falle, wie groß dürfte ſein Amtsbezirk wohl ſeyn? Ich verhehle nicht, daß mich die Gründe, welche man dafür anführt, den Friedensrichter überall wirken zu laſſen, nicht ganz befriedigen. Gewöhnlich thut man, wenn man überall ſeyn oder handeln will, da am wenigſten, wo man am nöthigſten wäre. Die ganze Beſtimmung des Friedensrichters, in meinem Sinne, iſt auf nahe ſchnelle Hülfe berechnet — nun möchte er aber oft anderswo beſchäftigt und kein Colleg in der Nähe ſeyn. Doch, die Sache ſcheint mir an ſich ſo einfach und ſprechend, daß ich kaum eine abweichende Anſicht befürchten darf. — Wie groß nun ſolcher Amtsbezirk ſeyn ſolle, hängt zumeiſt von dem Zuſtande jedes Landes ab, je nachdem daſſelbe an tauglichen Männern zu dieſem Amte mehr oder weniger geſegnet, Volksunterricht, Volksbildung und conſtitutionelles Leben vorangeſchritten iſt. Je kleiner der Amtsbezirk, deſto beſſer, weil die Hülfe des Friedensrichters deſto näher, ſein Amt minder beſchwerlich iſt. In keinem Falle, wenigſtens nicht ohne höchſte Noth, ſollte ein Diſtrict zehntauſend Einwohner überſchreiten.

Zweite Vorfrage. Ob und welche Berufung von den Entſcheidungen der Friedensrichter? Daß irgend

eine Berufungs=Inſtanz wünſchenswerth, ja weſentlich noth=wendig ſey, leuchtet von ſelbſt ein, und geht aus den oben (in der erſten Unterabtheilung) entwickelten Merkmalen einer guten Gerichtsverfaſſung hervor. So gering die Sache ſey, worüber du eine richterliche Entſcheidung nachſuchſt; ſo groß das Vertrauen ſeyn mag, worin der Friedensrichter bey ſeinen Mitbürgern und auch bey dir ſteht; ſo kann es doch Fälle geben, wo du Urſache zu haben glaubſt, eine Ausnahme zu machen. Es kann aber ſelbſt eine Abneigung oder doch eine Kälte zwiſchen dem Richter und dir, oder vielleicht ein wärmeres Verhältniß zwiſchen ihm und deinem Gegner beſtehen. Wie will man in ſolchem Falle zumuthen, unbedingt auf die Unpartheilichkeit des Ausſpruchs zu bauen? Ferner: welch Vorſicht man auch in Beziehung auf die Beſetzung der Friedensgerichte anwende, die Friedensrichter ſind und bleiben Menſchen, menſchlichen Fehlern und — Irrthümern unterworfen. Endlich würde es auf die Amtsführung manches Friedensrichters, der nur eines kleinen aber ſteten Sporns zur Thätigkeit und Gewißhaftigkeit bedarf, nachtheilich einwirken, ſich in ſeinem Amte dergeſtalt unbeſchränkt zu wiſſen, daß es ſo gut wie unmöglich ſey, eine ſeiner Amtshandlungen zu unterſuchen und ihn zur Rechenſchaft zu ziehen. Es ſind alſo allerdings Garantien in dieſer Hinſicht unentbehrlich. Es muß aber auch auf der andern Seite erwogen werden. Erſtens: Die große Menge der den Friedensrichtern zugedachten Gegenſtände. Wie ſoll man den Grundſatz, daß jene Garantien allen dieſen Sachen gleich gelten müſſen, anwenden, ohne nächſt eben ſoviel Berufungs=Inſtanzen als Friedensrichter zu haben?

Digitized by Google

Zweitens: Die Eigenthümlichkeit dieſer Sachen, und drittens: Die Natur des Amts und der Entſcheidungungen des Friedensrichters, woraus nothwendig folgt, daß die Berufungs-Inſtanz in gleichem Sinne wie jene zuſammengeſetzt, die Entſcheidungsweiſe ebenſo beſchaffen ſeyn müſſe; es folgt weiter daraus: daß die Berufungs-Inſtanz ſo gebildet ſeyn müſſe, daß jene perſönlichen Rückſichten und Befürchtungen, Zu- oder Abneigungen nicht eintreten oder wirkſam ſeyn können, und das Verfahren wohl auch etwas förmlicher, geregelter ſeyn müſſe.

Die engliſche Einrichtung giebt Auskunftsmittel an die Hand, welche nach meiner Anſicht in jeder Beziehung genügen. Zuvörderſt iſt dort nemlich ſchon eine ſehr ſtarke Garantie dadurch gegeben, daß der Friedensrichter für ſeine Amtshandlung beſonders Ueberſchreitung oder Mißbrauch ſeiner Gewalt einem Gerichte verantwortlich iſt, welches aus ſeinen Mitbürgern und Amtsangehörigen beſteht, nemlich einem Geſchwornengerichte. Die zweite, vielleicht noch ſtärkere Gewähr liegt darin, daß der engliſche Friedensrichter ſein Amt theils aus Patriotismus, theils aus politiſchem Ehrgeiz übernimmt und führt, indem es ihm Würde, Anſehen und Einfluß bey ſeinen Mitbürgern und die Ausſicht zur Wahl als Volksrepräſentant verſchafft. Ein einziger Fehltritt, eine einzige auffallende Ungerechtigkeit könnte ihn um ſeinen Ruf, um alle Früchte ſeiner Amtsführung bringen. Die dritte Gewähr beſteht darinn, daß die engliſchen Friedensrichter nicht für Lebenszeit ernannt ſind, ſondern jederzeit ſtillſchweigend, d. h. durch Auslaſſung auf der von

dem Könige ausgehenden Ernennungsliſte, auſſer Dienſtthätigkeit geſetzt werden können. Die Art dieſer Auslaſſung iſt nun zwar offenbar fehlerhaft, da es einem despotiſchen Regenten oder Miniſter gegeben wäre, gerade die vorzüglichſten, ihm oder ſeinen Abſichten etwa nicht zuſagenden Männer zu beſeitigen und in der öffentlichen Meinung herabzuſetzen. Ich werde hiefür ein anderes Mittel vorſchlagen.

Aber alles dieſes iſt mehr geeignet, die Friedensrichter von gröbern Vergehen und Verſehen abzuhalten während es ihnen immer möglich bliebe, Handlungen zu begehen, welche, ſelbſt vom Standpuncte des Friedensrichteramts aus, wenigſtens verſchieden beurtheilt werden können. Eine irrige Anſicht oder irrige Anwendung kann weder eine Ahndung durch Geſchworne, noch gerade den Verluſt der öffentlichen Achtung nach ſich ziehen, und bey allem dem wäre die Parthey, welche in Verhältniſſen der Liebe oder der Abneigung zum Friedensrichter ſteht, noch nicht beruhigt. Hiefür beſteht nun in England die Einrichtung, daß die kleine Commiſſion, nemlich von zwey Friedensrichtern, welche alle 14 Tage Sitzung hält, die Berufung von den Entſcheidungen einzelner Friedensrichter annimmt und darüber erkennt. (Die großen Commiſſionen urtheilen über die den Geſchwornen vorbehaltenen Civil- und Strafſachen in vierteljährigen Sitzungen) Dieſen Ausweg, wiewohl modificirt, werde ich ebenfalls vorſchlagen. Eine dritte Inſtanz ſcheint hier nicht nöthig; einmal, weil ſchon der einzelne Friedensrichter gleichſam als beſtändiger Schiedsrichter, ein Ver-

ein von ſolchen aber gleichſam als Geſchwornengericht urtheilt, wobey alle Gründe, welche eine Berufung von den Erkentniſſen einzelner Friedensrichter räthlich und nothwendig machen, wegfallen. Auch würde eine dritte Inſtanz kaum möglich ſeyn zu gründen.

Dieſes vorausbemerkt, kommen wir nun auf das Subjective der Einrichtung der Friedensgerichte ſelbſt.

(a. Beſtellung der Friedensrichter.)

Aus dem intenſiven Wirkungskreiſe der Friedensrichter geht hervor, daß ihnen in bürgerlichen Dingen nicht ſowohl ein gewöhnliches Richteramt, als vielmehr ein beſtändiges Schiedrichteramt, und die ſchöne heilige Beſtimmung zu gedacht iſt, zu beſchützen, zu bewahren, zu vereinen, zu vermitteln; wobey alſo ein freundlicher Umgang mit ihren Mitbürgern nur erſprießliche Folgen haben kann. Auch in polizeilichen und peinlichen Strafſachen erſcheinen ſie als Schiedrichter und als Staatsbeamte, welche zum Schirm der beſſern ruhigen Bürger, zur Erhaltung des öffentlichen Friedens, des Anſtandes, der guten Sitten da ſind, und deren Wirkſamkeit nur gegen Ruheſtörer, Verbrecher und ungeſittete Leute gerichtet iſt. Auch dieſer Theil des Berufs, kann alſo die Achtung, welche zur gedeihlichen Führung ihres Amtes erforderlich iſt, nur erhöhen und ſtärken. Ja, der Gedanke im Hintergrunde, daß der Friedensrichter, als Vollſtrecker der gerichtlichen Urtheile und als Friedensbeamter, mit großer Macht bekleidet iſt, erregt eine gewiſſe Scheu, welche bey ſonſt humaner Handlungsweiſe in freiwillige Ehrfurcht übergeht: dieſe freiwillige Ehr-

furcht iſt aber eigentlich das Fundament ſeiner ganzen Wirkſamkeit. Es geht aber weiter aus dem Wirkungskreiſe und dem eben Geſagten hervor: daß, ſo wie dieſes Amt unſtreitig eines der wichtigſten im Staate iſt, deren wirkſame Führung überall durch die öffentliche Meinung von der Anſtalt, deren ſubjectiven Einrichtung und der Verfahrungsart bedingt ſey. Man wird daher das vorzüglichſte Augenmerk dahin richten müſſen, dieſer Meinung einen feſten guten Grund zu geben, und alles zu beſeitigen, was ſie irgend beeinträchtigen oder mißtrauiſch machen könnte. Soll insbeſondere der Friedensrichter als ein Schiedrichter, das heißt, als ein von den Partheyen freiwillig erwählter Richter, erſcheinen, ſo muß er alle Merkmale einer ſolchen freyen Wahl an ſich tragen, welche mit deſſen allgemeiner Beſtellung für längere Zeit vereinbarlich ſind. Inſofern iſt es freylich conſequent, daß der engliſch Friedensrichter in ganz England zuſtändig iſt, aber er ſollte es doch in jedem Falle nur dann ſeyn, wenn ſein Amt von den Partheyen aufgerufen wird. Beſchränkt man hingegen die Amtsbefugniß des Friedensrichters auf einen gewiſſen Bezirk; ſo iſt es nur um ſo nöthiger, ihn möglichſt mit allen Eigenſchaften zu bekleiden, welche erforderlich ſind, um in den Augen der Partheyen als ihr wirklicher freierwählter Schiedrichter zu erſcheinen.

Hat man in Beziehung auf den objectiven Wirkungskreis des Friedensrichters alles aus ſeinem Beruf entfernt, was die Meinung von ſeiner Unabhängigkeit und Unpartheilichkeit im mindeſten gefährden könnte; ſo wird es haupt-

Digitized by Google

ſächlich nur darauf ankommen; welche Perſonen, und wie ſie zu Friedensrichtern ernannt werden.

Das Amt eines Friedensrichters erfordert offenbar keinen Juriſten; ein ſolcher wäre nicht einmal gut, weil er alles ſtrack zu nehmen geneigt iſt. Der große Haufe verwechſelt allzuleicht den Rechtsgelehrten mit dem Advokaten, dieſen mit dem Rabuliſten; und betrachtet überhaupt den wiſſenſchaftlich Gebildeten nicht mehr ganz als gewöhnlichen Bürger, ſondern einem beſondern Stande angehörig (wie er ſich denn auch leider! in Deutſchland oft nur zu ſehr in dieſem Sinne benimmt). Dabey wäre die Wahl gar ſehr beſchränkt. Um ſo mehr müßte jedoch darauf geſehen werden, daß nur ſonſt gebildete, mit natürlichem Verſtande begabte, und in vorzüglichem Rufe der Sittlichkeit ſtehende Männer genommen werden.

Das zweite perſönliche Erforderniß wäre: Möglichſte Unabhängigkeit in jeder Beziehung. Der zu Ernennende dürfte kein anderes Staatsamt bekleiden, und wo möglich kein Gewerbe treiben, wodurch er von ſeinen Kunden abhängig würde; er müßte, wo möglich, hinlängliches Vermögen beſitzen, um bey der Erhaltung des geſellſchaftlichen Friedens, wozu er da iſt, ſelbſt im Allgemeinen betheiligt zu ſeyn, und keiner Beſoldung zu bedürfen.

Eine andere unumgängliche Bedingung wäre: Wahl des Volks. Der Friedensrichter muß im eigentlichen und guten Sinne der Mann des Volkes, das heißt, die Achtung und das Vertrauen der Bürger muß das

Digitized by Google

Element ſeyn, worin er lebt und wirkt, wodurch er ſich für alle Opfer, die ſein Beruf ihm auflegt, belohnt findet, und ſich glücklicher fühlt, als wenn er alle Orden der Welt beſäße. Ohne Wahl aber wird kein Beamter zum Vorhinein das volle Vertrauen des Volkes beſitzen. Wie kann aber der Friedensrichter für alle Bürger eines Diſtricts und perpetuirlich der Schiedsrichter, der Vergleichsſtifter und Vermittler ſeyn, ohne daß alle dieſe Bürger dazu geſtimmt haben? — Die Wahl ſelbſt dürfte alſo zu geſchehen haben: Jeder Bürger, welcher als landſtändiſcher Abgeordneter gewählt werden könnte, (mit Ausnahme der Staatsbeamten u. ſ. w.) wird von dem erſten Inſtanzgerichte, welches ein Mitglied aus ſeiner Mitte als Vorſitzenden und Dirigenten bey der Wahl abzuſenden hätte, auf die Candidatenliſte geſetzt; dazu werden alle gefügt, welche ſich freiwillig einzeichnen laſſen wollen und ſonſt die geſetzlichen Eigenſchaften beſitzen. Dieſe Liſte wird hierauf öffentlich angeſchlagen, damit jeder Wähler die Candidaten zum voraus kenne, diejenigen aber, welche ſich durch ihre Weglaſſung beſchwert erachten, bey dem Gericht ihre Rechte geltend machen können. Am Tage der Wahl geben dann alle ſtimmfähigen Bürger, in Gegenwart eines Wahlausſchuſſes, ihre Stimmen ab, worauf der Regent aus den drey Höchſtgeſtimmten den Friedensrichter ernennt, und zwar nach eingeholtem Gutachten der gerichtlichen und adminiſtrativen Behörde. — Der Ernennung müßte jeder folgen; doch könnte, am Tage der Wahl, jeder Candidat ſeine geſetzlichen Entſchuldigungsgründe (welche genau feſtzuſetzen wären) dem Ausſchuſſe vortragen, welcher ſofort darüber entſcheide.

Digitized by Google

Es iſt voraus zu ſehen, daß die Einführung dieſer unentgeltlicher Aemter im Anfange große Schwierigkeit halten wird; aber man darf ſich dadurch nicht abſchrecken laſſen. Iſt nur einmal ein beſſerer Bürger- und Gemeinſinn erwacht, wodurch eben dieſe Einrichtung weſentlich beitragen wird, ſo wird das Amt eines Friedensrichters nicht minder begehrlich werden. Schlimmer wäre es, wenn das Inſtitut im Anfange mit Wärme aufgenommen würde, der Sinn dafür aber in der Folge erkaltete. Der Grund hievon dürfte, ſofern nur ſonſt das conſtitutionelle Leben nicht ins Stocken geräth, wohl nur in den Fehlern der ſo oder anders beliebten Einrichtung zu ſuchen ſeyn. Hat man doch überall in Deutſchland, wo eine Wahl der Gemeindevorſteher ſtatt fand, und ſelbſt in Frankreich, wo weder eine freye Verfaſſung, noch eine Wahl der Ortsbeamten galt, würdige Candidaten ſtets gefunden, dieſe unbedeutenden Aemtchen zu erhalten. Um wie viel mehr wird ſich ein freier Bürger geehrt fühlen, durch die Wahl ſeiner ebenſo freyen Mitbürger zu dem weit rühmlichern, einflußreichern und angeſeheneren Amt eines Friedensrichters erhoben zu werden! Welchen Reiz muß es für einen Mann von unabhängigen Verhältniſſen haben, der erſte unter ſeinen Mitbürgern zu ſeyn, durch ihre eigene freye Wahl, durch ihr eigenes ungeheucheltes Vertrauen den Beruf zu haben, ihr Beſchützer, ihr Rathgeber, ihr Vermittler, ihr Schiedrichter zu ſeyn! — Kaum war das linke Rheinufer von den deutſchen Heeren beſetzt, als ſich das lange zurückgehaltene Mißtrauen, ein verjährter Groll der Bürger gegen ihre Maires in einem abſcheulichen Denunciations- und Anklageſyſtem Luft machte.

Digitized by Google

Zwar fand ſich höchſt ſelten ein Schuldiger, das heißt, einer, der etwas Schlimmeres begangen, als manche läſtige unerſprießliche franzöſiſche Form, die er oft nicht einmal kannte, nicht beobachtet zu haben; allein woher denn dieſes unſägliche Mißtrauen, dieſe Anklagewuth, wodurch unendliche Verwirrung, Feindſchaften und Koſten verurſacht wurden? Blos daher, daß die Maires ohne Zuthun der Gemeinden von dem Kaiſer oder Präfecten ernannt waren, ſomit des Vertrauens ihrer Mitbürger entbehrten. Man hat dieſes jetzt ziemlich allgemein erkannt, wie die neueſten Gemeinde-Ordnungen beweiſen. Um ſo weniger darf man dieſe Wahrheit in Beziehung auf das — auf den nemlichen Grundſäulen ruhende, nur noch viel wichtigere Amt der Friedensrichter verkennen. Ich ſag' es unverholen: Ohne freie Wahl lieber keine Friedensrichter; ohne Friedensrichter lieber gar keine Reform des Juſtizweſens und keine Geſchwornen; ohne Geſchwornen lieber keine Staatsverfaſſung! So enge greifen dieſe Dinge in einander, ſo nothwendig ſind ſie wechſelſeitig durch ſich ſelbſt bedingt!

Es giebt übrigens in allen Ländern eine Zahl wohlhabender, ſelbſt reicher Leute, welche, von ihren Renten lebend, vor Langeweile ſich ſelbſt zur Laſt ſind, oder ihre Zeit mit Jagd, Spiel und auch ſchlimmern Dingen tödten. Sollte es nicht möglich ſeyn, ſolche Männer, welche oft mannichfaltige Bildung beſitzen, für eine ſchöne edle Thätigkeit zu begeiſtern, wo ſie neben oder ſtatt den frivolen Genüſſen, welche der Reichthum giebt, den edlen Genuß haben können, welchen die Achtung der Mit-

bürger, der Einfluß auf das Wohl des Staates und das Bewußtſeyn erfüllter Berufspflicht gewähren?

(b. Berufungs-Inſtanz.)

Das Weſentliche meiner Idee, die Bildung einer Berufungs-Inſtanz für die mit dem Friedensrichteramt verbundenen Rechtsſtreitſachen betreffend, iſt oben angedeutet worden, und beſteht darinn: daß dieſelbe im Ganzen die nemlichen Eigenſchaften haben müſſe, wie die einzelnen Friedensrichter; auch hab' ich dort bemerkt, daß die engliſche Einrichtung der Petty Seſſion, welche von zwey Friedensrichtern zu ähnlichem Zwecke gehalten wird, das Mittel an die Hand gebe, eine in jeder Hinſicht entſprechende Berufungs-Inſtanz zu bilden. Eine weitere Ausführung bedarf es hier nicht, da die nähere Einrichtung wohl allezeit von dem Zuſtande, den Bedürfniſſen und Hülfsmitteln eines gegebenen Landes abhängt. Je nachdem in einem Bezirke der ordentlichen Gerichte erſter Inſtanz mehr oder weniger einzelne Friedensrichter vorhanden ſind, kann man mehre oder wenigere in eine Commiſſion vereinigen, welche als zweite und letzte Inſtanz etwa in monatlichen oder halbmonatlichen Sitzungen zu entſcheiden hätte. Zwey Friedensrichter ſcheinen aber in keinem Falle zu genügen, da im Falle eines Widerſpruchs keine Entſcheidung möglich wäre. Es müßten alſo wenigſtens drey ſeyn. Vielleicht könnte man auch einen Unterſchied nach der Wichtigkeit der Gegenſtände machen, und für die geringern ein Verein von drey, für die wichtigern aber von fünf beſtimmen; und dabey feſtſetzen, daß jener alle 14 Tage, dieſer jeden

Monat ſich verſammle. Durch dieſe collegialiſche Einrichtung der Berufungs-Inſtanz würde ſich dieſelbe einerſeits den ordentlichen Gerichts-Collegien, anderſeits den Geſchwornengerichten nähern, und ſo würde die ganze friedensrichterliche Anſtalt, wie ſie eines Theils die der Theorie nach ſcharfe, im Leben aber ineinander fließende Grenze zwiſchen der adminiſtrativen und Richtergewalt durch einen weiſen Uebergang aufhebt, andern Theils die in ihr liegende Anomalie in Beziehung auf die ordentlichen Gerichte ausgleichen und vermitteln.

Daß übrigens alle friedensrichterliche Urtheile vor dem Caſſationshof anfechtbar ſeyen, verſteht ſich von ſelbſt.

(c. Hülfsperſonale.)

Wenn man jedem Friedensrichter einen beſtimmten Bezirk zutheilt, wo er ausſchließend zuſtändig iſt; ſo muß man auch für einen Stellvertreter in Verhinderungsfällen ſorgen. Solcher wäre in der Candidatenliſte gefunden, indem der Regent von den dreyen, welche ihm als erwählt vorgeſchlagen werden, einen als Friedensrichter, einen andern aber oder beide übrigen als Stellvertreter aufſtellt. Sollte in einem Bezirke keine Auswahl ſeyn, ſo könnte auch ein benachbarter Friedensrichter die Stelle verſehen.

Auſſerdem wird man jedem Friedensrichter wohl einen Secretär oder Actuar beigeben müſſen, welcher allen Verhandlungen beizuwohnen, dadurch die Form zu verſtärken, die Würde des Richteramts zu erhöhen, und die Schreibgeſchäfte zu beſorgen hätte. Dieſe Hülfsperſon müßte, wiewohl abſetzbar und mit einem geringen Gehalte, von dem Staat ernannt und beeidigt ſeyn. Da

nun mancher ſonſt fähige Mann eine Abneigung gegen die Uebernahme des Amtes eines Friedensrichters darin finden dürfte, daß er die Rechts- und Geſetzkenntniſſe nicht beſitze, welche er zu bedürfen glaubt; und da obgleich, wie ſchon bemerkt keine wiſſenſchaftlich gebildete Juriſten erforderlich oder nur wünſchenswerth ſind, der Friedensrichter dennoch die Landesgeſetze nicht blos oberflächlich, ſondern etwas gründlicher kennen und anzuwenden wiſſen, auch den Geſchäftsgang und Geſchäftsſtyl einigermaſſen verſtehen ſoll, was inzwiſchen bey ſchlichten Bürgern ſelten in dem zu wünſchenden Grade gefunden werden mag: ſo bin ich auf ein Mittel verfallen, womit zugleich ein anderer ſehr wichtiger Zweck vielleicht verbunden werden könnte: Ich meine die beſſere practiſche Ausbildung angehender Juriſten.

Es beſteht für dieſe bald allenthalben in Deuſchland die Vorſchrift, daß ſie wenigſtens zwey Jahre practicirt haben müſſen, ehe ſie angeſtellt werden können. Einige bringen dieſe Zeit bey Untergerichten oder Aemtern, Andere bey obern Gerichten oder Adminiſtrativſtellen zu; ſelten wird ſie, was doch immer ſeyn ſollte, zwiſchen dem untern und obern, adminiſtrativen und richterlichen Dienſte getheilt. Was lernen ſie? Bey unſern Amtleuten neben manchem Löblichen und Guten, etwas ſehr Schlimmes für junge Leute: Befehlen; bey obern Stellen ebenfalls befehlen, eine unendliche Schreibſeligkeit und eine allerliebſte Barſchheit des Styls. Unſre Amtmänner ſind zum Theil wahre Caricaturen in ihrer Amtsſtube, und dieſe Maske wächſt ihnen bald ſo feſt an, daß ſie ſolche ſelbſt im Privatleben nicht ablegen können.

So wie ſie ſich ſelbſt vom Volke, vom Leben ſcheiden, eifert ihnen der Practicant nach, oder wird, ausgeſchloſſen von den beſſern Kreiſen, nur allzu populär. Noch ſchlimmer daran iſt der junge Theoretiker, welcher ſein biennium praxeos bey höhern Collegien zubringt. Denn hier iſt die Trennung vom Leben noch ſchneidender, die Beſchlüſſe gehn in der Regel von allgemeinen Theorien aus, wovon der Kopf des Practicanten ohnehin voll iſt, die Wirkungen derſelben aber in und auf das Leben kommen ſelten ungeſchminkt zum Vorſcheine: er bleibt Theoretiker ſein lebenlang.

Anders iſt die ganze Stellung eines Friedensrichters: er iſt und bleibt Bürger, ſeine ganze Thätigkeit greift unmittelbar ins Leben ein, für welches ſie berechnet iſt. Mag der junge Theoriker — zumal da unſere Studien immer ſyſtematiſcher und wiſſenſchaftlicher werden — auch zuweilen über einen Huſarenhieb ſtill lächeln, womit der Friedensrichter etwa einen verwickelten Streit ſchlichtet; er wird doch bald einſehen, daß Wiſſenſchaft nur die eine Seite des Lebens iſt, und die große Kunſt, den ewigen Widerſtreit zwiſchen Theorie und Anwendung aufzulöſen, nicht in der Schule erlangt wird. Und das, nemlich dieſe Kunſt, iſt denn doch, wenn ich nicht irre, der eigentliche Zweck des biennii. Nicht blos das Mechaniſchpractiſche ſoll eingeübt werden, worin ein offener Kopf ſchon ſelbſt ſich leicht zurecht findet; ſondern, ich möchte ſagen, das Lebenspractiſche, das Anwendbare alles Abſtracten auf die Wirklichkeit ſoll er begreifen lernen; er ſoll das Leben nicht in ſeinen Atomen, ebenſowenig blos in ſeinen hö-

hern wiſſenſchaftlichen Beziehungen; ſondern auch und hauptſächlich in ſeiner Reibung; in ſeiner folgenreichen Entwickelung anſchauen. Dann wird ihm auch der rechte Sinn für das Volksthümliche aufgehen; und er wird, von phantaſtiſchen Träumereien und ſteifer Pedanterie gleich fern, ſtets Bürger bleiben, wohin auch ſein Schickſal ihn im Staate ſtellen mag.

Auf ſolche Weiſe würde man dem Friedensrichter einen Gehülfen an die Seite geben, welcher die demſelben etwa mangelnde Rechts- und Geſetzkenntniſſe in dem Maaße erſetzen könnte, daß jener wenigſtens nicht gegen klare Rechts- oder geſetzliche Beſtimmungen verſtoße; und dieſer Zweck wäre mit geringen Koſten, etwa mit einem kleinen Wartgelde erreicht. Daß man aber die Wahl dieſer Leute den Friedensrichtern ſelbſt überlaſſe, dagegen muß ich mich aus allen Gründen erklären, welche die Büreaucratie verwerflich machen.

Dieſes iſt nur ein Gedanke, den ich gern jeder Prüfung unterwerfe. Daß er ſeine Blößen habe, gebe ich zum Voraus zu; allein wo iſt der Vorſchlag, dem nicht wenigſtens von einer Seite tadelnd beizukommen wäre? Ein triftiger Einwand beſteht wohl darinn: daß der junge Theoretiker hier in eine practiſche Schule komme, wo er ſehr leicht in ſeinen ſtrengen Rechtsgrundſätzen irre und für ſeine ganze Lebenszeit verdorben werden könnte. Allein zuvörderſt müßte ein Friedensgericht übel beſtellt, der Charakter und die Grundſätze des Gehülfen müßten ſehr ſchwankend ſeyn. Das erſte ſoll nicht — das zweite wird nicht leicht der Fall ſeyn: unſre jungen

Leute ſind im Gegentheil, wenn ſie von der Hochſchule kommen, nur zu ſtrak; und gerade in dem Widerſtreitenden ihrer wiſſenſchaftlichen Grundſätze mit den practiſchen Lebensanſichten ihres Meiſters dürften ſie die rechte Mitte am erſten begreifen. Dann iſt eine zweijährige ſolche Dienſtzeit nicht lange, und es wird dem jungen Juriſten in der Folge, wenn er höhere Aemter verſieht, ſehr wohl bekommen, von unten auf gedient zu haben.

Sonſt bedarf der Friedensrichter keiner Hülfsperſonen, keiner Rechtsanwälte, keines Staatsprocurators; ſondern nur eines Amtsboten oder Gerichtsdieners.

Bey den Vereinsſitzungen könnte ein Actuar des Friedensrichters, wo jene gehalten werden, den Dienſt thun.

C. Verfahren.

Wenn man die Gegenſtände, welche in den Wirkungskreis der Friedensrichter gehören ſollen, vor Augen hat, ſo iſt es an ſich klar, daß das von denſelben einzuhaltende Verfahren überall nur ganz ſummariſch, einfach mündlich und öffentlich ſeyn könne. Keine Rechtsanwälte oder Fürſprecher, wohl aber allenfalls Mandatare oder bloſe Bevollmächtigte; kein Schriftenwechſel irgend einer Art, ſondern blos Vernehmung der Partheien und Zeugen, worüber der Actuar das Weſentliche zu Protocoll nimmt. Wenn das Princip der öffentlichen und mündlichen Verhandlungen irgendwo gelten ſoll, ſo iſt es hier, wo es eine der weſentlichſten Bedingungen iſt. Aber auch Kürze und Einfachheit ſchreibt die Natur der meiſten Gegenſtände und die Mannichfaltigkeit der-

ſelben vor — der Friedensrichter darf ja nicht zum Laſtthier werden! was unſere meiſten zumal Executivbeamten leider ſind; ſein Auge und ſein Arm ſollen zu gleicher Zeit überall hinreichen; und ein kräftiges Wort, im rechten Augenblick in die Seele geſprochen, wirkt mehr als ganze Rollenbände oder Actenſtöße. Selbſt die Urtheile ſollen nur mündlich gegeben werden; was jedoch nicht hindert, daß der Secretär oder Actuar ſie in ein Protocoll eintrage, damit er auf Verlangen und Koſten einer Parthey eine glaubwürdige Ausfertigung ertheilen kann. Nur die Arreſtanlegungen, Verhaftsbefehle, Executivverfügungen zur Vollſtreckung gerichtlicher Urtheile ꝛc. müßten, etwa in Befehlsform, ſchriftlich ergehen. Auſſerdem müßte alles, was der Friedensrichter in der Amtsſtube, wenn die Partheyen gehörig vorgeladen waren, zu Recht ſpricht für publicirt gelten. Die Ladungen insbeſondere müßten durch eine kurze ſchriftliche Aufforderung an den Gemeindevorſteher des Wohnortes der Partheyen geſchehen, welcher die Zuſtellung zu beſcheinigen hätte. Die Ladung dürfte blos die Partheyen, den Gegenſtand des Streites, die etwaigen Beweismittel des Klägers und den Tag der Verhandlung bezeichnen, damit der Beklagte ſich wegen des Gegenbeweiſes gleich vorſehen könnte. Beide Partheyen müßten ihre Zeugen und andere Beweisthümer gleich mitbringen.

Alles dieſes iſt mit wenig Modificationen auch auf die friedensrichterliche Berufungsinſtanz anwendbar.

Und nun

Zum Schluſſe

dieſes Gegenſtandes, ſey es mir noch erlaubt, da-

Digitized by Google

rauf aufmerkſam zu machen, welche vortreffliche Pflanzſchule die Friedensrichter bildeten für Geſchworne, Landräthe und Landſtände. Sie ſind durch ihre Wahl als diejenigen bezeichnet, welche das Volk mit ſeinem vorzüglichen Vertrauen beehrt, vor ihrem Ohre giebt es alſo keinen Grund, daß das Volk einen Wunſch, eine Klage verhehle, oder dieſe nicht rein ſo ertönen laſſe, wie ſie im Herzen ſich gebildet hat. Die Friedensrichter werden durch die tägliche Berührung, durch die Gegenſtände ihrer Thätigkeit, wodurch ſie ihren eigenen individuellen Zuſtand erſt recht begreifen lernen, mit den innerſten Verhältniſſen und Bedürfniſſen des Volkes bekannt, und ſind in Stand geſetzt, die Wirkungen der Geſetze und Staatseinrichtungen unmittelbar zu beobachten. Für den Beruf als Geſchworne insbeſondere, erlangen ſie jene Sicherheit des Blicks und des Gefühls, welche dem Geſchwornen ſo unentbehrlich ſind; lernen Ankläger, Zeugen, Beſchuldigte zum voraus kennen, und deren Sittlichkeit würdigen; und üben ſich in jenem practiſchen Rechtsſinne, welcher den Geſchwornen mehr dient als die ſublimſte Wiſſenſchaft, und erwerben gerade jene Selbſtändigkeit des Charakters, welche nirgends ſicherer als durch die treue Bekleidung eines mit öffentlicher Achtung verbundenen unabhängigen Amtes erreicht werden mag. In dieſen Friedensrichtern würde man alſo einen Kern von Geſchwornen haben, welche die wiſſenſchaftlichen Theorien der Einen mit den ſchlichten Anſichten Anderer vermittelten, und an deren Beiſpiel ſich alle erwärmen, kräftigen, beleben könnten. Im Körper der Landräthe (deren Einführung in keinem deutſchen

Lande verzögert werden ſollte,) würden ſie die Zierde ſeyn und einen Schatz der Erfahrung bieten, der allen übrigen Mitgliedern zu gut käme. Im Saale der Landſtände würden ſie jene freiſinnigen aber gemäßigten Grundſätze zu vertheidigen ſich berufen fühlen, welche der unabhängige aber lebenserfahrne Bürger überall bekennen ſoll.

Dieſe Ausſicht, an der Ehre und dem Segen des Landrathes und der Reichsſtände Theil zu nehmen, würde hinwiederum alle, welche die Eigenſchaften zu dem Amte eines Friedensrichters haben, anſpornen, dieſes Amt ſelbſt vor allem zum Ziele ihres Ehrgeizes zu machen, und engherzige Entſchuldigungen wären nicht leicht zu erwarten: Das vornehmſte Geheimniß der engliſchen Staatsverfaſſung wäre vielleicht gefunden. —

Digitized by Google

Dritte Unterabtheilung.

Von der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und den Geſchwornen.

Digitized by Google

„In republicaniſchen Staaten (dieſes Wort in der Be-
„deutung genommen, nach welcher auch eine durch Grundgeſetze be-
„ſchränkte Monarchie, beſonders wenn die Geſetzgebung der Nation
„in Gemeinſchaft mit dem Regenten zuſteht, zu den Republiken
„gezählt werden muß) ſind Geſchwornengerichte ein ergänzender
„Theil der Verfaſſung; der Schlußſtein derſelben, oder vielmehr
„ihr Grundſtein, womit ſie ſelbſt ſteht oder fällt.“

v. Feuerbach.

Digitized by Google

I. Im Allgemeinen.

(Vorbemerkung.)

Ich komme nunmehr auf den unmittelbaren großen Streitgegenſtand ſelbſt, in deſſen Sinn und Geſtaltung man vorzüglich, ja faſt allein, die Reform der deutſchen Gerichtsverfaſſung geſucht, und welcher daher ſo Vieler Federn, ſo Vieler Blut in Bewegung geſetzt hat. Um ſo mehr will ich mich bemühen, möglichſt objectiv zu Werk zu gehen. Man hätte übrigens in keinem Falle überſehen ſollen, daß die Friedensrichter wenigſtens ebenſo wichtig ſind, als irgend ein Theil der Gerichtsverfaſſung.

Zuerſt ſtehe hier das offene unumwundene Geſtändniß:

Daß ich (wiewohl ohne genauere Kenntniß des franzöſiſchen Gerichtsweſens, welche ſich überhaupt nur durch Selbſtanſchauung vollkommen erwerben läßt) die franzöſiſchen und rheinländiſchen Gerichte mit dem Vorurtheil betrat: daß es auſſer der deutſchen gründlichen Gerichtsverfaſſung, (abgeſehen von mannichfachen Mängeln beſonders bey den Untergerichten, welche, ohne das Weſen der Einrichtung zu zerſtören, abgeändert werden könnten,) kein Heil gebe;

Daß ich in jenen Gerichten ſowohl, als während ei-

ner nun achtjährigen Laufbahn als Adminiſtrativbeamter (in welcher Eigenſchaft ich, zumal 1815 — 1816 an der Spitze der öſtreichiſchen Civilverwaltung in Landau, in allen Zweigen der gerichtlichen und adminiſtrativen Staatsverwaltung und ſelbſt im legislativen Fach arbeitete) im Leben gar Manches wahrgenommen habe, was mir wenigſtens ein entgegengeſetztes Vorurtheil nicht einflößen konnte;

Daß ich vielmehr ſchon im Jahr 1817 die Unhaltbarkeit der hieſigen Gerichtsverfaſſung in einem Aufſatze zeigen wollte, (welcher die Cenſur nicht erhalten hat, wahrſcheinlich weil man über dieſe Dinge einen innern Streit nicht gern ſah);

Daß ich auch jetzt noch die Uebertragung der franzöſiſchen und rheinländiſchen Gerichtsverfaſſung auf deutſchen Boden, in ihrer gegenwärtigen Geſtalt unbedingt widerrathe, ja für ein wahres Volksunglück halten würde; obgleich der Standpunct, von welchem dieſe Dinge im Jahr 1817 zu betrachten waren, durch Annahme des conſtitutionellen Syſtemes weſentlich verändert iſt;

Daß ich aber nichts deſto weniger auf das innigſte überzeugt bin: daß, wie die Friedensgerichte, ſo auch eine wohlverſtandene Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Gerichts-Verhandlungen und Geſchwornen-Anſtalt nicht nur als weſentliche Beſtandtheile einer ächten conſtitutionellen, das heißt geſetzlich freyen Staatsverfaſſung, ſondern auch als treffliche Grundlagen einer guten Gerechtigkeitspflege zu betrachten ſeyen.

Die Gründe dieſer Ueberzeugung ſind größtentheils

Digitized by Google

in den Ergebniſſen der bisherigen Unterſuchungen enthalten; andere werden im Laufe der folgenden noch vorkommen; manche weiter entwickelt werden. Wenn man bedenkt, welchen Eindruck manche Schriften über dieſen Gegenſtand, namentlich die des ebenſo gelehrten als geiſtreichen Feuerbach: Betrachtungen über das Geſchwornengericht, welche doch eigentlich gründlicher ſcheint, als ſie es in der That iſt, hervorgebracht haben; ſo möchte es, um dererwillen, welche noch nicht ſelbſt über die Sache nachgedacht, faſt nothwendig ſcheinen, alle Gründe für und wider herzuzählen und gleichſam in Schlachtordnung zu ſtellen. Dieſes mag indeſſen nur jener thun, welcher darin ein praktiſches Urtheil fällen, oder, ohne lebendige Selbſtanſchauung des Gegenſtandes, blos nach den Berichten und Meinungen Anderer ſeine eigene Anſicht beſtimmen muß. Ich werde mich, meiner bisherigen Weiſe getreu, überall auf das Weſentliche der Sache ſelbſt zu beſchränken ſuchen, und, ſtatt gegründete Einwürfe mit blendenden Declamationen oder Sophiſtereyen zu bekämpfen, vielmehr, wo unvermeidliche Mängel in der Anwendung ſich zeigen, freimüthig bekennen: daß alle menſchlichen Einrichtungen unvollkommen ſind. Abweichende Meinungen Anderer insbeſondere werde ich nur da berühren, wo es unumgänglich zu ſeyn ſcheint, um mich von aller Polemik möglichſt fern zu halten

(Begriffsbeſtimmung.)

Die Anſichten in den vor mir liegenden Schriften Anderer über Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geſchwornengerichte ſind großen Theils ſo ſchwankend, unbeſtimmt

Digitized by Google

und ſich durchkreuzend, daß es vor allem wichtig und nöthig iſt, die Begriffe rein und feſt herzuſtellen, woraus ja am Ende alles Uebrige erſt abgeleitet werden muß.

Unter Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Gerichte im eigentlichen und engern Sinne verſteh ich: daß alle irgend weſentlichen Verhandlungen, welche die Anſicht und Ueberzeugung des Richters in Beziehung auf das Factiſche und Rechtliche eines Streitgegenſtandes beſtimmen ſollen, ſo wie die Ausſprechung des richterlichen Erkenntniſſes ſelbſt, alſo auch die Abſtimmung, (nicht aber die zufällige Berathung) der einzelnen Glieder eines Richter-Collegiums, mündlich und in Gegenwart aller Betheiligten geſchehen ſollen.

Hieraus folgt nun: daß alle übrigen Verhandlungen allerdings ſchriftlich verrichtet werden können; daß vor, während oder nach der mündlichen Verhandlung alles dasjenige ſchriftlich aufgezeichnet oder eingereicht werden mag, was zu irgend einem andern als dem vorhin angegebenen Zwecke (Ueberzeugung des Richters und Urtheilsſchöpfung) ſchriftlich zu verfaſſen oder aufzubewahren nöthig oder nützlich ſeyn dürfte; daß ferner alle dieſe Handlungen nicht nothwendig im Beiſeyn der Betheiligten vorgenommen werden müſſen; und daß die Zulaſſung Anderer auſſer dieſer Betheiligten nicht nothwendig bedingt ſey, wiewohl ſie aus andern Gründen vielleicht gerechtfertigt werden mag.

Die Begriffsbeſtimmung der Geſchwornen iſt bey

weitem nicht ſo leicht. Denn fürs Erſte ſind ſie kein vollſtändiges Gericht, können ihrer Natur nach nicht alle aus dem Richteramt fließenden Attributionen haben; zur vollen Richtermacht gehört gar Manches, was die Geſchwornen nicht auszuüben im Stande ſind, namentlich die ganze Prozeßleitung und die Vollſtreckung der Urtheile, wofür alſo andere Perſonen oder Behörden erforderlich, deren Verrichtungen nicht in den Begriff der Geſchwornen gehören.

Fürs Andere erleidet eine Geſchwornenanſtalt nach dem Zuſtande jedes gegebenen Staates und ſeiner beſtehenden Grundverfaſſung, Modificationen, ſo daß das Unwandelbare der Anſtalt ſehr, nemlich auf das beſchränkt wird, ohne welches das Weſen derſelben zerſtört werden würde.

Man wird alſo hienach im Allgemeinen den Begriff nur etwa ſo ſtellen können: Die Geſchwornen ſind derjenige ſtets wechſelnde aber weſentliche Theil eines Gerichts, welcher von dem Volk aus ſeiner Mitte frey gewählt wird, um nach innigſter ſubjectiver Ueberzeugung, und ohne andere Verantwortlichkeit als die vor Gott und dem eigenen Gewiſſen, diejenigen richterlichen Verrichtungen auszuüben, welche ihm nach der Staats- und Juſtizverfaſſung des Landes zukommen.

Von der Rechtfertigung der Merkmale dieſes Begriffes, und daß weder mehr noch weniger im Allgemeinen in denſelben gehöre, weiter unten, wo von der Anwendung auf Deutſchland die Rede ſeyn wird.

Digitized by Google

II. Oeffentlichkeit insbeſondere.

Was nun die Oeffentlichkeit insbeſondere betrifft; ſo hat man ſich ſeit lange bemüht, und fühlt die Nothwendigkeit immer mehr, ſie wenigſtens in dem beſchränkten Sinn einzuführen, daß alle weſentlichen Gerichtshandlungen vor den Augen der zunächſt Betheiligten, das heißt der Partheyen verrichtet werden ſollen. Soweit haben dieſe das Recht ſie zu fordren, und das iſt entſcheidend, eine Rückſicht, vor welcher alle Einwürfe als kleinlich oder ſelbſtſüchtig verſchwinden. Aber welches ſind dieſe weſentlichen Gerichtshandlungen? Nach dem oben aufgeſtellten Begriff, alles, was mündlich verhandelt werden ſoll, alſo die eigentlichen factiſchen und rechtlichen Partheivorträge, die Beweisführungen und die Abſtimmung und Urtheilsfaſſung der Richter. Daß dieſe Oeffentlichkeit ausführbar ſey beim mündlichen und ſchriftlichen Verfahren, vor Richter-Collegien und Geſchwornen, in bürgerlichen und Strafſachen, leuchtet von ſelbſt ein. Gleichwohl dürften in Beziehung auf alle drey Prozeßabſchnitte Ausnahmen zu machen ſeyn.

Damit nemlich 1. die mündlichen Vorträge der Partheyen nicht ins unbeſtimmte Blaue gehen, ſondern einen feſten Halt haben, iſt es nothwendig, daß ſie die weſentlichen Puncte entweder zu Protokoll angeben oder in kurzen Schriftſätzen einreichen, und ſolche mündlich nur weiter ausführen. Geſchieht es auf die erſte Weiſe, ſo hindert freilich nichts die Anweſenheit beider Partheyen; geſchieht es aber durch ſchriftliche Eingaben, ſo iſt dieſe Anweſenheit wenigſtens unnütze. Ich geſtehe jedoch, daß

ich die protocollariſche Verhandlung vorziehe: weil beide Partheien zugegen ſeyn können; weil ſie dann nicht gerade genöthigt ſind, einen Advocaten zu haben, der den Aufſatz mache; weil das Factiſche ſofort nicht nur ſoweit die Partheyen übereinſtimmen, ſondern auch in Beziehung auf das Streitige feſtgeſetzt werden, und weil die Partheyen hienach auch ihre Beweis — und Gegenbeweismittel beſchränken können. Gründlicher, überdachter können die Schriftſätze ſeyn; aber die Partheyen ſind ja nicht gehindert, wenn ſie ihrem Gedächtniſſe oder ihrer Geiſtesgegenwart nicht trauen, ſich Noten zu machen, ehe ſie vor Gericht erſcheinen.

2. In Anſehung der Beweisführungen iſt nur das einzige in gewiſſer Hinſicht als Ausnahme zu bemerken: daß die ſchriftlich abzufaſſenden Gutachten der Kunſtverſtändigen blos abzuleſen ſind, jedoch wie es ſich von ſelbſt verſteht, durch die Verfaſſer derſelben und in Gegenwart der Partheyen, damit nöthigen Falles Erörterungen darüber ſtatt finden können.

3. Die Urtheilsſchöpfung ſoll öffentlich geſchehen. Darunter iſt allerdings die Abſtimmung mitbegriffen, und nur Feigheit oder Untüchtigkeit oder gar Schlechtigkeit kann ſich dagegen ſträuben. Die Berathung hingegen iſt nicht öffentlich zu halten: denn dieſe iſt zufällig, nemlich nur dann nöthig, wenn die Richter nicht ſofort einig ſind; ſie iſt ferner, und das iſt entſcheidend, keine eigentliche richterliche Handlung, ſondern eine vertrauliche Privatbeſprechung zwiſchen den Richtern. Ja hier

würde Oeffentlichkeit offenbar ſchaden, indem ſie die freye Meinungsäußerung hinderte, manches Bedenken unterdrückte, welches anfänglich ſchwach ſcheint, aber durch die gegenſeitige Mittheilung Bedeutung erhält. So öffentlich die römiſche Rechtspflege war, berathſchlagten doch die Richter geheim, ibant in consilium. — Hingegen ſollen auch die Geſchwornen öffentlich abſtimmen was ſo wichtig iſt, daß ich am geeigneten Orte umſtändlich davon ſprechen werde. — Wie verhält es ſich aber mit den Referaten? Antwort: Es iſt eine der wohlthätigſten Folgen der mündlich-öffentlichen Verhandlung für Richter und Partheyen, daß alle Referate in deutſchem Sinne wegfallen. — Es entſteht hier aber eine andere Frage, welche nicht ſo leicht zu beantworten iſt, nemlich die: Giebt es nicht manche Civilprozeſſe, welche ſo verwickelt und umfaſſend ſind, daß gar kein mündliches Verfahren ſtatt finden kann, ſondern alles auf den ſchriftlichen Weg verwieſen werden muß? Die Antwort auf dieſe Frage muß wohl zunächſt aus dem Zuſtande eines Landes geſchöpft werden; inzwiſchen glaub' ich, daß die Prozeßgeſetzgebung auch im Allgemeinen bewirken könne, daß dergleichen Fälle höchſt ſelten oder gar nicht ſich ereignen. Man wende nur, wo es Noth thut, die Abſonderungsmethode an, welche nicht blos in Hinſicht auf Rechnungs- und ähnliche vielgliedrige Gegenſtände, ſondern auch auf Klage und Widerklage u. ſ. w. angewendet werden kann.

Allein eine ſolche Gerichtsöffentlichkeit ſcheint nicht genügend, ſondern die Zulaſſung aller Bürger, ſoviel

Digitized by Google

ihrer der Gerichtsſaal faſſen mag, nothwendig zu ſeyn; jedoch mit folgenden Beſchränkungen:

1. Die Volksöffentlichkeit wäre überall zur Regel zu machen; dabey aber

2. In Civilſachen den Partheyen freizuſtellen, ob ſie dieſe Oeffentlichkeit für ihren Fall dergeſtalt aufheben wollen, daß eine oder die andere Verhandlung bey geſchloſſenen Thüren vor ſich gehe, welches jedoch in Anſehung der Abſtimmung und Urtheilsfaſſung nicht ſtatt finden dürfte. Würde nur eine Parthey eine ſolche Ausnahme verlangen, ſo hätte das Gericht über die Gewährung oder Nichtgewährung zu entſcheiden. Dagegen müßte

3. In Strafſachen eine von dem Willen der Partheyen und des Gerichts ganz unabhängige allgemeine Oeffentlichkeit vorgeſchrieben ſeyn, ſofern nicht die Geſetze ſelbſt aus ſittlicher Zartheit eine Ausnahme gebieten.

Zur Rechtfertigung dieſer Beſtimmungen dienen folgende Bemerkungen. Wenn eine Oeffentlichkeit in dieſem weitern Sinne auch nicht aus Rechtsgründen als nothwendig dargethan werden könnte; ſo würde ſie, bey den hinzugefügten Beſchränkungen, offenbar aus Rechtsgründen auch nicht als unzuläſſig erwieſen werden können und ſomit würden ſchon die politiſchen Gründe, welche dafür ſprechen, genügen müſſen.

Oeffentlichkeit überhaupt iſt, wie ſchon mehrmals bemerkt, eine Grundlage und zugleich eine Gewähr je-

der conſtitutionellen freyen Verfaſſung; in ihr beſteht die Stärke und Würde der Regierung, die Einſicht, Kraft und Mäßigung des Parlaments, die Unabhängigkeit der Gerichte, das ergiebigſte Mittel für die verfaſſungsmäßige und Rechsbildung des Volks; denn ſie iſt die Quelle der öffentlichen Moral, worauf am Ende die ganze Verfaſſung beruht, wenn ſie nicht ein Spielzeug in der Hand des Regenten oder einer Faction seyn ſoll. Alles was irgend und in der entfernteſten Beziehung zur Beförderung des Gemeingeiſtes beitragen kann, iſt gerade bey uns von höchſter Wichtigkeit, wo er erſt gebildet werden ſoll. In England ſoll die Oeffentlichkeit den Gemeingeiſt nur erhalten; bey uns muß ſie ihn erzeugen helfen; und da die Gegenſtände der Staatskunſt noch hinter Riegel und Schloß behandelt werden, die Völker an ihren äuſſern Angelegenheiten nur leidend Theil nehmen; ſo möcht' ich in der That wiſſen, woher Gemeingeiſt, Intereſſe an dem Staatsleben kommen ſoll, wenn man dem Volke nicht wenigſtens in ſeinen innern Angelegenheiten eine angemeſſene Theilnahme gönnen will. *) Man wird aber doch nicht in Abrede ſtellen, daß wir, einſtweilen wenigſtens dem Buchſtaben nach, freye Verfaſſungen beſitzen? Denn frey iſt jede Verfaſſung, welche dem Volke oder ſeinen ſelbſtgewählten Vertretern das Recht der Mitwirkung an der Geſetzgebung, der Steuer=

*) Ich bekenne ſogar die Hoffnung, daß Oeffentlichkeit der Rechtspflege die Oeffentlichkeit der Staatsverhandlungen nach ſich ziehen werde, gleichwie die unſelige Kabinetspolitik die leidige Kabinets= und Geheim=Juſtiz zunächſt erzeugt hat.

bewilligung, der Beſchwerdeführung (ohne anderer Dinge zu gedenken) einräumt. Und wenn das monarchiſche Princip vorherrſcht und die phyſiſche Gewalt der Armee für ſich hat, ſo iſt es nur um ſo wichtiger, jedes Mittel zu erfaſſen, wodurch der öffentlichen Meinung die Stärke des Gegengewichts ertheilt wird.

Aber es ſind auch ſehr entſcheidende Rechtsgründe für eine ſolche Oeffentlichkeit im weitern Sinne vorhanden; und zwar

a. Das Volk iſt im höchſten Grade betheiligt, zu wiſſen, daß Recht und Gerechtigkeit im Staate beſtehe, was ohne Selbſtanſchauung der Gerichtsverhandlungen nicht denkbar iſt;

b. Es kann die ihm zuſtehende Mitwirkung bey der Geſetzgebung nicht ausüben, wenn es die Wirkungen der beſtehenden Geſetze und Einrichtungen auf das Leben nicht kennt. Hiezu giebt eben die Verwaltung des Richteramts die beſte Gelegenheit. (Ueber dieſe beiden Puncte ſiehe in der II. Abtheilung I. Unterabtheilung: Merkmal der Ueberzeugung)

c. Die Rechtsverhältniſſe ſind der empfindlichſte Theil des Lebens, wobey das Volk verletzt werden kann; wie kann es aber desfalls eine verfaſſungsmäßige Beſchwerde erheben, wenn es dergleichen Verletzungen nicht erfährt, nicht ſelbſt ſieht? wie ſoll man ſie beweiſen, wenn keine unpartheiliche Zeugen da ſind?

d. Die Befugniß des Volks, zur Geſetzgebung mitzuwirken, kann durch miniſterielle Erläuterungen, Ver-

Digitized by Google

ordnungen, ja ſelbſt durch Geſetze, welche man ohne ſein Zuthun giebt, vereitelt werden, wenn es nicht wenigſtens in den Gerichten ſich überzeugen kann, nach welchen Vorſchriften geurtheilt wird.

Darum darf ſelbſt dann, wenn die Partheyen auf ihr Recht zur Volksöffentlichkeit verzichten, dieſes nicht ſoweit gehen, daß das Volk nicht wenigſtens der Urtheilsfaſſung, der eigentlichen Anwendung der Geſetze beiwohne. Dagegen ſollen dieſe Partheyen auch nicht ein Mittel zum Zwecke ſeyn. Nicht auf Feigheit oder Schlechtigkeit ſoll hier Rückſicht genommen werden; wer fähig iſt, eine ſchamloſe Handlung zu begehen, muß ſich auch den Folgen unterwerfen. Aber es giebt allerdings zarte Verhältniſſe, welche ohne großen unverſchuldeten Nachtheil für eine oder die andere Parthey nicht offenkundig werden können. Man denke nur an Handelsprozeſſe, wobey oft der Credit eines Hauſes unwiederbringlich verlohren wäre.

In Straffachen iſt dieſes ganz anders. Hier tritt dieſe beſchränkende Rückſicht nicht ein, oder kann doch gegen die angeführten politiſchen und Rechtsgründe, welche hier in ſehr erhöhetem Grade wirken, nicht in Anſchlag kommen. Das Volk iſt hier ſo nahe wie die Parthey ſelbſt intereſſirt ſich zu überzeugen, welchen Schutz der Perſon und des Eigenthums die Geſetze und das Richteramt gewähren; welche Ueberzeugung es aber durch die geduldige Druckerpreſſe und unzulängliche Jahrstabellen nicht erlangen kann.

Digitized by Google

III. Mündlichkeit insbeſondere.

Die Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen iſt bey weitem nicht ſo wichtig, wie die Oeffentlichkeit. Darum mag ſie in bald mehr bald weniger ausgedehntem Sinn eingeführt werden. Im Allgemeinen läßt ſich für Mündlichkeit nur ſagen, daß ſie lebendiger iſt, während das Schriftliche mehr Gründlichkeit geſtattet. Dieſes verzögert den Gang der Rechtspflege, jenes giebt leicht zu Uebereilungen Anlaß. Das Entſcheidende aber iſt: daß bey der mündlichen Verhandlung ſämmtliche Richter zugleich und unmittelbar die Vor- und Anträge der Partheyen, die Ausſagen der Zeugen u. ſ. w. vernehmen; während beim ſchriftlichen Verfahren ein oder auch zwey Mitglieder über das, was ſie in den Acten gefunden zu haben glauben oder vorgeben, referiren; und, was insbeſondere die Straffachen betrifft, daß der zu verurtheilende und ſein Richter ſich meiſtens gar nicht ſehen. Hierin liegt ſoviel Stoff zu den ernſteſten Betrachtungen, daß es unglaublich ſcheint, wie es jemals ſo werden konnte, und daß man zum voraus alle Palliativmittel, welche man in dieſer Hinſicht bereits vorgeſchlagen hat oder noch vorſchlagen möchte, als unzureichend verwerfen muß.

Man hat ſonſt noch für Mündlichkeit angeführt, daß ſie als eine Schule der Beredſamkeit anzuſehen ſey. So ſchwach dieſes nun auf die legislative Beſtimmung hierüber einwirken kann; ſo nehm, ich doch Anlaß davon, zu bemerken: daß die Beförderung der Beredſamkeit für uns Deutſche, welche keine andere als die der Gymnaſien und der Kanzel kennen, nun aber plötzlich über alle

Theile der Staatswiſſenſchaften öffentlich reden ſollen, von nicht geringem Belang iſt. Denn wenn es gleich lächerlich iſt, die Beredſamkeit als ein Mittel in Anſchlag zu bringen, um ſein Talent zu zeigen, ſich empor zu ſchwingen; ſo wird doch kein Kundiger des Alterthums den großen Einfluß derſelben auf die Behandlung der Staatsgeſchäfte verkennen, oder leugnen, daß ſie mit ein Grundpfeiler der Nationalfreiheit und Unabhängigkeit iſt.

Da übrigens der Einwand, daß das ſchriftliche Verfahren gründlicher und zuverläßiger ſey als das mündliche, eben ſo wichtig als gegründet iſt, ſo wird in einer weiſen Vereinigung von beiden die beſte Auskunft zu finden ſeyn. (Was ich ſchon in dem erwähnten Aufſatz von 1817 vorgeſchlagen hatte.) In dieſer Hinſicht würde ich etwa folgendes beſtimmen:

In Civilſachen. Die Ladung geſchieht ſchriftlich, nemlich durch einen Befehl des Gerichtsvorſtandes an den Ortsvorſteher, welcher ihn der Parthey zuſtellt. Darinn müßten der Klagegegenſtand, die Bezeichnung der Partheyen, der Tag der Verhandlung und, wo möglich, ſchon die Beweismittel, welche der Kläger anzuwenden gedenkt, enthalten ſeyn. Ebenſo würden die Zeugen beſtellt. Wäre ein ſchriftliches Vorverfahren beliebt, ſo würde ſtatt eines geſonderten Befehls, die Klageſchrift dem Gegentheil zur ſchriftlichen Einrede mitgetheilt werden; worauf dann die mündliche Ausführung, Beweisführung u. ſ. w. erfolgte. Andern Falles würden beide Partheyen das Weſentliche ihrer Vorträge zu Protokoll angeben, und im übrigen wie vorhin verfahren.

Die Beweisführung müßte mündlich geſchehen, d. h. die Zeugen müßten mündlich abgehört, Urkunden u. ſ. w. mündlich discutirt, Kunſtparere abgeleſen, über das Ergebnis ebenfalls mündlich debattirt werden; worauf die die Richter ſofort, oder nach geheimer Berathung, ihre Stimme mündlich abzugeben und der Gerichtsvorſtand das Urtheil ebenfalls mündlich auszuſprechen hätten. Ueber alles dieſes hätte der Gerichtsactuar, oder (nach Mittermaiers Vorſchlag) ein Geſchwindſchreiber, ſchriftliche Noten zu verfaßen. Das Urtheil aber müßte in Gegenwart der Parthenen zu Protokoll dictirt werden, damit ſie genaue Ausfertigungen erhalten können. Fände eine Vertagung zwiſchen der Verhandlung und der Urtheilsſchöpfung ſtatt, weil die Richter eine reifere Ueberlegung für nothwendig hielten, ſo würde dieſes in Bezug auf Mündlichkeit nichts ändern. Das Reſultat eines Augenſcheins, welcher jedesmal vom ganzen Gericht vorgenommen werden müßte, wäre in Gegenwart der Parthenen niederzuſchreiben. Die mündliche Abhör der Zeugen darf man aber nicht ſo ſtrenge nehmen, daß ſehr fernwohnende Zeugen, ohne ausdrückliches Verlangen einer Parthey, welche dann aber auch die Koſten zu tragen hätte, herbeſchieden werden müßen; vielmehr können ſie von dem Richter ihres Wohnortes öffentlich vernommen und das Zeugenprotocoll dann bey dem entſcheidenden Gericht vorgeleſen werden.

In Straffachen. Jede Anzeige oder Klage, jede Ladung, jeder Verhaftsbefehl ſchriftlich, mit Anführung des Grundes und des ſpeciellen Geſetzes. Die ſummariſche

Inſtruction des Friedensrichters mündlich und kurz zu Protokoll; ebenſo die Information oder Voruntersuchung des Unterſuchungsrichters in peinlichen Sachen. Jedes Zwiſchen= oder Definitiv=Erkenntniß wird mündlich den Partheyen eröffnet, in ihrer Gegenwart abgeſtimmt nnd ſchriftlich abgefaßt. Die Verhandlungen, welche den Zweck haben, des Richters Ueberzeugung zu beſtimmen, mündlich, wobey nur der Beſtand des Augenſcheins, der Leichenöffnung u. ſ. w. ſchriftlich verfaßt wird. Kunſtgutachten werden ſchriftlich verfaßt, vorgeleſen und allenfalls mündlich erörtert. Der Anklagsact ſchriftlich, als eine Art Vorbeſcheid, und um die Punkte feſtzuſetzen, um welche ſich die Verhandlung dreht. Etwaige Streitreden zwiſchen dem Kläger und dem Beſchuldigten oder deſſen Defenſor, mündlich. Während der mündlichen Beweisverhandlung hätte ein Geſchwindſchreiber das Weſentliche nachzuzeichnen; über den ganzen geſetzlichen Gang der Verhandlungen aber ein Protocoll zu führen, welches vorzuleſen und von dem Gericht und den Partheyen zu unterzeichnen wäre. Dieſes der Caſſationsgeſuche wegen.

Soviel über die Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Allein es entſteht hiebey die gewichtvolle Frage: wie verhält es ſich mit der Anwendung von Advocaten Sachwaltern und Fürſprechern? Beynahe alle Geſetzgebungen des Erdbodens kennen dieſen Stand, aber während man in manchen Schriften und ſogar landſtändiſchen Verhandlungen von der Nothwendigkeit ſpricht, ſeine Würde, ſein Anſehen, ſeine heilige Beſtimmung

Digitized by Google

wieder rein herzuſtellen; glauben Andere in ihrer Beſchränktheit oder Uebereilung, ihn durch Einführung der Mündlichkeit entbehrlich zu machen. Schon der Umſtand, daß der Arzneigelehrte aus ſehr begreiflichen Gründen ſelten ſein eigener Arzt iſt; noch mehr aber das große wohlverdiente Anſehen, worin der Stand der Advokaten in England und Frankreich trotz des mündlichen Verfahrens ſteht, hätte ſie eines beſſern belehren ſollen. Deutſche Prozeßgeſetze gebieten die Anwendung von Advokaten und Defenſoren ſelbſt gegen den Willen der Partheyen; ebenſo die franzöſiſchen. Wenn man hierin offenbar zu weit gegangen iſt; ſo iſt es doch weit gefehlter, denn es iſt ungerecht, einer Parthey wehren zu wollen, ihre Angelegenheiten durch einen Andern beſorgen zu laſſen. Man könnte kaum ohne Entrüſtung von der Art ſprechen, wie manche Geſetzgebungen und Regierungen recht eigentlich dahin gearbeitet haben, den Stand der Advokaten herabzuwürdigen; es iſt inzwiſchen ſehr erklärlich in einer Zeit, wo man jedes freie Wort als Hochverrath betrachtete. Heil den beſſern Ideen unſerer Zeit! Heil den freiſinnigen Grundſätzen unſerer Regierungen! Heil beſonders dem conſtitutionellen Syſteme, welches die Bürger- und Menſchenrechte, die eine ſchmachvolle Zeit niedergetreten hatte, wieder anerkennend aus dem Staube hob! Aber auch Heil den Advokaten, welche ihre hohe Beſtimmung ganz erkennen, Vertheidiger, muthvolle Vertheidiger dieſer Bürger- und Menſchenrechte zu ſeyn! Wahr iſt es, der Stand der Advokaten hat ſich zum Theil ſelbſt erniedrigt; aber erſt, nachdem man ihm die Wurzel ſeines Daſeyns, die Ehre, abgeſchnitten hatte. Es wird daher

Digitized by Google

auch an ihm ſeyn, ſoviel von ihm abhängt, ſich in der Meinung der Welt wieder herzuſtellen; nur dürfen die Geſetzgeber und Regierungen nicht verſäumen, durch äußere und innere Anerkennung ſeiner Wichtigkeit die Selbſterhebung möglich zu machen; wozu aber ſchwerlich, unter anderm, geeignet ſeyn möchte, bey einer Rangordnung der Staatsdiener von zehn Klaſſen, wie die neueſte würtembergiſche, die Advokaten in die zweitletzte zu ſetzen! Schon Kaiſer Anaſtaſius ſchrieb dagegen einem prätorianiſchen Präfecten: Laudabile vitaeque hominum necessarium advocationis officium maxime principalibus praemiis oportet remunerari. (L. 4. C. 2. 8.) ſo wie Leo und Anthemius einem Heerführer: Advocati qui . . . . in rebus saepe publicis ac privatis . . . . non minus provident humano generi, quam si praeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent. Nec enim solos nostro imperio militare credimus illos, qui cladiis, clypeis et thoracibus nituntur, sed etiam advocatos; militant namque causarum patroni qui, gloriosae vocis confisi munimine laborantium spem vitam, et posteros defendunt. (L. 14. C. 2. 8.) Wie ſchön! Wie verſchieden von der Denkungsart mancher neuern Geſetzgeber!

Man wird dieſe kleine Abſchweifung um ſo lieber verzeihen, da es eigentlich keine iſt, indem gerade da der Stand der Advokaten einer höhern Würde und Selbſtändigkeit bedarf, wo Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens gilt, wo ihm obliegt, mit ebenſoviel Muth und Unerſchrockenheit, als Lebendigkeit, Kraft, Gewandtheit

und Kenntniß die heiligſten Güter des Menſchen zu vertheidigen, nicht cladiis, clypeis et thoracibus, ſondern „suae defensionis viribus“ und „gloriosae vocis munimine“ wie jene Kaiſer ſagten.

Was nun die Anwendung ſolcher Sachwalter und Fürſprecher betrift, ſo iſt der allein rechtlich haltbare Grundſatz der: daß Niemand geſetzlich gebunden, und eben ſo wenig gehindert werden darf, ſich eines ſelbſtgewählten Andern zu bedienen, um ſeine gerichtlichen Angelegenheiten beſorgen zu laſſen. Alles mehr oder weniger iſt eine Ausnahme, welche ſtrenge gerechtfertigt werden muß. Löſet man die Theile dieſes Grundſatzes auf, ſo werden ſich allenfalls nöthige Ausnahmen von ſelbſt ergeben. Er ſpricht aus:

1. Daß jeder vor Gericht ſich ſelbſt vertreten könne. Wem will man dieſes wehren? Offenbar dem abſolut Unfähigen: den Unmündigen, Blödſinnigen u. ſ. w. für welche der geſetzlich beſtellte Fürſprecher, nämlich der Vormund u. ſ. w. handelt. Will man auch andern etwa Minderfähigen es wehren — wo wäre der Rechtsgrund? Bin ich nicht unbeſchränkter Herr über das Meinige? Ich darf es verſchenken, aber nicht vor Gericht, ſo gut oder übel als ich vermag, vertheidigen? Vertheidige ich denn meine Sache des Richters wegen, um ihm die Entſcheidung vorzuſagen? Eine einzige Ausnahme kann man vielleicht hinſichtlich eines Defenſors zur Noth rechtfertigen.

2. Daß Niemand gehindert werden darf, einen Andern für ſich zu beſtellen. Die Ausnahme hievon iſt wie-

der keine andere, als die derjenigen, welche nicht sui juris ſind, über das Ihrige nicht verfügen können.

3. Daß eine unbedingte Wahl des Vertreters ſtatt finden müſſe. Wer mein Vertrauen beſitzt, den muß ich wählen können. Das iſt doch das natürlichſte Recht von der Welt. Alles was der Staat thun kann, iſt, daß er ſagt: der oder jener iſt deines Vertrauens unwerth, weil er entweder die Fähigkeiten nicht beſitzt, oder moraliſch unzuverläßig iſt; will man ihm demungeachtet vertrauen, wer kann es wehren? Klar iſt es, daß bey einer ſo unbeſchränkten Wahl die Partheyen oft ſehr übel daran ſeyn mögen, daß den Winkeladvokaten, Rabuliſten, Petitionenſchmieden und Ränkemachern freies Feld gegeben iſt; aber klar iſt es nicht minder, daß, wenn man meine Wahl auf gewiſſe wenige Perſonen beſchränkt, der Staat auch eben dadurch die Pflicht auf ſich nehme, mir für alle Folgen einer übeln Wahl zu haften. Daß man den Regreß an den ſchlechten Sachwalter geſtattet, genügt nicht; wenn ich mich an ihm nicht erholen kann, ſo muß die Staatskaſſe ſelbſt mich entſchädigen. Glaubt man alſo eine Beſchränkung der Wahl rechtfertigen zu können; ſo gehe man doch ja nicht zu weit, um das Publikum, indem man es vor Pfuſchern bewahren will, nicht in die Hände von Monopoliſten zu liefern.

IV. Geſchworne insbeſondere.

Dieſer letzte Gegenſtand, die Geſchwornen, iſt unſtreitig der wichtigſte aber auch der ſchwierigſte Theil unſerer Aufgabe. Wir wollen, um einen feſten Grund zu gewinnen,

Digitized by Google

Erſtens: Von der Theilnahme des Volkes am Richteramte reden, und zwar

A. Die ſtaatsrechtliche Seite

betrachten (welche, meines Wiſſens, noch in keiner Schrift recht ins Auge gefaßt worden iſt), und zwar, um keine Vorausſetzung wagen zu müſſen, welche erſt noch zu erweiſen wäre,

a. im Allgemeinen, oder nach dem natürlichen Staatsrechte.

Es iſt anerkannt, daß der Rechtsbegriff des Staates ein geſellſchaftlicher iſt. Da nun jede Geſellſchaft das unbeſtreitbare Recht hat, ihre Angelegenheiten ſelbſt zu ordnen, oder die Beſorgung derſelben einem Andern zu übertragen; ſo muß man urſprünglich dieſes Recht auch jeder Staatsgeſellſchaft zuſprechen. Wäre daher in einem Staaate poſitiv hierüber nichts feſtgeſetzt, ſo würde man vernünftiger Weiſe annehmen müſſen: daß das Volk ſich alle diejenigen Geſchäfte, welches es ſelbſt füglich verrichten kann, vorbehalten, dem Regenten aber alle übrigen übertragen habe, was freilich nach Verſchiedenheit des Zuſtandes, des Umfanges u. ſ. w. des Staates ſehr verſchieden ausgelegt werden könnte. Darum iſt es eigentlich ein anarchiſcher und rechtloſer Zuſtand, wo die Rechte und Pflichten des Regenten und des Volkes nicht poſitiv beſtimmt ſind: die Nothwendigkeit einer Grundverfaſſung iſt erwieſen, ſie iſt eine Forderung der Vernunft. Daß eine ſolche Grundverfaſſung nun auch auf factiſchem Weg entſtehen könne, wird von Vielen ohne Nachdenken bejaht; man muß es aber unbedingt verneinen, weil hier das bloße Stillſchweigen eines Theils

Digitized by Google

nicht als Einwilligung angeſehen werden kann. Es giebt keine factiſch entſtandene Staatsverfaſſung, wo ſich der Regent nicht mehr Rechte beigelegt hätte, als ihm nach dem natürlichen Staatsrechte zukommen müſſen; das liegt in der Natur der Sache: die Gewalt ſtrebt allezeit nach Ausdehnung. Gleichwohl würde der Regent eines ſolchen Staates, wie ja unſere Zeit Beiſpiele genug liefert, jede Auflehnung gegen ſeine Ueberſchreitung der natürlichen Grenze als unerlaubt, als Hochverrath anſehen. Man wende nicht ein: daß eine ſolche Auflehnung allezeit nur von einzelnen oder Factionen ausgehe, das Volk ſelbſt aber ſchweige, ſomit das Beſtehende anerkenne. Wo iſt denn das Organ, wodurch das Volk, als Geſammtheit ſeine Meinung, ſeinen Willen erkläre? Würde ein ſolcher Regent nur einmal ſein Volk, oder deſſen freigewählte Stellvertreter verſammeln und ihnen eine freimüthige Aeußerung geſtatten; dieſe aber ihre Zufriedenheit erklären oder nur ſchweigen, wie der franzöſiſche Corps legislativ: ſo würde nun freilich die Anarchie, der rechtliche Zuſtand aufhören, und das Beſtehende als vertragsmäßig zu betrachten ſeyn. Nur wer reden kann und ſchweigt, willigt ein.

Dies genügt für unſern Zweck.

b. Nach dem jetzigen poſitiven Staatsrechte.

Ehe wir das jetzige poſitive Staatsrecht betrachten, ſey ein Rückblick auf die Entſtehung und Ausbildung des Zuſtandes geſtattet, welcher der Annahme des conſtitutionellen Syſtemes, der geſchriebenen Verfaſſungen, vorhergieng. Je weiter man zurückgeht, je näher erſcheint der ſtaatsrechtliche Zuſtand Deutſchlands dem oben auf-

Digitized by Google

geſtellten natürlichen Begriffe. Einerſeits bildete ſich nun dieſer Zuſtand durch das der Macht inwohnende Princip des Umſichgreifens, anderſeits durch die immer wachſende Schwierigkeit für die Völker aus, die Staatsgeſchäfte zu beſorgen, welche nemlich in dem Maaſe wuchs, als die aufblühende Civiliſation und die Berührung mit andern Völkern jene Geſchäfte vermehrte. Beides ſtand aber wieder in Wechſelwirkung, ſo daß, je mehr der Regent allmählich die Beſorgung der Staatsangelegenheiten ſelbſt übernahm, in gleichem Verhältniſſe der Sinn der Völker dafür erſtarb. Das Auswärtige flüchtete ſich zuerſt in die geheimen Kabinette, dann die Geſetzgebung; das Richteramt, d. h. die Quelle deſſelben, zuletzt: noch im Mittelalter richtete das Volk ſelbſt durch ſeine Schöppen. Ein äuſſerer Umſtand half indeſſen dieſes Recht dem Volk entreiſſen: das Aufkommen fremder Geſetze, welchen die ſchlichten Schöppen nicht mehr gewachſen waren.

Unterdeſſen häuften ſich die äußern und innern Staatsgeſchäfte dermaßen an, daß die perſönliche Thätigkeit des Regenten immer weniger genügte. Er nahm daher Gehülfen oder vielmehr Diener an, welche ſolche beſorgten, daher aber auch nur ihm verantwortlich waren, indeß er ſich ſelbſt nur das oberſte Aufſichtsrecht vorbehielt. Die Regenten gaben zwar Geſetze, wonach und wie verfahren werden ſollte; aber dieſe hatten mehr die Eigenſchaften von Inſtructionen, um die Verantwortlichkeit der Diener gegen den Herrn zu ſichern; von Rechten oder Pflichten des Regenten ſelbſt war eigentlich nie die Rede, als ob ſich ſolche ganz von ſelbſt verſtünden. Dies lag frey-

Digitized by Google

lich in dem Begriff, als hätte der Regent ſeine ganze Macht unmittelbar von Gott: es gab kein Staatsrecht für die einzelnen Staaten, ſondern nur für den Reichskörper, welches den Völkern wenig nützte, da ſie nicht dazu mitwirkten. Ja, die Reichsgeſetze konnten, der Natur der Sache nach, nur die Fürſten unter ſich und gegen das Reichsoberhaupt binden, nicht aber die Völker. Inzwiſchen hatten doch einzelne Staaten, als Ausnahmen, vertragsmäßige Verfaſſungen, daher ein wirkliches Staatsrecht; wovon ſich jedoch nur wenige, namentlich die würtembergiſche, bis auf die neueſte Zeit erhielten.

Als nun die deutſchen Völker große Werke thaten, und ihre ſchöne Anhänglichkeit an die angeſtammten Fürſterhäuſer erprobten; da fühlten ſich die Fürſten von einem nicht minder ſchönen Dankgefühl durchdrungen: ſie verſprachen ihren Völkern freye Verfaſſungen; und dieſes Wort war der Schild, unter welchem ſie im zweiten Feldzuge gegen die Unterdrücker ſtritten. Allein es entſtanden nun die großen Fragen: Wie ſind die verſprochenen Verfaſſungen zu gründen? Welche Beſtimmungen ſollen ſie enthalten? Welche Rückſicht insbeſondere iſt auf die frühern Verfaſſungen zu nehmen? — Aus dem vorhin Geſagten ergiebt es ſich: daß dieſe Verfaſſungen welche nur factiſch außer Uebung kamen, rechtlich aber fortbeſtanden, dem neuen Vertrage zum Grunde gelegt werden mußten; daß eine neue Verfaſſung in andern Staaten keinen hiſtoriſch-rechtlichen Grund habe, ſondern auf dem natürlichen Staatsrechte zu erbauen war; und daß überall eine neue Verfaſſung nur auf vertragsmäßi-

gem Wege, das heißt durch Uebereinkunft zwiſchen Regenten und Regierten entſtehen konnte. Es mag gut ſeyn, daß man, dieſe ſubtilen und, zumal bey den Deutſchen, zu langen Erörterungen, wenn gleich nicht zu Aufruhr führenden Fragen umgehend, die neuen Verfaſſungen vom Thron aus den Völkern als ein Geſchenk bot: die Hauptſache iſt auf dem kürzeſten Weg ohne Erſchütterungen erreicht; die Conſtitutionen ſind durch die Annahme der Völker, wenn man ſie gleich nicht darum befragte, zu wahren gegenſeitig bindenden Verträgen geworden, und die Fürſten insbeſondere müſſen ſie um ſo feſter halten, da auch entfernt kein Zwang auf ihren Entſchluß gewirkt hat. Hieraus folgt aber: daß dieſe Verfaſſungen durchaus nicht aus dem vorigen rechtloſen Zuſtande, ſondern aus dem natürlichen Staatsrechte interpretirt und nöthigen Falles ergänzt werden müſſen, und daß dieſe Auslegung und dadurch zu bewirkende Vervollkommnung da, wo die Verfaſſungsurkunde dem Fürſten oder dem Volke zuviel einräumt, ſtrict, wo zu wenig, extenſiv ſey. Von neuen conſtitutiven Zuſätzen oder Abänderungen iſt nicht die Rede: dieſe müßten ohnehin den Zweck haben, das poſitive Staatsrecht dem reinen natürlichen immer mehr zu nähern.

Hienach müßte man in Beziehung auf unſern Zweck zuerſt fragen: welchen Antheil am Richterämte gewähren die neuen Verfaſſungsurkunden dem Volke? und wenn ſie davon ſchweigen, auf welche Theilnahme hat es Anſpruch zu machen?

Die Pole des Charakters der Völker und ihrer

Verfaſſungen ſind: Kindlichkeit — Vollendung; daher reine Herrſchaft roher Kindlichkeit — oder als Ausdruck vollendeter Sittlichkeit; dazwiſchen unendliche Abſtufungen, welche den Grad anzeigen, wie nah oder fern ein Volk dem zweiten iſt, welchem es als einem ewig unerreichten Ziele nachſtreben ſoll. Auf der unterſten und höchſten Stufe bedürfte ein Volk weder eines Herrſchers (ſondern nur etwa eines Heerführers gegen äußere Feinde) noch poſitiver Geſetze, noch eines Richters: die Sitte vereinigte in ſich die geſammte innere Staatsmacht; zwiſchen dieſen beiden Polen aber iſt eine reine Demokratie immer ein Unding. Je weiter nun ein Volk von der unterſten Stufe ſich entfernt, ſich ausbildet; deſto mehr kommt das individuelle Leben in Zuſammenſtoß; und da das Volksleben kein eigentlich organiſches iſt, welches ſich aus ſich ſelbſt heraus nach einem unveränderlichen Typus geſtaltet, ſondern meiſt durch äußere Umſtände ſeine Richtung empfängt; ſo müßten ſich die individuellen Kräfte, ſtatt ſich zu entwickeln, wechſelſeitig aufreiben, wenn nicht ein künſtlicher Organismus beſtünde, innerhalb welchem ſie ſich bewegen. Dieſen Organism geben, wie wir geſehen haben, die Geſetze oder die Gewalt; wiederum zwey Pole, die Pole der Herrſchaft, welche nie ganz getrennt wirken, in deren verſchiedenartiger Miſchung aber das Princip aller hiſtoriſch gegebenen Staatsverfaſſungen gefunden wird. Wo die Geſetze — das heißt, die Ausdrücke des Volkswillens (das Volk hier als die Geſammtheit des Staates genommen), der Volksſitten, (denn die Befehle des Herrſchers ſind Ausflüſſe der Gewalt und nur etwa zufällig ein Abdruck des Volkswillens)

wo die Geſetze, ſag' ich, das Uebergewicht haben, neigt ſich der Organism, die Verfaſſung, zum Republicanism, im entgegengeſetzten Falle zum Despotism. Die Mitte iſt, wo ſich beide gleichmächtig durchdringen. Von dieſer letzten Art ſchienen im Ganzen die Verfaſſungen der deutſchen Völker zu ſeyn — vielleicht ihrer Culturſtufe angemeſſen.

Damit hätten wie alſo vorläufig das Princip gefunden, von welchem die Geſetzgebung, und da das Richteramt nur der practiſche Theil der geſetzgebenden Macht iſt, auch dieſes ausgehen und ausgeübt werden müſſe. Wo daher die Verfaſſung die richterliche Macht dergeſtalt dem Regenten vorbehalten hätte, daß eine Theilnahme des Volkes ganz undenkbar wäre; ſo hätte dieſes freylich aus der Verfaſſung ſelbſt keinen Anſpruch zu machen, ſomit ein unveräußerliches Recht ſich vergeben, welches durch einen conſtitutiven Zuſatz wieder herzuſtellen wäre. Wird aber dem Volk eine Theilnahme geſtattet, ſo muß es ganz in demſelben Verhältniſſe geſchehen, wie es zur Geſetzgebung mitwirkt. Denn das ſind zwey ſich ergänzende oder aufhebende Begriffe. Auſſerdem mögen freilich gewiſſe — aus dem Oberaufſichtsrecht des Regenten fließende Befugniſſe dieſem allein zuſtehen. Zuſammenſetzung und Wirkſamkeit der Gerichte müſſen hienach ſich beſtimmen. Da aber die Einrichtung der Gerichte und die Begrenzung ihrer Wirkſamkeit wandelbar iſt; ſo müſſen ſich Regent und Volk über die Art und Weiſe — mittelſt organiſcher Geſetze — vereinigen, wie ſie ihre beiderſeitige Theilnahme am Richteramt ausüben wollen.

Dieſes führt nun auf die Frage: Inwiefern ſind

Geſchworne geſchickt, als Mittel zur Ausübung dieſer dem Volke zuſtehenden Theilnahme am Richteramt zu dienen? Zu deren Beantwortung wir uns vorerſt zur

B. Politiſchen Seite

wenden.

Wir können uns nicht darauf beſchränken, die Vorzüge oder Nachtheile der Geſchwornen als bloſer Rechtsanſtalt, und noch dazu blos im Allgemeinen, zu unterſuchen; wodurch es geſchah, daß manche Lobredner und Tadler derſelben, während ſie in alle Taſchen griffen, um nur recht viel Gründe für oder wider in Reih und Glied zu ſtellen, die Hauptfrage: auf welchen Zweck ſoll die dem Volk einzuräumende Theilnahme am Richteramte überall gerichtet ſeyn? ganz umgiengen, ja nicht einmal die Frage ſich ſtellten: Ob es nicht noch andere vielleicht beſſere Mittel zu dieſem Zwecke gebe als die Geſchwornen? und ſogar die Nothwendigkeit nicht fühlten zu prüfen: Ob die Geſchwornenanſtalt, ihrem Weſen nach, überhaupt da anwendbar ſey, wo man ſie zu beſitzen glaubt oder gleichſam über Nacht aufzurichten vermeinte? Das ſind gleichwohl drey Fragen, welche bey der Betrachtung der Geſchwornen, in politiſcher Hinſicht und als Rechtsanſtalt, von höchſter Wichtigkeit ſind und die unbefangenſte Prüfung begehren. Es iſt daher verkehrt, wenn man die Sache damit abgethan glaubt: daß man die Gebrechen der Geſchwornen als Rechtsanſtalt zeigt und daraus den Schluß zieht: Alles ſey beim Alten zu laſſen; als ob auch alles Uebrige beim Alten geblieben, als ob keine höhere Rückſicht zu betrachten wäre. Man darf über

Digitized by Google

dem einen Satz: daß die Rechtspflege ihren Selbſtzweck habe, dem ſie vor allem entſprechen müſſe, nicht den andern ebenſo wichtigen Satz überſehen; daß ſie als Mittel zu höhern politiſchen Zwecken verwendet, ſolchen jedoch nicht aufgeopfert werden darf. — Auf die erſte jener Fragen nun:

Welches iſt der politiſche Zweck, den das Volk durch ſeine Theilnahme am Richteramt zu erreichen ſuchen ſoll?

iſt die Antwort: 1. Mitzuwirken, um die conſtitutionnelle Freiheit des Volkes und der Einzelnen aufrecht zu erhalten und zu handhaben. Hieher gehört

a. hauptſächlich, die Verantwortlichkeit der Miniſter und oberſten Staatsbeamten zu ſichern: Man hat den Regenten für unverletzlich, unantaſtbar erklärt, während er doch, je größer ſeine Rechte ſind, deſto mehr Pflichten hat. Daraus folgt: daß der Regent ſelbſt im eigenlichen Sinne kein Staatsgeſchäft allein und für ſich verrichten könne, ſondern perſönlich nur das Oberaufſichtsrecht über diejenigen habe, welche die Regierung bilden, deren Chef er iſt. Es folgt weiter, daß eben dieſe übrigen oder eigentlichen Glieder der Regierung, worunter auch die Richter hier begriffen ſind, dem Regenten und dem Volke verantwortlich ſeyn müſſen, der Regent kann daher ſeine ihm ungetreuen oder pflichtvergeſſenen Miniſter und Beamten, nach Maßgabe der Geſetze, entfernen oder ſonſt beſtrafen; da aber der Regent dem Volke nicht verantwortlich iſt, ſo kann dieſes hiebey nicht beruhigt ſeyn, ſondern es muß das Recht und die Mittel haben, diejenigen, welche es errreichen kann, zur Verantwortung

Digitized by Google

zu ziehen. Um nun eine Colliſion der Rechte des Regenten und des Volkes zu vermeiden, daneben aber auch die Angeklagten gegen Willkühr oder Leidenſchaft zu ſchützen, iſt ein dritter unpartheyiſcher Richter nothwendig, über deſſen Beſtellung und Wirkſamkeit ſich Regent und Volk zum voraus vereinigen müſſen. Ein ſolches Gericht aber dürfte am einfachſten und zweckmäßigſten in der Vereinigung von obern Gerichtsbeamten und Mitgliedern der beiden Kammern der Landſtände zu finden ſeyn.

b. Da die vom Regenten oder ſeinen Miniſtern ernannten Richter, troz der Erklärung: daß die Gerichte unabhängig ſeyen, dennoch nicht ſo unabhängig ſind oder ſeyn können, daß Furcht oder Hoffnung nicht wenigſtens auf einen oder den andern einwirke: ſo kann das Volk ſeine heiligſten Güter: Freiheit, Leben, Ehre und Eigenthum ſolchen Richtern nicht ganz ohne Bedenken überlaſſen. Es wird alſo Mittel aufſuchen und anwenden müſſen, um dergleichen Einwirkungen mit ſicherem Erfolg entgegen zu arbeiten. Dieß kann aber nur durch eigene Theilnahme an dem Richteramte, dergeſtalt, daß dieſes ohne jene ganz unmöglich iſt, bewirkt werden. Inzwiſchen muß hier gleich beſchränkend bemerkt werden: daß das Eigenthum insbeſondere nur dann als gefährdet erachtet werden kann, wenn ein Streit mit dem Fiscus oder ein Privatſtreit mit dem Regenten vorliegt. Denn welches Intereſſe ſonſt könnte der — über alle Privatrückſichten erhabene und eben darum als heilig zu betrachtende Regent haben, auf die Entſcheidung einer rein bürgerlichen

Rechtsſache widerrechtlich einzuwirken? Zwar auch Freiheit, Ehre und Leben ſcheinen nicht überall durch ſolche Einflüſſe bedroht zu ſeyn. Was ſoll derjenige, welcher angeklagt iſt, einen Privatmann getödet oder verwundet zu haben, von dem Regenten oder ſeinen Miniſtern zu fürchten haben? In der Regel freilich nichts; aber es ſind doch recht viele Fälle denkbar, wo ein ſolcher Einfluß zu beſorgen iſt. Immer aber müßten alle politiſchen Vergehen, alle Verbrechen gegen den Staat oder Regenten oder ſonſtige öffentliche Perſonen, überhaupt ſo viele Handlungen den vom Regenten allein ernannten Richtern entzogen werden, daß die übrigen faſt nur als Ausnahmen blieben.

Hiemit iſt indeſſen der politiſche Zweck der Theilnahme des Volkes am Richteramte nicht erſchöpft, ſondern ein Theil deſſelben beſteht 2. darin, die Wirkungen und Folgen der Geſetze und Staatseinrichtungen kennen zu lernen, um die ſo geſammelten Erfahrungen zu legiſlativen Zwecken benutzen zu können. Die bloſe Beiwohnung des Publikums bey gerichtlichen Verhandlungen genügt in dieſer Hinſicht bey weitem nicht. Um Geſetze in ihren Wirkungen ſicher zu beurtheilen, wird erfordert, daß man ſie nicht blos oberflächlich, ſondern durch eigenes Studium und durch eigene Anwendung prüfe und kennen lerne.

Die zweite und dritte Frage werden ſich durch Folgendes von ſelbſt beantworten.

C. Folgerungen aus dieſen allgemeinen Betrachtungen.

Wir haben von dem ſtaatsrechtlichen Geſichts-

punct aus gefunden: daß die Theilnahme des Volkes an dem Richteramt im nämlichen Verhältniſſe, wie es zur Geſetzgebung mitwirkt und nach dem gemiſchten Princip der neuen Grundverfaſſungen wirkſam ſeyn müſſe. Daraus folgt: daß ſo wenig das Richteramt von rein monarchiſchen Gerichten verwaltet werden ſoll, dieſe ebenſo wenig rein demokratiſch ſeyn dürfen, ſondern daß die ganze Gerichtsverfaſſung nach dem gemiſchten Princip zweckmäßig geſtaltet werden müſſe.

Die Betrachtung der politiſchen Seite hingegen hat an die Hand gegeben: daß es eines eigenen gemiſchten Gerichts bedürfe, um die Verantwortlichkeit der Miniſter und höchſten Staatsbeamten zu ſichern; daß das Volk Mittel anwenden müſſe, um die Unabhängigkeit der Richter, zumal in Beziehung auf Ehre, Freiheit und Leben, gegen die widerrechtlichen Einwirkungen zu bewahren; und daß das Volk auch ſeinerſeits in Stand geſetzt ſeyn ſoll, die Wirkungen der Geſetze unmittelbar zu erkennen, und dieſes zu legislativen Zwecken anzuwenden.

Der erſte Punct iſt durch das vorgeſchlagene gemiſchte Gericht erledigt.

Der zweite und dritte aber erfordern eine nähere Erörterung um ſo mehr, als hievon die Würdigung der Geſchwornen wenigſtens in politiſcher Hinſicht abhängt.

Was die Gegenſtände des Eigenthums betrifft, ſo iſt ſchon bemerkt, daß eine Gefährdung bey einſeitigen Gerichten nur in den zwey Fällen denkbar ſey, wo entweder

Digitized by Google

das Privatintereſſe des Regenten oder jenes des Fiscus in Colliſion kommt. Fern ſey von mir der Gedanke, daß ein deutſcher Fürſt fähig ſey, in perſönlichen Dingen das Recht zu beugen; aber man kennt die verruchte Dienſtwilligkeit mancher Menſchen, welche ſelbſt dann dem Fürſten zu dienen meinen, wenn ſie gegen ſeine beſſere Abſicht handeln. Tritt das Intereſſe des Aerars dazwiſchen, ſo weiß man gleichfalls, wie ſich manche Financiers gebehrden. Wollte man aber um dieſer zwey Fälle willen einen gemiſchten Gerichtsorganismus für Civilſachen einführen? Oder für ſie ein eigenes Gericht bilden? Ich antworte unbedenklich: Nein, da man an einer guten Rechtspflege überhaupt verzweifeln müßte, wenn man Richter-Collegien nicht ſoviel vertrauen dürfte. Auch werden wir eine Gewähr in der Beſtellung des oberſten Gerichtes finden. — Hingegen Freiheit, Ehre und Leben ſolchen einſeitigen Richtern anzuvertrauen, wäre mehr als bedenklich, wiewohl nicht ſo gefährlich, als wenn das Richteramt blos in den Händen des Volkes läge, zumal zu Zeiten von Partheyungen. Dieſe Zeiten ſind aber auch ſo ſchlimm für die Rechtspflege, daß der menſchliche Geiſt keine Form, keinen Organismus erſinnen kann, wodurch der Einfluß der Leidenſchaften unmöglich gemacht würde. Dies darf indeſſen nicht hindern, das Menſchen Mögliche zu verſuchen, und wenigſtens für ruhige friedliche Zeiten des Bürgers Köſtlichſtes zu bewahren und zu ſichern. Das iſt nun die Aufgabe, welche man durch Geſchworne zu löſen hofft. Es wäre nun freilich an denen geweſen, welche die Einführung derſelben verworfen haben, beſſere Mittel vorzuſchlagen,

Digitized by Google

als wofür ſie die Geſchwornen erkennen. Allein man blieb immer bey der hier nichts entſcheidenden Behauptung ſtehen: daß rechtsgelehrte Richter beſſer urtheilen können, als ſchlichte Bürger. Man müßte freilich blind für Geſchworne eingenommen, blind und taub wie der falzende Faſan ſeyn, wenn man jene Behauptung im Allgemeinen nicht als richtig anerkennen wollte. Allein mit der Rechtsgelehrſamkeit iſt der erwähnten politiſchen Gefährde nicht begegnet; es würde aus dieſer Behauptung höchſtens folgen, daß das Volk auch von ſeiner Seite rechtsgelehrte Richter ſtatt der ſchlichten Bürger, wählen ſolle. Daß hiedurch das ſo berühmte Geſchwornenweſen zuſammenfiele, hätte nichts zu ſagen; aber wie denn die Theilnahme des Volks durch rechtsgelehrte Richter möglich machen? Das iſt es, worüber man die Belehrung ſchuldig geblieben iſt. Freilich, wenn es mit aller geſetzgebenden Weisheit nicht gelänge, die Idee der Geſchwornen mit dem Zweck aller Rechtspflege zu vereinigen, ſo müßte man ſie verwerfen, weil dieſer Zweck politiſchen Rückſichten nicht aufgeopfert werden darf. Da aber die Idee die Erfahrung von mehr als einem Volke für ſich hat, ſo müßte die Unausführbarkeit beſſer als bisher erwieſen werden. Man hat übrigens vorgeſchlagen oder könnte vorſchlagen: Entweder

1. Die bisherige Gerichtsverfaſſung in Deutſchland zu belaſſen und ſie nur in ihrem Geiſte, etwa mit Rückſicht auf mehr Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zu verbeſſern. — Allein damit entbehrte das Volk noch immer ſeine Theilnahme am Richteramte, und der Einwand,

Digitized by Google

daß die Richter einſeitig ernannt, von Furcht oder Hoffnung mehr oder weniger beherrſcht ſeyen, nicht beſeitigt. Es wäre alſo in der Hauptſache nichts gewonnen. Oder

2. Neben dieſer verbeſſernden Ausbildung des Bisherigen dem Volk ein Aufſichtsrecht einzuräumen. — Ohne zu erwägen, daß die ſtändigen Richter ſich ſchon gegen die Aufſicht des von ihrem Herrn geſetzten Staatsanwaltes beſchweren, und des Zeters kein Ende ſeyn würde, wenn auch noch ein Volksanwalt beſtünde; ſo iſt gar nicht abzuſehen, wozu dieſes dienen könnte. Sollte ein ſolcher Inſpicient von der Seite, von woher überhaupt Gefährde droht, nicht leichter gewonnen werden können, als ein ganzes Collegium? Welches Gewicht wäre auf ſeine Berichte, die er etwa an die Landſtände erſtattete, zu legen? Oder

3. Ständige rechtsgelehrte Geſchworne aufzuſtellen, was ebenſoviel hieß: als die Strafgewalt ſoll zwiſchen Richtern getheilt ſeyn, welche einerſeits vom Volke, anderſeits vom Regenten ernannt ſind. — Dieſe Idee kommt dem Zwecke ſchon näher, weil es nun ſcheint, daß keine einſeitige Verurtheilung möglich ſey. Aber es ſcheint nur, denn ein Hauptvorzug der Geſchwornen, nemlich daß die Richter vorher nie bekannt ſind, ſich immer wieder in dem übrigen Volke verlieren, ſomit den Beſtechungskünſten und andern Einflüſſen gar nicht ausgeſetzt ſind, bliebe unerreicht. Noch näher käme man dem Zweck,

4. wenn eine Wahl von Geſchwornen durch das Volk ſtatt fände, ſolche aber auf Rechtsgelehrte beſchränkt

wäre; ſomit käme man dem Zweck am nächſten, wenn alle oder doch eine hübſche Zahl von Bürgern rechtsgelehrt wären. Aber das iſt der Umſtand! Das Volk würde bey einer ſolchen beſchränkten Wahl eigentlich keine Wahl haben; ja, was noch ſchlimmer, es würde auf Individuen beſchränkt ſeyn, gegen welche alles geltend gemacht werden kann, was man gegen landesherrliche Richter anführt. Leute, welche ihre Anſtellung oder Beförderung blos vom Regenten zu erwarten hätten, müßte das Volk nun gar noch wählen.

Soll man noch andere Vorſchläge anführen oder erſinnen? Haben Frankreichs Geſetzgeber nicht genug gekünſtelt, um die Vortheile der Geſchwornen ohne ihre Nachtheile zu haben? Meine Meinung iſt: Entweder keine Geſchworne, oder in ihrem vollen reinen eigenthümlichen Sinne.

Was ſodann den dritten Punct, nemlich die Nothwendigkeit betrifft, daß das Volk in der Anwendung der Geſetze ihre Wirkungen kennen lerne, um legislativen Gebrauch davon zu machen; ſo kann das Volk dieſen Zweck theils durch die von ihm gewählten Friedensrichter, theils durch die Geſchwornen, theils durch den oberſten Gerichtshof, deſſen Beſtellung zum Theil von ihm ausgehen muß, theils endlich durch die dem Publikum geſtattete Anweſenheit bey gerichtlichen Verhandlungen, erreichen.

Endlich hat die Theilnahme des Volkes am Richteramte als Rechtsanſtalt den Zweck, mitzuwirken, daß Recht und Gerechtigkeit im Staat überhaupt gehandhabt werde.

Digitized by Google

Da nun, wie wir geſehen haben, in bürgerlichen Sachen keine beſondere Theilnahme erforderlich, ſondern das dem Regenten zuſtehende Oberaufſichtsrecht genügend; in Strafſachen aber durch Beiziehung von Geſchwornen ein einſeitiger Einfluß möglichſt abgeſchnitten; und da ferner theils durch die Anſtalt der Friedensrichter, theils durch die größere Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen die Theilnahme des Volkes hinlänglich geſichert zu ſeyn ſcheint; ſo möchte nur noch der Antheil zu beſtimmen ſeyn, den das Volk an der Beſetzung des oberſten Gerichtshofes zu nehmen habe.

Thron, landſtändiſche Verſammlung, Staatsrath, oberſter Gerichtshof — wahrlich, gehörig beſtellt, ein ehrwürdiger Gegenſtand und Werth, in ſolcher Geſellſchaft genannt zu werden! Iſt es doch vor ſeinen Schranken, wo Recht und Unſchuld den ſicherſten Schutz, der Bürger die Gewähr ſeiner theuerſten Güter, der Angeklagte das Urtheil vielleicht über Leben und Tod in letzter Inſtanz erwartet! Hier ſollen alle Leidenſchaften ihre Grenze finden, denen der Einzelne und ſelbſt minderzahlreiche Collegien noch zugänglich ſind; alle Irrthümer in der hellen Erleuchtung ſich löſen, welche von dem Vereine wiſſenſchaftlich gebildeter und im Leben geübter Köpfe ausfließt; hier ſoll auch der Beamte, welcher mit des Fürſten Macht bekleidet, ein Gegenſtand der Ehrfurcht oder Furcht einherſchreitet, ja der Richter ſelbſt ſoll hier ſeinen Richter finden. Es giebt vielleicht keine Staatseinrichtung, welche alſo ſchon in dieſer Hinſicht einer größern Aufmerkſamkeit werth wäre. Denn

Digitized by Google

wozu iſt der Staat nütze, wenn er dem Bürger nicht Sicherheit des Rechts gewährt? Was iſt das Recht im Staate ohne einen oberſten Gerichtshof, welcher, in ſeinem Richteramt in der That nur Gott verantwortlich, zugleich der Grund- und Schlußſtein des richterlichen Verfaſſungsgebäudes iſt? Aber das iſt nicht ſeine ganze Beſtimmung. Iſt er nicht zugleich ein weſentlicher Garant der conſtititutionellen Freiheit, vor welchem alle nicht unmittelbar dem Regenten untergebenen Staatsbeamten wegen Verletzung der Staatsverfaſſung, in letzter Inſtanz gerichtet werden? Iſt er nicht der oberſte Wächter der Geſetze und ihrer Anwendung? Iſt er nicht vermöge der Maſſe des Lichts, der Erfahrung, des geläuterten Urtheils, der beſonnenen Ueberlegung und partheiloſen Unbefangenheit, welche ſein Amt und ſeine ganze Stellung ihm gewährt, recht eigentlich berufen, den Werth der Geſetze und Staatseinrichtungen in der Anwendung zu würdigen? und dieſen Werth durch Auslegung nach Buchſtaben, Sinn und Abſicht zu ſichern? Ja, iſt dieſer Gerichtshof gehörig, vom Regenten und Volke gemeinſchaftlich beſetzt, ſo iſt kein anderes Gericht nöthig, um angeklagte Miniſter und andere hohe Staatsbeamten zu richten.

In der That, ein ſolcher Gerichtshof ſoll nicht ohne Mitwirkung der Stände ſeine organiſche Geſtaltung und Beſetzung erhalten, nicht ohne ihre Theilnahme ſein Amt üben. Die Bildung ſoll vielmehr der Gegenſtand eines organiſchen Geſetzes ſeyn, und die Mitglieder von den Ständen vorgeſchlagen, oder zum Theil von ihnen, zum

Theil vom Regenten ernannt werden. So ehrwürdig, ſo erhaben eben dieſer Gerichtshof genannt wurde, wenn er iſt, was er ſeyn ſoll; ſo verabſcheuungswerth, ſo verderblich, ſo ſündlich iſt er, wenn er zum Werkzeug des Despotismus wird. Und das kann jedes oberſte Gericht eines Landes, jedes Staatsraths-Collegium werden, wenn die Ernennung allein von dem Regenten abhängt, aus dem einfachen Grunde, weil der Regent ein Despot ſeyn kann. Wer fühlt nicht, daß ich hier Napoleon und ſeinen heilloſen Senat vor Augen habe? Nicht die Individualität lebender Fürſten darf zum Maßſtabe dienen, wo von Einrichtungen die Rede iſt, welche die kurze Spanne eines Menſchenlebens weit überdauern: wer möchte dem Gedanken Raum geben, daß ein deutſcher Fürſt, welcher mitten im Beſitze der unbeſchränkteſten Machtvollkommenheit, mit der edelſten Selbſthingebung, mit Aufopferung des Süßeſten für ein verwöhntes Menſchenherz, aus freieſtem Entſchluſſe ſeinem treuen Volke das unſchätzbare Geſchenk einer freien rechtlichen Verfaſſung gegeben, zu dem unwürdigſten aller Mittel greifen möge, dieſes Geſchenk zu vereiteln, indem er die Rechtspflege zur Dienſtmagd des Despotismus macht, dem er abgeſchworen hat? Aber Napoleon hat noch mehr gethan: Er hat die Formen einer freien Verfaſſung ſelbſt ſeinem Despotimus dienſtbar und die ſogenannten Volksvertreter zu deſſen Mitſchuldigen gemacht, zu ſeinen Werkzeugen mißbraucht. Kann kein zweiter Napoleon kommen? Steht er allein in der Geſchichte — ohne Genoſſen?

Zweitens: Erörterung des Begriffes der Geſchwornen; und von der Anwendung desſelben auf Deutſchland.

Ich bin die Rechtfertigung des oben aufgeſtellten Begriffes bis hieher ſchuldig geblieben, wo ſie, nachdem die Vorfragen beſeitigt, mit der Anwendung des Begriffes auf Deutſchland ſich ſchicklich verbinden läßt. Denn das Allgemeine wird durch das beſondere, dieſes durch jenes ſchärfer beſtimmt. — Der **Begriff** aber, wie er oben allgemein aufgeſtellt worden, lautet alſo:

„Die Geſchwornen ſind derjenige ſtets wechſelnde Theil eines Gerichts, welcher von dem Volk aus ſeiner Mitte freigewählt wird, um, nach innigſter ſubjectiver Ueberzeugung und ohne andere Verantwortlichkeit als die vor Gott und dem eigenen Gewiſſen, diejenigen richteramtlichen Verrichtungen auszuüben, welche ihm nach der Staats- und Juſtizverfaſſung des Landes zukommen.“

Wir wollen dieſen vielgliedrigen Begriff nun auflöſen und deſſen Rechtfertigung verſuchen, zuvor aber nur bemerken, daß der Name: Geſchworne (Jury, jurés) wohl daher kommt, daß die alſo Genannten einen auf ihre Beſtimmung paſſenden Eid ablegen, ſchwören.

Dieſe Geſchwornen ſind alſo dem Begriffe zufolge ein Theil eines Gerichts, denn von Gerichten iſt hier überall die Rede; ſie ſind ein weſentlicher Theil, weil ſonſt ihre Mitwirkung eitel wäre; ſie wechſeln ſtets, d. h. ſie ſind nicht ſtändig, ſondern werden zu jeder Verſammlung neu gewählt. Dies iſt ſo wichtig, daß andern Fal-

les die meiſten Einwürfe gegen ſtändige Richter auch gegen die Geſchwornen gelten würden; einer ihrer Hauptvorzüge beſteht eben darin: daß ſie vor und nach verrichtetem Amte Privatleute ſind, in den Schoos ihrer Mitbürger zurückkehren. Sie können ferner einen Theil des Gerichts, nicht ein Ganzes Gericht für ſich bilden, weil namentlich zur Prozeßleitung ein Mann gehört, welcher wiſſenſchaftliche Rechtsbildung oder wenigſtens eine nur durch fortgeſetzte Uebung zu erlangende Gewandtheit beſitzen muß; die Vollſtreckung der Urtheile aber unter ihrer Würde und ihr ſtetes Beiſammenſeyn erfordern würde. Alles dieſes iſt an ſich klar. Auch darüber kann man nicht zweifelhaft ſeyn, daß die Geſchwornen aus der Mitte des Volkes genommen und von dieſem gewählt werden müßen. Denn ſie ſollen ja den demokratiſchen Theil des Gerichts bilden, die Theilnahme des Volkes am Richteramt ausüben. Nun iſt zwar ihre Beſtimmung von der Art, daß ſie ein geläutertes Sitten- und Rechtsgefühl, einen richtigen Blick, natürlichen Verſtand vorausſetzt, und inſofern die paſſive Wahlfähigkeit zu beſchränken; man darf aber keinen Stand, keine Bürgerklaſſe ausſchließen, ſondern nur die Individuen, welche jene Eigenſchaften nicht beſitzen. Im Allgemeinen wird ſich in dieſer Hinſicht nur das beſtimmen laſſen: daß Frauen, Unmündige u. ſ. w. ſolche welche ſchon eine gewiſſe Strafe erlitten u. ſ. w. nicht wählbar ſeyen. Die Klugheit oder andere Rückſichten können vielleicht noch manche Staatsdienerklaſſen auszunehmen anrathen, aber nur inſofern, als dieſe durch ihr Amt dem Volke zu ſehr entrückt werden, oder gar gegenüber ſtehen. Der Vor-

wand, daß der Dienſt durch die Abweſenheit eines Beamten leide, kann wohl nur höchſtſelten berückſichtet werden, da es im Staate kein wichtigerer Dienſt geben kann, als gedeihliche Rechtspflege, die meiſten Beamten überdieß Stellvertreter haben. Es iſt aber, zumal in der erſten Zeit des conſtitutionnellen Lebens, von höchſter Wichtigkeit, die Fähigeren überall, wo ſie ſich finden mögen, in Anſpruch zu nehmen, damit ein tüchtiger Kern vorhanden ſey, von welchem die Bildung auf Minderfähige ausſtröme.—Wie aber die Wahl vor ſich gehen müſſe, muß mit beſonderer Rückſicht auf ein Land, und deſſen Verfaſſung beſtimmt werden. Wir werden jedoch hievon weiter reden.

Der aufgeſtellte Begriff enthält ferner: daß die Geſchwornen nach innigſter ſubjectiver Ueberzeugung und nur Gott und ſich verantwortlich ihr Amt thun müſſen. Wir haben oben geſehen, daß eine geſetzliche Beweistheorie überall unmöglich und unzuläſſig ſey; um wieviel mehr für Geſchworne, da die Anwendung einer ſolchen allezeit wiſſenſchaftliche Bildung vorausſetzt. Aber es iſt auch in Beziehung auf Verantlichkeit ein mächtiger Unterſchied zwiſchen Geſchwornen uud rechtsgelehrten Richtern. Die Ueberzeugung an ſich iſt das eigenthümlichſte ſelbſteigenſte Gut jedes Menſchen, entſprungen und ruhend im innerſten Gemache der Seele, in welches kein Geſetzgeber, keine Auctorität der Welt eindringen darf. Erſt wo die Ueberzeugung geäuſſert wird, tritt ſie in den Kreis des Erkennbaren, bleibt aber auch dann noch unerreichbar, unantaſtbar, bis ſie in eine fremde Rechtsſphäre verletzend

eingreiſt. Nun erſt tritt Verantwortlichkeit ein. Bis hieher ſind alſo rechtsgelehrte und geſchworne Richter ſich gleich. Sie ſind es ferner darin, daß ſie ihre Ueberzeugung nicht aus freyem Antrieb, ſondern aus Pflicht, vermög ihres Amtes ausſprechen; ſomit kann ſelbſt die Aeuſſerung an ſich zu keinerley Verantwortung führen. Worauf es vielmehr allein ankommt, iſt zu wiſſen, ob das Geäuſſerte, das Ausgeſprochene auch wirklich die wahre Ueberzeugung geweſen ſey. Hier zeigt ſich nun jener Unterſchied: der rechtsgelehrte Richter kann ſeine Ueberzeugung motiviren, d. h. er kann angeben: woraus und wie ſie entſtanden iſt, ihre materiellen Theile auflöſen, und das Band — die logiſche Zuſammenſetzung und Folgerung — anſchaulich machen, wodurch er dieſe Theile zu einem Ganzen, was eben ſeine Ueberzeugung ausmacht, verknüpft hat; alles dieſes kann der Geſchworne (im Allgemeinen) nicht. Vielleicht bilden dieſelben Beſtandtheile ſeine Ueberzeugung, vielleicht hat er ſie auf dieſelbe Weiſe verbunden — aber unbewußt, wenigſtens nicht mit klarem deutlichem Bewußtſeyn. Der gemeinſte Mann macht Schlüſſe, oft ſehr richtige Schlüſſe, oft auch Fehlſchlüſſe — aber welche Mühe würde es oft koſten, aus ihm den innern Zuſammenhang herauszubringen.

Der Geſetzgeber hat alſo keine andere Gewähr, daß der Ausſpruch des Geſchwornen auch wirklich deſſen Ueberzeugung ſey, als den Eid, wodurch er Gott zum Zeugen und Richter über ſich aufruft, wenn er anders rede als er denkt.

Die Gegenſtände endlich, die Verrichtungen der Ge-

ſchwornen können im Allgemeinen nur ſo beſtimmt werden: daß dadurch die dem Volke zuſtehende Theilnahme am Richteramt von dieſer Seite ausgeübt werde; wonach man ſich alſo nach der Staats- und Juſtizverfaſſung eines Landes zu richten hat. Es iſt eine genauere Beſtimmung auch unnöthig, da ſchon in dem angeführten Merkmale: daß die Geſchwornen ein weſentlicher Theil des Gerichts ſind, alles enthalten iſt. Man kann es inzwiſchen auch ſo ausdrücken: daß die Geſchwornen über alle Gegenſtände mitrichten ſollen, wobey die conſtitutionelle Freiheit des Volkes und der Einzelnen weſentlich bedroht ſeyn könnte.

Dieſes führt uns nun auf die Unterſuchung: Inwiefern alles dieſes auf die deutſchen conſtitutionellen Staaten anwendbar ſey? Da die Geſchwornen, wie ſchon gezeigt, worden, unentbehrlich ſind, um die dem Volke zukommende Theilnahme am Richteramt auszuüben, und insbeſondere die Beſtimmung haben, die conſtitutionelle Freiheit in ihrem ganzen Umfange, was der Inhalt und letzte Zweck jeder freien Verfaſſung iſt, zu ſichern, ſomit nicht nur ein ergänzender Theil jeder ſolchen Verfaſſung, ſondern die abſolute Bedingung ihres Beſtandes, ihrer Wirkſamkeit ſind: ſo ergiebt es ſich von ſelbſt, daß die Anſtalt im Allgemeinen auch auf deutſche Staaten, welche einer freien Verfaſſung ſich zu erfreuen haben, anwendbar ſeyn müſſe. Daß aber namentlich Baiern, Würtemberg, Baden, Weimar, Heßendarmſtadt und Naſſau, wenigſtens dem Buchſtaben nach, eine ſolche freie Verfaſſung beſitzen, iſt um ſo weniger zu bezweifeln, da

Digitized by Google

ſie bereits herrliche Früchte getragen, ſomit auch ins Leben überzugehen wenigſtens angefangen haben.

Freylich iſt es noch frühe: der innere Zuſtand der deutſchen Staaten iſt noch gar ſo weit von der Idee, nicht blos einem Ideal, welches nie realiſirt werden mag und nur in ſchwärmeriſchen Köpfen beſteht; ſondern von dem Ideal, welches Buchſtabe und Geiſt jener beſtehenden Verfaſſungen ſelbſt zu verwirklichen ſtrebt. Der bürgerliche Rechtszuſtand insbeſondere iſt noch ſo bunt und kraus, daß man bey der Einführung von Geſchwornen nicht nur bey jedem Schritt auf eigne Schwierigkeiten ſtoßen; ſondern Gefahr laufen wird, über lauter Modifikationen das Weſen, über den Ausnahmen die Regel zu verſcherzen. Wer ſieht nicht: daß alle privilegirten Gerichtsſtände, alle Unterſchiede von Siegelmäßigkeit, Schriftſäßigkeit und ähnlichen Künſteleyen zuſammen fallen müſſen, wenn das Weſen der Geſchwornen erhalten werden ſoll? Oder hoffte man dieſes Weſen zu retten, indem man etwa ebenſoviel Geſchwornengerichte aufſtellte, als es Stände giebt? dann müßte man wohl auch eben ſo viele Geſetzbücher haben — eben ſo vielerley Ueberzeugungen und — Henker.

Indem ich jedoch nunmehr zur Darſtellung eines Gerichts mit Geſchwornen, wie ich mir es im Allgemeinen möglich denke, übergehe, werde ich überall den beſondern Zuſtand der deutſchen Staaten vor Augen haben, und demſelben alle Rückſicht widmen, welche mit dem Weſen der Sache vereinbar iſt.

Drittens: Wirkungskreis der Geſchwornen.

Der extenſive Wirkungskreis der Geſchwornen

hängt mit ihrer Zuſammenſetzung ſo enge zuſammen, daß beſſer dort davon gehandelt wird. In Beziehung auf den intenſiven Wirkungskreis aber dürften folgende Fragen die Sache ziemlich erſchöpfen;

A. Gehören die Civilſachen auch vor die Geſchwornen?

B. Sollen ſie über alle Strafſachen urtheilen, oder wo iſt die Scheidelinie?

C. Soll ihnen nur die Thatfrage oder auch die Rechtsfrage und die Strafanwendung überlaſſen ſeyn?

D. Iſt außer der Urtheilsjury auch eine Anklagsjury aufzuſtellen?

E. Ueber Specialgerichte; und

F. Ueber priviligirten Gerichtsſtand und Partrimogerichtsbarkeit.

(.A In Civilſachen.)

Da der weſentlichſte Vorzug der Geſchwornen ein politiſcher iſt, nemlich der: daß ſie jeden Einfluß beſeitigen ſollen, wodurch die conſtitutionelle Freyheit (im vollen Sinne) bedroht ſeyn könnte; ſo folgt ſchon hieraus, daß Geſchworne nur etwa in denjenigen Civilfällen nöthig wären, wo das Privatintereſſe des Fürſten, oder das Intereße des Fiſcus im Spiel iſt. Dieſe ſeltenen Fälle ſcheinen aber nicht wichtig genug, um eine — mit mancherley Schwierigkeiten verbundene Ausnahme zu begründen. Dazu kommt, daß Rechtsgelehrte überall beſere Richter an ſich ſind als die Geſchwornen, nud daß Richtercollegien bey mündlich-öffentlicher Verhand-

lung und bey den bekannten rechtlichen Grundſätzen unſerer Fürſten hinſichtlich der Fiscal — und Privatſachen in der That kaum ein Bedenken übrig laſſen. Es kommt aber ferner zu erwägen: daß die Wiſſenſchaft der Civilgeſetzgebung noch lange nicht jene Ausbildung erlangt hat, wie die des Strafrechts, welche mit der Philoſophie gleichen Schritt zu halten pflegt; daß alſo, auch wenn wir neue Civilgeſetzbücher mit aller Umſicht uud Klarheit verfertigen, ſie gleichwohl jene Einfachheit und Klarheit ſchwerlich erreichen dürften, welcher auch den Layen in Stand ſetzt, die Geſetze auf die weit verwickeltern Civilrechtsverhältniſſe jedesmal anzuwenden. Englands Beyſpiel darf man hier nicht entgegenſtellen. Könnte man Geſetzbücher machen, wo eine buchſtäbliche Auslegung möglich wäre, ſo würden auch ſchlichte Bürger und zwar oft beſſer als Rechtsgelehrte urtheilen können. England hat die buchſtäbliche Auslegung ohne dieſe Vorbedingung; aber die Urtheile der Geſchwornen mögen auch darnach beſchaffen ſeyn, wie ſchon daraus erhellt, daß ſie nie auf Erfüllung einer übernommenen Verbindlichkeit, ſondern nur auf Schadenerſatz erkennen. — Es iſt ferner nicht zu überſehen, daß einer der wenigen Vorzüge, welche die Geſchwornen in juriſtiſcher Beziehung für ſich haben, in Civilſachen gar nicht eintritt, ja mehr ſchädlich als nützlich ſeyn würde; nemlich der: daß der Richter in Straſſachen dem Volke nahe genug ſtehen müße, um die Handlungen worüber er richten ſoll, in ihrem innigſten Zuſammenhange mit dem Leben überhaupt und der Individualität des Uebertreters insbeſondere, ſo wie die Verhältniſſe, worin

dieſer und die Zeugen, Ankläger u. ſ. w. zu einander ſtehen, kurz um jene Handlungen in ihrer eigenſten Geſtalt zu erkennen. Endlich iſt zu berückſichtigen, daß das Geſchwornen=Inſtitut (man ſage was man wolle) eine Beſchwerde für die Staatsglieder iſt, welche man ihnen nur gegen weſentliche Vortheile zumuthen darf.

(B. In Straſſachen.)

Anders verhält es ſich mit Straſſachen. Hier ſind alle eben vermißten Bedingungen vorhanden, oder können vorhanden ſeyn. Dieſe Beſchränkung bezieht ſich nemlich auf das mangelnde Strafgeſetzbuch, welches, wie geſagt, ſich durch Klarheit und Einfachheit der ganzen Abfaſſung beſonders der Begriffsbeſtimmung der ſtrafgeſetzwidrigen Handlungen auszeichnen muß. Es wird dabey recht eigentlich darauf ankommen, die Blüthe der Wiſſenſchaft und ausgebildeter Humanität zum Gemeingut aller Bürger zu machen, nemlich ſo populär darzuſtellen, daß der geſunde Menſchenverſtand ſie ungezwungen in ſich aufzunehmen und auf alle bürgerlichen Verhältniſſe in ihrer Beziehung zum Strafgeſetzbuch anzuwenden vermöge. Dieſes muß mit einem Wort der Kathechismus des Rechts= und Sittengefühls des Volkes ſeyn, womit alle Geſetzgebung in notwendiger Wechſelwirkung ſteht. Nicht ſubtile Unterſcheidungen, ſo, daß es einer Rechentafel bedarf, um eine Strafe herauszurechnen, ſondern die auf dem Wege philoſophiſcher Forſchung gefundenen Aufſchlüſſe über die Beziehungen des Menſchen und Bürgers zum geſellſchaftlichen Verhältniſſe, worin er lebt, und ſeiner moraliſchen Natur zu den äuſſer-

lich erzwingbaren Pflichten einerſeits; anderſeits die Kunſt, die klare Anſchauung dieſer Verhältniſſe und Beziehungen ins Leben überzutragen, zum Gemeingut Aller zu machen — das ſind die wahren heilbringenden Früchte der Wiſſenſchaft.

Auf die Frage nun: Welche Straffachen vor die Geſchwornen gehören? Kann man dem Weſen nach zuerſt nur ſo antworten: Alle, wobey das Leben, die Freiheit, die Ehre der Bürger in Anſpruch genommen wird. Gleichwohl wäre es abgeſchmackt, jede polizeiliche Uebertretung und geringe Vergehen vor die Geſchwornen bringen zu wollen. Ihre Würde ſelbſt erheiſcht, nicht mit Kleinigkeiten ſich befaſſen zu müſſen. Das Strafgeſetzbuch wird alſo, mit Rückſicht auf das, was von dem Wirkungskreiſe der Friedensrichter geſagt worden iſt, und wodurch ohnehin jede Bedenklichkeit einer Unterſcheidung wegfällt, die Grenzlinien beſtimmen müſſen, und inſofern alle Sachen den Geſchwornen zuweiſen, wobey keine bloſe Geld- oder eine mehr als einfache Gefängnißſtrafe gedroht iſt. Solche Geld- oder Gefängnißſtrafen, wenn ſie auch in der Regel dem Beſtraften keine Ehre bringen, drücken ihm doch in keinem Falle eine bleibende Mackel ein und heben die Freiheit nicht weſentlich auf. Aus dieſem Grunde iſt aber z. B. die franzöſiſche Grenzlinie, wodurch nur ſchwere Verbrechen den Geſchwornen vorbehalten ſind, ganz verwerflich, und die Beſtimmung des Geſetzgebers, daß nur dieſe ſchweren Vergehen eine peine infamante nach ſich ziehen, hat unendlich der Moralität geſchadet, indem man häufig, freilich den Sinn

Digitized by Google

des Wortes mißverſtehend, eine Zuchthausſtrafe von mehren Jahren gar nicht für entehrend anſieht.

(C. Von der That- und Rechtsfrage und der Strafanwendung.)

Schwieriger iſt die Unterſuchung: Was iſt Thatfrage? was iſt Rechtsfrage? Sind beide den Geſchwornen zu überlaſſen? Können ſie getrennt werden? Es iſt nicht zu leugnen, daß die Geſchwornen als Rechtsanſtalt hier eine bedenkliche, gegründeten Einwendungen blos gegebene Seite haben. Inzwiſchen ſcheinen mir die Einwendungen weder ſo wichtig noch zahlreich als man ſie macht, und zum Theil auch auf rechtsgelehrte Richter anwendbar. Uebrigens ſind die Anſichten hierüber, ſelbſt der entſchiedenſten Lobredner der Jury, manichfach und ſich durchkreuzend. Bald hält man die Thatfrage von der Rechtsfrage für untrennbar, woraus aber zu folgen ſcheint, daß die Geſchwornen überall nicht darüber urtheilen können: bald dringt man auf ſcharfe Trennung beider und will nur das crude factum, wie man es nennt, den Geſchwornen überlaſſen; bald hält man durch die Beſchränkung der rechtsgelehrten Richter auf die Anwendung der Strafgeſetze jene für herabgewürdigt, bald will man ihnen ſogar auch dieſe entziehen und den Geſchwornen zuweiſen. Selbſt die preußiſche Immediat-Juſtiz-Commiſſion beſchränkt ſich auf das freilich recht ad hominem gehende und, wenn es richtig wäre, entſcheidende einfache Argument: Wenn die Uebertretung eines Geſetzes als ſtrafbar erſcheinen ſolle, ſo müſſe der Uebertredende doch eingeſehen haben, daß ſeine Handlung nach dieſem oder jenem Geſetze mit einer Strafe bedroht ſey; ſetze man dieſe Einſicht aber bey allen Staatsglie-

dern voraus, wie man allerdings müſſe, ſo werde man doch den Geſchwornen, welche ja aus den Einſichtsvolleren beſtehen, ſie nicht abſprechen wollen. — Dies trifft allerdings den Nagel auf den Kopf, und führt in jedem Falle zur Nothwendigkeit, das Strafgeſetzbuch für alle verſtändlich zu machen. Allein keine Weisheit von der Welt iſt im Stande, ein Geſetzbuch zu machen, welches auch derjenige verſtehe, der — nicht leſen kann. Es wird alſo genügen müſſen, daß die Bürger im Allgemeinen wiſſen, dieſe oder jene Handlung ſey verboten. Wer ſich nicht genauer unterrichtet oder unterrichten läßt, eh' er eine Handlung begeht, wovon ihm in der Regel der Katechismus im Herzen ſchon ſagt, daß ſie verboten ſey, hat ſich die Folgen ſelbſt beizumeſſen. Aber ebendeswegen ſollte das Strafgeſetz keine Handlung verbieten, welche nicht ſchon ein geläutertes Rechts- und Sittengefühl, ein geſunder Menſchenverſtand als ſtrafbar erkennt. — Für unſere Frage iſt aber damit eigentlich ſowenig gewonnen als durch ein anderes ſcheinbar triftigeres Argument, welches wir, für Andere, ſelbſt aufſtellen wollen. Wenn man nemlich den Vertretern des Volkes — großen Theils ebenfalls ſchlichten Bürgern, deren Wahl nach den beſtehenden Conſtitutionen weit weniger ſorgfältig iſt, als die der Geſchwornen ſeyn kann — Die Fähigkeit, Einſicht Kraft und Weisheit einräumt, ein Geſetzbuch zu verfaſſen, ſo wird man denſelben Bürgern doch unmöglich die weit leichtere Einſicht und Fähigkeit abſprechen, die ſelbſt gemachten Geſetze anzuwenden. — Hieraus könnte aber vielleicht der Schluß gezogen werden, daß ſchlichte Bürger weder zu dem Einen noch Andern taugen.

Man kann in dem Strafrichteramt unterſcheiden:

1. Die Prozeßleitung, wozu denn auch Ladung und Verhafterkennung gehört;

2. Das Unterſuchungsgeſchäft, welches einen doppelten Zweck hat; nemlich erſtens zu erörtern: Ob eine von den Strafgeſetzen bedrohte Thatſache, ein Vergehen im objectiven Sinne vorhanden? und dann: Ob und in welcher ſtrafgeſetzwidrigen Beziehung dieſe Thatſache zu einem beſtimmten Individuum ſtehe?

3. Das Richten im eigentlichen Sinne, welches darin beſteht:

a. Die Ergebniſſe der ebengenannten Erörterungen mittelſt eines Erkenntniſſes feſtzuſtellen, und

b. Solche unter die Strafgeſetze zu ſubſumiren, die Strafe zu beſtimmen;

4. Die Vollſtreckung des Straferkenntniſſes.

Dieſe Verrichtungen ſollen nun unter die ſtändigen vom Regenten ernannten Richter, und unter die vom Volke gewählten Geſchwornen ſchicklich getheilt werden; wobey man kein anderes Princip annehmen kann als ein formales, nemlich das: daß das monarchiſche und das democratiſche Element wechſelſeitig von einander abhängig ſeyen, eine einſeitige, darum allemal gefährdende Verurtheilung oder Freiſprechung nicht ſtatt finden könne. Die Art, wie die Geſetzgebung verfaſſungsmäßig geſchieht, kann etwa zur Analogie dienen.

Hienach wird nun die Prozeßleitung — wie die Initiative zur Geſetzgebung — und das Unterſuchungsge-

ſchäft — wie die legislativen Vorbereitungsarbeiten — dem monarchiſchen Princip, den ſtändigen Richtern überlaſſen bleiben müſſen, um ſo mehr, da die Geſchwornen nicht die dazu erforderlichen Kenntniſſe und Gewandtheit beſitzen dürften, und ſonſt ihr beſtändiges Beiſammenſeyn erforderlich wäre. — Die Vollſtreckung iſt den Friedensrichtern zugedacht, welch zwar von dem Volke gewählt, aber vom Regenten mit Verwerfungsrecht ernannt, ſomit den beiden Staatselementen angehörig ſind. Bis hieher wird man auch ziemlich einig ſeyn, und der Streit ſich nur um das Richten im eigentlichen engern Sinn drehen, welches freilich der wichtigſte Theil des ganzen Richteramts iſt. Wie dieſes theilen?

Das engliſche und franzöſiſche Strafverfahren nehmen einfach die obige Unterſcheidung a. und b. an, wonach die Geſchwornen beurtheilen ſollen: welche Ergebniſſe die Unterſuchung in Beziehung auf That und Thäter, oder, was ungefähr dasſelbe iſt, in Beziehung auf Schuld oder Nichtſchuld eines Angeklagten herausgeſtellt habe? die Richter aber: welche Strafe hiedurch verwirkt worden ſey? Da aber das letzte oft leichter iſt, als jenes und die Geſchwornen zuweilen, wie es ſcheint, nicht bloſe That- ſondern Rechtsfragen zu beantworten haben, wozu ſie die nöthigen juriſtiſchen Kenntniſſe und Uebung nicht beſitzen; ſo waren abweichende Meinungen hierüber unvermeidlich. Wollte man aber das Juridiſche, was zuweilen in einer Thatfrage ſteckt, ſondern und rechtsgelehrten Richtern zuweiſen, ſo würde die Mitwirkung der Geſchwornen in allen dieſen Fällen nutzlos ſeyn; und wo wäre die Gren-

ze? Wie oft würde eine Thatfrage oder der weſentlichſte Theil derſelben den Geſchwornen unter dem Vorwand entzogen werden können: es handle ſich um etwas Juriſches, worüber ſie nicht urtheilen könnten?

Mich dünkt aber, daß man die Schwierigkeit doch wirklich größer mache, als ſie iſt. Man darf nur die den Geſchwornen vorzulegende Frage gehörig ſtellen und zu dem Ende nöthigen Falles theilen, ſo wird alles ein anderes Anſehen gewinnen. Eine Schwierigkeit dürfte darin liegen: Inwiefern können die Geſetze bürgerliche (äuſſere) Pflichten vorausſetzen, ohne daß ſolche äuſſerlich beſtimmt, geboten ſind? Und darin etwa: Inwiefern können Verträge geſetzliche Beſtimmungen unwirkſam machen? Die Hauptſchwierigkeit aber wird ſeyn, die Merkmale aller ſtrafgeſetzwidrigen Handlungen dergeſtalt zu beſtimmen, daß ſie als reine Thatfragen aufgefaßt und den Geſchwornen vorgelegt werden können. Ich will alles dieſes an Beiſpielen deutlich machen.

Bey dem Collectivbegriffe des Verbrechens der Tödtung z. B. wird der Geſetzgeber unterſcheiden müſſen: 1. Todtſchlag ſchlechthin, d. h. in der Hitze, alſo abſichtlich aber ohne Vorbedacht begangene Tödtung; 2. Mord, eine mit Vorbedacht verübte Tödtung; 3. durch Unvorſichtigkeit oder Nachläßigkeit entſtandene Tödtung; 4. im Duell erfolgte Tödtung.

Würde man nun bey Nro. 1. die Geſchwornen blos fragen: Iſt Cajus des Todtſchlags ſchuldig? ſo dürfte es freilich, zumal bey verwickelteren Verbrechen, oft mehr als problematiſch ſeyn, ob die Geſchwornen den Sinn

Digitized by Google

der Frage verſtehen. Stellt man aber die Fragen etwa ſo: Hat Cajus den Titius abſichtlich jedoch ohne Vorbedacht getödtet? ſo müßten ſie die im Leben täglich vorkommenden Ausdrücke: Abſichtlich, mit Vorbedacht — nicht verſtehen, wenn ſie irregehen ſollten; das pflegen aber Schulkraben zu wiſſen. Wollte man nun noch weiter gehen und fragen: Hat Cajus dem Titius in der Abſicht, ihn zu tödten, jedoch ohne Vorbereitungen, einen Schlag auf den Kopf gegeben, wodurch er getödtet wurde? ſo beſchränkt ſich die ganze Schwierigkeit darauf: aus dem Geſtändniſſe oder Beweismitteln, vielleicht allein aus dem Inſtrumente auf die Abſicht zu ſchließen. Ob nun ein gebrauchtes Werkzeug nach dem gewöhnlichen Gange und der angewendeten Gewalt, deren Grad der Arzt aus den Wunden beſtimmen muß, auf Abſicht ſchließen laſſe oder nicht, iſt für Geſchworne zu beantworten gewiß nicht ſchwerer als für Rechtsgelehrte.

Bey Nro. 2. wird die Frage: Hat Cajus den Titius mit Vorbedacht getödtet? zuſtellen ſeyn, und es daher nur darauf ankommen, daß die Geſchwornen das Wort Vorbedacht verſtehen und aus den Umſtänden ſchließen können: ob gewiſſe Vorbereitungen der Tödtung vorhergingen. Wenn feſtſteht, daß der Angeklagte aufgelauert, Gift gekauft u. ſ. w. ſo iſt keine Schwierigkeit. Wenn aber der Vorbedacht nur aus einer Menge zuſammenwirkender Umſtände geſchloſſen werden kann, ſo iſt es freilich oft mißlich: aber für den Rechtsgelehrten wie für jeden Andern. Man muß in dieſer Hinſicht keine fehlgegriffenen Urtheile, weder von ſtändigen noch geſchwornen Richtern,

15

Digitized by Google

anführen: denn mich dünkt, daß ſie ſich ziemlich ausgleichen dürften.

Bey Nro. 3. kommt es zuvörderſt darauf an: ob die Abſicht nicht wenigſtens zweifelhaſt iſt. In dieſem Falle wäre die Frage wohl zu theilen: a. Hat Cajus den Titius abſichtlich getödtet? b. Hat Cajus wenigſtens etwas gethan oder unterlaſſen, wodurch der Tod des Titius ohne Abſicht erfolgt, was aber Cajus nicht hätte thun oder unterlaſſen ſollen? Dieſe zweite Frage bietet das Schwierige dar, zu beſtimmen, ob Cajus etwas gethan oder unterlaſſen, was man zu thun oder zu unterlaſſen äuſſerlich verbunden iſt. Aber hier iſt doch der Satz recht eigentlich anwendbar: daß, wenn die Geſchwornen in einem Fall unfähig ſind, dieſes zu beurtheilen, der Angeklagte gewiß auch nicht ſtrafbar ſey. Haben ſich doch Moral- und Rechtsphiloſophen genug hierüber geſtritten, ohne einig zu werden. Es wird alſo das Strafgeſetz keine äuſſere Pflicht dieſer Art vorausſetzen dürfen, welche nicht jeder ſchlichte Menſchenverſtand erkennen mag.

Bey Nro. 4. Wird die Geſammtfrage welche man in mehr oder weniger Fragen auflöſen mag, lauten: Hat Cajus den Titius im Duell abſichtlich und mit oder ohne Veranlaſſung getödtet? Nur das letzte hat etwas Eigenthümliches. Aber abgeſehen davon, daß der Geſetzgeber und der Richter darauf gar keine Rückſicht nehmen ſollte, indem es ja dem beleidigten Theile frey ſtand, gegen den Beleidiger die Hülfe des Richters zu ſuchen, — müßte allerdings im Strafgeſetzbuch beſtimmt geſagt ſeyn, in wiefern eine Beleidigung oder erſte Veranlaſſung als

Milderungsgrund anzuſehen ſey, die Beurtheilung der Milderungs= und Schärfungsgründe aber gehört zur Anwendung der Strafbeſtimmungen, ſofern ſie nicht die Qualification der Verbrechen beſtimmen.

Man durchgehe nun ſämmtliche Verbrechen und Vergehen, und prüfe unbefangen: ob die ſcheinbaren Rechtsfragen nicht überall in Thatfragen aufgelöſt werden können, was ja den ſo gelehrten, ſo geübten ſtändigen Richtern nicht ſchwer fallen wird. Uebrigens wird unten noch ein ſchwieriges Beiſpiel vorkommen.

Wohl giebt es einige Verbrechen, welche ihrer Natur nach ſo mannichfach, umfaſſend und ſchwankend ſind, daß eine geſetzliche Begriffsbeſtimmung nur in höchſter Allgemeinheit gefaßt werden könnte. Dahin gehören z. B. das Verbrechen beleidigter Majeſtät und Preßvergehen. Hier bringen das Object, an welchem das Verbrechen geſchieht, das beleidigte Subject, und die Mittel wodurch jenes vollbracht worden, ſowie die Verhältniſſe des Angeklagten und des Richters, ganz eigenthümliche Schwierigkeiten hervor. Wie leicht iſt hier Unrecht! Wie einflußreich der Geiſt der geſammten Regierung! Dieſe wird, wenn eine Mücke auf dem Spiegel ſaß, eine Sonnenfinſterniß, jene (gerade heraus) einen Mückendreck ſehen. Wann iſt die Majeſtät als beleidigt anzuſehen, ſie, die unerreichbar thront auf der Höhe des Lebens? Wann iſt ein Preßvergehen vorhanden? Das ſind Fragen, welche nur mit höchſter Unbefangenheit und in jedem einzelnen Falle beantwortet werden können; und

wobey rechtsgelehrte Richter ſich in der Regel in größerer Verlegenheit befinden dürften, als ein Dutzend Geſchworner, welche, reine Ehrſurcht vor der Majeſtät im Herzen, und mit dem Eindrucke, den eine Schrift auf ſie oder ihre Mitbürger gemacht hat oder hervorbringen möchte, vertraut, mit ſicherem Gefühl entſcheiden.

Wirkliche Rechtsfragen können vorkommen: bey der Lehre von der Complicität. Aber auch hier hängt das Meiſte von dem Geſetzgeber ab, welcher die Aufgabe vor ſich hat, genau aber nicht ängſtlichſubtil zu beſtimmen, welche Handlungen oder Unterlaſſungen dazu gehören, um als Urheber oder bloßer Gehülfe angeſehen zu werden, damit den Geſchwornen lediglich die Beantwortung der thatſächlichen Frage bleibe: Hat Cajus dieſes oder jenes gethan. Ebenſo verhält es ſich in Beziehung auf Anfang und Vollendung eines Verbrechens. Man wird die Geſchwornen nicht fragen dürfen: Iſt Cajus Urheber? phyſiſcher Urheber? intellectueller Urheber u. ſ. w. Oder: Iſt Cajus einer geendigten, oder blos angefangenen Unternehmung, eines nahen oder entfernten Verſuchs ſchuldig? Mit allen dieſen ſubtilen Unterſcheidungen, welche nur in wenigen klaren Beſtimmungen ausgeſprochen werden müſſen, haben weder die Geſchwornen, noch die Richter noch der Geſetzgeber; ſondern blos die Wiſſenſchaft zu thun. Ja es wäre des Verſuchs werth, ob nicht der ganze allgemeine Theil der Wiſſenſchaft überlaſſen und ein neues Strafgeſetzbuch gemacht werden könne, welches blos die geſetzwidrigen Handlungen in einfacher Ordnung und in faßlichen Begriffs-Beſtim-

Digitized by Google

mungen aufzählte und die Strafen gleich beiſetzte. Nur der öftern Wiederholungen wegen werden einige allgemeine Beſtimmungen vorausgehen müſſen.

Die Geſchwornen haben alſo überall nicht zu beurtheilen: ſchuldig oder nichtſchuldig? ſondern gethan oder nichtgethan? Daraus mögen dann die Richter das Verbrechen und die Strafe abnehmen.

Es leuchtet übrigens von ſelbſt ein, daß den Geſchwornen die bey weitem wichtigere Hälfte des dritten Beſtandtheils vom Richteramt zugewieſen iſt; aber man darf auch nicht überſehen, welchen Einfluß die ſtändigen Richter durch die Prozeßleitung, das Unterſuchungsgeſchäft und ſelbſt die Fragenſtellung für ſich haben, ſowie die Beſtimmung oder Abmeſſung der Strafen ganz in ihrer Hand liegt. Von den Mitteln der Gewähr, daß die Richter die Fragen paſſend ſtellen und kein anderes Verbrechen herausdrechſeln, keine andere Strafe beſtimmen können, als welche die Antworten der Geſchwornen und die Geſetze zu laſſen, die Geſchwornen aber auch keinen Schuldigen abſichtlich entſchlüpfen zu laſſen im Stande ſeyen, — wird ſpäter gehandelt werden. Nur das werde hier noch bemerkt: daß, wenn dergleichen Mittel von hinreichender Kraft gefunden werden können, das Problem von Theilung der Richtergewalt auf dieſe Weiſe am beſten gelöſt zu ſeyn ſcheint.

(D. Iſt eine Anklagejury aufzuſtellen?)

Man ſollte kaum denken, daß über eine Frage, deren allein richtige Beantwortung ſo am Tage liegt,

Digitized by Google

verſchiedene Anſichten beſtehen könnten; und doch iſt man darüber ſo wenig einig, daß in Frankreich die anfänglich beſtandene Anklagejury aufgehoben ward, und die [freilich meiſt unbedingten] rheinländiſchen Verfechter ihrer Geſchwornenanſtalt dieſen Grundfehler derſelben gar nicht ahnen. Man hätte jedoch ſchon darum Veranlaſſung gehabt, die Abſchaffung der Anklagejury mit einigem Mißtrauen zu betrachten, weil die Verfaſſungs-Operationen in Frankreich ſeit der Errichtung der Conſularregierung wohl nicht als Muſter gelten können, wenn von liberalen Einrichtungen die Rede iſt. Die heutigen Franzoſen ſehen hierin viel ſchärfer, ſie verlangen ihre Wiedereinführung; und der Verfaſſer der Schrift (man nennt Carnot) Le code d'instruction criminelle et le code pénal mis en harmonie avec la charte, la morale publique, les principes de la raison, de la justice et de l'humanité (Paris 1819) bemerkt ſehr triftig: daß nunmehr Glieder des nämlichen Gerichts, welches die Anklage erkennt (des Appellationsgerichts nämlich, aus deſſen Mitte die rechtsgelehrten Richter der Aſſiſen genommen werden) nach dem Urtheile der Geſchwornen auch die Strafe ausſprechen. Wer fühlt hier nicht den Widerſpruch mit dem Grundſyſtem des franzöſiſchen Strafverfahrens, welches in der Perſon des Criminalprocurators einen eigenen Ankläger aufſtellt, und die Unſchicklichkeit, daß der Richter zugleich Ankläger ſey oder doch zu ſeyn ſcheine, was ziemlich gleichgültig iſt? Die Sache bietet aber noch andere wichtige Rückſichten dar. Die erſte iſt: daß Mancher in Anklageſtand verſetzt und hintendrein freigeſprochen wird. Was giebt es aber Härteres, als

Digitized by Google

einen Unſchuldigen, wofür der Freigeſprochene jederzeit gelten muß, den Beſchwerniſſen einer Specialunterſuchung zu unterwerfen, wo er von der Bank der Miſſethäter aufſtehend, ſeinen Ruf, das Köſtlichſte des Menſchen, für immer in den Augen Vieler befleckt ſieht? Ein ſolches Unglück kann freilich auch dann begegnen, wenn Geſchworne über die Anklage erkennen: das iſt eine der Unvollkommenheiten aller menſchlichen Dinge. Aber eben daraus folgt, daß die Verſetzung in den Anklageſtand gerade die höchſte Vorſicht erfordert. Die zweite Rückſicht iſt: daß die Erkennung der Anklage das Haupturtheil, der Ausſpruch der Urtheils-Jury aber eine Art Berufungs-Urtheil in zweiter Inſtanz iſt. Eine dritte Rückſicht kommt noch am Schluſſe dieſes vor, und beſteht darin, daß die Anklagerichter ohne Anklage-Jury das Schickſal eines Angeſchuldigten gewiſſermaßen in Händen haben.

Dieſer Gegenſtand iſt in meinen Augen ſo wichtig, daß ich die abweichende Meinung der preuſſiſchen Immediat-Juſtiz-Commiſſion zu widerlegen für eine unerläßliche Pflicht halte. Nachdem ſie (in ihrem Gutachten über das Geſchwornengericht, S. 219. ff.) erinnert, daß ſie durch ihre Inſtruction zunächſt auf eine Prüfung des Gegebenen hingewieſen ſey, ſagt ſie über die Entziehung der zuchtpolizeilichen Sachen, worüber die franzöſiſchen und rheinländiſchen Geſchwornen nicht urtheilen, und über die Anklage-Jury folgendes:

„Die Anklage-Jury gehört weder der gegenwärtig „hier befindlichen, noch der preuſſiſchen Criminal-Gerichts-„Verfaſſung an. Nach beiden Rechtsordnungen wird in

„allen nicht eigentlichen peinlichen Sachen auch die That=
„frage durch ſtändige Richter und nicht durch Geſchworne ent=
„ſchieden; und ebenſowenig war eine Abänderung dieſer
„Gegenſtände zur Vermittlung nothwendig.“

„Schon hierdurch allein würden wir gerechtfertigt
„ſeyn.“

„Allein auch abgeſehen von dieſen uns leitenden
„Grundſätzen dürfte jener Vorwurf der Inconſequenz
„als nichtig erſcheinen.“

„Wenn wir, gleich einigen philoſophiſchen Rechts=
„lehrern, mit Beiſeiteſetzung der Erfahrung, die Idee der
„Jury und ihre Nothwendigkeit blos aus dem Begriff
„der Staatsgewalten und von der Zweckmäßigkeit ihrer
„Theilung abgehandelt hätten; ſo würde man wohl die
„Frage aufwerfen können: warum nicht in allen Unter=
„ſuchungsſachen das Erkenntniß an eine Jury zu weiſen
„ſey?

„Von allem dieſem iſt jedoch in unſerer Ausführung
„nicht die Rede geweſen, ſondern wir haben alle unſre
„Gründe aus der Erfahrung geſchöpft.

„Wenn wir nun auch geſtehen, daß mehrere unſerer
„für die Jury aufgeſtellten Argumente auch für ihre Zuläſ=
„ſigkeit in nicht peinlichen Unterſuchungsſachen ſprechen
„würden: ſo iſt dies noch nicht bey allen der Fall, und
„dennoch darf nur die Beachtung aller Verhältniſſe den
„Geſetzgeber leiten.

„Insbeſondere haben wir auch als Grund für die
„Jury aufgeführt, daß ſie in den wichtigern (ei=
„gentlich peinlichen) Sachen als eine zweckmäßige
„Controlle (!) und Schranke erſcheine.

„Die Erfahrung lehrt es, daß alle Legislationen ein „anderes Verfahren für wichtige, und ein anderes für „minderwichtige vorgezeichnet haben, und zwar mit Recht; „da die Mittel ſtets dem Zweck entſprechen müſſen, und „da die Umſtändlichkeit, die Controllen und Schranken, „welche für wichtige Sachen eine Wohlthat erſcheinen, „in den mindererheblichen nicht weniger dem Gemeinwe= „ſen als dem Beſchuldigten eine drückende Laſt ſeyn „würden.

„Die practiſche Möglichkeit muß ferner der Ge= „ſetzgeber nie aus den Augen verlieren. Höchſt unprac= „tiſch würde es jedoch in ſo mannichfaltiger Hinſicht bey „den gegenwärtigen bürgerlichen und ſittlichen Verhält= „niſſen ſeyn, wenn in allen Unterſuchungs= oder auch „nur in allen Correctionalſachen, deren im Durchſchnitt „gewiß zehn auf eine kommen, die Jury eintreten ſollte.

„Daß indeß von der andern Seite dem Dilemma, „welches dem Argument des General=Procurators . . . „zum Grunde liegt:

„entweder eine Jury auch in allen minderwichtigen „Unterſuchungsſachen, oder ebenfalls nicht in pein= „lichen Fällen,

„offenbar unrichtig ſey, leuchtet von ſelbſt ohne weitere „Ausführung ein.

„Noch mehr gilt alles dieſes von der Anklage= „Jury.

„Insbeſondere hat die Erfahrung gelehrt, daß ſie „den Erwartungen nicht entſprochen hat. (Motive zum

„Code d'instr. crim.) Deshalb iſt auch dieſes Inſtitut „der frühern Geſetzgebung nicht mit in die neue Crimi= „nal=Gerichts=Ordnung übergegangen. Auch die Beobach= „tungen derjenigen von uns, welche Gelegenheit gehabt „haben, die Anklage=Jury genau kennen zu lernen, ſtim= „men mit jenen Reſultaten überein. Nun iſt zwar, um „dieſe Erfahrung richtig zu würdigen, in Betrachtung zu „ziehen, daß man in Frankreich und in den hieſigen „Provinzen die Anklage=Jury nur aus einem Zeitraum „kennt, in welchem die Geſchwornen ſehr unzweckmäßig „gewählt wurden (!) und daß erſt die Legislation, wel= „che jenes Inſtitut verworfen hat die zur Veredlung „des Inſtituts ſo wirkſam geweſenen geſetzlichen Vor= „ſchriften über ihre Bildung enthält; daß man ferner „damals bey den Liſten der Anklagegeſchwornen, ſogar mit noch weniger Auswahl als bey denen der Urtheilsgeſchwoenen verfuhr.„ (So? da liegts!) „Dennoch müſſen wir uns ge= „gen dieſelbe erklären, und zwar beſonders aus folgenden „zweyen Gründen:

I. „Um die Thatfrage definitiv zu entſcheiden, um „zu beſtimmen, ob nach der gegenwärtigen Lage der Sa= „chen das Schuldig oder Nichtſchuldig auszuſprechen ſey, „bedarf es allerdings blos gemeinen Verſtand ohne Rechts= „kenntniſſe. Dagegen kommt es bey der Beantwortung „der Frage: ob ein hinlänglicher Grund vorhanden ſey, „Jemanden in den Anklageſtand zu verſetzen, nicht blos „auf Erwägung des beſonderen Sachverhältniſſes, ſon= „dern auch auf eine Berechnung der Wahrſcheinlichkeit „an, auf Folgerungen aus den, bey der vorläufigen Un= „terſuchung bereits ausgemittelten Umſtänden, auf an=

„dere, vermuthlich damit in Verbindung ſtehende, bis „jetzt noch unbekannte Thatſache. Zu einer ſolchen Ab= „wägung der bloſen Verdachtsgründe eignet ſich, nach „der Erfahrung der geübte Sinn des Rechtsgelehrten mehr „als der gemeine Verſtand, welcher ſein Urtheil blos nach „der gegenwärtigen Lage der Sachverhältniſſe abzugeben „geneigt iſt.

II. „Die meiſten Quellen, aus welchen die Urtheils= „Jury ihre Ueberzeugung ſchöpfen kann, ſind der An= „klage=Jury verſagt (?) Nach dem Code vom 3ten „Brumaire des Jahres IV. Art. 238. wurden ihnen blos „die Anklage=Acte und die darauf ſich beziehenden Stücke, „mit Ausnahme der Zeugenverhandlungen und der Pro= „tocolle über das Verhör des Beſchuldigten vorgeleſen „und eingehändigt. Die Zeugen wurden dagegen, ſo wie „die klagende Parthey, falls ſie gegenwärtig war, ab= „gehört; nicht ſo der Angeklagte." (Warum das? Muß es ſo ſeyn?) „das Geſetz vom 7ten Pluviôse des Jah= „res IX. nahm hierin eine Aenderung vor. Weder die „klagende Parthey, noch die Zeugen wurden mehr „vorgefordert, dagegen wurden den Geſchwornen die „Anklage=Acte nebſt allen darauf ſich beziehenden „Stücke vorgeleſen, ihnen auch die ſämmtlichen „Zeugen= und Verhörs=Protocolle, ſowie überhaupt „ſämmtliche Acten zugeſtellt." (Und bey dieſem Ver= fahren will man die Anklage=Jury aus Erfahrungs= Gründen verwerfen?)

„In der That ſind auch für dieſe Beſtimmungen „ſehr erhebliche Gründe vorhanden.

„Erſt der peinlich Angeklagte, alſo der, gegen wel=

Digitized by Google

„chen der erhebliche Verdacht ſchon feſt ſteht, ſoll öffent„lich vor die Schranken des peinlichen Gerichts geſtellt „werden; auch die öffentliche Abhör der Zeugen unter„bleibt früher“ (deſto ſchlimmer!) „ſolange jene Voraus„ſetzung noch nicht entſchieden iſt, aus Schonung, nicht „weniger wird hierdurch die allerdings läſtige und mit „Koſten verbundene 3te Zeugenabhör erſpart.

„Den Anklage-Geſchwornen entgeht jedoch alsdann „die lebendige unmittelbare Geſammtanſchauung. Aus „bloſen Acten zu entſcheiden, ſind rechtsgelehrte Richter „mehr geeignet.“ (Darum alſo keine Anklage-Jury — ſehr bündig und wahr!)

„Eine rechtliche Nothwendigkeit, entweder die An„klage-Jury mit den Urtheils-Geſchwornen zu erhalten, „oder beide zugleich zu verwerfen, können wir überall „nicht erblicken.“

„Ob und welche peinliche Verbrechen von der Jury „ausgenommen ſeyn ſollen, gehört zur künftigen ſpeciel„len Bearbeitung.“

Ich bemerke hierauf kurz:

Unleugbar iſt es allerdings, daß zwiſchen der diesſeitigen und preuſſiſchen Gerichts-Verfaſſung überall keine Vermittlung möglich iſt, weil beide von ganz verſchiedenen Grundprincipien ausgehen.

Ebenſo theil' ich die Anſicht der Immediat-Juſtitz-Commiſſion, daß nur die wichtigeren Straffachen vor die Geſchwornen gezogen werden ſollen; nur über die Grenzlinie bin ich verſchiedener Meinung.

Digitized by Google

Was aber die Anklage=Jury betrifft, ſo beruft ſich dieſelbe zuerſt auf die Erfahrung, welche gezeigt, daß jene den Erwartungen nicht entſprochen, und welche den Geſetzgeber veranlaßt habe, ſie abzuſchaffen. Dies iſt eine Erfahrung, deren Gültigkeit die J. J. C. ſelbſt wieder durch die Bemerkung aufhebt, daß die Anklage=Jury unzweckmäßig zuſammengeſetzt war. Sie hat ſich nebſt dem wahrſcheinlich in dem Motiv des Geſetzgebers, welches in den Reden bonapartiſcher Staatsräthe nicht immer ehrlich angegeben iſt, geirrt.

Die hierauf angeführten zwey Hauptgründe, welche die J. J. C. veranlaßt haben, die Wiedereinführung der Anklage=Jury nicht zu begutachten, ſind offenbar ganz unhaltbar. Beim erſten hat ſie, wie es ſcheint, die freilich oft mehr als mangelhaften ſchriftlichen Unterſuchungen der Unterſuchungs=Richter vor Augen gehabt, woraufhin aber, zumal aus den Zeiten, wo bisweilen Leute dieſes Amt führten, welche nicht deutſch verſtanden, kein Gericht von der Welt im Stand iſt, gewiſſenhaft eine Anklage zu erkennen. Daß es dennoch oft genug geſchah, beweist nur den gewiſſenloſen Leichtſinn mancher Menſchen, welcher überall Leichtſinn iſt, er mag ſtändigen Richtern oder Geſchwornen beiwohnen.

Wie aber, wenn, wie in England, die Sache vor der Anklage Jury mit einer gewiſſen Vollſtändigkeit öffentlich und mündlich verhandelt wird? Wäre ſie unfähig, hierauf die Anklage auszuſprechen, ſo müßte ſie es in der That noch weit mehr ſeyn, über Schuld oder Unſchuld mit einem Male definitiv zu entſcheiden.

Digitized by Google

Bey dem zweiten Grunde kann man fragen: wer der J. J. C. geſagt habe, daß eine Anklage-Jury ihr Urtheil gerade aus den Quellen ſchöpfen müſſe, welche das franzöſiſche Geſetz, dem engliſchen Vorbilde zuwider, (das man nachgeäfft hat) denſelben nur gönnen wollte? Quellen, welche ja die J. J. C. ſelbſt überall als unzureichend zur richterlichen Ueberzeugung erklärt? War es zu verwundern, daß die Anklage-Jury, auf ſolche Weiſe zuſammengeſetzt, auf ſolche Mittel hingewieſen, den gehegten Erwartungen nicht entſprach?

Wenn die J. J. C. auf die Prüfung des Gegebenen (Beſtehenden und Beſtandenen) gewieſen war, ſo hätte ſie, wie mich dünkt, im Reſultate bey der Bemerkung: daß die Wiedereinführung der Anklage-Jury auf den frühern geſetzlichen Grundlagen nicht empfohlen werden könne, ſtehen bleiben, oder wenn ſie einmal das Gegebene überſchreiten und das Inſtitut ſchlechthin verwerfen wollte, ſich erſt umſehen ſollen, ob es keine beſſere Grundlage und Einrichtung gebe. Erſt am Schluſſe macht ſie die allerdings wichtige Einwendung, daß erſt derjenige, gegen welchen ein erheblicher Verdacht feſtſtehet, öffentlich vor die Schranken des peinlichen Gerichts geſtellt werden ſolle, daß bis dahin auch die öffentliche Abhör der Zeugen aus Schonung unterbleibe, und eine dritte Zeugenvernehmung ganz erſpart werde. Ich werde dieſem Umſtand alsbald im Zuſammenhange die verdiente Aufmerkſamkeit widmen; bemerke aber ſchon hier, daß es eine Inconſequenz der J. J. C., welche ſo ſehr für Oeffentlichkeit ſpricht, iſt, den Beſchuldigten bis zur-

Digitized by Google

Stellung vor die Geſchwornen, geheim behandeln zu laſſen; und daß es ein groſſer Widerſpruch iſt, zu behaupten, man könne den vom Regenten ernannten ſtändigen Richtern die heiligſten Güter des Bürgers nicht allein anvertrauen, denſelben aber gleichwohl die Erkennung der Anklage allein überlaſſen, als ob die bürgerliche Geſammtheit und jeder Einzelne nicht im mindeſten gefährdet wäre, wenn z. B. ein elendes Werkzeug deſpotiſcher Willkühr durch jene Richter einſeitig freigelaſſen werden kann.

Ich ſage entweder eine Anklage-Jury, oder gar keine. —

Noch muß ich einige Worte beifügen:

(E. Ueber die Spezialgerichte, und die landſtändiſche Verſammlung als Gerichtshof.)

Spezialgerichte verwirft die einhellige Stimme aller Beſſern, nemlich als Ausnahmsgerichte für gewiſſe Verbrechen, insbeſondere ſolcher Art, wobey die Regierung oder der Staat in nähere Berührung kommen. Spezialgerichte in dieſem Sinne kennt die allgemeine Rechtsgeſchichte unter ſehr verſchiedenen Formen. Napoleon hat ſie etwas eigenthümlich ausgebildet, indem das Militär Theil nahm und die ganze Procedur dem Standrechte glich. Dieſen allerliebſten Auswuchs des unverdeckteſten Despotismus haben wir noch, ſonder Zweifel, weil man Flickwerk verhüten will. Das hat ſein Gutes. Wie aber, merkten denn die ſcharfſinnigen Vertheidiger der hieſigen Jury gar nicht, daß dieſe Specialgerichte alle politiſchen Vortheile, welche ſie gewähren

Digitized by Google

ſoll, aufheben? daß von dem ganzen Inſtitut faſt nichts bleibt, als eine große Beſchwerde für die Bürger, welche demſelben eben deshalb keine rechte Theilnahme abgewinnen können?

Anders verhält es ſich zwar mit einer landſtändiſchen Verſammlung als Richterbehörde. Kein impoſanteres ehrwürdigeres Gericht kann im Staate aufgeſtellt werden, als das der Vertreter des ganzen Volkes im Angeſichte des Thrones. Aber eben deswegen wär es ein ſeiner Würde zu nahe tretender und ſehr koſtſpieliger Mißgriff, dasſelbe mit jeder albernen oder vermeinten Verſchwörung und andern den Staat oder die Regierung unmittelbar betreffenden minderwichtigen Verbrechen zu behelligen. Ueberdies iſt es ja klar, daß die Landſtände nur das democratiſche (und ariſtocratiſche) Element vertreten, nicht das monarchiſche. Wollte man einen Unterſchied machen zwiſchen wichtigen und unwichtigen Verbrechen einer Gattung, wo wäre die Grenze? wer beſtimmte ſie jedesmal? Die Pärskammer allein zum Gerichtshof zu machen, iſt das verkehrteſte von allen Mitteln. An ſich bildet ſie kein Ganzes: das ariſtokratiſche Princip beſteht zwar hiſtoriſch, iſt aber rechtlich ein Unding, es iſt etwa ein Ausfluß des monarchiſchen oder vielmehr des Lehnſyſtems, kein eigenthümliches, ſelbſtändiges, und befindet ſich gewiſſermaſen auſſer dem Staate, daher es bald von dem monarchiſchen, bald von dem democratiſchen angefeindet und verſchlungen wird. Man erinnere ſich an die Gracchen und an die franzöſiſchen Könige beſonders Ludwig IX. Macht man daher die

Pärskammer zum Richter über democratiſche oder demagogiſche Ausſchweifungen, ſo verſetzt man ſie geſetzlich gewiſſermaſen in Kriegszuſtand mit dem Volke. Nicht einmal zum Richter über Verfaßungs-Verletzungen kann man die Landſtände erklären, weil ſie einſeitig in eigener Sache urtheilen würden. Daß ſie ihre Mitglieder wegen Amtsverrichtungen zur Verantwortung und Strafe ziehen können, iſt reine Disciplinargewalt, welche jedem Körper über die Seinigen zuſtehen muß.

(F. Ueber privilegirte Gerichtsſtände und Patrimonialgerichte.)

Mit der Patrimonialgerichtsbarkeit hat es wenig auf ſich, da ſie ſich über peinliche Sachen, auch in unſerm Sinne, nicht erſtreckt. Nur das Inſtitut der Friedensrichter kommt in die Enge. Es läßt ſich inzwiſchen erwarten, daß die Patrimonialgerichtsherren dieſes — den ganzen Gerichtsorganism kreuzende Ueberbleibſel barbariſcher Zeiten, wenigſtens gegen billige Entſchädigung, Falls ſie, was doch nicht ſeyn ſollte, reellen Vortheil davon hätten, freiwillig endlich aufgeben werden, zumal wenn man ihnen keinen Zwang mehr anthut, der überall nur reizt, ſtatt verſöhnt. — Aber wie mit den privilegirten Gerichtsſtänden, deren es in Deutſchland noch ſoviele giebt? Dieſen Auswuchs am deutſchen Lebensbaum wird man doch abſchneiden? Das Militär hat gewiſſermaſſen Geſchworne; und ſolange man unſere Vaterlandsbertheidiger nicht als Bürger betrachtet, müſſen ſie auch dem Kreiſe gegenwärtiger Erörterungen fremd bleiben. Nur mit den Standes- und Grundherren iſt es eine eigene Sache, nicht als ob ſie keine Bürger wä-

ren, das verhüte Gott! ſondern weil ſie vermög ihres perſönlichen Standpunctes von den übrigen Volksklaſſen in der That ſo ferne ſind, daß die Pärſchaft des Geſchwornen-Inſtituts, welche darin beſteht, daß der Angeklagte möglichſt von ſeines Gleichen gerichtet werden ſoll, verloren zu gehen ſcheint. Conſequent wäre es freilich zu ſagen: Wer ein Verbrechen begeht, erniedrigt ſich deſto mehr, je höher die Stufe, worauf er ſteht; und kaum ſollte man annehmen dürfen, daß die Standesgenoſſen ſeine verbrecheriſche Handlung beſſer zu beurtheilen wüßten, als gemeine Bürger. Allein mit der Conſequenz iſt nicht überall geholfen, zumal da nicht, wo Inconſequenzen verfaſſungsmäßig beſtehen, nemlich Vorrechte in Beziehung auf den Gerichtsſtand. Dazu kommt, daß ein Verletzter aus dem bürgerlichen Stande übel berathen ſeyn dürfte, wenn der hohe Verbrecher blos von ſeines Gleichen gerichtet würde. Man müßte alſo die Geſchwornen halb aus dem Stande des Klägers und halb aus jenem des Beklagten nehmen, wo eine itio in partes allemal die Freilaſſung bewirkte. Hienach hätten die Standesherren auf dreierley Gerichtshöfe Ausſicht, womit ſie vorläufig zufrieden ſeyn könnten. Man muß es geſtehn, eine Einrichtung, welche hübſche Experimente liefern dürfte. Wenn es leider nicht wahr wäre, daß Stand ebenſowenig vor Verbrechen ſchützt, als Alter vor Thorheit; ſo müßte man den Standes- und Grundherren den Rath ertheilen, dergleichen Experimenten ſich lieber gar nie blos zu geben. Da aber, ernſthaft geſprochen, die erſte Kammer ſchwerlich einem Geſetzesvorſchlage beitreten wird, wodurch nicht für diejenigen, welche ſie zunächſt vertritt, etwas Aus-

Digitized by Google

zeichnendes beſtimmt iſt; ſo ließe ſich vielleicht ein einfacher und ausführbarer Ausweg dahin finden: daß für ein Verbrechen eines ſolchen Herrn die erforderliche Zahl Geſchworner jedesmal aus der erſten und zweiten Kammer durchs Loos genommen würde.

Viertens: Subjective Einrichtung der Geſchwornen.

Ungeachtet auf dieſe Weiſe die Standes- und Grundherren und alle übrigen privilegirten Gerichtsſtände beſeitigt wären; bleibt doch in Beziehung auf die ſubjective Einrichtung der Geſchwornen überhaupt des ſtreitigen Stoffes noch genug. Ueber Manches kann man verſchiedene Anſichten haben, welche gleich gut ſind; Anderes muß nach unwandelbaren aus dem Weſen des Inſtituts hervorgehenden Grundſätzen beſtimmt werden. Wir wollen uns die Erörterung dieſes Gegenſtandes wieder durch Aufſtellung getrennter Fragen erleichtern, wovon folgende das Weſentliche erſchöpfen dürften:

Wieviel Geſchworne ſind zur Anklage wieviel zur Urtheils-Jury erforderlich?

Wer iſt dazu berufen?

Da die Jury nicht permanent iſt, wie ſoll ſie jedes Mal gebildet werden? Die letzte Frage wird zweckmäßiger beim Verfahren erörtert; dagegen muß hier

Vor allem das Nöthige über den extenſiven Wirkungskreis angemerkt werden.

(A. Extenſiver Wirkungskreis.)

Die Geſchwornen bilden an ſich kein ganzes Gericht (daher es, nebenbey bemerkt, auch ungenau iſt, von Ge-

Digitized by Google

ſchwornengericht zu reden), ſondern ſind nur ein weſent-licher Beſtandtheil eines peinlichen Gerichts, wozu auch ſtändige rechtsgelehrte Richter (und Nebenperſonen) gehören. Bey der Beſtimmung des extenſiven (äuſſern) Wirkungskreiſes der Geſchwornen muß hierauf ſchon aus finanziellen Rückſichten Bedacht genommen werden. Es kommt ferner in Betracht: daß man weder den Bürgern, welche als Geſchworne berufen werden, noch den Zeugen, dem Ankläger u. ſ. w. größere Opfer zumuthen darf, als unumgänglich nöthig iſt. Dies iſt um ſo wichtiger, da den Geſchwornen auch die ſogenannten Correctionellſachen zugewieſen werden müſſen, ſie ſomit gleichſam permanent ſeyn müßten, wenn der Bezirk zu groß wäre. Auch iſt es von Wichtigkeit, daß der Verbrecher möglichſt nahe dem Orte des Verbrechens gerichtet werde, nicht blos des verſöhnenden oder abſchreckenden Eindrucks wegen, ſondern auch weil die aus dieſer Gegend genommenen Geſchwornen den Verbrecher ſelbſt, den Ankläger, die Zeugen und ihre Beziehungen zu einander und zur That beſſer kennen, als entfernt wohnende. Endlich iſt es für die Rechts- und Sittenbildung des Volkes, welche man als Nebenzweck der Oeffentlichkeit und der Geſchwornenanſtalt aufſtellt, erſprießlich, daß die Gerichte nicht blos für die nächſten Umwohner der Hauptſtadt einer Provinz zugänglich ſeyen. Es war daher von den Franzoſen ſehr gefehlt, hierin von den Engländern auf eine Weiſe abzuweichen, wodurch alle dieſe Vortheile in der Regel verloren gehen.

Es iſt oben ausgeführt worden, daß überall nur Collegien das Richteramt ausüben ſollen, nnd ich habe vor-

Digitized by Google

geſchlagen, für die erſten Inſtanzgerichte Bezirke von 80 bis 100,000 Seelen zu bilden. Sind nun dieſe Gerichte nicht mit Correctionellſachen beläſtigt, und ſonſt gut beſetzt, was freilich unerläßlich iſt; ſo kann die Jury meines Erachtens ohne Anſtand und ganz im Sinne jener Rückſichten damit verbunden werden. Um indeſſen eine gleiche Behandlungsart möglichſt zu erreichen, müßte jedesmal ein Mitglied des Appellationsgerichts abgeordnet werden, um den Vorſitz zu führen, die Prozeſſe zu leiten u. ſ. w.

(B. Zahl der Geſchwornen.)

Auch die Zahl der Geſchwornenen iſt nicht gleichgültig. Je mehr es ihrer ſind, deſto ſchwerer iſt die Vereinigung ihrer Anſichten, deſto größer die Laſt für die Staatsbürger; je kleiner, deſto weniger iſt ihr Ausſpruch ein Urtheil des Volks. Zehn oder zwölf ſcheinen in aller Hinſicht zu genügen, ſowohl für die Anklage als für das endliche Erkenntniß, in welcher Beziehung ich keinen Unterſchied zu begründen wüßte.

(C. Wer im Staat iſt zu dem Amte eines Geſchwornen berufen?)

„Die Gnade fließet aus dem Throne,
„Das Recht iſt ein gemeines Gut,
„Es liegt in jedem Erdenſohne,
„Es quillt in uns wie Herzensblut."

Uhland.

Mehr Schwierigkeit bietet die Frage dar: wer iſt zu dem Amte eines Geſchwornen berufen? weil hier Rückſichten und Grundſätze vereinigt werden ſollen, welche ſich widerſprechen. Rufen wir uns ſolche zurück, eine Ausgleichung verſuchend:

Digitized by Google

1. Die Geſchwornen müſſen das Volk vorſtellen, deſſen Antheil am Richteramte ſie ausüben ſollen. Das iſt ihr eigenſter Charakterzug, welcher unter allen Umſtänden erhalten werden muß und allem andern vorgeht. Somit ſind im Allgemeinen alle ſelbſtändigen Bürger im Staate zu dem Amte der Geſchwornen berufen, d. h. berechtigt und verpflichtet. Gleichwie aber die Wahl der Volksabgeordneten zur Ständeverſammlung an gewiſſe weitere Bedingungen als das Staatsbürgerrecht, welches allen gleich zukommt, geknüpft iſt, um die Erreichung des Zweckes möglich zu machen, ebenſo ſetzt auch das Geſchwornenamt Kenntniſſe, Fähigkeiten und andere Verhältniſſe voraus, welche ſich bey jedem Staatsbürger zwar finden könnten, aber nicht wirklich finden; erheiſcht alſo ebenfalls gewiſſe weitere Bedingungen oder mit andern Worten: die Beſchränkung der Wahl auf die in aller Hinſicht geeigneten Bürger.

2. Die Richter ſollen vom Stande des Beklagten ſeyn; denn Pärſchaft oder Standesgleichheit drückt in anderer Beziehung dasſelbe aus, was die Volksmäßigkeit des Gerichts. Nun giebt es aber in Deutſchland unzählige Stände, welche zwar größtentheils in ihren Anſichten und Meinungen, Vorurtheilen und Neigungen, im Grade der Bildung und der Sitten, wenigſtens dermaſſen übereinkommen, daß eine nachtheilige Einwirkung auf das Urtheil eines andern Standesgenoſſen nicht zu fürchten iſt; es giebt aber auch ſolche Standesunterſchiede, welche an ſich ſchon eine veränderte Stellung bewirken, durch die einem oder dem andern Stande jedoch anklebenden

Eigenthümlichkeiten allerdings nicht als unweſentlich betrachtet werden können. Damit alſo die Jury als ein Volksgericht erſcheine, muß ſie auch die verſchiedenen Stände repräſentiren; und eben dadurch, daß ſie aus allen Ständen zuſammengeſetzt wird, verſchwinden die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Stände und Individuen. Inzwiſchen ſind hier immer Individuen denkbar, in Anſehung welcher der Angeklagte ſich, wo nicht gefährdet, wenigſtens ſehr gedrückt fühlen muß. Hier kann nur dadurch geholfen werden, daß derſelbe ein gewiſſes Verwerfungs= oder Recuſationsrecht beſitze.

3. Das Amt eines Geſchwornen ſetzt geiſtige und ſittliche Eigenſchaften voraus, welche ſich ebenſowenig bey allen Bürgern als bey gewiſſen Ständen ausſchließlich zeigen, ſondern nur bey den vorzüglichern Klaſſen und Individuen. Nun iſt aber die Bildung der Maſſe des Volkes überall noch ſo unzulänglich, das conſtitutionelle Leben hat die niedern Klaſſen, (welche wohl ihre Rechte fühlen, aber ſie nicht ſicher unterſcheiden und mit Erfolg geltend machen können) noch ſo wenig durchdrungen, daß, wenigſtens vorderhand, die Geſchwornen hauptſächlich nur in den höhern Ständen geſucht werden dürfen. Die niedern Stände können ſich darüber nicht beſchweren, weil es jedem Einzelnen freiſteht, ſich durch eine vorzüglichere Bildung über ſeine Klaſſe hinaufzuſchwingen, d. h. eine höhere Stufe geſelligen, nicht politiſchen Rangs zu erſtreben. Aber eine bedenkliche Schwierigkeit entſteht dadurch, daß jene Gebildeteren des Volkes großentheils öffentlich Angeſtellte, oder auf andere Weiſe in abhängigen Ver=

hältniſſen ſind. Wenn nun gleich die Einwendungen, welche man in dieſer Beziehung gegen ſtändige Richter macht, gegen ſolche Geſchworne nur in ſehr geringem Grade gelten, weil ſie jedesmal neu erwählt werden, nach verrichtetem Amte in die Mitte ihrer Mitbürger zurückkehren und für ihre Richterſprüche keiner irdiſchen Macht verantwortlich ſind; ſo kann doch auch hier wieder der vorhin erwähnte Fall vorkommen, daß dem Angeklagten ein Verwerfungsrecht zuſtehn muß.

Aus allem dieſem folgt, daß Viele zu dem Amte der Geſchwornen berufen, aber Wenige ganz auserwählt ſind. Um dieſe Wenigen nun möglichſt zu finden und verwenden zu können, dürfte die Wählbarkeit alſo zu beſtimmen ſeyn.

Zuerſt vernünftiger Weiſe alle diejenigen, welche als Abgeordnete zur Ständeverſammlung gewählt werden können. Da aber hienach die Wahl beinahe ausſchließlich auf die größern Gutsbeſitzer beſchränkt wäre, welche freilich den Kern der Geſchwornenliſte bilden ſollen und hier weit unbedenklicher bilden können als dort, weil ſie zwar bey der Ruhe des Staates zunächſt betheiligt ſind, alſo eine vorzügliche Pflicht und ein vorzügliches Recht haben müſſen, zu dem Richteramte mitzuwirken; aber den einſeitigen, von ihrem Intereſſe modifirten Einfluß, welcher bey legislativen Arbeiten zu befürchten iſt, hier nicht ausüben mögen: ſo wird man deſto mehr bedacht ſeyn müſſen, die Repräſentanten der Wiſſenſchaft, des Lehramtes und der wahren Aufklärung ſo viel als

Digitized by Google

möglich in die Candidatenliſte zu bringen. Hieher gehören die Profeſſoren und Lehrer der obern und Mittelſchulen, ſowie alle andern Gelehrten; die öffentlichen Beamten, ſelbſt gebildete Subalternen; die Weltgeiſtlichen (die Gründe, welche man gegen dieſe anführt, überzeugen mich nicht von der Nothwendigkeit, ſie von der Theilnahme an einer öffentlichen Handlung auszuſchließen, welche alle Staatsbürger angeht); die Aerzte, Notarien u. d. gl.; die eigentlichen Kauf= und Handelsleute, Bankiers, Wechſeler, Fabricanten und Manufacturiſten ſammt allen übrigen Handwerksleuten, welche ihr Geſchäft im Großen treiben; alle, welche von ihren Einkünften leben: Penſioniſten und Rentiers; endlich alle, welche ſich ſonſt durch eine beſſere Bildung und ſtrenge Sitten auszeichnen.

Ueber die Verfertigung dieſer Candidatenliſte nachher.

Einiges andere, was noch Beziehung auf die bisherigen Betrachtungen über die Jury hat, wird ebenfalls in dem folgenden Abſchnitte vorkommen.

Wir gehn daher nunmehr zu der Erörterung, welche

Fünftens: das Verfahren vor dem peinlichen Gericht überhaupt und in Beziehung auf die Geſchwornen insbeſondere

betrifft, über. Ich werde auch hier die Hauptfragen in geſonderte Betrachtung nehmen; jedoch, damit ſie recht einleuchten, den ganzen Gang des Prozeſſes, wie ich mir ihn als zweckmäſig denke, vorerſt mit wenigen Worten anſchaulich zu machen ſuchen; wobey ich gern einräume,

daß manches Unweſentliche ebenſo gut anders ſeyn könne; gleichwohl dürfte für alles der Grund, auch wenn er nicht beſonders angegeben iſt, oder ſofort einleuchtet, in dieſen Blättern gefunden werden. Beſonders darf man nicht überſehen, was über das oberſte Princip in Strafſachen geſagt worden iſt.

Der Verletzte, der Staatsanwalt, jeder Verwaltungs- oder Polizei-Beamte, ja jeder Staatsbürger hat das Recht und ſogar die Pflicht, ein Verbrechen, welches er wahrnimmt, zur Kenntniß der Gerichtsbehörde zu bringen. Geſchieht dieſes blos anzeigungsweiſe, ſo genügt ein mündliches Anbringen und der Anzeigende iſt für nichts weiter verantwortlich. Will aber eine Anklage, oder beſſer Klage, geſtellt werden; ſo muß ſolche ſchriftlich dem nächſten Friedensrichter oder dem Vorſtande des erſten Inſtanzgerichts (nicht aber dem Staatsanwalt oder Unterſuchungsrichter) überreicht werden. Eine Verhaftung kann nur auf den Grund einer ſolchen ſchriftlichen Klage, verbunden mit Bürgſchaft oder Sicherheitsleiſtung, geſchehen, und zwar nur auf ſchriftlichen Befehl des Friedensrichters oder des Gerichtsvorſtandes; wohl aber kann jede Polizeibehörde, der Staatsanwalt und der Unterſuchungsrichter einen vermeinten Verbrecher bewachen laſſen, damit er nicht entwiſche. Würde die Klage beim Friedensrichter übergeben, ſo inſtruirt er die Sache ganz ſummariſch, d. h. er nimmt blos den Thatbeſtand auf, damit die Spuren nicht verwiſcht oder die Werkzeuge beſeitigt werden können; vernimmt nun von dem Kläger die Angabe der Beweismittel, hört den Beſchuldigten

kurz ab, und ſendet innerhalb 48 Stunden längſtens, das Protocoll über alles dieſes, geeigneten Fälles nebſt dem Verhafteten, an das erſte Inſtanzgericht ein, welches innerhalb 24 Stunden den Verhafteten vernimmt, und entweder die Freilaſſung deſſelben oder die Fortſetzung der Unterſuchung, beides ſchriftlich, und zwar letztes mittelſt Auftrag an den Unterſuchungsrichter verfügt, auch geeigneten Falles die Verhaftung befielt. Dieſe Unterſuchung iſt nun, ſoweit die Concurrenz anderer Fälle geſtattet, ununterbrochen fortzuſetzen, aber auf nichts weiter auszudehnen, als was die vorliegende ſchriftliche Klage als Verbrechen bezeichnet. Der Inquirent hält ſich lediglich an die Hauptdaten, und hat alle unnöthigen Abſchweifungen zu vermeiden, ſtets den Zweck vor Augen haltend, blos die Mittel ausfindig zu machen, um die erſte Jury in Stand zu ſetzen, zu erkennen, ob eine Anklage ſtatt finde oder nicht. Jede Woche einmal erſtattet er über den Stand ſämmtlicher anhängigen Prozeſſe dem Collegium Vortrag. Glaubt dieſes eine Unterſuchung ſoweit gediehen, daß die Anklage erkannt oder weiter nichts Erſprießliches vorgenommen werden mag; ſo beſchließt es entweder die Freilaſſung oder die Stellung vor die Anklagegeſchwornen; und im letzten Falle die den Geſchwornen vorzulegenden Fragen; vor welchen nun die Verhandlung damit beginnt, daß der Gerichtsvorſtand die Proceßgeſchichte mit wenigen Worten vorträgt, hierauf die ſchriftliche Klage ablieſt, dann die Identität des Beſchuldigten herſtellt, dann die Zeugen u. ſ. w. abhört; wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß jeder Richter und jeder Geſchworne, der Kläger oder Staatsan-

Digitized by Google

walt, der Vertheidiger und der Angeſchuldigte ſelbſt, an die Zeugen Fragen ſtellen können, jedoch nur durch den Mund des Gerichts-Vorſtandes. Nach vollendeter Beweisführung wird der Kläger und der Beklagte oder deſſen Vertheidiger zur Ausführung des Bewieſenen oder Nichtbewieſenen zugelaſſen, der Gerichtsvorſtand lieſt den Geſchwornen die zu beantwortenden Fragen vor und giebt ſie ihnen, im Falle ſie eine Berathung begehren, nebſt den Geſetzbüchern, ſo wie den Werkzeugen u. ſ. w. der That, keineswegs aber irgend ein ſchriftliches Protocoll, welches ebenſowenig vorgeleſen werden darf, mit. Die Geſchwornen ſtimmen dann, einzeln und über jede Frage beſonders, laut und mündlich ab; wobey ein verſchiedenes Reſultat denkbar iſt. Wird die Anklage verworfen, ſo erfolgt ſofort die Freilaſſung; ſind noch weitere Vernehmungen erforderlich, ſo wird die Sache vertagt; wird die Anklage erkannt, ſo wird der Angeklagte vor die Urtheilsgeſchwornen geſtellt, und die Verhandlung beginnt auf das neue wie vor der Anklage-Jury. Die Richter entwerfen wieder die Fragen, welche die Geſchwornen auf dieſelbe Weiſe beantworten; worauf die Richter entweder die Freilaſſung nie aber die Stellung vor ein anderes, das Polizeygericht, verfügen, ſondern jeden Falls die Strafe ſelbſt ausſprechen. Im Falle der peinlichen Verurtheilung wären nach Abführung des Verbrechers die Geſchwornen jedesmal zu befragen; ob ſie ihn der Begnadigung oder Milde des Regenten empfehlen, ohne jedoch Gründe anzugeben, welche das Gericht ſchon zu finden wiſſen wird.

Aus dieſem einfachen Gange ergiebt es ſich, daß an

einem Tage mehrere kleinere Gegenſtände, oder in der Regel eine wichtigere Sache abgethan werden können.

Zur Erläuterung und nähern Beſtimmung nun noch folgende Bemerkungen.

(1. Ueber die Stellung des Klägers und Staatsanwalts.)

Der Kläger iſt einerſeits als Civilparthey zu betrachten, und muß inſofern das Recht haben, auf die civilrechtlichen Folgen des Prozeſſes zu verzichten, wodurch, wenn nicht der Staatsanwalt oder ein anderer Bürger die Anklage aufnimmt, die Verhandlung unterbrochen wird. Ob ein Privatkläger ſeine Klage auch durch einen Anwalt erheben und verfolgen könne? Gewiß; denn wir haben ſchon oben geſehen, daß einer Parthey weder verwehrt werden könne, ſich ſelbſt zu vertheidigen, noch ihre Rechte durch einen Fürſprecher geltend zu machen.

Die Stellung des Staatsanwalts iſt durch ſeine Eigenſchaften als Wächter der Geſetze, Vertreter des Staatsintereſſe und Patron der beſondern Schützlinge des Staats gegeben. In der erſten Beziehung hat er von jeder Geſetzübertretung Kenntniß zu nehmen, und inſofern auch den Gerichtsvorſtand aufmerkſam auf Verletzung geſetzlicher Formen zu machen, um Nullitäten zu vermeiden. Auch hat er das Rechtsmittel der Caſſation anzuwenden, wenn es ſtatt findet, jedoch ohne Folgen für den Abgeurtheilten. Als Vertreter des Staatsintereſſe hat er ſelbſt als Kläger ſich darzuſtellen, wenn kein anderer vorhanden iſt. Auch er kann Namens des Staats auf die Fortſetzung einer Unterſuchung verzichten, wenn er glaubt, nicht aufkommen zu können. Vor dem Ausſpruche der

Digitized by Google

Geſchwornen und der Richter iſt er, im Fall er Kläger iſt, zu hören, nicht um Anträge zu machen, ſondern die Ergebniſſe der Beweisverhandlungen einfach auseinanderzuſetzen. In der dritten Eigenſchaft endlich hat er die Rechte verletzter Schützlinge des Staates in ihrem Namen geltend zu machen; er kann jedoch in ihrem Namen nicht Kläger ſeyn, ſondern muß hiezu einen Anwalt beſtellen, damit ſeine Würde nicht leide.

(2. Ueber die Anweſenheit der Richter.)

Nach der franzöſiſchen Einrichtung haben die Richter zwey Verrichtungen, welche dem Weſen der Geſchwornen geradezu widerſprechen. Eine davon wird bey der Frage von den Rechtsmitteln, die andere bey jener von der Abſtimmung der Geſchwornen vorkommen. Obgleich dieſe beiden Verrichtungen wegfallen müſſen, ſo iſt doch die Anweſenheit ſämmtlicher Richter während der ganzen Verhandlung nothwendig, wie ſchon aus dem Gange derſelben erhellt. Eine weſentliche Beſtimmung iſt jedoch dort nicht berührt. Da nemlich der Fall vorkommen kann, daß die Geſchwornen amtliche Belehrung über den Sinn eines Geſetzes oder einer Frage bedürfen; ſo haben die Richter ſie zu ertheilen. Pflegen ja unſre rechtsgeehrten Richter auch zuweilen mit ihren guten Freunden — Compendien und Handbüchern — des Raths. Auch können die Richter im Vorſtandsamte abwechſeln, damit ſie, an leichtern Sachen ſich übend, Gewandtheit für wichtigere Fälle erlangen, den Vorſtand bey augenblicklicher Verhinderung erſetzen können, und Raum zur Erholung bleibe.

Digitized by Google

(3. Vom Vertheidiger.)

Dem Grundſatze: daß jede Parthey ſich ſelbſt oder durch einen andern vertreten könne, gemäß, muß es dem Beſchuldigten erlaubt ſeyn, in jeder Lage des Prozeſſes einen Vertheidiger aufzuſtellen, welcher alſo ſchon der Unterſuchung, ehe die Anklage-Jury da iſt, beiwohnen darf. Eine Heimlichkeitskrämerey iſt hier unzuläſſiger als irgendwo. Die Anweſenheit des Vertheidigers iſt mehr werth als Publicum, und Urkundsperſonen. Die Prozeßführung darf überall nicht auf Erpreſſung eines Geſtändniſſes, auf Ueberliſtung, ſondern lediglich auf Ueberführung der Schuld und Ausmittelung der Unſchuld berechnet ſeyn. Ob ein Mitſchuldiger entgehe oder nicht, dem Zweck iſt genug geſchehen, wenn einer büßt. Dagegen fallen hiedurch alle Plackereien und Mißhandlungen, welche ſich ein allzueifriger Inquirent erlauben möchte, weg. — Ob man einem Beſchuldigten einen Vertheidiger aufdringen könne, iſt eine andere Frage, welche nur dann bejaht werden zu können ſcheint, wenn jener abſolut unfähig dazu iſt. Gegen eine rechtswidrige Verurtheilung ſcheint jeder bey ſolchem Verfahren ohnehin möglichſt geſchützt, und die Defenſionen ſind wohl in der Regel hier unnütze. Dagegen ſolche unzuläſſig erklären, weil ſie auf das Urtheil der Geſchwornen ungeeignet, d. h. durch Irreleitung ihres Verſtandes oder Gemüthes, wirken könnten, iſt nicht nur rechtswidrig, ſondern auch der angeführte Grund ohne Belang, wie ich mich oft überzeugt habe. (S. noch Ziff. 11. am Ende.)

(4. Wie wird die Jury jedesmal gebildet?)

Die Friedensrichter verfertigen etwa alle 4 Jahre

eine **Mutterliſte**, worin Alle aufzunehmen ſind, welche die oben erwähnten Eigenſchaften beſitzen, oder das Amt freiwillig übernehmen wollen. Dieſe Liſte wird an der Gerichtsthür 8 Tage lang angeheftet, damit jeder Einſicht davon nehmen, und, wenn er ausgelaſſen wäre, die Beifügung ſeines Namens begehren könne. Ueber Widerſprüche entſcheidet der Friedensrichter, mit Vorbehalt der Berufung. Nach Abfluß jener 8 Tage ſendet er die Liſte an den Vorſtand des Gerichts erſter Inſtanz ein, welcher collegialiſch die Hauptliſte daraus verfaßt und dieſe ebenfalls öffentlich anſchlägt.

Kommt nun die Zeit, wo die peinlichen Gerichtsſitzungen gehalten werden ſollen, ſo werden aus der Hauptliſte, in Gegenwart ſämmtlicher Partheyen, ſofern ſie beiwohnen wollen, 48 Namen — ſoviel dürften genügen — durch das Loos gewählt, und dieſe als Geſchworne 8 Tage vor der Sitzung einberufen, welches durch ſchriftliche Ladungen geſchieht. Vor Anfang der Sitzungen bringen ſie ihre etwaigen Entſchuldigungen an, worüber das Gericht entſcheidet. Auch dieſer Verhandlung müſſen die Partheyen anwohnen dürfen. Sollten mehr als höchſtens 8 Geſchworne abgehen; ſo müßte die Zahl bis wenigſtens auf 40 durch die im Orte oder in der Nähe wohnenden Candidaten ergänzt werden. Jede Verhandlung einer Sache beginnt dann damit, daß die Namen der 40 — 48 Geſchwornen abermal durch das Loos gezogen werden, bis 24 genannt ſind, wobon die erſten 12 die Anklage- die andern die Urtheils-Jury bilden. Der Beſchuldigte hat dabey ein Verwerfungsrecht bis auf

dieſe 24 ohne Gründe anzugeben. Will er die ganze Liſte verwerfen, ſo muß er die Verletzung einer geſetzlichen Vorſchrift nachweiſen. Der Kläger dürfte zwar nur mit Angabe der Gründe, worüber das Gericht entſcheidet, verwerfen, und die verworfenen würden nöthigen Falls wie vorhin erſetzt. Iſt der Staatsanwalt Kläger, ſo hat dieſer gar kein Verwerfungsrecht, weil es unſchicklich iſt, Richter, welche das Geſetz beruft, im Namen eben dieſes Geſetzes zu verwerfen.

Wie aber, wenn Mitſchuldige da ſind? Hierauf kann man nur antworten: dann üben ſie das Verwerfungsrecht gemeinſchaftlich aus und müſſen ſich darüber verſtändigen. Denn die Geſetze und die Jurisprudenz gehen ja gegen Mitſchuldige überall von dem Grundſatze der ſolidariſchen Geſammtheit aus; indem ſie zuſammenwirkend ein Verbrechen begehn, ſtellen ſie eine Geſammtperſönlichkeit vor, welche auch für die Folgen haftet, ſofern ſie nicht theilbar ſind, oder getheilt wirkungslos blieben.

(5. Wie oft dürften Sitzungen nöthig ſeyn?)

Hierauf iſt nach den Verhältniſſen der Oertlichkeig zu antworten, Man kann von zwey verſchiedenen Rückſichtten im Allgemeinen ausgehen: Je weniger Sitzungen, deſto länger dauern ſie: dann dürften die Gefangenen über lange Haft und die Geſchwornen ſich darüber beſchweren, zu lange von ihrem Hausweſen entfernt zu ſeyn; oder je öfter die Sitzungen, deſto kürzer: dann machen die Vorbereitungen, namentlich die Abordnunder Präſidenten mehr Koſten, und das Gericht erſter In-

ſtanz iſt in ſeinem gewöhnlichen Beruf zu oft unterbrochen. Beide Rückſichten vereinigend, ſcheint es mir für einen Diſtrict von 80,000 bis 100,000 Seelen hinreichend, wenn alle drey Monate peinliches Gericht gehalten wird, welches nicht länger als 10 bis 14 Tage höchſtens dauern dürfte.

(6. Von dem Eide der Geſchwörnen.)

Der Inhalt des Eides — denn ſchwören müſſen ſie doch wohl, um ſie an den zu erinnern, welchem ſie allein verantwortlich ſind — iſt von höchſter Wichtigkeit, der Eid iſt die einzige Inſtruction, welche ihnen mitgegeben werden ſoll. Die Meinungen darüber, was in den Eid aufzunehmen, können aber deſto verſchiedener ſeyn, je mannichfaltiger und widerſprechender die Anſichten darüber ſind, welche Seelenkräfte der Geſchwornen thätig ſeyen und auf welche Weiſe ſie ſolche anwenden. Selbſt über den Sinn der ſo einfachen klaren Ermahnung, welche das franzöſiſche Geſetz den Geſchwornen ertheilt, ſtreitet man ſich.

Ich würde den Eid, welchen das franz. Geſetz vorſchreibt, alſo modificirt, vorſchlagen:

„Ich ſchwöre vor Gott, meinem Schöpfer und Richter, der gegenwärtigen Gerichtsverhandlung „meine ganze und ungetheilte Aufmerkſamkeit zu „widmen, und keinerley Eindrücken Gehör zu geben, „als welchen die Verhandlung ſelbſt, die Beweis„gründe für und wider die That, für und wider „den Angeſchuldigten auf mich hervorbringen; Ich „ſchwöre ferner: auf die Fragen, welche mir vor-

„gelegt werden, ohne Furcht oder Hoffnung, ohne „Neigung oder Abneigung, ſondern allein nach mei- „ner vollen und innigſten Ueberzeugung, der Wahr- „heit getreu und mit gewiſſenhafter Unpartheilich- „keit zu antworten. So wahr mir Gott helfe.“

Dieſer Eid dürfte jeder beliebigen Anſicht von dem Vorgang in der Seele der Geſchwornen genügen. Was ihr Verſtand gefunden, ſollen ſie gewiſſenhaft angeben.

(7. Wie ſind die Fragen zu ſtellen?)

Einiges hierüber iſt ſchon bey dem Wirkungskreiſe der Geſchwornen, in Beziehung auf That- und Rechtsfrage, geſagt worden, was hier weiter ausgeführt und näher beſtimmt werden ſoll.

Was zuerſt die Anklag-Jury betrifft, ſo iſt es unrichtig, wenn man die Wirkſamkeit derſelben auf die Feſtſtellung der Frage beſchränkt: ob ein Verbrechen vorliege? Das iſt freilich die Hauptfrage, deren Verneinung jede weitere überflüſſig macht, welche aber, bejaht, das Geſchäft der Anklagegeſchwornen nicht erſchöpft. Gleichwie die deutſche Generaluntersuchung ſich auch vorzüglich mit dem Verbrechen ſelbſt abgiebt, dabey aber zugleich den muthmaßlichen Thäter und ſogar ſeine Gehülfen unverwandt im Auge hat; ebenſo die Verhandlung vor den Anklagegeſchwornen. Ihre Beſtimmung iſt, wie Cotta richtig bemerkt, zu verhindern, daß Jemand grundlos oder vielmehr ohne zureichenden Grund angeklagt, das heißt als ſehr wahrſcheinlicher Thäter behandelt, die Urtheils-Jury aber ſoll verhindern, daß Jemand unſchuldig verurtheilt, d. h. als wirklicher Verbrecher beſtraft werde.

Hieraus ergeben ſich die den Anklagegeſchwornen zu ſtellenden zwey Fragen von ſelbſt: 1. Iſt es wahr oder doch ſehr wahrſcheinlich: daß (dieſes oder jenes Verbrechen) begangen worden? 2. Iſt es wahr oder doch ſehr wahrſcheinlich, daß Sempronius in ſtrafgeſetzwidriger Beziehung zu dieſem Verbrechen ſtehe? Allein damit iſt die Sache keineswegs im Reinen. Denn da die Geſchwornen überall keine Wahrſcheinlichkeit, in ihrem Sinne, ſondern nur Wahrheit, und zwar eine ſolche Wahrheit ausſprechen ſollen, welche nach ihrer Ueberzeugung ſelbſt die Möglichkeit des Gegentheils ausſchließt; ſo folgt hieraus, daß man der Anklage-Jury jene Fragen nicht vorlegen kann. Wollte man daher die Fragen beſtimmt und auf alle Nebenumſtände der That, welche nach dem Strafgeſetze von Bedeutung wären, ausgedehnt faſſen; ſo würde die zweite Jury wegfallen müſſen, weil die Wahrheit, deren es nur eine geben kann, durch den Ausſpruch der erſten Jury ſchon gefunden wäre und keinem irdiſchen Tribunal mehr unterworfen werden könnte. Die der Anklage-Jury zu ſtellende Frage kann alſo nur heißen: Iſt Titius des verhandelten Verbrechens, z. B. des Mordes wegen in den Anklageſtand zu verſetzen? worauf ſie blos mit Ja oder Nein zu antworten hat. Dadurch beſtimmt ſie über das Verbrechen und die Beziehung des Angeklagten zu demſelben nichts näheres, greift alſo in den Wirkungskreis der Urtheils-Jury nicht ein, und läßt der nun folgenden Verhandlung Raum, beſtimmter zu entwickeln: welches Verbrechen und unter welchen Umſtänden, begangen, auf welche Art und Weiſe von jedem Angeklagten dazu mitgewirkt worden ſey.

Digitized by Google

Hierin weicht das engliſche Verfahren zwar ab, aber wie mich dünkt, mit Unrecht. Man nehme nur den Fall: daß die Anklage-Jury ſagt: true bill for a manslaughter (Anklage auf Todtſchlag); es ſtellt ſich aber bey der folgenden Unterſuchung z. B. durch einen neuen Zeugen, oder eine nähere Ausſage voriger Zeugen oder durch das Geſtändniß der Angeſchuldigten ſelbſt, heraus: daß er die Tödtung allerdings mit Vorbedacht begangen habe. Nun müßte alſo die Urtheils-Jury entweder den Ausſpruch der erſten Jury reformiren, oder gegen ihre Ueberzeugung den Angeklagten nur als Todtſchläger anſehen, weil keine bill for a murderer vorliegt.

Man muß übrigens vorausſetzen, daß die Geſchwornen die Bedeutung des Anklageſtandes kennen; inzwiſchen kann der Gerichtsvorſtand ſie ihnen erklären, ohne ſich in den vorliegenden Fall einzulaſſen.

Mit den Fragen, welche der Urtheils-Jury zu ſtellen ſind, verhält es ſich aber ganz anders. Hier müſſen ſolche nicht nur alle Nebenumſtände in Beziehung auf That und Thäter mitumfaſſen, ſondern auch danach ſchicklich getheilt, wiewohl nicht zu ſehr zerſplittert werden, damit keine Verwirrung entſtehe. Wollte man die Geſammtfrage nicht theilen, ſondern nur etwa ſo ſtellen: Ob und welches Verbrechen der Angeklagte begangen? ſo würden wohl rechtsgelehrte Richter, mit dem Actenextract in der Hand, nach langer Ueberlegung und Abwägung das Bewieſene vom Nichtbewieſenen, das Wahre vom Nichtwahren allenfalls herausfinden; Geſchworne aber gänzlich in Verwirrung kommen. Auch iſt es ſehr gefehlt, über mehrere Angeklagten die Geſchwornen zu-

Digitized by Google

gleich berathen und abſtimmen zu machen; denn ſo iſt Verwirrung und Unrecht unvermeidlich. Jeder Geſchworne kann ſich zwar während der Verhandlung Bemerkungen machen, bey mehren oder verwickelten Verbrechen oder bey mehren Verbrechern ſoll er es ſogar thun; er kann und ſoll dieſe Noten bey der Berathung mit ſich ſelbſt und ſeinen Genoſſen vor ſich haben; ſeine Abſtimmung aber darf nicht vom Papier geſchehen, ſondern muß rein aus dem Herzen, aus der Seele kommen; wodurch allein Oberflächlichkeit und mangelhafte Ueberlegung vermieden wird. Man nehme das Verbrechen der Fälſchung. Ich ſetze nun zwar voraus, daß der neue Geſetzgeber den Gattungsbegriff nicht, aus allen Beſtandtheilen des deutſchen gemeinen Strafrechts zuſammenleſend, mit wiſſenſchaftlicher Schärfe hinſtellt, ſondern der Wiſſenſchaft überläßt und nur die Unterarten aufzählt. Er wird alſo von der Fälſchung im engen Sinne ſagen müſſen: Wer eine öffentliche (das heißt einer obrigkeitlichen Behörde zu fertigen zukommende) Urkunde durch Nachahmung oder Veränderung der Schrift oder Unterſchrift verfälſcht, wird ſo oder ſo geſtraft; geſchah die Verfälſchung zum Nachtheil eines Andern, ſo iſt die Strafe ꝛc. Im erſten Falle ſind die Thatfragen: a. Hat Titius die Schrift oder Unterſchrift einer Urkunde durch Nachahmung oder Veränderung verfälſcht? b. Iſt die Urkunde eine öffentliche? Im zweiten Falle kommt noch hinzu c. Geſchah die Verfälſchung zum Nachtheil eines Andern?

Iſt nur ein Verbrecher vorhanden, ſo kann man alle drey Fragen ohne Anſtand in eine Geſammtfrage

Digitized by Google

faſſen; ſind es mehre, aber alle gleicher Theilnahme angeklagt, ſo findet dasſelbe bey jedem ſtatt; hätte aber z. B. Einer zur Verfälſchung zwar mitgewirkt, die Andern aber allein Gebrauch davon gemacht, ſo würde in Beziehung auf Jenen die Frage c. geſondert zu ſtellen ſeyn.

Es ſind überhaupt gar mannichfache Verwickelungen denkbar, und die Richter werden oft die höchſte Beſonnenheit nothwendig haben, die Fragen zweckmäſſig zu ſtellen. Leichtſinn, Uebereilung iſt hier unverantwortlich, weil die Geſchwornen irre geleitet werden können. Die Geſchwornen werden ſehr wohl thun, ſchon bey der Ableſung des Anklagactes die Fächer gleichſam anzulegen, worein ſie die Ergebniſſe der folgenden Verhandlung zu vertheilen haben. Dasſelbe ſollen die Richter thun. Stellen dieſe dann eine Frage unrichtig oder überſehen ſie eine, ſo müſſen die Geſchwornen ſie darauf aufmerkſam machen und die Abänderung oder Ergänzung begehren. Auch der Kläger, Angeklagte und deſſen Vertheidiger müſſen über die Frageſtellung gehört werden, wovon das Schickſal jenes zum Theil abhängt.

Uebrigens erhellt aus dem angeführten Beiſpiele der Fälſchung, welches man gewöhnlich im entgegengeſetzten Sinne anführt, daß die Merkmale eines Verbrechens wenigſtens in der Regel als Thatfragen aufgelöst werden können. Man darf ſich dabey an dem Worte „verfälſcht" in einer Frage nicht ſtoßen. Der Geſetzgeber und Richter muß ſich an die Sprache des Volkes halten, aus deſſen Mitte jeder den Begriff jenes Wortes verſteht; über-

dies iſt er in dem Beiſatze; durch Nachahmung oder Veränderung „u. ſ. w. erklärt. Daſſelbe iſt der Fall mit dem Wote:“ „öffentliche“ Urkunde.

(8. Von dem Anklagacte.)

Was iſt der Anklagact? Was ſoll er enthalten? Wer verfertigt ihn? Hierauf muß man antworten: Der Anklagact iſt ſeinem Weſen nach der Ausſpruch der Anklagegeſchwornen, muß alſo die Bezeichnung der That, wegen welcher die Anklage, und die Perſonen, gegen welche ſie erkannt worden iſt, ſo genau, als es nach dem jetzigen Stande der Verhandlung geſchehen kann, enthalten, und von dem Gerichte ſofort verfaßt werden. Dieſer Act enthält daher einen referirenden Theil, worin geſagt wird, wovon es ſich handelt; und einen diſpoſitiven, welcher das Erkenntniß der Anklage-Jury ausſpricht, und in dieſer Beziehung, z. B. nur heißen darf:

„Nach dieſer Verhandlung haben die Anklagege„ſchwornen einhellig (oder durch Stimmenmehrheit) auf „die Frage: ob Titius (mit Perſonsbeſchreibung) des Ver„brechens der Fälſchung wegen in den Anklageſtand ver„ſetzt werden ſoll? mit Ja (er iſt in den Anklageſtand „zu ſetzen) geantwortet.

Die Geſchwornen unterzeichnen den Act; ebenſo die Richter.

(9. Berathung und Abſtimmung der Geſchwornen.)

Im Falle die Geſchwornen ihre Erklärung nicht ſofort abgeben, ſondern ſich erſt noch untereinander berathen wollen, verfügen ſie ſich in das hiezu beſtimmte Zimmer, und mittlerweile wird ein anderer Gegenſtand vorgenommen. Niemand darf beiwohnen, oder gar ſie

unterbrechen. Eine Verſchließung und Bewachung aber iſt gegen ihre Würde. Sie bekommen den Anklagact und die Fragen ſchriftlich mit, auch das etwaige Gutachten eines Kunſtverſtändigen, auſſerdem die Werkzeuge der That ꝛc. ſowie die Geſetzbücher.

Ihre Erklärungen ſollten immer einhellig ſeyn, weil deren Kraft oder Eindruck durch Theilung allemal geſchwächt wird. In der Regel werden auch die Geſchwornen von Anfang her einig ſeyn; andern Falles wird es mehr ein Schwanken Mancher, welche ſich von einer gewiſſen Befangenheit nicht ganz losmachen können, als eine abweichende Meinung ſeyn, ſomit ſich bald heben, zumal wenn nichts fremdartiges ſich einmiſcht. Inzwiſchen giebt es ſo ſchwächliche Geiſter, welche zu einer entſchiedenen Anſicht gar nicht gelangen können. Es wäre ungerecht dem Gewiſſen eines ſolchen Geſchwornen Zwang anzuthun. Man wird daher auch hier Stimmenmehrheit gelten laſſen müſſen, wie bey jedem andern Collegium. Daß der Angeklagte hiebey weiter zu begünſtigen ſey, als daß Stimmengleichheit für ihn entſcheide, dazu kann ich keinen zureichenden Grund finden. Folgewidrig vollends und ganz verwerflich iſt die franz. Beſtimmung, daß, im Falle von 12 Geſchwornen nur 7 gegen den Angeklagten ſprechen, auch die Richter berathſchlagen müſſen, worauf dann die Stimmenmehrheit, nicht aller Geſchwornen oder Stimmenden, ſondern blos der Richter entſcheidet: denn es ſind 5 Richter, ſind ſomit nur zwey gegen den Beklagten, drey für ihn, ſo hat man im Ganzen nur 9 gegen und 8 für den

Beklagten; gleichwohl iſt dieſer frey. Dies iſt aber nicht die einzige ſchlimme Folge; ſondern dieſe Auskunft, den Richtern die Verurtheilung auf den Hals zu ſchieben, zumal bey irgend zweifelhaften Fällen, iſt für die Feigheit gar ſehr erwünſcht, zumal wenn die Geſchwornen noch wenig Sinn für das große Vorrecht haben, welches ſie auszuüben berufen ſind. Nichts ſteckt aber mehr an als die Schwachherzigkeit, weil ſie zum Grübeln Anlaß giebt, und ſobald der gewöhnliche Geſchworne ſich ſelbſt Rechenſchaft abfordert, nicht inſofern dem Inſtincte, das heißt dem richtigen Rechtsgefühle folgt, dann iſt er ſchon halb verlohren, weil ihm die Gabe mangelt und die Uebung von ſeinen Meinungen, Entſchließungen und Ueberzeugungen ſich Rechnung abzulegen. — Sind übrigens die Geſchwornen bereit, ihre Erklärungen abzugeben, ſo treten ſie in den Gerichtsſaal zurück, und jeder giebt ſeine Meinung, auf jede Frage und für jeden Angeſchuldigten beſonders, laut und mündlich ab, worüber der Vormann der Geſchwornen, der Gerichtsvorſtand und der Actuar eine Vorbemerkung führen, und worauf erſterer das Reſultat ebenſo von jedem Angeſchuldigten und jeder Frage laut abliest und als Urtheil der Geſchwornen ausſpricht. — Soviel über die Form der Abſtimmung.

Was den Inhalt der Antworten betrifft; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie den Fragen vollkommen entſprechen, ſie erſchöpfen müſſen; wäre dieſes bey einer Frage nicht der Fall, ſo würden die Geſchwornen von neuem über dieſelbe berathen und abſtimmen müſſen.

Digitized by Google

Auch während der Berathung können die Geſchwornen über den Sinn einer Frage Erläuterung begehren. Die Anklage-Jury ſagt entweder: Ja, Titius iſt des Diebſtals wegen in den Anklageſtand zu ſetzen; oder: Nein, es findet keine Anklage gegen Titius dieſes Verbrechens wegen ſtatt. Es iſt aber auch denkbar, daß die Anklage-Jury eine vollſtändigere Erörterung eines oder des andern Punctes wünſcht überhaupt im Fall wäre das non liquet auszuſprechen. Zwar iſt dieſes nicht die Schlußverhandlung und man muß die Verhandlung nicht verewigen, indem man des Guten zuviel thun will. Die Anklage-Jury muß aber ebenfalls hauptſächlich über das bereits vorliegende erkennen, und ſich wenig oder gar nicht in eine Abwägung und Berechnung künftiger Ergebniſſe, wie die Immediat-Juſtiz-Commiſſion irrig glaubt, einlaſſen, weil ſie ja ſonſt auf eine Ueberzeugung rechnete, die ſie gar nicht hat, die Ueberzeugung es aber iſt, worauf das Geſetz ſie hinweiſen muß. Obgleich ſie noch nicht verurtheilt, durch die Erkennung der Anklage noch nicht ſagt: Titius iſt ſchuldig, ſondern nur: die Wahrſcheinlichkeit der Schuld iſt größer als die der Unſchuld; ſo kann es doch gar leicht der Fall ſeyn, daß die Reſultate der bis dahin geführten Verhandlung dieſe größere Wahrſcheinlichkeit nicht an die Hand geben, die Jury alſo die Anklage verwerfen müßte. Ich werde hierauf bey den Rechtsmitteln zurückkommen.

Noch mehr iſt dieſes der Fall bey der Urtheils-Jury, vor welcher die Schlußverhandlung geſchieht, und welche ein endliches Erkenntniß giebt. Es läßt ſich die Ant-

Digitized by Google

wort als möglich denken: 1. der Angeklagte iſt unſchuldig, oder 2. das ihm angeſchuldigte Verbrechen iſt unerweislich, 3. die Verhandlung iſt unvollſtändig, 4. Die Frage wird bejaht. Im erſten und letzten Falle iſt kein Bedenken, der Angeklagte wäre in Freiheit zu ſetzen oder zu verurtheilen. Wie aber im zweiten und dritten Falle? Da jener nur dann eintreten könnte, wenn die Geſchwornen die Ueberzeugung gewonnen hätten, daß der der Frage zum Grunde liegende Umſtand nicht hergeſtellt werden könnte; ſo folgt, daß die Frage verneint werden muß, und es entſteht hieraus blos die Unbequemlichkeit, daß Unſchuld und Unerwieſenheit nicht in jedem Falle unterſchieden würden; andern Falles bliebe aber dem Angeklagten ein Flecken hängen. Beſſer iſt es immer, man ſpricht jenen Unterſchied nicht aus, da das Publicum ohnehin recht gut ihn ſelbſt machen wird. — Der dritte Fall aber iſt nicht ohne Bedenklichkeit. Wenn die Geſchwornen die Verhandlung nicht als vollſtändig erkennen, ſondern von der Erörterung irgend eines Umſtandes beträchtlichen Aufſchluß erwarten; ſo kann man ihnen nicht verwehren, das non liquet auszuſprechen, weil man ſonſt offenbar ihrer Ueberzeugung Gewalt anthäte. Wollte man aber das non liquet als eine Verneinung behandeln, ſo würde man ungerecht gegen den Kläger ſeyn, vielleicht auch gegen den Beklagten, da in jenem Umſtande ebenſowohl ſeine Unſchuld als Schuld gefunden werden kann. Dies wird zwar ſelten eintreten, weil der Kläger oder Staatsanwalt, der Beklagte und ſein Vertheidiger, ſowie die Geſchwornen ſelbſt, zum Theil ſchon vor der Verhandlung vor der Anklage-Jury,

Digitized by Google

jederzeit das Gericht auf etwas aufmerkſam machen können, was verſäumt zu werden ſcheint. Inzwiſchen könnte das Gericht ſelbſt ſich nun einmal aus mancherley Gründen in den Kopf geſetzt haben, den Angeſchuldigten laufen zu laſſen; auch könnte es ſich bey der letzten Verhandlung zeigen, daß noch ein neuer Zeuge u. d. gl. nothwendig abzuhören oder beizuſchaffen ſey; ja es kann das dem Angeklagten zugemuthete Verbrechen eine ganz andere Wendung nehmen, z. B. eine Tödtung in Nothwehr übergehen, was ſich erſt jetzt zeigt, indem der Angeklagte das Verhältniß, ſeine ganze That leugnete, nun aber, wo er ſeine Verurtheilung fürchtet, dieſen Einwurf macht. Wollte man eines ſolchen einzelnen Umſtandes wegen die ganze Sache vertagen, ſo würden die Sitzungen endlos, das Richteramt zum Spott werden. Man müßte daher blos dieſen einen Umſtand vertagen und nur die Strafanwendung ausſetzen. Es kann dieſes auch keinen weſentlichen Anſtand haben, da bey der Nähe der Beweismittel die Vertagung nicht lange dauern, ſomit die Sache noch wohl im Gedächtniſſe der Geſchwornen ſeyn kann, die übrigen Fragen aber ſchon feſtſtehen. Es wäre gleichſam ein neuer Prozeß über dieſen Umſtand, wie es ohnehin mit Individuen gehalten werden müßte, welche erſt ſpäter entdeckt oder habhaft würden. Das Gericht würde übrigens, eine ſolche Vertagung immer ungern ſehend, ſich um ſo mehr beſtreben, von ſeiner Seite keinen Anlaß dazu zu geben.

(10. Ortsbeſichtigung.)

Bey peinlichen Sachen iſt ſehr oft eine Ortsbeſichtigung, ein Augenſchein nothwendig. Dieſer wird, wenn

Digitized by Google

ein Kläger und Beklagter ſchon beſteht, der Unterſuchungsrichter allein, jedoch in Gegenwart jener beiden; andern Falls wird ſie nur das ganze Gericht vornehmen können, und darüber einen von allen Anweſenden zu unterſchreibenden Act errichten müſſen. Bey Kunſtgutachten iſt ebenfalls beſondere Vorſicht nöthig, weil keine Berufung vom Geſchwornenurtheil ſtatt findet, und die Geſchwornen den Ausſprüchen dieſer Herren folgen müſſen, da ſie ſolche nicht beurtheilen können. Bey Capital=Verbrechen wird allemal ein Superarbitrium bey einer Landes=Univerſität einzuholen ſeyn.

(11. Résumé.)

Eine ſehr wichtige Frage iſt: ob der Vorſtand des Gerichts nach vollendeter Verhandlung, die Ergebniſſe derſelben, kurz zuſammenfaſſend, den Geſchwornen nochmals vorzutragen habe? Ich bekenne, daß ich auf dieſe Frage kaum verfallen ſeyn würde, wenn nicht die engliſchen und die franzöſiſchen Proceburgeſetze, auffallender Weiſe, ſie bejahend entſchieden hätten. Um die Wichtigkeit dieſer Frage ganz einzuſehen, muß man ſich erſt recht in die Operation der Geſchwornen hinein denken. Dieſes Geſchäft nemlich hat einige Aehnlichkeit mit jenem der ſtändigen Richter, während der Vorleſung eines Referats. Dieſe Richter begeben ſich ohne Kenntniß der Sache in den Sitzungsſaal, die Einleitung des Referats ſagt ihnen, wovon die Rede, giebt den allgemeinſten Umriß der That; der Actenauszug aber füllt die Umriſſe nach und nach aus, und das Gutachten, verbunden mit der Berathung darüber, berichtigt das noch Schwankende

und Mangelhafte des Bildes. Aehnlicher Weiſe die Geſchwornen. Durch die kurze Prozeßgeſchichte, welche der Präſident vorträgt, oder durch Vorleſung des Anklagaſts erhalten ſie den erſten rohen Umriß, während der Beweisführung geſtaltet ſich derſelbe zu einem mehr oder minder vollkommenen Bilde, welches die Berathung vollends ausmalt. Wenn nun deſſen Beſtandtheile durch die Fragen an die Geſchwornen zergliedert werden, ſo wiſſen ſie ſogleich, welche derſelben im Bilde hervorgetreten ſind oder mangeln, welche Fragen ſomit bejaht, welche verneint werden müſſen. Die Function der Geſchwornen und der ſtändigen Richter iſt ferner inſoweit ähnlich oder gleich, daß ſie die Eindrücke, welche dem Bilde Körper geben, durch denſelben Kanal, die Sinne, empfangen. Selbſt das, was durch Schlußfolgerung, das heißt, durch die Betrachtung gewiſſer Umſtände in ihrem Zuſammenhang, in ihrer Wechſelwirkung, gewonnen wird, geſchieht bey beiderley Richtern auf dieſelbe Weiſe: Es iſt ebenſogut der Verſtand der Geſchwornen, welcher dieſe Schlüſſe macht, wie bey Rechtsgelehrten.

Gleichwohl iſt ein dreifacher Unterſchied vorhanden. Der erſte iſt: daß der wiſſenſchaftlich Gebildete ſich dieſes Geſchäftes mehr bewußt iſt, als der Andere, ſolches zergliedern, rechtfertigen und mittheilen kann, wozu der Ungelehrte nicht fähig iſt. Dieſes iſt beſonders auf Schlußfolgerungen anwendbar, welche der letzte oft macht, ohne ſelbſt ſie prüfen oder rechtfertigen zu können. (Bis hieher wären alſo die Rechts- und andere Gelehrten zu Geſchwornen beſſer als Nichtgelehrte.) Der andere Un-

terſchied iſt: daß, während der Juriſt vielleicht logiſcher, das heißt der Form nach richtiger ſchließt, der Nichtjuriſt die Elemente, worauf die Schlüſſe beruhn, nemlich die ſinnlichen Eindrücke, reiner empfängt und ihren Zuſammenhang im Leben ſicherer herausfühlt, eben weil ſie im Leben und durch daſſelbe gegeben ſind, was der Juriſt und Gelehrte überhaupt, dem gewöhnlichen Treiben der Menſchen entrückt, oft durch die Brille der Wiſſenſchaft, des Eingelernten, anſieht und beurtheilt. (In dieſer Hinſicht z. B. ſind alſo Gelehrte nicht ſo tauglich für Geſchworne als Andre.) Der dritte Unterſchied iſt: daß der rechtsgelehrte Richter manchen Schluß, den der Verſtand unwillkührlich macht, ſich nicht geſtatten wird, weil ihm der Zuſammenhang nicht recht klar iſt, er ſich die Gründe nicht angeben kann; eine Bedenklichkeit, worüber ſich ein Anderer mit Recht hinwegſetzt, indem er ſeiner Ueberzeugung folgt, gleichviel wie ſie entſtanden ſeyn mag. Scheinbar unbedeutende Dinge machen oft einen tiefen Eindruck auf uns, wenn wir, der Strenge logiſcher Bündigkeit ledig, demſelben uns unbefangen hingeben. Das Bewußtſeyn der Geſchwornen, auch ihre letzte Quelle der Ueberzeugung, gleicht einer leeren Tafel, worauf die Sinne ihre Wahrnehmungen, ihre äuſſere Anſchauungen, der Verſtand ſeine Schlüſſe, ſeine innere Anſchauungen eingraben.

Hieraus aber, dünkt mich, folgt klar genug, daß eine Recapitulation der ganzen Verhandlung durch den Gerichtspräſidenten, oder wen immer, ganz unzuläſſig iſt. Denn 1. iſt er ein Juriſt, ſo iſt ſeinen Sinnen viel-

leicht mancher Eindruck entgangen, oder anders erſchienen, und ſein gelehrter Verſtand hat ebenſowenig mit dem gewöhnlichen ganz gleiche Reſultate hervorgebracht; iſt er aber kein Juriſt, ſo kann er oft von den wichtigſten Eindrücken und Schlüſſen keine Rechenſchaft geben, weil er ſie ſich ſelbſt nicht erklären kann. Die Geſchwornen müßten ihm alſo aufs Wort glauben oder gar nicht. 2. Entweder haben die Geſchwornen die erheblichen Momente der Verhandlung vollſtändig aufgefaßt oder nicht. Im erſten Fall iſt eine Reaſſumption überflüſſig, und, indem ſie nur die gröbern Züge angiebt, verwiſcht ſie vielleicht die feineren, worauf es gerad ankommen könnte; im andern Falle würde das Mangelhafte durch ein höchſt unzuverläſſiges Mittelorgan ergänzt werden, und die Ueberzeugung der Geſchwornen nicht mehr rein auf der unmittelbaren Selbſtanſchauung beruhen, was doch ein Hauptgrund iſt, warum man mündliche und öffentliche Prozeßführung verlangt. 3. Entweder bringt dieſer Schlußvortrag eine Wirkung auf die Geſchwornen hervor oder nicht. Im letzten Falle wär' er wiederum überflüſſig, zeitraubend, mühevoll; im erſten würde Gefahr ſeyn, daß einer oder der andere Geſchworne ſeinen eigenen Wahrnehmungen, wo ſie mit jenen des Reaſſumirenden nicht übereinſtimmten, nicht mehr traute und leicht das Richtige für das Unrichtige vertauſchte. 4. Es könnte ſich leicht ereignen, daß manche Geſchwornen während der Verhandlung der Zerſtreuung ſich überließen, auf das Resumé ſich verlaſſend. 5. Der Vorſtand iſt ein ſtändiger Beamter, ſomit allen jenen Einwendungen unterworfen, welche man gegen dergleichen überhaupt zu machen

pflegt. 6. Es iſt unbeſtreitbar eine höchſt ſchwierige Aufgabe, die Ergebniſſe der Verhandlung, kurz zuſammengefaßt, ſo darzuſtellen, daß durchaus keine Befangenheit, kein eigenes Urtheil durchſchimmere. Ich habe in dieſer Hinſicht bewundernswerthe Leiſtungen von diesſeitigen Aſſiſenpräſidenten geſehen, mich aber jedesmal feſter überzeugt, wie leicht es geſchehen kann, daß der Vortrag von der haarfeinen Linie der Unpartheilichkeit abgleite, und die eigene Anſicht in Miene, Blick, Ton, ſelbſt unwillkührlich, ſich verrathe. Wenn aber vollends der Vorſtand wie der Oberrichter in England, ſein Urtheil geradezu hineinlegt (Man ſehe von Feuerbachs Betrachtungen über das Geſchwornengericht, Seite 157. f. verglichen mit Brever: über das öffentliche Verfahren vor Gericht Seite 106. f.); ſo ſind Geſchworne, wenn ſie nicht mehr als Menſchen ſind, dem verderblichſten Einfluſſe Preis gegeben.

Herr von Feuerbach ſcheint dieſen Einfluß auch durch Defenſionen und Ausführungen von Gegenreden (Debatten) der Anwälte zu fürchten. Der Unterſchied iſt indeſſen augenfällig. Ich will nicht davon reden, daß jede Parthey, alſo um ſo mehr der Angeklagte, das Recht haben müſſe, ſich ſelbſt oder durch jeden Andern zu vertheidigen; noch davon, daß der Angeklagte ſelbſt ein Advokat ſeyn kann, ſomit dann das Vorrecht oder den Vortheil hätte, ſeine Rednerkünſte anzuwenden; ſondern der weſentliche Unterſchied liegt darin, daß der Gerichtsvorſtand ein Dritter, ein ſcheinbar Unpartheyiſcher, daß er ein angeſehener Beamter, Vorſtand des ganzen Gerichts

iſt, auf deſſen Meinungen und Anſichten deſto mehr gegeben würde, je mehr er ſie verſchleyerte; daß hingegen jeder Geſchworne weiß, wieviel er ungefähr von den Sophiſtereyen, Rechts- und Sachausführungen eines Advocaten zu halten habe; und daß der Defenſor, wenn er ausſchweift oder ſich Verdrehungen, rechtswidrige Einwirkungen erlaubte, zurechtgewieſen werden kann, was beim Präſidenten gar nicht oder kaum anwendbar ſeyn dürfte.

(12. Von der Oeffentlichkeit der Verhandlungen.)

Der Grundſatz der Oeffentlichkeit, im engen und weiten Sinne, muß hier ſtandhaft durchgeführt, und eine Ausnahme ſtreng gerechtfertigt werden. Dieſer Grundſatz folgt aus zwey andern, nemlich: daß das ganze Verfahren, wo Geſchworne beſtehen, weſentlich auf Oeffentlichkeit gegründet, ihr volksmäßiger Charakter durch dieſelbe bedingt iſt; und daß das Verfahren durchgehends gleich ſtark für und gegen den Beſchuldigten auf Erforſchung der Wahrheit gerichtet ſeyn muß, ein freiwilliges Geſtändniß zwar nicht verſchmäht, darum aber eigentlich ſich nicht bemüht, ſondern auf Ueberweiſung ausgeht. Die engliſchen Geſetze, welche dieſe Grundſätze mit ſtrenger Folgerichtigkeit anwenden und nur etwa zu Gunſten der Beſchuldigten irgend eine Ausnahme geſtatten, ſtellen eben damit den ſchönſten Beweis ächter Menſchlichkeit auf. Die meiſten deutſchen Unterſuchungsrichter werden dieſem Syſtem am nächſten kommen, wenn ſie ihr bisheriges gerad umkehren.

Betrachtet man nun die einzelnen Theile des Prozeſſes; ſo iſt

a. bey der vorläufigen Unterſuchung durch den Friedensrichter kein Grund zu einer Ausnahme vorhanden, als der: daß der Thäter oder ſeine Genoſſen, welche noch nicht feſt oder unter Aufſicht geſtellt wären, leicht entwiſchen könnten. Dieſer Grund ſtreitet auch gegen die Oeffentlichkeit anderer Theile des Prozeſſes. Inzwiſchen iſt es zuvörderſt die Aufgabe der Regierung und unſer Aller, das Vaterland allen Bürgern ſo theuer und werth zu machen, daß der Verluſt desſelben, den man ſich durch die Flucht zuzieht, als die härteſte Strafe erſcheine, welche uns begegnen kann. Dann müſſen die Regierungen Verträge abſchließen, daß ſolche Flüchtlinge anderswo, zumal im gemeinſamen deutſchen Vaterlande nicht geduldet, ſondern ausgeliefert werden. Auch iſt es, wie ſchon bemerkt, der Geſellſchaft weniger darum zu thun, gerade jeden Theilnehmer eines Verbrechens zu erreichen, als die That ſelber durch Beſtrafung eines oder mehrer zu ahnden; wodurch der Hauptzweck: Sicherung des Ganzen und Abſchreckung vor Wiederholung, erreicht wird. Dagegen kann gerade die Oeffentlichkeit auch zu wichtigen Entdeckungen führen, wie ich mehre intereſſante Beiſpiele kenne.

Eine andere Bedenklichkeit iſt allen Theilen des Verfahrens, ehe die Verhandlung vor den Urtheilsgeſchwornen beginnt, gemein, nemlich die: daß die Oeffentlichkeit dem Beſchuldigten zuweilen zur Beſchwerde gereichen möchte, indem das Publikum leicht ein übereiltes Vorurtheil faßt, das ſelbſt auf die Meinungen der künftigen Geſchwornen nachtheilig wirken könnte. Allein dagegen

Digitized by Google

iſt zu bemerken: daß das Publikum, wenn es den Gang der Unterſuchung nicht kennt, nach der Natur der Menſchen weit ſchlimmer von dem Angeſchuldigten denkt, ſomit die Gefahr hinſichtlich der Geſchwornen, wenn eine möglich, weit größer, und die Lage des Inquiſiten, der dieſes weiß, viel peinlicher iſt, als bey einer vollen Oeffentlichkeit, wo er wenigſtens die Beruhigung hat, daß man nicht ſchlimmer über ihn urtheile, als der Stand der Sache mit ſich bringt, und die Theilnahme eher für ihn ſpricht. Dazu kommt, daß das Publicum, wenn eine nicht öffentliche Freilaſſung erfolgt, ſolche ſtets mit Seitenblicken beurtheilen wird. Aus allem dieſem erhellt, daß die Beiziehung von Urkundsperſonen ungenügend und ſoviel als gar keine Oeffentlichkeit iſt. — Dasſelbe iſt anwendbar

b. bey der Unterſuchung durch den Unterſuchungsrichter, und

c. vor den Anklage- und Urtheilsgeſchwornen; dagegen müſſen

d. die Berathungen der Richter und Geſchwornen geheim geſchehen, aus den früher angeführten Gründen; wohl aber müſſen

e. die Abſtimmungen und die Ausſprüche allemal öffentlich ſeyn; ſelbſt

f. die Vorträge, welche der Unterſuchungsrichter dem Gerichts-Collegium wöchentlich über den Stand der Unterſuchungen erſtattet, müſſen und zwar dieſe vorzüglich, ſowohl in Gegenwart der Inquiſiten und ihrer Ver-

Digitized by Google

theidiger, als des Staatsanwalts und des Publicums, (die Berathung kann ja dann wieder geheim ſeyn!) gehalten werden, damit ungeziemende Behandlung oder Verzögerungen ſo wenig als voreilige Losſprechungen ſtatt finden mögen.

Hiebey iſt insbeſondere

(13. Von dem Verließ (mise en secrét) der Gefangenen.)

noch ein Wort zu reden. Es iſt nicht blos hart, es iſt barbariſch, einen Menſchen, deſſen Schuld überall noch nicht bewieſen, das heißt durch ein rechtsbeſtändiges Urtheil noch nicht anerkannt iſt, in ein Loch zu werfen, wo ihm der Troſt der Familie, die Theilnahme und Unterſtützung der Freunde, ja vielleicht Gottes Licht abgeht; es iſt eine Lage, welche die höchſte Seelenſtärke und das mächtigſte Gefühl der Unſchuld oft nicht zu ertragen fähig macht. Nun denke man ſich aber einen Schuldigen, auf welchem die Schwere der That, die Folter des Gewiſſens, die Bilder der Phantaſie von der Zukunft laſten. Iſt es zu wundern, wenn ſich der Verzweifelnde hier mit einer Nadel ſelbſt entleibt? Ich gebe zu, daß es Fälle gibt, wo eine kurze Abſonderung eines Verhafteten nöthig iſt; nur verfüge man ſie nicht ohne die wichtigſten — geſetzlich zu beſtimmenden Gründe, und nie auf eine härtere Weiſe, als gerade der Zweck gebietet. Hieraus folgt: 1. Nur das Gericht ſelbſt, nicht etwa blos der Unterſuchungsrichter darf ſie verfügen und nur nach Anhörung des Staatsanwaltes als Wächters der Geſetze; 2. Der Ort, wo der Beſchuldigte verwahrt wird, muß anſtändig ſeyn, und die Abſonderung zunächſt durch ſtrenge Bewachung bewirkt werden; 3. Dem Inquiſiten kann

Digitized by Google

nicht verweigert werden, in Gegenwart einer Gerichtsperſon ſeine Familie und Freunde zu ſehn und zu ſprechen; 4. Das Geſetz ſoll eine ſolche Iſolirung nur in ſchweren peinlichen Fällen und nur dann zulaſſen, wenn andern Falles eine große Gefahr z. B. die Entweichung oder Nichtentdeckung der ihrer Natur und ihrer bisherigen Lebensweiſe nach gefährlichen Genoſſen eines ſolchen ſchweren Verbrechers zu befürchten wäre.

Darum ſoll aber das Gefängniß in andern Fällen weder einem Taubenſchlag, noch einer Weinſchenke gleichen. Ernſt und Menſchlichkeit müſſen überall vereint wirken.

14. Inwiefern Rechtsmittel? Beſtättigung der Urtheile durch den Regenten? Begnadigung und Milderung?

Rechtsmittel ſind im Allgemeinen denkbar gegen jede gerichtliche Handlung, welche Einfluß auf die Entſcheidung des Prozeſſes hat. Die Gründe brauchen aber nicht wiederholt zu werden, warum man ſie zu allen Zeiten, und neuerdings beſonders, auf gewiſſe Hauptabſchnitte zu beſchränken geſucht hat. Nur davon, inwiefern Rechtsmittel im peinlichen Prozeſſe bey einer eben dargeſtellten Gerichtsverfaſſung einzutreten haben möchten, iſt hier die Rede. Die beſten Schutzmittel für den Inquiſiten, die beſte Gewähr für den Kläger und die Geſellſchaft liegen in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, welche vor Jedermanns Augen vorgehen; in der Theilung des Richteramts zwiſchen den rechtsgelehrten beſtändigen Richtern und den Geſchwornen, wodurch ein

trefflices Gegengewicht, ſelbſt in Zeiten des Partheygeiſtes, gegeben iſt; und in der Aufſtellung zweyer Jury, wovon die eine über die Anklage, die andere über Schuld oder Unſchuld, alſo beide im Grund über den nemlichen Gegenſtand entſcheiden, ſomit eine wahre Berufung enthalten. Es würde alſo in der That kaum etwas weiteres erforderlich ſeyn, wenn man nicht in peinlichen Sachen auch auf ungewöhnliche Fälle und Zeiten Rückſicht nehmen müßte. Ich bemerke hierüber: a. Während der Unterſuchung durch den Unterſuchungsrichter könnte ſich der Beklagte nur über unziemliche Haft oder ungebührliche Verzögerung zu beſchweren haben. In beider Hinſicht kann er öffentlich vom Gericht Abhülfe begehren. b. Wichtiger iſt, daß das Gericht einen Beſchuldigten auf den Vortrag des Unterſuchungsrichters nicht zu voreilig freigebe. Auf der andern Seite kann man dieſes auch nicht vom Kläger allein abhängig machen. Wollte man aber eine Berufung an ein Obergericht zulaſſen, ſo würde wenigſtens ebenſoviel Zeit darüber hingehen, als die Verhandlung vor der Anklage-Jury erfordert. Zudem würde ja das Obergericht nur nach dem Inhalte geduldiger Protocolle urtheilen können, oder es müßte die Verhandlung vor ſich wiederholen laſſen. Soll daher die Mitwirkung der Geſchwornen nicht vielleicht in wenigen aber gerade den bedenklichſten Fällen vereitelt werden können, ſo muß das Geſetz eine Schranke erſinnen, welche weder ein beſtechliches noch ein abhängiges Gericht zu überſteigen im Stande iſt. Hier haben wir nun kein anderes Mittel, wie mir ſcheint, als zu beſtimmen: Erſtens, daß, wo ein Privatkläger vorhanden iſt, dieſer auf ſeine Gefahr verlan-

gen könne, daß der Beſchuldigte vor die Anklage-Jury geſtellt werde; zweitens: daß jeder Bürger um jedes Verbrechens willen ſich als Kläger darſtellen könne; drittens: daß der Staatsanwalt das nemliche wie der Privatkläger begehren könne; viertens: daß die Anklage-Jury das non liquet ausſprechen dürfe, damit das Gericht nicht durch unvollſtändige Beiſchaffung der Beweismittel die Geſchwornen nöthigen könne, einen Verbrecher, deſſen Freilaſſung nun einmal durchgeſetzt werden will, aus Mangel an Ueberführung loszuſprechen. Die engliſche Praxis geſtattet den Partheyen, die Beweiſe, ſogar die Zeugen ſelber zu bringen; ich finde dieſes unſchicklich, und in mehrfacher Hinſicht fehlerhaft. Durch dieſe Vorſichtsmasregeln wird bewirkt werden, daß höchſt ſelten ein Fall eintrete, davon Gebrauch zu machen. Der Kläger wird ohnehin die Klage fallen laſſen, wenn er ſieht, daß er nicht aufkommen kann; der Staatsanwalt ebenſo, weil er ſich andern Falles der Rüge des Publicums Preis giebt; iſt aber überhaupt kein Privatkläger da, ſo dürfte kein gemeinſames Intereſſe vorliegen, und auch kein Verdacht einer rechtswidrigen Freilaſſung ſtatt finden. c. Gegen die Stellung vor die Anklage-Jury kann ſich weder ein Kläger, noch der Beklagte aufhalten, da hier erſt die Anklage erkannt werden ſoll. Iſt ſie aber nunmehr erkannt; ſo haben d. die Betheiligten kein beſſeres Mittel der Berufung als die Urtheils-Jury. e. Gegen dieſe aber kann keine eigentliche Berufung ſtattt finden, denn ihr Ausſpruch iſt ein Urtheil des Volkes, in gewiſſer Hinſicht alſo ein Gottesurtheil, nicht durch Feuer- oder Waſſerprobe, ſondern durch reine unbeſchränkte Ueber-

Digitized by Google

zeugung entſtanden. Daher iſt es abermal mehr als ein bloſer Mißgriff, wenn das franz. Geſetz den Richtern geſtattet, einen Ausſpruch der Jury, den ſie einſtimmig für fehlgegriffen anſehen, als nicht geſchehen zu betrachten, und die Sache vor eine andere Jury zu verweiſen; es iſt ein Widerſpruch von der auffallendſten Art, die Geſchwornen für fähiger zur Löſung der Thatfrage zu erklären als die rechtsgelehrten Richter und doch dieſen wieder die höhere Fähigkeit einzuräumen, eben dieſe Löſung der Thatfrage zu prüfen. Was ſodann f. die Strafanwendung betrifft, welche von den Richtern ausgeht; ſo könnte vernünftiger Weiſe nur dann eine Berufung ſtatt finden, wenn das Gericht ſich erlaubte, eine ganz andere Strafe zu erkennen, als das Geſetz angedroht, oder die Grenze zu überſchreiten, welche dasſelbe als Maximum oder Minimum, vorgezeichnet, oder in Fällen eine Strafe auszuſprechen, wo es keine beſtimmt hat. Ein Hauptzweck der öffentlich mündlichen Verhandlung iſt, daß die Richter ſelbſt ihr beiwohnen, alles ſelbſt ſehen und hören. Kann dieſes durch eine genaue Protocollirung nicht erſetzt werden, ſo kann das Aufzeichnen der Ergebniſſe durch einen Geſchwindſchreiber noch weit weniger den fernen Oberrichter in Stand ſetzen, die Grade der Schuld richtig abzuwägen. Solange alſo die Richter innerhalb den genannten Grenzen bleiben, darf der Oberrichter ihren Ausſpruch nicht abändern. Anders verhält es ſich mit der Berufung in dem angegebenen Sinne: Durch das Urtheil der Geſchwornen iſt die That im Weſentlichen hinlänglich charakteriſirt, der Oberrichter wird alſo jene Prüfung ohne Anſtand machen können. Daß aber

eine ſolche Berufung geſtattet ſeyn müſſe, erhellt daraus, daß die Richter andern Falls gegen den Sinn der Urtheile der Geſchwornen oder gegen die Beſtimmungen der Geſetze eine Strafe ausſprechen könnten. Dieſe Berufung muß, wie in Frankreich, bey dem Caſſations- oder oberſten Reviſionsgericht des Landes eingelegt werden.

Auſſerdem beruht jede gerichtliche Verhandlung auf weſentlichen Formen, das heißt, ſolchen Formen, welche aus der Natur des Gerichts oder der einzelnen Verhandlung hervorgehen. Dieſe Formen müſſen, wiewohl mit weiſer Mäßigung, geſetzlich und dergeſtalt vorgeſchrieben ſeyn, daß ihre Verletzung die Nichtigkeit nach ſich zieht. So ſelten eine ſolche Verletzung bey dem angegebenen Mechanismus ſtatt finden dürfte; ſo iſt ſie doch möglich, und muß deswegen ein Gegenſtand der Beſchwerde, welche bey dem erwähnten höchſten Gericht anzubringen wäre, ſeyn können. Würde die Nichtigkeit ausgeſprochen, ſo müßte die Sache vor ein anderes Gericht mit Geſchwornen verwieſen und dort neu verhandelt werden; wobey die Schuldigen nach Umſtänden zur Strafe und zum Koſtenerſatz angehalten werden müßten.

Eine Beſtätigung der Schlußurtheile durch den Regenten ſcheint ebenſo überflüſſig als inconſequent. Gleichwohl dürfte bey Todesſtrafen eine Ausnahme zu machen ſeyn, da es dem Verurtheilten ſelbſt eine neue Beruhigung gewähren mag, wenn das über alle Rückſichten, deren er die Richter fähig halten könnte, erhabene Staatsoberhaupt die entſetzliche und nimmer gut zu

Digitized by Google

machende, darum aber auch unbedingt zu verwerfende Strafe des Todes beſtätiget. Doch dürfte, wenn dieſe nicht beſtätigt wird, die ihr nächſte geſetzliche Strafe von ſelbſt einzutreten haben.

Etwas Anderes iſt es mit dem Rechte der Begnadigung und der Strafmilderung, welches, wenn es irgend ausgeübt werden ſoll, nur vom Regenten, von dem heiligen Thron ausgehen darf. Da aber die Folgen eines Mißbrauchs, was jede unzeitige Gnade oder Milde iſt, unendlich gefahrvoll ſind; ſo möge jeder Regent ſich weiſe Beſchränkungen und Formen der Vorſicht gefallen laſſen. Denn Gerechtigkeit iſt die Grundfeſte des Thrones, Gnade ſein Glanz.

Digitized by Google

Neue Bücher zu haben bey Karl Groos in Heidelberg und in allen Buchhandlungen:

Charis, Rheiniſche Morgenzeitung für gebildete Leſer, herausgegeben von Erlach 2r Jahrgang 1822, gr. 4. Jährlich fl. 6. 1823, 3r Jahrgang, Jährlich fl. 10. 48 kr.

Darſtellung der Verhältniſſe der Freimauerey zur Religion und zum Staate gr. 8. 1819. 24 kr. od. 6 gr.

Darſtellung des Organismus der innern Staatsverwaltung und der Formen für die Geſchäftsbehandlung in derſelben. Als Leitfaden zu theoretiſch praktiſchen Vorleſungen über dieſelbe. Mit 64 Tabellen (vom Freiherrn von Malchus.) gr. 8. 1820. 2 fl. 42 kr. oder 1 Thlr. 12 ggr.

Demian, J. A., Geographie und Statiſtik des Großherzogthums Baden nach den neueſten Beſtimmungen bis zum 1. März 1820, nebſt einer Ueberſichtskarte der neuen Kreis- und Aemtereintheilung und einem Ortsregiſter von F. L. Hoffmeiſter gr. 8. 1820. 2 fl. oder 1 Thlr. 4 ggr.

Destutt de Tracy, Grafen von, (Pair und Akademiker von Frankreich.) Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde. — Kritischer Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze, nebst zweien Anhangsschriften, vom selben Verfasser, und von Condorcet; übersetzt und glossirt vom Professor Dr. C. E. Morstadt in Heidelberg. 2 Bände gr. 8. 1820. 1821. 6 fl. oder 3 Thlr. 8 ggr.

Dierbach, Dr. J. H., (Professor der Medecin in Heidelberg) Anleitung zum Studium der Botanik. Für Vorlesungen und zum Selbstunterricht. Mit 13 Kupfertafeln. gr. 8. 1820. 3 fl. 36 kr. od 2 Rth.

— — Flora Heidelbergensis. Plantas sistens in praefectura Heidelbergensi et in regione ad fini sponte nascentes secundum sexuale Linnaeanum digestas. Pars I. Accedit mappa geographica. In 12 maj. 1819. In grünen Umſchlag geh. 1 fl. 48 kr. oder 1 Thlr.

Dierbach, (Dr. J. H.;) Handbuch der medicinisch-pharmaceutischen Botanik, oder systematische Beschreibung sämmtlicher officiellen Gewächse; zum Gebrauche für Aerzte, Apotheker, Droguisten u. s. w. und als Leitfaden bey akademischen Vorlesungen. gr. 8. 1819. 5 fl. 24 kr. oder 3 Thlr.

Digitized by Google

Faß, das Heidelberger, mit einer Abbildung gr. 8. 1816.
18 kr. od. 4 ggr.

Krönke, C., (Hofkammerrath und Ritter.) Ueber die Grundſätze einer gerechten Beſteuerung. 8 1819. 2 fl. 24 kr. oder 1 Rth. 8 ggr.

Langsdorf. Karl. Chr. von (Geh. Hofrath und Prof. der Mathematik) Gemeinfaßliche durchaus auf Erfahrung gegründete Anleitung zum Straßen- und Brückenbau. Zweiter (für die Ausübung höchſt wichtiger) Theil. Erſte Abtheilung, enthaltend: Ausführliche Berechnungen über die ſichere Beſtimmung aller beim Baue ſteinerner Brücken vorkommenden Abmeſſungen für die unmittelbare Ausübung. — Erſte Abtheilung, welche die Beſtimmung in Bezug auf Bogenweiten, Bogenhöhen, Gewölbdicken, Pfeiler und Widerlager für alle Wölbungen ſteinerner Brücken nach Kreisabſchnitten bis zum vollſtändigen Halbkreiſe enthält. Mit einer Tafel in Stein. gr. 8. 1819.
Auf Velinppr. 6 fl. oder 3 Rth. 8 ggr.
— Schreibppr 5 fl. od. 2 Rth. 20 ggr.
— Druckp. 4 fl. 30 kr. od. 2 Rth. 12 ggr.

— — Neue Bergmannslieder. 8. 1819. 12 kr. oder 3 ggr.

— — Vollſtändige Anleitung zur theoretiſch-praktiſchen Salzwerkskunde, mit vorzüglicher Rückſicht auf halurgiſche Geognoſie und auf die zweckmäßigſten Anſtalten zur Gewinnung reicherer Salzquellen. gr. 8. Mit acht Kupfertafeln. (Erſcheint im Jahre 1822.)

— — (G. H. von, Ruſſ. Kaiſ. Staatsrath und General-Conſul in Braſilien) Bemerkungen über Braſilien mit gewiſſenhafter Belehrung für auswandernde Deutſche. gr. 8. 1821. geheftet
Auf Velnippr. 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr.
— Schreibppr. 1 fl. 12 kr. od. 16 ggr.
— Druckpapier 54 kr. od. 12 ggr.

Laplace, (des Grafen) philoſophiſcher Verſuch über Wahrſcheinlichkeiten; nach der dritten Pariſer Auflage überſetzt von Friedrich Wilhelm Tönnies. Als wiſſenſchaftliche Anleitung zur Berichtigung unſerer Urtheile in Fällen der Ungewißheit, für Philoſophen, Aerzte, Richter, Theologen, Naturforſcher und Staatsmänner; mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Karl Chr. v. Langsdorf, Geh. Hofrath und ord Prof. der Mathematik in Heidelberg. gr. 8. 1819. 1 fl. 48 kr oder 1 Rth.

Malchus, Freiherr C. A. von, (Königlich Würtembergiſchen Präſidenten) der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung mit Andeutungen von Formen für die Geſchäftsbehandlung in derſelben, vorzüglich in den Departements des Innern und der Finanzen. Zwey Theile, gr. 8. und gr. 4. 1821, wovon der erſte den Text und der zweite die Tabellen enthält. Ladenpreis 7 fl. 12 kr. oder 4 Rthr. Subſcriptionspreis bis Oſtern 1821. 5 fl. 24 kr. od. 3 Rth.

Digitized by Google

Munke, Dr. G. W., (Hofrath und ordentl. Prof. der Physik in Heidelberg) Anfangsgründe der Naturlehre zum Gebrauche academiſcher Vorleſungen ſyſtematiſch zuſammengeſtellt. Erſte Abtheilung; Expermentalphyſik, zweite Abtheilung: mathematiſche und phyſiſche Geographie u. Atmoſphärologie, mit 7 Steintafeln. gr. 8, 1819. u. 1820. 5 *fl.* 24 *kr. oder* 3 *Thlr.*

Persoon, C. H., Abhandlung über die essbaren Schwämme mit Angabe der ſchädlichen Arten und einer Einleitung in die Geſchichte der Schwämme. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt und mit Anmerkungen begleitet, von Dr. I H. Dierbach, Prof. der Medicin in Heidelberg. Mit 4 collorirten Kupfertafeln. gr. 8. 1821. (Unter der Preſſe.)

Sponeck, C. F. Graf von, (Oberforſtrath und Profeſſor) der Schwarzwald. Ein Handbuch für Forſtmänner, denen es um gründliche und praktiſche Kenntniſſe in der Waldbehandlung der Gebirgsforſte zu thun iſt. Mit zweckmäßigen Notizen für Kammeraliſten, Technologen, Geognoſten., Naturforſcher, Hiſtoriker und Geographen; ſo wie als Wegweiſer für Reiſende, 8. 1819. 4 fl. 30 kr. oder 2 Thlr. 12 ggr.

— — Ueber die Anlegung, Einrichtung und den Nutzen der Holzgärten und Holzmagazine in forſtlicher und ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht. Mit 1 Kpfr. 8. 1819. 1 fl. 12 kr. od. 16 ggr.

— — Anleitung, wie man in freyen Wäldern Roth- Dam- und Rehwild erhalten kann. Neue Auflage 1819. 1 fl. 12 kr. od. 16 ggr.

Tabellen zur Beſtimmung des kubiſchen Inhalts der Baumſtämme, nach dem Decimalſyſtem von 12 Zoll bis 163 Zoll Peripherie berechnet, zum Gebrauche für das GH. Badiſche Forſtperſonale; aber auch zum Nutzen für auswärtige Forſtmänner, Baumeiſter und Holzhändler; (vom Oberforſtrath Jägerſchmid) zweite Auflage, vermehrt mit erläuternden Zuſätzen im Vorbericht, 8. netto 1 Rthl. 4 ggr. oder 1 fl. 30 kr.

Digitized by Google

Digitized by Google